Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Jahrgang 1869.

Amtlich herausgegeben

vom

k. Staatsministerium der Finanzen.

München 1869.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

Index.

I. Organisation, Formation und Geschäftsgang der Stellen Behörden und Aemter.

Nr. curr.		M.-Bl. Seite
1.	F.-M.-E. v. 26. Dezember 1868 Nr. 15,599, Geschäftsvereinfachung, hier die thierärztlichen Liquidationen betr. nebst Abdruck einer gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen und des Handels ꝛc. vom 13. Dezember 1868 gleichen Betreffs	1-3
4.	— 14. Januar 1869 Nr. 13,368, Correspondenzform zwischen den k. Oberförstern und den k. Rentämtern betr. nebst Abdruck einer Finanz-Min.-Entschließung vom neml. Tage gl. Betreffs	11-12
5.	— 15. Januar 1869 Nr. 120, die Reisen der Nebenbeamten der k. Bezirksämter betr. nebst Abdruck einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1869 gleichen Betreffs	12-16
34.	— 5. Mai 1869 Nr. 5852, Archivalien-Benützung durch k. Stellen und Behörden betr. nebst Abdruck einer Entschließung der kgl. Staatsministeriums des Innern, der Finanzen und des Handels ꝛc. vom 29. April 1869, dann einer Entschließung des k. Staatsministerium des Innern vom 25. März 1868 gleichen Betreffs	108-110
35.	— 5. Mai 1869 Nr. 6117, die Ueberfüllung der Archive und Registraturen,	

Nr. curr.			M.-Bl. Seite
		hier Aufbewahrung der Forstrügeakten betr. nebst Abdruck einer Justiz-Min.-Entschließung vom 19. April 1869 gleichen Betreffs	115-116
58.	—	16. Oktober 1869 Nr. 13,216, den forstwissenschaftlichen Lehrkurs an der k. Universität Würzburg betr. nebst Abdruck einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Ang. v. 13. Okt. 1869 gleichen Betreffs	272-273

II. Etats-, Rechnungs- und Kassawesen.

2.	F.-M.-E. v.	11. Januar 1869 Nr. 257, das Postlexikon für das Königreich Bayern betr.	2-3
3.	—	12. Januar 1869 Nr. 408, die Verwendung der Etats für allgemeine Geschäftsaushilfe und außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher, sowie die Taggelder und Reisekosten der zur Geschäftsaushilfe an Stadt- oder Landgerichte abgeordneten Funktionäre betr. nebst Abdruck zweier Justiz-Min.-Entschließungen vom 31. Dezember 1868 gleichen Betreffs	3-8
9.	—	23. Januar 1869 Nr. 822, Reisekosten-Aversen der Bezirksamtmänner betr. nebst Abdruck einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Januar 1869 gleichen Betreffs .	21-23
10.	—	23. Januar 1869 Nr. 937, die ständigen Bauausgaben betr. nebst Abdruck einer Handels-Min.-Entschließung vom 17. Januar 1869 gleichen Betreffs .	24-25
12.	—	4. Februar 1869 Nr. 1384, die Regiekosten-Maxima der k. Baubehörden betr.	28-29
13.	—	11. Februar 1869 Nr. 1758, die Diäten der äußern Baubeamten in Bezug auf Staatsbau-Unterhaltung betr. nebst Abdruck zweier Handels-Minist.-Entschl. vom 4. Februar 1869 und 19. Dezember 1868 gleichen Betreffs	29-31

Nr. curr.			M.-Bl. Seite
14.	F.-M.-E. v.	4. Februar 1869 Nr. 1116, die Herausgabe des XXI. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das k. statistische Bureau betr. .	33-34
18.	—	2. März 1869 Nr. 2595, die Zurechnungen der k. Kreiskassen über die geleisteten Militärpensions-Zahlungen betr.	42-43
19.	—	8. März 1869 Nr. 3109, die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betr. nebst Abdruck einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 5. März 1869 gleichen Betreffs .	43-45
24.	—	24. März 1869 Nr. 3860, den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungslasten in Friedenszeiten, hier die festgesetzten Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourageratione im Kalenderjahre 1869 betr.	61-63
39.	—	28. Mai 1869 Nr. 6422, die Herausgabe des XXII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern betr.	144-145
41.	—	11. Juni 1869 Nr. 7131, die österreichischen Scheidemünzen zu 20 und 10 Neukreuzer betr. nebst Abdruck einer Handels-Min.-Entschl. vom 4. Juni 1869 gleichen Betreffs	175-176
42.	—	19. Juni 1869 Nr. 7513, Oesterreichische Silbersechser betr. nebst Abdruck einer Handels-Min.-Entschl. vom 12. Juni 1869 gleichen Betreffs . .	176-177
44.	Gemeinschaftl.	Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen v. 22. Juni 1869 Nr. 6704, die Abschreibung von Inventargegenständen in den Inventarien der Gerichte und Staatsanwaltschaften betr.	183-185
45.	F.-M.-E. v.	30. Juni 1869 Nr. 8005, das Reinigen der Fenster in den Geschäftslokalitäten der Bezirksämter betr. nebst Abdruck	

Nr. curr.			M.-Bl. Seite
		einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 24. Juni 1869 gleichen Betreffs	185-187
49.	F.-M.-E. v.	10. Juli 1869 Nr. 8058, die Herausgabe einer Zeitschrift des k. statistischen Bureau betr. nebst Abdruck einer Handels-Min.-Entschl. v. 28. Juni 1869 gleichen Betreffs	199-202
55.	—	3. Oktober 1869, Vorschriften für die Behandlung des Wehrgeldes bei den Finanz-Aemtern, Kassen u. Stellen betr.	248-266
61.	—	25. Oktober 1869 Nr. 13539, die Erhebung des Wehrgeldes betr. . . .	280
62.	—	26. Oktober 1869 Nr. 13540, die Herausgabe eines Repertoriums zu den Gesetzblättern von 1819 bis 1869 betr.	280-281
63.	—	3. November 1869, das Finanz-Rechnungswesen, hier die Regierechnungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften betr. nebst Abdruck einer Justiz-Min.-Entschl. v. 29. Oktober 1869 gl. Betr.	283-284
64.	—	3. November 1869 Nr. 13716, die amtliche Ausgabe der Gesetze, hier das Kreisamtsblatt der Pfalz betr. nebst Abdruck einer Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 26. Oktober 1869 gleichen Betreffs	285-286
65.	—	18. November 1869 Nr. 14271, den Aufwand auf Beheizung der Gerichtsräumlichkeiten für das Jahr 1870 betr.	286-287
67.	—	15. Dezember 1869 Nr. 15645, die provisorische Zahlungsbefugniß der kgl. Kassen und Aemter betr.	299-300

III. Steuerwesen.

48.	—	10. Juli 1869 Nr. 7362, den Vollzug des Gesetzes vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betr.	195-198

IV. Tax- und Stempelwesen, Postporto-, Inserations- ꝛc. Gebühren-Behandlung, Depositen-, Notariats- und Hypotheken-Wesen.

Nr. curr.			M.-Bl. Seite
31.	F.-M.-E. v.	30. April 1869 Nr. 5396, die Kreis-Finanzrechnung, hier die statistische Uebersicht über den Taxanfall betr. .	89-93

V. Malzaufschlagswesen.

6.	—	19. Januar 1869, Nr. 658, die Einbringung der Genehmigung für das Aufschlagspersonal zur Uebernahme von Nebengeschäften, dann zur Verehelichung oder Wiederverehelichung betr. . . .	16-17
32.	—	3. Mai 1869 Nr. 5090, die rechnerische Behandlung der dem Unterstützungs-Vereine für die Hinterlassenen des niedern Aufschlagspersonals nach Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 gebührenden Strafantheile betr. nebst Abdruck einer Justiz-Min.-Entschl. v. 21. April 1869 gleichen Betreffs	95-99
66.	—	23. November 1869 Nr. 14737, den Vollzug des Gesetzes v. 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag betr. nebst Abdruck eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 20. Februar 1869 . .	291-297

VI. Staatsdomänen (excl. Forsten) mit den hiezu gehörigen Gefällen und Regalien.

VII. Forst-, Jagd- und Triftwesen.

7.	F.-M.-E. v.	22. Januar 1869 Nr. 970, die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1869 betr.	19-20
8.	—	23. Januar 1869 Nr. 985, den Etat über die Einnahmen aus Forsten, Jagden und Triften für ein Jahr der IX. Finanzperiode betr. nebst Abdruck einer Finanz-Min.-Entschl. vom nemlichen Tage gleichen Betreffs . . .	20-21

Nr. curr.			M.-Bl. Seite
15.	F.-M.-E. v.	18. Februar 1869 Nr. 1607, Waldsamenbedarf pro 1869 betr. . . .	34-36
17.	—	27. Februar 1869 Nr. 2412, Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für die k. Forstämter betr.	41-42
29.	—	9. April 1869 Nr. 4572, Anschaffung von Literalien für die k. Forstämter betr.	87
36.	—	22. Mai 1869 Nr. 6509, die Ausstellung von Holz, Holzwaaren ꝛc. bei dem Central-Landwirthschaftsfeste betr.	116-117
37.	—	22. Mai 1869 Nr. 6336, Geschäfts-Vereinfachung im Forstverwaltungsdienste und Forstrechnungswesen betr.	119-134
38.	—	26. Mai 1869 Nr. 4699, die Aufnahme von Forsteleven betr. . . .	135-144
47.	—	9. Juli 1869 Nr. 8473, die Ausführung der Haupt- und Zwischennutzungen in den Staatswaldungen betr. . . .	192-194
52.	—	4. September 1869 Nr. 10300, die Vermarkung von Forstdienstländereien betr.	232-233
55.	—	3. Oktober 1869 Nr. 12137, Anschaffung von Literalien für die k. Forstämter betr.	247
60.	—	24. Oktober 1869 Nr. 13576, Waldsamenbedarf pro 1870 betr. . . .	279

VIII. Concurrenz zu den Gemeinde-Distrikts- und Kreisumlagen.

IX. Baupflichtsgegenstände.

X. Kosten in Straf- und Uebertretungssachen.

25.	F.-M.-E. v.	17. März 1869 Nr. 3313, die Entschädigung der Medicinalpersonen bei Vertretung von Gutachten in den Sitzungen der Strafgerichte betr. . . .	64
28.	—	31. März 1869 Nr. 2256, die Bekleidung der Schüblinge betr. nebst Abdruck einer Finanz-Min.-Entschl. vom nemlichen Tage gleichen Betreffs . .	83-84

Nr. corr.			R.-Bl. Seite
43.	F.-M.-E. v.	19. Juni 1869 Nr. 7504, die Behandlung der in Strafsachen von den Betheiligten zu erlegenden Zeugen- und Vorladegebühren betr. nebst Abdruck einer gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. Juni 1869 gleichen Betreffs	178-179
46.	—	4. Juli 1869 Nr. 7887, Kosten für Bekleidung der Vaganten betr. nebst Abdruck einer Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. April 1869 gleichen Betreffs	191-192

XI. Staatsschuldenwesen.

54.	—	2. Oktober 1869 Nr. 12532, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr. nebst Abdruck einer gemeinschaftl. Entschl. der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen und des Handels zc. vom 6. August 1869 gl. Betr.	236-246

XII. Verhältnisse der Staatsdiener und der nicht pragmatisch angestellten Bediensteten — Pensions-, Alimentations- und Unterstützungswesen.

11.	F.-M.-E. v.	8. Februar 1869 Nr. 1780, die Rechnungsaufnahme pro 1866/67, hier die Umzugsgebühren der k. Forstmeister und Oberförster betr.	27-28
16.	—	20. Februar 1869 Nr. 2255, den einjährigen Freiwilligendienst betr. nebst Abdruck einer Kriegs-Min.-Entschl. vom 15. Februar 1869 gleichen Betreffs .	36-37
20.	—	11. März 1869 Nr. 3163, die Verwesung der Rentamtsdienersstelle am k. Landrentamte N. betr. nebst Abdruck einer Finanz-Min.-Entschl. vom nemlichen Tage gleichen Betreffs . . .	49-50
21.	—	13. März 1869 Nr. 1892, die Verabfolgung von Sterb- und Sterbnach-	

*

Nr. curr.			R.-Bl. Seite
		monats-Raten an die Hinterbliebenen von Aufschlageinnehmern und Malzaufsehern betr.	51
22.	Bekanntmachung des Verwaltungsrathes des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkassa vom 8. März 1869, die Rechnungsergebnisse pro 1866/67 betr. .		51-56
23.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. März 1869 Nr. 3329, den Unterstützungsverein für das k. Forstpersonale betr.		56-59
26.	F.-M.-E. v.	27. März 1869, Nr. 3977, die Gebührenverhältnisse der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersadspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr betr. nebst Abdruck der Bestimmungen bez. Betreffs vom 22. März 1869	67-81
27.	—	31. März 1869 Nr. 2397, die Tagegelder des rentamtl. Hilfspersonals betr.	82
30.	—	26. April 1869 Nr. 5455, die Aufstellung von Thierärzten bei den Kreisregierungen, K. d. J., hier deren Tagegelder und Reisegebühren betr. nebst Abdruck einer Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 21. April 1869 gleichen Betreffs	88-89
33.	—	7. Mai 1869 Nr. 5863, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse betr.	100-107
40.	—	29. Mai 1869 Nr. 6806, den Vollzug der allerh. Verordnung vom 6. April 1869 über die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr. nebst Abdruck einer gemeinschaftl. Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums vom 14. Mai 1869 gl. Betr.	147-173

Nr. curr.			M.-Bl. Seite
50.	F.-M.-E. v.	18. Juli 1869 Nr. 8610, Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrationspersonals des k. Heeres betr.	203-208
51.	—	5. August 1869 Nr. 9371, die Pensionsregulirung für die Bauassistentens-Wittwen N. in N. betr. nebst Abdruck einer Finanz-Min.-Entschl. vom neml. Tage gleichen Betreffs	231-232
53.	—	20. September 1869 Nr. 11077, die Verabfolgung der Sterb- und Sterbnachmonats-Raten an die Hinterbliebenen von Aufschlageinnehmern und Malzaufsehern betr.	235
57.	—	12. Oktober 1869 Nr. 12629, die Tagesgebühren der Kreis-Bauassistenten bei auswärtigen Dienstgeschäften betr. nebst Abdruck einer Finanz-Min.-Entschl. vom neml. Tage gl. Betr. . . .	271-272
59.	Bekanntmachung	des Verwaltungsrathes des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse betr.	273-277
68.	Bekanntmachung	des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 1869 Nr. 15419, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse betr. . . .	303-305

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 1.** 16. Januar 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Geschäftsvereinfachung, hier die thierärztlichen Liquidationen betr. — Das Postlexikon für das Königreich Bayern betr. — Die Verwendung der Etats für allgemeine Geschäftsaushilfe und außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher, sowie die Taggelder und Reisekosten der zur Geschäftsaushilfe an Stadt- oder Landgerichte abgeordneten Funktionäre betr. — Notiz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 15,599.

Nr. 1.

An die sämmtlichen k. Regierungsfinanzkammern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die an sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangene gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. ds. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 26. Dezember 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Geschäftsvereinfachung, hier die thierärztlichen Liquidationen betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Abdruck. Nr. 14,335.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Hinblicke auf die im Sanitätswesen bestehenden genauen Vorschriften erscheint es als genügend, wenn die von den Distrikts-polizei-Behörden bereits eingesehenen Liquidationen der Thierärzte der revisorischen Prüfung der Finanzkammern der Kreisregierungen unterstellt, und in einer gemeinschaftlichen Entschliessung beider Kammern, deren Concept der Referent der Kammer des Innern mitzuzeichnen hat, zur Zahlung eingewiesen werden.

Der Notenwechsel zwischen beiden Kammern hat sich demnach fortan auf jene Fälle zu beschränken, wo sich bei der Prüfung Bedenken ergeben, welche vorerst eine nähere Erörterung erheischen.

Die Distriktspolizeibehörden sind anzuweisen, derlei Liquidationen der Kammer der Finanzen vorzulegen, übrigens die Beachtung der einschlägigen Vorschriften hiebei sorgfältig wahrzunehmen, und jeder Abweichung ernstlich entgegenzutreten.

München, den 13. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner. gez. v. Schlör. gez. v. Hörmann.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern.

Geschäftsvereinfachung, hier die thierärztlichen Liquidationen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath gez. Dubois.

Nr. 257.

Nr. 2.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten k. Stellen und Behörden.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. hat die

Vermehrung der Posterpeditionen und die in Folge der Einführung des Postboten = Institutes eingetretene Umgestaltung der Postbestellungs=Bezirke die Veranstaltung einer neuen Auflage des Postlexikons nothwendig gemacht, dessen Inhalt vollständig aus amtlichen Quellen geschöpft ist.

Das neue Postlexikon enthält 19,566 Ortsnamen mit Angabe der Einwohnerzahl, des Regierungs=, Gerichts= und Postbestellungsbezirkes und ist der Preis desselben bei einem Umfange von mehr als 700 Seiten großen Formats auf 2 fl. 36 kr. per Exemplar festgesetzt.

Bestellungen auf dasselbe werden gegen Erlage des Kostenbetrages von sämmtlichen Postanstalten effektuirt.

Indem die dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten k. Stellen und Behörden hievon verständigt werden, wird zugleich die Ermächtigung ertheilt, daß das besagte Postlexikon für den Fall eines deßfallsigen Bedürfnisses auf Amtsregie, insoweit die gegebenen Etatsmittel hiezu ausreichen, angeschafft werde.

München, den 11. Januar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Das Postlexikon für das Königreich Bayern betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Dr. Bischof.

Nr. 408.

Nr. 3.

An sämmtliche k. Regierungsfinanzkammern und Rentämter in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Staatsministerium der Finanzen.

Im nachstehendem Abdrucke wird die an sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte, dann die an die k. Appellationsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines ergangene Entschließung

des k. Staatsministeriums der Justiz vom 31. Dezember 1868 zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

München, den 12. Januar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Verwendung der Etats für allgemeine Geschäftsaushilfe und außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher, sowie die Taggelder und Reisekosten der zur Geschäftsaushilfe an Stadt- oder Landgerichte abgeordneten Funktionäre betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck. Nr. 14,387.

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß mehrfacher Anstände, welche sich über die Zuständigkeit zur Bewilligung einer Geschäftsaushilfe für Stadt- oder Landgerichte diesseits des Rheins und über den Taggeldbezug beurlaubter Funktionäre ergeben haben, sowie mit Rücksicht auf die Veränderungen, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 20. Juli v. Js., die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend, und durch die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 25. Mai l. Js. im staatsanwaltschaftlichen Dienste bei den gedachten Gerichten eingetreten sind, wird im Interesse genauer Einhaltung der für allgemeine Geschäftsaushilfe und für den außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher im Budget zur Verfügung gestellten Mittel mit Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen verordnet, daß an die Stelle der Justizministerial-Entschließung vom 6. Januar 1864, die Taggelder und Reisekosten der zur Geschäftsaushilfe an auswärtige Gerichte abgeordneten oder als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellten Rechtspraktikanten betreffend, (Just.-Min.-Bl. v. J. 1864 S. 10—14) nunmehr nachstehende Vorschriften zu treten haben:

I.

Die Bestimmung über die Verwendung der Etats für allgemeine Geschäftsaushilfe und außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher steht, vorbehaltlich der in Art. 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 getroffenen besonderen Bestimmungen, dem k. Staatsministerium der Justiz zu.

Diesem liegt daher auch die Entscheidung über die Nothwendigkeit und Dauer der für Stadt- oder Landgerichte beantragten Geschäftsaushilfe im allgemeinen Dienste oder bei Bereinigung des Hypothekenwesens durch Accessisten oder geprüfte Rechtspraktikanten, desgleichen die Bestimmung hinsichtlich des Kostenpunktes ausschließend ob.

II.

Das Verfahren, welches im Falle der einem Stadt- oder Landgerichte bewilligten Geschäftsaushilfe in Bezug auf die Auswahl des zu diesem Zwecke abzuordnenden Accessisten oder geprüften Rechtspraktikanten einzutreten hat, richtet sich, insoweit nicht bereits das unterfertigte k. Staatsministerium eine bestimmte Person als Funktionär bezeichnet hat, nach den hierüber in der Justizministerial-Entschließung vom 11. Januar 1863, die Abordnung geprüfter Rechtspraktikanten zur Geschäftsaushilfe bei den Stadt- und Landgerichten betreffend, (Just.-Min.-Bl. v. 1863 Erg.-Heft S. 20 und 21) erlassenen Anordnungen.

Als regelmäßiges Taggeld des Funktionärs wird der Betrag von einem Gulden zwanzig Kreuzern bestimmt; das unterfertigte k. Staatsministerium behält sich jedoch vor, dieses Taggeld, wenn die übertragene Funktion die Dauer von dreißig Tagen nicht übersteigt, mit billiger Berücksichtigung der an dem betreffenden Orte zu bestreitenden Auslagen für die ersten zehn Tage bis zum Betrage von zwei Gulden zu erhöhen.

Die Zahlungseinweisung erfolgt in allen Fällen durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer, welcher zu diesem Zwecke von jeder desfallsigen Abordnung eines Funktionärs durch den Oberstaatsanwalt sofort Kenntniß zu geben ist.

III.

Die Taggelder werden nur für die Zeit vom Tage des

wirklichen Funktionsantrittes bis zum Tage der Beendigung der Funktion ausbezahlt.

Bei der Abordnung an auswärtige Gerichte ist jedoch die zur Reise nothwendige Zeit in die Funktionszeit einzurechnen.

Im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Funktionsbehinderung des abgeordneten Funktionärs, es mag dadurch die Aufstellung eines Stellvertreters nothwendig geworden sein oder nicht, sind die für den Ersteren bewilligten Taggelder auf die Dauer der Unterbrechung seiner Dienstleistung einzuziehen, insoferne nicht von dem unterfertigten k. Staatsministerium aus besonderen Gründen auf gutachtlichen Bericht des einschlägigen Oberstaatsanwalts eine anderweitige Verfügung getroffen wird.

Die Gerichtsvorstände haben bei sich ergebenden Anläßen sofort das betreffende k. Rentamt unter genauer Angabe der Dauer der stattgehabten Funktionsunterbrechung zu verständigen.

Auf zeitweilige Dispensationen vom Dienste durch die Gerichtsvorstände, wenn solche in Einem Jahre die Dauer von acht Geschäftstagen nicht überschreiten, erleiden jedoch vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

IV.

Die Gesuche um Vergütung der Reisekosten, welche gemäß § 10 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1863, die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betr., nur dann gewährt wird, wenn die Dauer der bei einem auswärtigen Gerichte übertragenen Funktion drei Monate nicht übersteigt, sind dem Oberstaatsanwalte am einschlägigen Appellationsgerichte vorzulegen, welcher auf Grund der von den Gesuchstellern unter Spezifikation der bestrittenen Auslagen zu übergebenden Liquidationen und mit Rücksicht auf die zwischen den betreffenden Orten bestehenden Fahrgelegenheiten entscheidet, ob und in welchem Betrage eine Vergütung der Reisekosten zu gewähren sei. Hiebei ist als Grundsatz festzuhalten, daß nur die absolut nothwendigen Auslagen für die Reise und insbesondere in jenen Fällen, in welchen mehrere Fahrgelegenheiten benützt werden konnten, nur die Kosten der billigeren Fahrgelegenheit (bei Eisenbahnen die Fahrtaxe II. Klasse) vergütet werden sollen.

Der Oberstaatsanwalt hat seine Verfügung der Liquidation selbst beizusetzen und solche von kurzer Hand der einschlägigen k. Regierungs-Finanzkammer zum Zwecke der revisorischen Festsetzung und Zahlungseinweisung mitzutheilen, gleichzeitig aber auch den festgesetzten Betrag dem k. Staatsministerium der Justiz behufs Evidenthaltung der Etats anzuzeigen.

Findet die Revisionsstelle, daß die Bewilligung auf einer unrichtigen Berechnung beruhe oder gegen eine ausdrückliche Vorschrift der gegenwärtigen Entschließung verstosse, so hat sie die Liquidation dem Oberstaatsanwalte zur allenfallsigen Berichtigung oder gegebenen Falls zur Einholung der etwa veranlaßt erscheinenden Entscheidung des k. Staatsministeriums der Justiz zurückzuleiten und letzteren Falls die Zahlungseinweisung vorerst auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen der Ansicht der Revisionsstelle und der oberstaatsanwaltschaftlichen Bewilligung besteht.

V.

Die Taggelder und Reisekosten werden, insoferne nicht in einzelnen Fällen vom k. Staatsministerium der Justiz etwas Anderes ausdrücklich angeordnet wurde,

1) bezüglich derjenigen Accessisten und Rechtspraktikanten, welche zum Zwecke der Bereinigung des Hypothekenwesens an ein Stadt- oder Landgericht abgeordnet wurden, aus der im Spezialetat des betreffenden Kreises für außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher vorgesehenen Summe,
2) hinsichtlich der zur allgemeinen Geschäftsaushilfe an ein Stadt- oder Landgericht abgeordneten Funktionäre aus der im Spezialetat des betreffenden Kreises für allgemeine Geschäftsaushilfe bei den Stadt- und Landgerichten vorgesehenen Summe,
3) in allen sonstigen hier nicht besonders erwähnten Fällen der aushilfsweisen Abordnung eines Accessisten oder geprüften Rechtspraktikanten aber aus der Etatsposition des k. Staatsministeriums der Justiz für Kommissionsdiäten und Reisekosten bestritten.

Die Oberstaatsanwälte haben deßhalb in der zum Zwecke der Zahlungseinweisung an die einschlägige k. Regierungsfinanz-

kammer zu machenden Mittheilung zugleich auch die Etatsposition zu bezeichnen, welcher die bewilligten Taggelder und Reisekosten zur Last fallen.

München, den 31. Dezember 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Lutz.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Die Verwendung der Etats für allgemeine Geschäftsaushilfe und außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher, sowie die Taggelder und Reisekosten der zur Geschäftsaushilfe an Stadt- oder Landgerichte abgeordneten Funktionäre betr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. Schebler.

Abdruck. Nr. 14,387.

Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezug auf die im Justizministerialblatte veröffentlichte Entschließung bezeichneten Betreffs vom Heutigen wird eröffnet, daß die hierin unter Nr. III enthaltenen Bestimmungen auch auf die einzelnen Bezirksgerichten zur Geschäftsaushilfe mit Monats- oder Taggeldbezügen beigegebenen Accessisten Anwendung finden, die in Abs. 2 vorbehaltene Berichterstattung jedoch von dem betreffenden Appellationsgerichte zu geschehen hat.

München, den 31. Dezember 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Lutz.

Die Verwendung der Etats für allgemeine Geschäftsaushilfe und außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher, sowie die Taggelder und Reisekosten der zur Geschäftsaushilfe an Stadt- oder Landgerichte abgeordneten Funktionäre betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
gez. Schebler.

Notiz.

Das Regierungsblatt von 1868 Nr. 90, ausgegeben am 29. Dezember v. Js., enthält eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1868, das Finanzrechnungswesen betr.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 20. Dezember v. Js.

den Communal-Oberförster Karl Tobias Gauly von Kaiserslautern, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste in den Ruhestand treten zu lassen; auf das hiedurch in Erledigung kommende Communalrevier Kaiserslautern II, Forstamts gleichen Namens, den Oberförster Daniel Jäckel von Hohenecken und an dessen Stelle auf das Revier Hohenecken im Forstamte Kaiserslautern den Communal-Oberförster Franz Anton Stuirbrink von Eußersthal II, Beide auf Ansuchen, zu versetzen; den Forstamts-Assistenten und Funktionär am Kreisforstbureau zu Speyer, Julius Rücklos, zum provisorischen Oberförster auf das Communal-Revier Eußersthal II im Forstamte Elmstein zu ernennen;

unterm 25. Dezember v. Js.

den Obergeometer Franz Hildebrand bei der Steuerkataster-Commission nach § 22 lit. B und C der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 23. Dezember v. Js.

der Forstgehilfe Rudolph Weber von Duschelberg zum Forstamts-Assistenten bei der k. Centralforstlehranstalt zu Aschaffenburg ernannt;

unterm 27. Dezember v. Js.

der Assistent des k. Forstamts Speyer, Christian Helwig, in gleicher Diensteseigenschaft an das Kreisforstbureau der Pfalz versetzt, dann zum Assistenten des k. Forstamts Speyer der Forstgehilfe Theodor Gambichler in Dahn, zum Assistenten des k. Forst-

amtes Marktleuthen der Forstgehilfe Carl Eichl in Diessen und zum Assistenten des k. Forstamtes Neumarkt der Forstgehilfe Gottfried Felser in Langenbruck ernannt;

unterm 28. Dezember v. Js.

die Forstwartei Waakirchen im k. Forstamte Tegernsee aufgelöst, und der hiedurch entbehrlich werdende Förster Johann Kurz in gleicher Diensteseigenschaft auf die erledigte Forstwartei Obergrainau im Forstamte Partenkirchen versetzt;

unterm 5. Januar l. Js.

der k. Förster Max Ettelt zu Jettenberg, seiner Bitte gemäß, von dem Antritte der Wartei Hammer entbunden und dem nach Jettenberg ernannt gewesenen k. Förster Peter Bärenfänger die Wartei Hammer im Forstamte Ruhpolding übertragen.

Nach Mittheilung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind gelegentlich des vorjährigen Central-Landwirthschaftsfestes von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins die nachbenannten k. Beamten und Bediensteten der Finanzverwaltung ausgezeichnet worden, und zwar für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft:

1) mit der großen silbernen Vereinsdenkmünze der k. Oberförster Dütsch von Oesdorf in Oberfranken, dann für erfolgreiche und verdienstvolle Bestrebungen zur Förderung der Landwirthschaft;
2) mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze die k. Oberförster Baumann zu Mellrichstadt in Unterfranken und Seel zu Kriegsfeld in der Pfalz, ferner die Bezirksgeometer Mann zu Mallersdorf, L. Seeberger zu Viechtach und A. Seeberger zu Deggendorf in Niederbayern;
3) mittels Ehrendiploms der Geometer-Assistent A. Mayer zu Landshut in Niederbayern und der k. Bergmeister Englert zu Maximilianshütte in Oberbayern.

Gestorben:

der k. Oberförster Eduard de Bruyn in Viechtach, k. Forstamts Zwiesel;

der k. Förster Moritz Gränzer von Kaiserhammer, k. Forstamts Marktleuthen;

der k. Förster Max Pfaller von Stepperg, k. Forstamts Donauwörth.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 2.** 23. Januar 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Correspondenzform zwischen den k. Oberförstern und k. Rentämtern betr. — Die Reisen der Nebenbeamten der k. Bezirksämter betr. — Die Einbringung der Genehmigung für das Aufschlagspersonal zur Uebernahme von Nebengeschäften, dann zur Verehelichung oder Wiederverehelichung betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 13,368.

Nr. 4.

An die k. Regierungsfinanzkammern, sowie an die sämmtlichen k. Forstämter, Rentämter und Oberförster.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter dem Heutigen im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung, K. d. Finanzen, von Niederbayern erlassen wurde, zeigt nachstehende Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

München, den 14. Januar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Correspondenzform zwischen den k. Oberförstern und k. Rentämtern betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Abdruck. Nr. 13,368.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 31. Oktober v. Js. wird erwidert, daß durch die Bestimmungen unter Ziffer I b der Entschließung vom 9. Juni v. Js. Nr. 7261, den Forstverwaltungsetat für die IX. Finanzperiode betr., allerdings die bereits mittels Entschließung vom 10. Mai 1851 Nr. 7797 im Betreff der Verwerthung der Forstprodukte vorgeschriebene Correspondenzform zwischen den k. Oberförstern und k. Rentämtern wieder hergestellt werden wollte.

Es hat demnach in den Fällen, in welchen den k. Oberförstern durch die Normen über die Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen ein unmittelbares Benehmen mit den k. Rentämtern eingeräumt ist, dieses in der Form dienstlicher Anschreiben (von dem k. Oberförster zu N. an das Rentamt N. und so umgekehrt) zu geschehen.

München, den 14. Januar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.

Correspondenzform zwischen den k. Oberförstern und k. Rentämtern betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
gez. Dr. Bischof.

Nr. 120.

Nr. 5.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen, nnd die ihnen unterstellten k. Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter dem 1. Januar lf. Js. im bezeichneten Betreffe vom k. Staatsministerium des Innern an die sämmtlichen k.

Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassen wurde, zeigt nachstehende Abschrift zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 15. Januar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Reisen der Nebenbeamten der kgl. Bezirksämter betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Dr. Bischof.

Abdruck. Nr. 11,980.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Reisen der Nebenbeamten der k. Bezirksämter treten an die Stelle der Ministerialausschreiben vom 19. Juli 1864 Nr. 11,090, vom 20. April und vom 4. Dezember 1865 Nr. 8312 und Nr. 2657 mit dem heutigen Tage folgende Bestimmungen:

1) Den Nebenbeamten sind in der Regel diejenigen Dienstes-Reisen zu übertragen, bei welchen unzweifelhaft die Kosten Privaten zur Last fallen.

Hiebei haben sie gelegentlich solche Officialgeschäfte mitzubesorgen, welche nach der Richtung der Reise ohne, die Kosten mehrende Verzögerung vorgenommen werden können.

2) Alle übrigen Dienstesreisen — abgesehen von der Vertretung der Staatsanwaltschaft an auswärtigen Landgerichtssitzen — liegen in Gemäßheit des § 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 (Rggs.-Bl. S. 418) dem Amtsvorstande ob.

Die Uebertragung an Nebenbeamte kann nur ausnahmsweise stattfinden:

a) im Falle der Erkrankung des Amtsvorstandes,

b) im Falle derselbe entweder anderweit durch ein auswärtiges, oder am Amtssitze durch ein wichtiges, zur Zeit der Festsetzung der fraglichen auswärtigen Tagsfahrt nicht vorhersehbares Geschäft in Anspruch genommen ist, soferne dem Zusammenfallen durch Verschiebung nicht mehr abgeholfen werden kann.

3) Die Taggebühren und Reisekosten der Nebenbeamten werden jederzeit aus der bezirksamtlichen Regie bezahlt.

Wird ein Mißbrauch der Befugniß, die Nebenamten zu Officialgeschäften abzuordnen, wahrgenommen, so kann dem Amtsvorstande die Refundirung der Kosten überbürdet werden.

Auffallend sich wiederholende, zu Bedenken Anlaß gebende Verhinderungen des Amtsvorstandes durch Krankheit können die Aufstellung eines Nebenbeamten als Amtsverweser für die auswärtigen Geschäfte veranlassen. Zugleich ist sofort die Dienstesfähigkeit des Amtsvorstandes der Untersuchung zu unterstellen und gegebenen Falles dessen Versetzung in den Ruhestand anzuregen.

4) Ein Amtsverweser ist von der Kreisregierung, K. d. J., außer dem Falle Ziff. 3 jederzeit ausdrücklich aufzustellen:

a) wenn der Amtsvorstand einen voraussichtlich über die Dauer von sechs Wochen sich erstreckenden Geschäftsurlaub antritt oder die Verlängerung eines bereits angetretenen Urlaubes über die Dauer von 6 Wochen bewilligt erhält,

b) wenn die Verhinderung eines Amtsvorstandes durch Krankheit die Dauer von 6 Wochen überschreitet,

c) bei Erledigung der Vorstandsstelle durch Tod oder Abgang des Bezirksamtmannes.

Als Amtsverweser ist jederzeit der verordnungsmäßig zur Stellvertretung berufene Nebenbeamte aufzustellen. Eine Abweichung hievon aus besonderen Gründen kann nur mit Genehmigung des unterzeichneten k. Staatsministeriums stattfinden.

5) Bei Anordnung der Amtsverwesung und auf deren Dauer ist im Falle lit. c jederzeit, in den Fällen lit. a und b nur dann die Auszahlung des Reiseaversums des Amtsvorstandes einzustellen, wenn derselbe keine Equipage hält. Hält derselbe Equipage, so fließt in den Fällen lit. a und b das Reise-Aversum auf die Dauer ihrer Beibehaltung zwar fort; es kann jedoch der fünfte Theil ganz oder pro rata in dem Falle eingezogen werden, wenn am Schlusse des Jahres die Benützung der Equipage für den öffentlichen Dienst als ungenügend sich darstellt.

6) Auch die Tagegebühren und Reisekosten des Amtsverwesers werden aus der bezirksamtlichen Regie bezahlt. Es bleibt dem k. Staatsministerium des Innern vorbehalten, in geeigneten Fällen demselben eine besondere Remuneration aus den Erübrigungen an dem betreffenden Reise-Aversum des Amtsvorstandes nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und seiner Leistungen zu bewilligen.

7) Nebenbeamten, welchen auswärtige Geschäfte nicht etwa nach Ziff. 2 oder als Amtsverweser zugefallen sind und soweit solches nicht der Fall ist, kann der Amtsvorstand bis zum Maximalbetrage von 5 bis 6 Fällen für jeden Nebenbeamten auch ohne veranlassende Verhinderung auswärtige Officialgeschäfte auf Kosten der bezirksamtlichen Regie übertragen.

Von dieser Befugniß ist selbstverständlich in der ersten Hälfte des Jahres bemessenster Gebrauch zu machen, damit im Falle des Eintrittes der Voraussetzungen der Ziff. 2 oder einer Amtsverwesung die Ueberschreitung des ebenbezeichneten Maximalbetrages der für jeden Nebenbeamten zulässigen Officialdienstreisen möglichst vermieden bleibt.

Die Bestimmung der Ziff. 3 Abs. 2 findet bei den hier in Frage stehenden Abordnungen gleichmäßig Anwendung.

8) Amtsvorstände können ihre Equipage den Nebenbeamten unentgeltlich überlassen, niemals aber miethweise. Miß-

bräuchen in letzterer Beziehung ist mit strenger Disciplinar-Einschreitung entgegenzutreten.

9) Die k. Kreisregierungen, K. d. J., haben über die Verwendung der Nebenbeamten zu auswärtigen Dienstes-Geschäften sorgfältige Controle zu üben, alle gegen die vorstehenden Directiven verstoßende Mißstände unnachsichtlich abzustellen und von der Anordnung der Amtsverwesung, wo sie nach den vorstehenden Normen Platz zu greifen hat, niemals abzusehen.

München, den 1. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Hörmann.

An die k. Regierungen,
K. d. Innern.

Die Reisen der Nebenbeamten
der k. Bezirksämter betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. von Dubois.

Nr. 658.

Nr. 6.

An die sämmtlichen k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins und die k. Oberaufschlagämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vollzuges

a) der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1868 (Regierungsbl. von 1868 Seite 449 ff.), die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr., dann

b) der Bekanntmachung vom 20. August v. Js. (Reggsbl. von 1868 S. 1609 ff.), die Verehelichung der Staats-

dienstadspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr.,

in Beziehung auf Bedienstete und Adspiranten des äußeren Aufschlags-Controldienstes, nämlich die Aufschlageinnehmer, Malzaufseher und Aufschlagspraktikanten, wird Nachstehendes eröffnet:

Zu a. Die Würdigung und Bescheidung der Gesuche der Bediensteten und Adspiranten der Aufschlagsverwaltung um dienstliche Bewilligung zur Uebernahme von Nebengeschäften im Sinne des § 1 der obenangeführten Verordnung ist in der Zuständigkeit der k. Regierungsfinanzkammer gelegen, deren Verfahren in der Sache selbst nach den Bestimmungen der §§ 3—5 der Verordnung zu bemessen ist.

Zu b. Die Gesuche im Betreffe der Verehelichung oder Wiederverehelichung eines Bediensteten oder Adspiranten des genannten Controldienstes hat das betreffende Oberaufschlagamt zu würdigen und zu bescheiden, wobei dasselbe nach Maßgabe der zu Ziffer 2—4 der Bekanntmachung getroffenen Bestimmungen zu verfahren hat.

Hiernach ist der Vollzug zu bemessen und zu überwachen.

München, den 19. Januar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Einbringung der Genehmigung für das Aufschlagspersonal zur Uebernahme von Nebengeschäften, dann zur Verehelichung oder Wiederverehelichung betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Januar l. Js. dem k. Forstmeister Georg Anton Ganghofer zu Ottobeuern in Rücksicht auf seine 50jährigen, mit Treue und Fleiß geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 17. Januar l. J.

der Rentamtsdiener Jakob Heim am k. Landrentamte Aschaffenburg wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit von seiner Dienstleistung enthoben;

auf die hiedurch sich erledigende Stelle eines Amtsdieners bei dem k. Landrentamte Aschaffenburg der Rentamtsdiener Joseph Becker in Münnerstadt versetzt; sodann

die Amtsdienersstelle bei dem k. Rentamte Münnerstadt dem pensionirten Wachtmeister und dermaligen Rentamts-Beiboten am k. Stadtrentamte Aschaffenburg, Konrad Herzog, in widerruflicher Weise übertragen.

Gestorben:

Der k. Bezirksgeometer Georg Adam Grähl in Wunsiedel.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 3.** 27. Januar 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1869 betr. — Den Etat über die Einnahmen aus Forsten, Jagden und Triften für ein Jahr der IX. Finanzperiode betr. — Reisekosten-Aversen der Bezirksamtsmänner betr. — Die ständigen Bauausgaben betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 970.

Nr. 7.

Staatsministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Am 1. September lauf. Js. und die folgenden Tage hat eine Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst stattzufinden, welche am Sitz jeder Kreisregierung nach Maßgabe des Normatives vom 29. Mai 1854 abzuhalten ist.

Die obengenannten Stellen werden demnach angewiesen, die erforderliche Ausschreibung zu veranlaßen.

Forstpraktikanten und Forstgehilfen, welche die k. Centralforstlehr-Anstalt Aschaffenburg im Jahre 1867 absolvirt haben und sofort in die forstliche Praxis oder an eine Universität übergetreten sind, können bei Erfüllung der übrigen normativmäßigen Vorbedingnisse zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Binnen 6 Wochen ist die Anzahl der Concurrenten, wenn auch nur annähernd, anher anzuzeigen.

Die schriftlichen Prüfungsfragen werden rechtzeitig übersendet werden.

München, den 22. Januar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1869 betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Dr. Bischof.

Nr. 985.

Nr. 8.

An die k. Regierungsfinanzkammern.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter dem Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung, K. d. F., von Mittelfranken erlassen wurde, zeigt nachstehende Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

München, den 23. Januar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Den Etat über die Einnahmen aus Forsten, Jagden und Triften für ein Jahr der IX. Finanz-Periode betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 985.

Staatsministerium der Finanzen.

Durch die Entschließung vom 5. v. Mts., die Materialanfälle in den Staatsforsten durch Schneedruck betr., sind die k. Forstämter angewiesen worden, die Holzfällungen, sowie die Verwerthung der Materialanfälle in den Staatswaldungen mit Rücksicht auf möglichste Erfüllung des budgetmäßigen Geld-Etats pro 1869 zu bemessen.

Aus der Relation über die vorjährige Inspektion der mittel-

fränkischen Forste geht aber hervor, daß die k. Regierung, K. d. F., den budgetmäßigen Voranschlag der Solleinnahmen aus Forsten, Jagden und Triften nur rentamtsweise repartirt hat, während die Forstämter nur einen Ausgaben-Etat besitzen und demnach nicht im Stande sind, die jährlichen Einnahmen mit den betreffenden Budgetsätzen zu vergleichen.

Die k. Regierung, K. d. F., erhält demnach den Auftrag, den k. Forstämtern nachträglich auch einen Einnahmen-Etat für 1869 zuzustellen, welcher zugleich einigermaßen als Vorarbeit für das Budget der nächsten Finanzperiode wird dienen können.

München, den 23. Januar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. F., von Mittelfranken.

Den Etat über die Einnahmen aus Forsten, Jagden und Triften für ein Jahr der IX. Finanz-Periode betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
(gez.) Dr. Bischof.

Nr. 822.

Nr. 9.

An die sämmtlichen k. Regierungs-Finanzkammern und Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Im nachstehenden Abdrucke wird die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. zur Wissenschaft und gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

München, den 23. Januar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Reisekosten-Aversen der Bezirksamtmänner betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck. Nr. 714.

Staatsministerium des Innern.

Im Vollzuge der Ministerialentschließung vom 19. Dezember 1867 Nro. 19637, wonach die jedem Bezirksamte zugewiesenen Reisekosten-Aversen als Maximalsätze bestimmt sind, wird verfügt:

1) Die Aversen theilen sich in fünf gleiche Raten, von welchen die ersten vier am Schluße jedes Quartals, das fünfte aber erst auf besondere Einweisung der kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach Umfluß des betreffenden Verwaltungsjahres ausbezahlt werden.

2) Vor der Einweisung des letzten Fünfttheils haben die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf Grund des vorgelegten Tagebuches über die Geschäftsreisen zu prüfen, ob die Bezirksamtmänner die in dem Aversum gegebenen Mittel genügend zu Reisen benützt haben.

3) Es ist hiebei für jeden Reisetag, ohne Ausscheidung der halben Tage, je zehn, bei Bezirksamtsmännern, welche eigene zweispännige Equipage besitzen, je fünfzehn Gulden zu rechnen, und ein unverwendet sich berechnender Ueberschuß von fünfzig, dann bei Bezirksamtmännern mit Equipage von einhundert Gulden unbeanstandet zu lassen.

4) Insoweit bei dieser Würdigung die Verwendung des Aversums unvollständig erscheint, gelangt das letzte Fünfttheil nicht zu voller Auszahlung, sondern ist verhältnißmäßig ohne Nachsicht dem Einzuge zu unterwerfen.

5) Die Einweisungen des letzten Fünftels, welche von den Kammern des Innern in collegialer Berathung mit möglichster Beschleunigung zu verfügen sind, haben jedenfalls im Laufe des Monates Jänner jeden Jahres für das vorausgegangene Verwaltungsjahr zu erfolgen.

6) Wenn ein Einzug stattfindet, ist dem betreffenden Bezirksamtmann diese Entscheidung mit dem Beisatze zu eröffnen, daß er im Falle der Beschwerde dieselbe binnen einer unerstreck-

lichen Frist von 14 Tagen auszuführen habe, widrigenfalls über die eingezogene Summe anderweite Verfügung erfolgen würde.

7) Bis zum 1. Februar jeden Jahres haben die k. Kreisregierungen eine Uebersicht der getroffenen Verfügungen mit genauem Nachweise der ausbezahlten und der retinirten Summen dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

8) Sie haben hiebei die im Laufe des vergangenen Jahres etwa stattgehabten besonderen Vorgänge, welche einen Mehraufwand von Seite einzelner Amtsvorstände über die betreffenden Aversen veranlaßten, nachzuweisen, und die entsprechenden Anträge bezüglich noch verwendbarer Mittel, insbesondere hinsichtlich jener Bezirksamtsmänner zu stellen, welche, ohne daß ihre Aemter unter diejenigen gereiht sind, wo das Bedürfniß einer Equipage anerkannt ist, doch im Interesse des Dienstes eine solche gehalten haben.

Die neue Regelung tritt mit dem Verwaltungsjahr 1869 in Wirksamkeit und das unterfertigte k. Staatsministerium glaubt um so mehr von sämmtlichen Amtsvorständen pflichteifrige Thätigkeit in häufiger Bereisung ihrer Bezirke zu persönlicher Kenntnißnahme von den Zuständen und Bedürfnissen und lebhafte Förderung aller ihnen anvertrauten Interessen gewärtigen zu können, als die für Reisen zur Verfügung gestellten Mittel einerseits durch Berücksichtigung der Kosten der Aufstellung und Unterhaltung eigener Gefährte, andererseits durch die Entlastung der Aversen von den Reisekosten der Nebenbeamten wesentlich vermehrt worden sind.

München, den 18. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Hörmann.

An die k. Regierungen,
K. d. Innern.

Die Reisekosten-Aversen der Bezirksamtmänner betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) von Dubois.

Nr. 937. **Nr. 10.**

An sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die an sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Betreffes vom 17. d. Mts. wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

München, den 23. Januar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die ständigen Bauausgaben betreffend.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck ad Nrum. 16,025.

Staats-Ministerium des Handels &c.

Er ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den Kostenanschlägen der Landbau-Unterhaltungs-Etats Arbeiten in Ansatz kommen, deren Kosten nach Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Januar 1864 Nr. 15,904 als ständige Bauausgaben zu behandeln sind. Dazu gehören:

1) Das Reinigen und Putzen der Oefen in den Diensträumlichkeiten der verschiedenen Stellen und Behörden.

Sind die Oefen von Gußeisen, so wird unter dem Putzen derselben das Verstreichen der Fugen mit Lehm 2c., sowie das Schwärzen und das Glänzendmachen der Flächen verstanden; sind die Oefen aber von Thon oder Porzellan, so gehört zur Reinigung derselben das Verkitten der Fugen, sowie das Putzen der Flächen mit Kleie 2c. und das Glänzendmachen der daran befindlichen Metallstreifen 2c. Müssen in den Diensträumlichkeiten Bauarbeiten, wie das Weißen oder Tünchen der Wände, die Erneuerung von Fußböden und Vertäfelung 2c. vorgenommen werden, so ist das Reinigen und Putzen der Oefen unmittelbar

nach diesen Bauarbeiten vornehmen zu lassen, damit die Reinigungsarbeiten nicht doppelt oder überflüssig oft vorgenommen werden.

2) Die Wasserzinse, welche das k. Aerar an Corporationen oder Gemeinden vertragsgemäß für den Bezug von Trink- oder anderem Wasser zu bestreiten hat.

Dazu sind auch die vertragsmäßigen Entschädigungen zu rechnen, welche für die Aufsicht von Brunnenleitungen zu leisten sind.

3) Das Reinigen der Dachrinnen, der Dachflächen und Kehlen. Diese Arbeiten haben nicht allein nach Dachreparaturen, sondern jedes Jahr wenigstens einmal, auch wenn keine Dacharbeiten vorgenommen werden sollten, zu geschehen. Die Zeit, wann diese Arbeiten vorzunehmen sind, haben die k. Baubeamten zu bestimmen, deren Pflicht es auch ist, ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten, daß diese Reinigungsarbeiten entsprechend und vollständig vorgenommen werden, damit dadurch der Eindeckung kein Schaden zugeht.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, den beiden k. Staatsministerien des Innern und dem k. Staats-Ministerium dar Finanzen ergeht nunmehr an die k. Regierung, K. d. J., die Entschließung, die in dem Landbau-Unterhaltungs-Etat 1869 aufgenommenen ständigen Bauausgaben streichen zu lassen und die k. Baubeamten zu beauftragen, diese Ausgaben in Zukunft nicht in die Bau-Unterhaltungs-Etats aufzunehmen.

München, den 17. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Schlör.

An die k. Regierungen, K. d. Innern.

Die ständigen Bauausgaben betreffend.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) v. Cetto.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 18. Januar l. Js.

den Forstamts-Assistenten und Funktionär am Kreisforstbureau zu Landshut, Karl Stumpf, zum provisorischen Oberförster in Viechtach, Forstamts Zwiesel, und den Forstamts-Assistenten Karl Moos in Zweibrücken zum provisorischen Communal-Oberförster in Bosenbach, Forstamts Zweibrücken, zu ernennen;

unterm 21. Januar l. Js.

den Oberförster Ludwig Schwabe in Oberlenkenreuth, seiner Bitte entsprechend, auf das im Forstamte Marktleuthen erledigte Revier Kirchenlamitz in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten Georg Habermann in Ansbach zum provisorischen Oberförster in Oberlenkenreuth, Forstamts Pegnitz, zu ernennen;

den Assistenten am Forstamte Laurenzi in Nürnberg, Albrecht Schützinger, zum provisorischen Oberförster in Münchsmünster, Forstamts Kelheim, zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 23. Januar l. Js.

der k. Förster Daniel Ebert zu Gleißenberg, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Wartei Burglengenfeld zu Wölland im Forstamte Regensburg versetzt und der Forstgehilfe Joseph Saradeth von Pyrbaum zum k. Förster in Gleißenberg, Forstamts Cham, ernannt;

unterm 24. Januar l. Js.

der k. Förster Georg Saffer von Biberach auf die Wartei Schwarzenhammer im Forstamte Marktleuthen versetzt und die Forstwartei Biberach im Forstamte Pegnitz in einen Waldaufsichtsposten umgewandelt.

Gestorben:

der k. Oberrechnungsrath Dr. Georg Danzer in München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 4.** 15. Februar 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Die Rechnungs-Aufnahme pro 1866/67, hier die Umzugsgebühren der k. Forstmeister und Oberförster betr. — Die Regiekosten-Maxima der k. Baubehörden betr. — Die Diäten der äußern Baubeamten in Bezug an Staatsbau-Unterhaltung betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 1780.

Nr. 11.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer superrevisorischen Anregung bei der Rechnungsaufnahme pro 1866/67 wird hiemit zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben, daß die Pferdgeld- und Funktions-Aversa der k. Forstmeister und Oberförster, welche nach Art. 19 der Organisations-Verordnung vom 1. Juli 1853 lediglich zur Bestreitung des Dienstesaufwandes, sohin gleich wie die Reisekosten-Aversa der Forstamts-Assistenten zur aversalen Vergütung baarer Auslagen bestimmt sind, nach Maßgabe der Finanz-Ministerial-Entschließungen vom 2. Februar 1863 (Geret Band XXXIV S. 38) und vom 18. April 1865 (Finanz-Minist.-Bl. 1865 S. 106) bei der Vergleichung der bisherigen mit den

neuen Gehaltsbezügen behufs der Berechnung der Umzugsgebühren außer Ansatz zu lassen seien.

Hiedurch erscheint die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 26. Februar 1854 (Geret Band XXVIII. Thl. I S. 65) in Beziehung auf Einrechnung der besagten Aversa modifizirt.

München, den 8. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Rechnungsaufnahme pro 1866/67, hier die Umzugsgebühren der k. Forstmeister und Oberförster betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Nr. 1384.

Nr. 12.

An sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern.

Staatsministerium der Finanzen.

In Bescheidung eines Anfrageberichtes über die Festsetzung und rechnerische Behandlung der aus den Regiekosten-Maximalsummen der Baubehörden zu bestreitenden Amtslokalitäten-Miethzinse ergeht hiemit nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehende Entschließung, welche zur gleichmäßigen Beachtung zu dienen hat.

Die bei der Reorganisation des Bauwesens durch die allerhöchste Verordnung vom 26. Januar 1858 lit. d. Ziffer 3 (Regierungsblatt 1858 S. 198) regulirten Bureau-Regieaversen wurden mit allerhöchster Genehmigung durch die im Regierungsblatte vom Jahre 1868 Nr. 46 S. 1265 ausgeschriebene Bekanntmachung vom 8. Juli v. Js. in Maximalsummen gegen Verrechnung der wirklichen Ausgaben umgewandelt.

Nachdem den k. Baubeamten vorher oblag, aus den Aversen die Bureaumiethe zu bestreiten, so ist diese Verbindlichkeit nunmehr aus den Regie-Maximalsummen zu erfüllen.

Da indessen die Leistung der Bureaumiethe keine gleichmäßige ist und bei der Regulirung der Bureau-Regie-Aversen auf die örtlichen Verhältnisse, sohin auf die höheren oder niederen Miethzinse Rücksicht genommen wurde, so wird hiemit angeordnet, daß in jenen Fällen, in welchen die Bureaulokalitäten der k. Baubehörden nicht in Staatsgebäuden, sondern in den Privatwohnungen der Beamten sich befinden, im Benehmen der Regierungsfinanzkammer mit der Kammer des Innern ein verhältnißmäßiger Antheil an dem Miethzinse für die nothwendigen Bureaulokalitäten ausgeschieden, auf das Regie-Maximum überwiesen und hierunter verrechnet werde.

München, den 4. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Regiekosten-Maxima der k. Baubehörden betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Dr. Bischof.

Nr. 1758.

Nr. 13.

An sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 4. l. Mts. an die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Innern, ergangene Entschließung bezeichneten Betreffs, sowie die vom genannten k. Staatsministerium unterm 19. Dezember v. Js. an die k. Regierung von Oberfranken, K. d. Innern, erlassene und den übrigen k. Regierungen, K. d. Innern, mitgetheilte Entschließung — die Verrechnung der Reisediäten des

k. Baupersonals betr. — werden im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 11. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Diäten der äußeren Baubeamten in Bezug auf Staatsbau-Unterhaltung betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Abdruck ad Nr. 1374.

Staats-Ministerium des Handels &c.

Aus Anlaß einer Anfrage der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, sowie unter Bezugnahme auf die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 19. Dezember v. Js. Nr. 15,432, die Verrechnung der Reisediäten des k. Baupersonals betreffend, verfügt, daß auch auf die äußeren Baubeamten, nachdem sie nunmehr die Tagegelder und Reiseauslagen speziell zu verrechnen haben, bei Dienstreisen, welche nicht über einen halben Tag in Anspruch nehmen, die Entfernung jedoch mindestens eine geometrische Stunde vom Amtssitze beträgt, der allgemeine Grundsatz der Verrechnung halber Taggelder seine Anwendung finde und zwar ohne Unterschied, ob die Nachsichtsreisen für Neubauten oder Unterhaltung von Bauobjekten gemacht werden.

Die verbrauchte Zeit für die Reise und das Geschäft ist in den Reise-Journalen und Diäten-Liquidationen jedesmal zu bemerken.

München, den 4. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Schlör.

An die k. Regierungen,
K. d. J.

Die Diäten der äußeren Baubeamten in Bezug auf Staatsbau-Unterhaltung betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath
(gez.) von Cetto.

Abdruck ad Nr. 15,432.

Staatsministerium des Handels.

Der k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken wird auf den Bericht vom 21. Oktober l. J. unter Rückleitung der vorgelegten Liquidation des k. Baubeamten N in N über die im III. Quartale 1868 gemachten Geschäftsreisen nach vorgängiger Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen eröffnet, daß dem äußeren Baupersonale die Aufrechnung einer anderthalbfachen Tagesgebühr in Fällen, wo auf ein auswärtiges Geschäft einschließlich der Reisezeit mehr als 12 Stunden verwendet werden mußten, gestattet wird, soferne hiedurch nicht eine Erhöhung der demselben nunmehr ausgesetzten Diäten-Maxima veranlaßt werden wird.

Hievon ist nicht bloß die Baubehörde in N., sondern es sind auch die übrigen Baubehörden in Kenntniß zu setzen.

München, den 19. Dezember 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Die Verrechnung der Reisediäten des k. Baupersonals betr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath
(gez.) von Cetto.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Januar l. J. dem Rentamtsboten Mathias Reichert zu Kirchheimbolanden in Rücksicht auf seine mit Eifer und Treue zurückgelegte 50jährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 28. Januar l. Js.

der k. Forstamts-Assistent August Herlein von Rosenheim auf Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft an das Kreisforstbureau

in Landshut versetzt; dann der Forstgehilfe Georg Lippert von Cadolzburg zum Assistenten am k. Forstamte Laurenzi in Nürnberg und der Forstgehilfe Ludwig Näßl von Haunstetten zum Assistenten am k. Forstamt Rosenheim ernannt;

unterm 2. Februar l. Js.

der k. Förster Wilhelm Häußler von Obererlbach auf Ansuchen in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf die Wartei Fasanerie im k. Forstamte Eichstädt, und der k. Förster Karl Meyer von Oberransbach auf die Wartei Obererlbach im k. Forstamte Gunzenhausen versetzt, dann die Wartei Oberransbach im k. Forstamte Feuchtwangen dem beurlaubten Förster Hermann Schmidtlein, seiner Bitte um Wiederwendung im k. Forstdienste entsprechend, übertragen;

der k. Förster Max Ettelt von Jettenberg auf Ansuchen auf die Forstwartei Stepperg im k. Forstamte Donauwörth versetzt;

unterm 4. Februar l. Js.

der Rentamtsdiener Johann Lichtenebert zu Wasserburg wegen hohen Alters und hiedurch herbeigeführter Funktionsunfähigkeit auf Ansuchen und unter Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und treuen Dienstleistung von seiner Dienstesstelle enthoben;

unterm 6. Februar l. Js.

die erledigte Bezirksgeometersstelle in Kemnath dem Geometer-Assistenten Eduard Ferchel in Speinshardt übertragen;

unterm 7. Februar l. Js.

der Assistent des k. Forstamts Eichstädt II Wilhelm Fuchs auf Ansuchen an das k. Forstamt Ansbach versetzt, dann der Forstgehilfe Franz Kommer von Geiersnest zum Assistenten des k. Forstamts Zweibrücken und der Forstgehilfe Conrad Prager von Neuhof zum Assistenten des k. Forstamts Eichstädt II ernannt;

unterm 9. Februar l. Js.

der k. Förster Eduard Veith zu Amsohl aus administrativer Erwägung auf immer seines Dienstes enthoben, auf die Wartei Amsohl im Forstamte Kaiserslautern der k. Förster Florentin von Reitz zu Horst auf Ansuchen versetzt und der Forstgehilfe Heinrich Kochendörfer in Hardenburg zum k. Förster auf dem Waldhause Horst im Forstamte Kaiserslautern ernannt.

Gestorben:

der k. Oberförster August von Spruner in Forsthof, k. Forstamts Laurenzi;

der k. Forstmeister Sebastian Carben in Lohr;

der k. Förster Michael Fellmeth zu Echterspfahl, k. Forstamts Stadtprozelten.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. Nr. 5. 27. Februar 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Die Herausgabe des XXI. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das k. statistische Bureau betr. — Waldsamenbedarf pro 1869 betr. — Den einjährigen Freiwilligendienst betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 1116.

Nr. 14.

An sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern, den k. obersten Rechnungshof, die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die k. Staatsschuldentilgungs-Commission, das k. Haupt-Münz- und Stempelamt.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. vor. Mts. wird unter Bezugnahme auf die wegen Anschaffung statistischer Hefte früher ergangenen Entschließungen bekannt gegeben, daß von der Regieverwaltung des statistischen Bureaus Exemplare des XXI. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, enthaltend:

„Verzeichniß der Gemeinden des Königreichs Bayern
„nach dem Stande der Bevölkerung im Dezember

„1867, mit Ausscheidung nach Familien, Geschlecht „und Religions-Verhältnissen."

für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 54 kr. per Exemplar unter Einhaltung der Etats bezogen werden können.

München, den 4. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Herausgabe des XXI. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das k. statistische Bureau betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Dr. Bischof.

Nr. 1607.

Nr. 15.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen verfügt hiemit, daß

1) von dem Ueberschusse des Kiefernsamens in den Aerarial-Klenganstalten der Pfalz zu 100 Zentner über den Bedarf der pfälzischen Forstämter

51 Zentner an den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg,
43 „ „ „ von Unterfranken und Aschaffenburg,
6 „ „ „ von Niederbayern,

Sa. 100 Zent., ferner

2) von dem Ueberschusse des in Oberfranken in Regie gesammelten **Tannensamens** zu 62,68 Zentner über den eigenen Bedarf

38 Zent. an den Regierungsbezirk von Schwaben u. Neuburg,
9,68 „ „ „ „ Unterfr. u. Aschaffenb. u.
15 „ „ „ „ Oberbayern, wovon 6 Zentner in den vormaligen Salinenforsten zur Aussaat kommen,

Sa. 62,68 Zent., förderlichst abzugeben sind.

Bezüglich der Verpackung und Versendung dieses Samens haben die betheiligten Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, sich mit einander zu benehmen und werden insbesondere die k. Regierungen von Oberfranken und der Pfalz den betreffenden Forstämtern vom Tage der Versendung des Samens sofort Kenntniß geben lassen, damit derselbe an den einschlägigen Eisenbahnstationen sogleich übernommen und nöthigfalls bis zur Ablieferung an die Reviere auf luftigen Speichern ausgebreitet werden kann.

Die Kosten auf Gewinnung des pfälzischen Kiefernsamens sind nur von der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in der Kulturnachweisung und Kulturrechnung vorzutragen, wogegen die diesen Samen verwendenden Forstämter lediglich die **Transportkosten** zu berichtigen und nachzuweisen haben.

In ähnlicher Weise ist es mit der Nachweisung der auf den oberfränkischen Tannensamen erlaufenen Gewinnungs- und Frachtkosten zu halten.

Die pro 1869 weiter benöthigten Waldsämereien werden sich die k. Regierungen, Kammer der Finanzen, von Händlern mit Rücksicht auf den Umstand verschaffen, daß die Samenhandlung Chr. Geigle von Nagold im württembergischen Schwarzwald den **Fichten**samen um 23 kr., sowie den **Tannen**samen um 7 kr., ferner die Firma Heinrich Keller Sohn von Darmstadt den **Föhren**samen um 44 kr. und Eduard Haas zu Rietz, Post Telfs in Tyrol, über dessen bisherige Lieferungen die k. Regierung von Oberfranken sich befriedigend äußerte, den **Lärchen**samen um 31 kr.,

endlich G. J. Steingaeßer und Compagnie in Miltenburg a/M. den Schwarzföhrensamen um 24 kr. angeboten haben. Diese Preisangaben beziehen sich auf das bayerische Pfund abgeflügelten Samen bei freier Lieferung an die einzelnen Forstämter.

Die k. Regierungen, Kammern des Finanzen, haben demnach das weiter Geeignete zu veranlassen.

München, den 18. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Waldsamenbedarf pro 1869 betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Nr. 2255.

Nr. 16.

An sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern und Forstämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend folgt ein Abdruck der am 15. lfd. Mts. im ausgesetzten Betreffe an das General-Commando Würzburg ergangenen Entschließung des k. Kriegsministeriums zur Kenntnißnahme.

München, den 20. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Den einjährigen Freiwilligendienst betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 852.

Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an das Generalcommando Würzburg:

„Unter Modification der Bestimmung des § 38 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868 (Verordnungsblatt Nr. 6) „den einjährigen Freiwilligendienst betreffend" wird hiermit gestattet, daß das zu Zweybrücken garnisonirende 5. Jäger-Bataillon für die Folge 8 einjährig Freiwillige per Compagnie aufnehmen dürfe.

Dieß wird dem General-Commando Würzburg auf seinen Bericht vom 17. Januar l. Js. Nr. 405 für weitere Verfügung mit dem Bemerken eröffnet, daß hiedurch dem Commando des 5. Jäger-Bataillons hinlänglich Gelegenheit gegeben sei, nunmehr Forstpractikanten die Aufnahme als einjährig Freiwillige aus Gründen der Unzulänglichkeit der hiefür normirten Zahl nicht verweigern zu müssen, sowie auch daß hiedurch die Bestimmung des Kriegsministerial-Rescripts vom 16. Februar 1868 Nr. 1960 Ziffer 7 eine Aenderung nicht erleidet."

Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

München, den 15. Februar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Pranckh.

Den einjährigen Freiwilligendienst betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
gez. von Gönner.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 12. Februar l. Js.

den Oberbeamten der k. Filialbank Ansbach, Konrad Gombart, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung gemäß § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen; den Oberbeamten der k. Filialbank Ludwigshafen, Johann Leonhard Seybold, seiner Bitte willfahrend, auf die Stelle eines Oberbeamten der k. Filialbank Ansbach zu versetzen; auf die Stelle eines Oberbeamten der k. Filialbank Ludwigshafen den Kassier der k. Filialbank Bamberg, Theodor Pühn, — und zum Kassier der k. Filialbank Bamberg den Buchhalter der k. Filialbank Würzburg, Wilhelm Wucherer, zu befördern; endlich den Bankkommis Gustav Dorsch in Nürnberg zum Buchhalter der k. Filialbank Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 17. Februar l. Js.

den Rentbeamten Karl Theodor Eckart von Hilpoltstein auf Grund des § 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, auf Ansuchen aus dem Staatsdienste zu entlassen; auf das hienach sich erledigende Rentamt Hilpoltstein den Rentbeamten Xaver Wernhammer von Walderbach, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen; den Rentbeamten Joseph Hüber von Auerbach auf das Rentamt Walderbach zu berufen; den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Karl Deyerl, auf die Stelle eines Rentbeamten von Auerbach, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern und die Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem Rathsaccessisten

der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Gustav Paur, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 19. Februar l. Js.

den Oberaufschlagbeamten am k. Oberaufschlagamte der Oberpfalz und von Regensburg, Alois Poli, unter Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistung, seiner Bitte entsprechend, nach § 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unterm 23. Februar l. Js.

den Zahlmeister der k. Pensions-Amortisationskasse, Franz Georg Münich, auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Rechnungskammer dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Lorenz Pracher, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken auf die Dauer der dermaligen Geschäftsverhältnisse einen Rechnungskommissär extra statum beizugeben und diese Stelle eines Rechnungskommissärs dem funktionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Felix Hörmann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 17. Februar l. Js.

die erledigte Bezirksgeometerstelle in Wunsiedel dem Bezirksgeometer Eduard Schott zu Pottenstein, seiner Versetzungsbitte entsprechend, übertragen;

unterm 18. Februar l. Js.

der k. Forstamtsassistent Carl Hummel von Kaiserslautern in gleicher Diensteseigenschaft an das k. Forstamt Zweibrücken versetzt und der Assistentenposten am Forstamte Kaiserslautern dem zum Forstamtsassistenten in Zweibrücken ernannten bisherigen Forstgehilfen Franz Rommer übertragen;

der k. Förster Georg Dillis zu Oberdill, k. Forstamts München, wegen körperlicher Gebrechen, seiner Bitte entsprechend und unter Anerkennung seiner eifrigen und treuen Dienste, in den Ruhestand versetzt;

unterm 19. Februar l. Js.

der Bezirksgeometer Georg Düll zu Eichstädt seiner Funktion für den Messungsbezirk Eichstädt enthoben.

Gestorben:

der k. Rentbeamte Peter Sauer in Volkach.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 6.** 11. März 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für die k. Forstämter betr. — Die Zurechnungen der k. Kreiskassen über die geleisteten Militärpensions-Zahlungen betr. — Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betr. — Notiz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 2412.

Nr. 17.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen.

Die k. Regierungen, K. d. F., werden andurch ermächtigt, auf Rechnung ihrer ständigen Etatsposition für Amtsrequisiten und Literalien von der im Verlag der Georg Lang'schen Buchhandlung zu Dürkheim erschienenen Druckschrift „die natürliche Bestimmung des Waldes und die Streunutzung: Ein Wort der Mahnung an die Gebildeten von Eduard Ney, Forstgehilfen in Bergzabern" für die untergebenen k. Forstämter je ein Exemplar anzuschaffen, wonach benehmlich mit der k. Regierung der Pfalz, K. d. Finanzen, welche für die Bestellung und Zusendung

des fraglichen Werkchens sorgen wird, das Weitere zu veranlassen ist.

München, den 27. Februar 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für die k. Forstämter betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Nr. 2595. **Nr. 18.**

An die sämmtlichen k. Regierungs-Finanzkammern und die k. Kreiskassen.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums vom 24. Februar lf. Js. findet die Vorschrift der Finanzministerial-Entschließung vom 23. März 1866 (Finanz-Minist.-Bl. 1866 S. 118) nicht durchgehends die entsprechende Beachtung, indem am Tage dieser Mittheilung ungeachtet des längst erfolgten Ablaufes des in der erwähnten Entschließung festgesetzten vierwöchentlichen Termines die Zurechnung der für das II. Semester 1868 geleisteten Militärpensionszahlungen nur von einigen k. Kreiskassen effektuirt war.

Zur Vermeidung jedweder Störung in der Ablage und Verbescheidung der bezüglichen Jahresrechnungen werden hiemit die k. Regierungsfinanzkammern angewiesen, den Vollzug der in Folge der vorallegirten Entschließung vom 23. März 1866 getroffenen Anordnungen genau zu überwachen und die mit der Zurechnung pro II. Semester 1868 dermalen noch im Rückstande

befindlichen k. Kreiskassen zur ungesäumten Bethätigung dieser Zurechnung zu verhalten.

München, den 2. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Zurechnungen der k. Kreiskassen über die geleisteten Militärpensions-Zahlungen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Nr. 3109.

Nr. 19.

An die sämmtlichen k. Regierungs-Finanzkammern.

Staatsministerium der Finanzen.

Im nachstehenden Abdrucke wird unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 25. September v. Js. — Finanzministerial-Blatt pro 1868 S. 260 — die im bezeichneten Betreffe an die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

München, den 8. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 2469.

Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen über die Behandlung der verschiedenen, bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten wird der k. Regierung, K. d. Innern, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 21. September 1868 Nr. 10984 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem k. Kriegsministerium bemerkt:

1) Die nach Ziffer 1 der allegirten Ministerial-Entschließung vom 21. September 1868 aus den Regiemitteln der Distriktsverwaltungsbehörden zu bestreitenden Kosten für Formularien und Listen haben nicht dem Regie-Aversum der Bezirksamtmänner zur Last zu fallen, sondern sind auf die allgemeine bezirksamtliche Regie zu übernehmen und à conto der letzteren zu verrechnen.

2) Die für öffentliche Bekanntmachungen erwachsenden Kosten (§ 2 und 24 der Vollzugs-Vorschriften vom 22. Juni 1868 zum Wehrverfassungs-Gesetze), dann die bei dem Ersatzgeschäfte sich ergebenden Regie-Ausgaben, ferner jene Kosten, welche auf Anschaffung des Meßholzes, der Urne zum Loosen, sowie gemäß § 24 der Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Februar 1868 etwa erlaufen, eignen sich bei den Bezirksämtern zur Uebernahme auf die im allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des Innern für „Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten" vorgesehene Position.

3) Die Kosten für Anschaffung der von den Gemeindebehörden und Distriktsverwaltungsbehörden herzustellenden Vormerkungsbücher (§ 35 der allegirten Vollzugs-Instruktion zum Wehrverfassungs-Gesetze) fallen im Hinblicke auf Ziff. 1 der allegirten Ministerial-Entschließung der gemeindlichen, beziehungsweise bezirksamtlichen Regie zur Last.

4) Wo ein Bezirksamt die Herstellung und Veröffentlichung einer besonderen Instruktion zur Durchführung der Aus-

hebung, beziehungsweise des Ersatzgeschäftes für nothwendig erachtet, sind die hiefür erwachsenden Kosten der bezirksamtlichen Regie (Position Druckkosten) zu überweisen.

5) Die Bestreitung der Buchbinderlöhne fällt denselben Fonds zur Last, welchen die Kosten für die betreffenden Formulare, Listen und Bücher nach den bestehenden Vorschriften zur Deckung zugewiesen sind.

6) Bei den unmittelbaren Magistraten dagegen hat eine solche Ausscheidung nicht stattzufinden, sondern es sind sowohl die sämmtlichen voranstehend in Ziffer 1—5 bezeichneten Kosten, als auch die in Ziffer 1 der mehrerwähnten Ministerial-Entschließung vom 21. September 1868 aufgeführten Ausgaben, sowie die in Ziffer 2 derselben Entschließung erwähnten Kosten für Miethe von Lokalen und für Regiebedürfnisse der gemeindlichen Regie zur Bestreitung zu überweisen.

Hienach hat sich die k. Regierung zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 5. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Hörmann.

An die k. Regierungen, K. d. Innern, ergangen.

Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath
gez. von Dubois.

Notiz.

Das Regierungsblatt Nr. 8., ausgegeben am 11. Februar 1869, enthält eine Königlich Allerhöchste Verordnung vom 7. Fe-

bruar 1869, den ärztlichen Dienst bei der Gerichten und Verwaltungsbehörden betr.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 26. Februar l. Js.

den Oberförster Gustav Roth von Brunn, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Laurenzi in Erledigung gekommene Revier Forsthof in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den Assistenten am Forstamte Eichstädt I, Wilhelm Höchtlen, zum provisorischen Oberförster in Brunn zu ernennen;

unterm 1. März l. Js.

den Oberförster Friedrich Renner von Lohrerstraß zum Forstmeister in Lohr zu ernennen;

unterm 4. März l. Js.

den Oberförster Simon Griebel von Kößlarn, seinem Ansuchen entsprechend, gemäß der Bestimmungen des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den Ruhestand treten zu lassen; die bisherige Benennung des Revieres Kößlarn, dem künftigen Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in „Griesbach“ umzuändern; auf das Revier Griesbach im Forstamte Passau den Oberförster Heinrich Grasheu von Schönau, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und den Forstamts-Assistenten Gottlieb Wessenschneid von Passau zum provisorischen Oberförster in Schönau, Forstamts Schönberg, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 31. Dezember v. Js.

dem Ministerialrath im k. Staatsministerium der Finanzen, Dr. Joseph Nikolaus von Mantel, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

dem Ministerialrath im genannten k. Staatsministerium, August von Roos, und dem Direktor der k. Rechnungskammer, Joseph von Geiger, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

dem Vorstand der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Adolph Hocheder, dem k. Oberrechnungsrath Karl Vetterlein, dem Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Eduard Schamberg, dem Rath der k. Steuerkataster-Commission, Friedrich Weikmann, dem k. Bergrath Dr. Wilhelm Gümbel, dem k. Rentbeamten Peter Glonner in Lohr und dem k. Forstmeister Johann Nepomuck Freiherrn von Krauß in Dillingen das Ritterkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 25. Februar l. Js.

der Forstgehilfe Franz Jaud von Raiten zum k. Förster in Jettenberg, Reviers Ekt. Zeno, ernannt;

unterm 1. März l. Js.

der Rentamtsdiener Friedrich Vogel zu Herzogenaurach wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit von seiner Dienstesstelle enthoben und die hiernach sich erledigende Amtsdienerstelle bei dem k. Rentamte Herzogenaurach dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier und dermaligen Rentamts-Beiboten Georg Wachter in Höchstadt a/Aisch übertragen;

unterm 5. März l. Js.

dem k. Förster Friedrich Dünkelberg vom Stumpfwalder Forsthaus die erbetene Versetzung in den Ruhestand gewährt, der k. Förster Gottfried Hofmann von Steinbach seinem Ansuchen entsprechend auf die hiedurch in Erledigung kommende Wartei Stumpfwalder Forsthaus im Forstamte Winnweiler versetzt und die Wartei Steinbach aufgelöst;

unterm 6. März l. Js.

der Rentamtsdiener Johann Kaspar Stieglitz zu Hersbruck wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit auf Ansuchen von seiner Dienstesstelle enthoben.

Gestorben:

der k. Oberberg- und Salinenrath Georg Reichenbach in München;

der Professor an der k. Central-Forstlehranstalt Carl Scheppler in Aschaffenburg.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 7.** 20. März 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Die Verwesung der Rentamtsdienersstelle am k. Landrentamte N. betr. — Die Verabfolgung von Sterb- und Sterbnachmonats-Raten an die Hinterbliebenen von Aufschlageinnehmern und Malzaufsehern betr. — Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. bayerischen Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchtercasse betr. — Bekanntmachung, den Unterstützungsverein für das k. Forstpersonal betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 3163.

Nr. 20.

An die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung, K. d. Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg erlassen wurde, zeigt nachstehende Abschrift zur Wissenschaft und gleichmäßigen Beachtung.

Dabei wird bemerkt, daß bei Bemessung der Größe des dem Verweser einer Rentamtsdienersstelle zu gewährenden Taggeldes nicht nur auf die örtlichen und sonstigen etwa zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse, sondern auch auf die demselben

zufließenden Funktions-Nebenbezüge inclusive des Botenlohn-Aversums gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

München, den 11. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Verwesung der Rentamtsdienersstelle am k. Landrentamte N. betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 3163.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 5. praes. 9. d. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., eröffnet, wie es keinem Anstande unterliegt, daß dem als Verweser der Rentamtsdienersstelle am k. Landrentamte N. gegen ein Taggeld aufgestellten Rentamts-Beiboten N. neben dem Bezuge der anfallenden normativmäßigen Citations-Insinuations- und Executions-Gebühren auch das auf seine Funktionszeit treffende Ratum an dem auf ein Jahr der IX. Finanzperiode festgesetzten Botenlohns-Aversum verabfolgt werde.

Hiernach ist zu verfügen.

München, den 11. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An die k. Regierung K. d. F. von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verwesung der Rentamtsdienersstelle am k. Landrentamte N. betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Nr. 1892.

Nr. 21.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, dann an die k. Oberaufschlagämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Interesse gleichmäßiger Sachbehandlung wird hiemit eröffnet, daß die Bestimmungen des Normativ-Reskripts vom 25. April 1861 — Geret Band XXXII. Abth. II. Seite 17 —, die Verabfolgung des Sterb- und Sterbnachmonats-Ratums aus den Bezügen nicht pragmatischer Bediensteter betreffend, auch auf die Aufschlageinnehmer und Malzaufseher Anwendung zu finden habe.

Die ältere Bestimmung vom 21. November 1817 — Geret Band VII Seite 479 — hat hiernach außer Anwendung zu treten.

Demgemäß ist der Vollzug gebührend zu überwachen.

München, den 13. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Verabfolgung von Sterb- und Sterbnachmonats-Raten an die Hinterbliebenen von Aufschlageinnehmern und Malzaufsehern betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Nr. 3248.

Nr. 22.

Bekanntmachung.

Der Verwaltungsrath

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse

bringt nachstehend die Ergebnisse der Generalrechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines, dann jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 18⁶⁶/₆₇ zur Kenntniß der Betheiligten.

München, den 8. März 1869.

Ergebnisse

des allgemeinen Unterstützungsvereins für die

Einnahmen	Im Jahre											
	$18^{66}/_{67}$			$18^{65}/_{66}$			$18^{66}/_{67}$					
							mehr			minder		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl	kr.	dl.
I. Abtheilung.												
Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.												
I. Aktivrest des Vorjahres	1,551	2	3	—	—	—	1,551	2	3	—	—	—
II. Nachträgliche Einnahmen:												
1. An rückständigen Vereinsbeiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. An Einnahms-Nachholungen . .	739	39	1	—	—	—	739	39	1	—	—	—
Summa Abtheilung I	2,290	42	—	—	—	—	2,290	42	—	—	—	—
II. Abtheilung.												
Einnahmen des laufenden Jahres.												
I. Beiträge der Vereinsmitglieder . .	85,938	13	2	58,904	19	1	27,033	54	1	—	—	—
II. Zinsen von angelegten Kapitalien .	30,336	52	—	6,913	14	—	23,423	38	—	—	—	—
III. Zuschüsse aus der Staatskasse:												
1) der reine Anfall an Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträgen .	108,501	—	2	88,125	43	3	20,375	16	3	—	—	—
2) die Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- u. Kanzlei-Taxen	41,935	22	1	42,168	49	3	—	—	—	233	27	2
IV. Uebrige Einnahmen.												
1) Bei besonderen Verwaltungen u. Anstalten.												
a) Witttwen- und Waisenfonds-Beiträge	8,105	45	—	4,545	13	—	3,560	32	—	—	—	—
b) Geheime Raths- u. Kanzleitaxen	861	57	—	422	45	—	439	12	—	—	—	—
2) Sonstige Einnahmen	19,797	30	—	20,148	45	—	—	—	—	351	15	—
Summa Abtheilung II	295,476	40	1	221,228	49	3	74,832	33	—	584	42	2
Hiezu " " I	2,290	42	—	—	—	—	2,290	42	—	—	—	—
Gesammtsumma	297,767	22	1	221,228	49	3	77,123	15	—	584	42	2
Hievon ab minder							584	42	2			
Bleibt mehr							76,538	32	2			

der Rechnung

Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener für 18⁶⁶/₆₇.

Ausgaben	Im Jahre 18⁶⁶/₆₇			18⁶⁵/₆₆			18⁶⁶/₆₇ mehr			minder		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
I. Abtheilung.												
Auf den Bestand der Vorjahre												
I. Passivrest der Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Nachträgliche Unterstützungen	24	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—
IV. Zurücknahme von Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Rechnungsdefekte u. Rückersätze	8	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
Summa Abtheilung I	32	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—
II. Abtheilung.												
Für das laufende Jahr.												
I. Verwaltungskosten	227	25	—	195	—	—	32	25	—	—	—	—
II. Unterstützungen der Wittwen und Waisen	12,613	56	2	2,377	4	1	10,236	52	1	—	—	—
III. Anlage von Kapitalien	284,000	—	—	509,200*	—	—	—	—	—	225,200	—	—
IV. Uebrige Ausgaben	—	—	—	34	3	—	—	—	—	34	3	—
Summa Abtheilung II	296,841	21	2	511,806	7	1	10,269	17	1	225,234	3	—
Hiezu " " I	32	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—
Gesammtsumma	296,873	21	2	511,806	7	1	10,301	17	1	225,234	3	—
							Hievon ab mehr			10,301	17	1
							bleibt minder			214,932	45	3

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen 297,767 fl. 22 kr. 1 dl.
" Ausgaben " 296,873 " 21 " 2 "
Aktivrest 894 fl. — kr. 3 dl.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Laut der letzten Nachweisung über die Rechnungs-Resultate für 18⁶⁵/₆₆ bestand das rentirliche Kapital-Vermögen in 509,200 fl. — kr. — dl.
II. Neue Kapitalsanlage im Jahre 18⁶⁶/₆₇ . . . . 284,000 " — " — "
III. Kassabaarbestand resp. Aktivrest . . . . 894 " — " 3 "
Gesammtsumma des Vermögens 794,094 fl. — kr. 3 dl.

* Hierunter 292,128 fl. 20¼ kr. abmassirter Fond zur Begründung einer Pensions-Anstalt nach Maßgabe des Abschn. I. § 10 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865 (Gesetzblatt S. 110).

Ergebnisse

der mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen

Einnahmen	Im Jahre $18^{66}/_{67}$			$18^{65}/_{66}$			$18^{66}/_{67}$ mehr			minder		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
I. Abtheilung.												
Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.												
I. Aktivrest des Vorjahres	1,426	39	2	—	—	—	1,426	39	2	—	—	—
II. Nachträgliche Einnahmen:												
1. An rückständigen Vereinsbeiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. An Einnahms-Nachholungen . .	274	17	—	—	—	—	274	17	—	—	—	—
Summa Abtheilung I	1,700	56	2	—	—	—	1,700	56	2	—	—	—
II. Abtheilung.												
Einnahmen des laufenden Jahres.												
I. Beiträge von Vereinsmitgliedern .	19,882	51	3	13,824	10	—	6,058	41	3	—	—	—
II. Zinsen aus angelegten Kapitalien .	3,325	6	—	115	43	—	3,209	23	—	—	—	—
III. Zuschüsse der Staatskasse und zwar die Hälfte des Anfalles an geheimen Raths- und Kanzlei-Taxen . . .	41,935	22	1	42,168	49	2	—	—	—	233	27	1
IV. Vermächtnisse	—	—	—	505	—	—	—	—	—	505	—	—
V. Uebrige Einnahmen:												
1. Geheime Raths- und Kanzlei-Taxen	861	57	—	5,881	30	—	—	—	—	5,019	33	—
2. Zufällige Einnahmen	4,795	—	—	—	—	—	4,795	—	—	—	—	—
Summa Abtheilung II	70,800	17	—	62,495	12	2	14,063	4	3	5,758	—	1
Hiezu „ „ I	1,700	56	2	—	—	—	1,700	56	2	—	—	—
Gesammtsumma	72,501	13	2	62,495	12	2	15,764	1	1	5,758	—	1
				Hievon ab minder			5,758	—	1			
				Bleibt mehr			10,006	1	—			

der Rechnung

der k. b. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse pro 18⁶⁶/₆₇.

Ausgaben	Im Jahre 18⁶⁶/₆₇ fl.	kr.	dl.	18⁶⁵/₆₆ fl.	kr.	dl.	18⁶⁶/₆₇ mehr fl.	kr.	dl.	minder fl.	kr.	dl.
I. Abtheilung.												
Auf den Bestand der Vorjahre.												
I. Passivrest des Vorjahres	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Nachträgliche Präbenden und Unterstützungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Zurücknahme von Kapitalien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Rechnungsdefekte und Rückersätze .	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Summa Abtheilung I	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
II. Abtheilung.												
Für das laufende Jahr.												
I. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Präbenden und Unterstützungen .	690	58	—	68	33	—	622	25	—	—	—	—
III. Anlage von Kapitalien	71,000	—	—	61,000	—	—	10,000	—	—	—	—	—
IV. Uebrige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Abtheilung II	71,690	58	—	61,068	33	—	10,622	25	—	—	—	—
Hiezu " " I	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Gesammtsumma	71,695	58	—	61,068	33	—	10,627	25	—	—	—	—

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen	72,501 fl.	13 kr.	2 dl.
" Ausgaben "	71,695 "	58 "	— "
Aktivrest resp. Kassebaarstand	805 fl.	15 kr.	2 dl.

Ausweis des Vermögensstandes.

Verzinslich angelegte Kapitalien	132,000 fl.	— kr.	— dl.
Rechnungs-Aktivrest resp. Kassebaarstand .	805 "	15 "	2 "
Gesammtsumme des Vermögens	132,805 fl.	15 kr.	2 dl.

Nr. 23.

Nr. 3329.

Bekanntmachung.

Die dem unterfertigten k. Staatsministerium von dem Verwaltungsrathe des Unterstützungsvereines für das k. b. Forstpersonal vorgelegte Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben genannten Unterstützungsvereines im Verwaltungsjahre 1866/67 nebst Vermögens-Ausweis wird mit Bezug auf §. 33 der revidirten Vereins-Satzungen vom 1. Februar 1864 in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht.

München, den 13. März 1869.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

v. Pfretzschner.

Den Unterstützungsverein für das k. Forstpersonal betreffend.

Uebersicht

über

Einnahmen und Ausgaben

des

Unterstützungsvereines für das k. Forstpersonal

für das

Verwaltungsjahr $18^{66}/_{67}$

mit Vermögens-Ausweis.

Vortrag	Aemter und Cassen in											
	Oberbayern			Niederbayern			Pfalz			Oberpfalz		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Einnahmen.												
I. Abtheilung.												
Aus dem Bestande der Vorjahre	27	44	2	13	25	—	1	46	2	4	45	2
Summa Abtheilung I	27	44	2	13	25	—	1	46	2	4	45	2
II. Abtheilung.												
Vom laufenden Jahre:												
1. Beiträge von Vereinsmitgliedern . . .	4510	20	—	2724	10	—	6037	30	2	5363	—	—
2. Zinse von angelegten Kapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zuschüsse aus der Staatskasse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Zurückgenommene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Uebrige und besondere Einnahmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Abtheilung II	4510	20	—	2724	10	—	6037	30	2	5363	—	—
Gesammtsumma der Einnahmen	4538	4	2	2737	35	—	6039	17	—	5367	45	2
Ausgaben.												
I. Abtheilung.												
Auf den Bestand der Vorjahre	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Abtheilung I	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Abtheilung.												
Vom laufenden Jahre:												
1. Verwaltungskosten	1	12	—	—	—	—	36	54	—	2	6	—
2. Unterstützungs-Beiträge:												
a) Der Wittwen und Waisen	2219	52	1	1304	28	—	3471	49	—	1571	24	—
b) Der Forstamtsaktuare und Forstgehilfen	245	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa 2	2464	52	1	1404	28	—	3471	49	—	1571	24	—
3. Diäten und Reisekosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Ausgeliehene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Abtheilung II	2466	4	1	1404	28	—	3508	43	—	1573	30	—
Gesammtsumma der Ausgaben	2488	34	1	1404	28	—	3508	43	—	1573	30	—
Abschluß.												
Einnahmen	4538	4	2	2737	35	—	6039	17	—	5367	45	2
Ausgaben	2488	34	1	1404	28	—	3508	43	—	1573	30	—
Verbleibt	2049	30	1	1333	7	—	2530	34	—	3794	15	2
Vermögens-Ausweis.	Aktiv-											
Die verzinslich angelegten Kapitalien betragen . 297,000 fl. — kr. — dl.												
Hiezu der Activrest mit . 788 „ 47 „ 2 „												
Stand mit Schluß 18[66]/[67] 297,788 fl. 47 kr. 2 dl.												

den Regierungsbezirken von

Ober-franken			Mittel-franken			Unter-franken			Schwaben			Salinen-Administration			Central-Staats-Cassa			Summa		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
6	40	—	34	10	—	20	50	—	8	20	—	7	30	—	38	35	1	163	46	3
6	40	—	34	10	—	20	50	—	8	20	—	7	30	—	38	35	1	163	46	3
5075	55	2	4480	27	2	5508	14	—	3815	24	3	2690	—	—	526	40	—	40731	42	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12864	38	—	12864	38	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25000	—	—	25000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	1000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5172	30	—	5172	30	—
5075	55	2	4480	27	2	5508	14	—	3815	24	3	2690	—	—	44563	48	—	84768	50	1
5082	35	2	4513	37	2	5529	4	—	3823	44	3	2697	30	—	44602	23	1	84932	37	—
—	—	—	—	—	—	29	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	40	—
—	—	—	—	—	—	29	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	40	—
—	—	—	2	59	—	31	52	—	13	—	—	2	10	—	—	—	—	90	13	—
3208	30	1	1372	—	—	2666	38	—	1311	33	—	1042	—	—	—	—	—	18168	14	2
130	—	—	—	—	—	125	—	—	20	—	—	150	—	—	—	—	—	770	—	—
3338	30	1	1372	—	—	2791	38	—	1331	33	—	1192	—	—	—	—	—	18938	14	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	42	—	63	42	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65000	—	—	65000	—	—
3338	30	1	1374	59	—	2823	30	—	1344	33	—	1194	10	—	65063	42	—	84092	9	2
3338	30	1	1374	59	—	2852	40	—	1344	33	—	1194	10	—	65063	42	—	84143	49	2
5082	35	2	4514	37	2	5529	4	—	3823	44	3	2697	30	—	44602	23	1	84932	37	—
3338	30	1	1374	59	—	2852	40	—	1344	33	—	1194	10	—	65063	42	—	84143	49	2
1744	5	1	3139	38	2	2676	24	—	2479	11	3	1503	20	—	20461	18	3	788	47	2
Reste.															Passivrest.			Aktivrest.		

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 4. März l. Js. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Alexander Kuhn von Gauersheim, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wattenheim versetzt und die hienach sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Gauersheim dem geprüften Einnehmerei-Candidaten Andreas Berrsche, z. Z. in Obermoschel, übertragen; dann

daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Bernh. Heußler von Mimbach, seiner Bitte willfahrend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lambrecht versetzt und die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Mimbach dem geprüften Einnehmerei-Candidaten Conrad Christmann von Bergzabern z. Z. in Kusel, übertragen werde.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 8. März l. Js.

der k. Förster Joseph Bill von Kaltenhof II aus administrativer Erwägung auf die Wartei Veitshöchheim im Forstamte Würzburg und der k. Förster Valentin Wehr von Veitshöchheim auf Ansuchen auf die Wartei Kaltenhof II im Forstamte Mainberg versetzt;

der Forstgehilfe Georg Schmitt von Altötting zum k. Förster in Echterspfahl im Revier Rohrbrunn, k. Forstamts Stadtprozelten, ernannt;

dem pensionirten Gendarmen und dermaligen Rentamtsbeiboten Joseph Haupeltshofer am k. Rentamte Nürnberg II die Stelle eines Amtsdieners bei dem k. Rentamte Uffenheim übertragen.

Gestorben:

der Registrator der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Heinrich Mader in München;

der k. Rentbeamte Peter Grimm in Kempten.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 8.** 31. März 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungslasten in Friedenszeiten, hier die festgesetzten Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourageratione im Kalenderjahre 1869 betr. — Die Entschädigung der Medizinalpersonen bei Vertretung von Gutachten in den Sitzungen der Strafgerichte betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 3860. **Nr. 24.**

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen.

Die von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Vollzuge des Art. 2 letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten für das Kalenderjahr 1869 festgesetzten Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourageratione — bekannt gegeben durch Rescript des k. Kriegsministeriums vom 18. ds. Mts. — werden im nachstehenden Verzeichnisse zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung veröffentlicht.

München, den 24. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungslasten in Friedenszeiten, hier die festgesetzten Vergütungspreise für die Kostportonen und Fourageratione im Kalenderjahre 1869 betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Ver

der von den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern,
portionen der Mannschaft und für die

Benennung der Regierungs-Bezirke	I. Kostportionen							
	volle Kost		Kostportionen-Theile					
			Mittag-Kost		Abend-Kost		Morgen-Kost	
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Oberbayern	28	—	17	4	7	—	3	4
Niederbayern	29	—	17	—	8	—	4	—
Pfalz	37	—	21	—	12	—	4	—
Oberpfalz und Regensburg	31	—	19	—	8	—	4	—
Oberfranken	32	—	19	4	8	—	4	4
Mittelfranken	35	—	20	—	10	—	5	—
Unterfranken und Aschaffenburg	32	—	20	—	8	—	4	—
Schwaben und Neuburg	32	—	18	4	8	4	5	—

Bemer

Ad I. Hiezu kömmt noch die Vergütung für das Quartier mit über Nacht stattfindet.

Für das verstärkte Essen, wenn statt der Mittags- und Abend-Portion Portionen zusammen den Vergütungs-Maßstab.

zeichniß

für das Kalenderjahr 1869 festgesetzten Preise für die Kost-
Fourage der Pferde bei Einquartierungen.

II. Fourage.

Schwere Ration f. Artillerie-Zug- u. Wagen-Pferde						Ration für schwere Cavallerie						Ration für leichte Cavallerie					
1/20 Schäffel Haber		10 Pfd. Heu		im Ganzen		1/24 Schäffel Haber		10 Pfd. Heu		im Ganzen		1/30 Schäffel Haber		9 Pfd. Heu		im Ganzen	
kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
20	7	7	3	28	2	17	3	7	3	24	6	14	—	6	4	20	4
23	—	7	—	30	—	19	—	7	—	26	—	15	—	6	—	21	—
27	—	12	—	39	—	22	4	12	—	34	4	18	—	11	—	29	—
23	2	9	6	33	—	19	4	9	6	29	2	15	5	8	7	24	4
26	4	12	—	38	4	22	—	12	—	34	—	17	6	10	6	28	4
22	2	10	4	32	6	18	4	10	4	29	—	15	—	9	4	24	4
24	—	11	—	35	—	20	—	11	—	31	—	16	—	10	—	26	—
23	—	8	—	31	—	19	—	8	—	27	—	15	—	7	—	22	—

kungen.

Liegerstatt, Heizung und Beleuchtung mit 4 kr., wenn die Einquartierung

das Essen nur einmal genommen werden kann, bilden die Preise dieser

Nr. 25.

Nr. 3313.

An sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern und Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Zufolge einer Anregung des k. Staatsministeriums des Innern wird behufs künftiger Fernehaltung hervorgetretener Anstände zur geeigneten Wahrnehmung darauf aufmerksam gemacht, daß, im Falle Bezirksgerichts- und Bezirksärzte, Mitglieder der Medizinalcomitéen und des Obermedizinalausschusses die in Strafsachen abgegebenen Gutachten in den öffentlichen Gerichtssitzungen zu vertreten haben, deren Gebühren nicht nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862 „die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend" zu bemessen seien, sondern daß hiefür gemäß § 29 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Oktober 1866 „die Medicinaltaxordnung betreffend" — Regierungsblatt 1866 S. 1816 — die Bestimmungen dieser Verordnung über die Entschädigung für Reisekosten und Zeitaufwand in Anwendung zu kommen haben.

München, den 17. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Entschädigung der Medicinalpersonen bei Vertretung von Gutachten in den Sitzungen der Strafgerichte betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Dr. Bischof.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 15. März l. Js.

den Oberförster Huberth Fürther von Reichmannshausen, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Lohr erledigte Revier Lohrerstraß in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den Forstamtsassistenten Philipp Hoffmann von Aschaffenburg zum provisorischen Oberförster in Reichmannshausen, Forstamts Mainberg, zu ernennen;

unterm 17. März l. Js.

auf die erledigte Stelle eines Zahlmeisters der k. Pensionsamortisationskasse den Zahlmeister bei der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkassa, Wolfgang Anton Pramberger, seiner Bitte willfahrend, zu versetzen, und zum Zahlmeister bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkassa den Buchhalter der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa, Ludwig Hannes, zu befördern;

unterm 19. März l. Js.

den Holzhofverwalter Franz Kilian Baader von Neustadt a. H. in gleicher Diensteseigenschaft nach Mutterstadt zu versetzen; die Holzhofverwaltersstelle zu Neustadt a. H. wieder zu einer Triftmeisterstelle zu erheben und den Forstamtsassistenten Karl Hofherr in Neustadt a. H. zum provisorischen Triftmeister zu ernennen;

unterm 21. März l. Js.

den Direktor der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Joseph von Leopolder, auf Grund der Bestimmung des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 12. März l. Js.

der Forstgehilfe Joseph Feiler im Revier Waldsassen II zum Assistenten am k. Forstamte Eichstätt I ernannt;

der k. Förster Friedrich Wilhelm Stolz zu Lindelbrunn wegen physischer Gebrechlichkeit für die Dauer eines Jahres quiescirt, an dessen Stelle anf die Wartei Lindelbrunn, k. Forstamts

Dahn, der k. Förster Gustav Cramer von Silz seiner Bitte gemäß in gleicher Diensteseigenschaft versetzt und der Forstgehilfe Elias Schreck von Limmersdorf zum k. Förster in Silz, Reviers Bergzabern, ernannt;

auf die erledigte Stelle eines Amtsdieners bei dem k. Rentamte Wasserburg der Rentamtsdiener Franz Xaver Staudinger in Ingolstadt auf Ansuchen versetzt, sodann die hienach sich erledigende Amtsdienersstelle bei dem k. Rentamte Ingolstadt dem pensionirten Gendarmen und dermaligen Rentamtsbeiboten Michael Vonderlin in Erding übertragen;

unterm 13. März l. Js.

der Forstgehilfe Otto Schuhmann von St. Oswald zum Assistenten am k. Forstamte Passau ernannt;

unterm 16. März l. Js.

der k. Förster und Holzhofaufseher Anton Fournier in Mutterstadt wegen körperlicher Gebrechen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen in den Ruhestand versetzt;

unterm 18. März l. Js.

der k. Forstamtsassistent August Backmund von Neustadt a. S. auf Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft an das Forstamt Aschaffenburg und der Assistent am Forstamte Mainberg, Paul Schambeck an das Forstamt Neustadt a. S. versetzt, dann der Forstgehilfe Hermann Nöthig von Neuwirthshaus zum Assistenten am Forstamte Mainberg ernannt;

nnterm 20. März l. Js.

der k. Förster Johann Nepomuk Ernst von Hög, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Wartei Buchendorf im Forstamte München versetzt;

Gestorben:

der k. Rentbeamte Alois Lusteck in Waldmünchen;

der k. Oberförster Franz Rothenbücher in Frammersbach, k. Forstamts Lohr;

der k. Förster Theodor Siefart in Hessenthal, k. Forstamts Aschaffenburg;

der k. Förster Waldemar Wolf von Neubau, k. Forstamts Wunsiedel;

der k. Förster Theodor Freiherr von Branca in Altdorf, k. Forstamts Laurenzi, in Nürnberg.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 9.** 7. April 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Die Gebührenverhältnisse der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziers-Adspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr betr. — Die Tagegelder des rentamtlichen Hilfspersonales betr. — Die Bekleidung der Schüblinge betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 3977. **Nr. 26.**

An die sämmtlichen dem kgl. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Behörden, Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Die gemäß Allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts. genehmigten und vom k. Kriegsministerium durch das Verordnungsblatt vom 22. März 1869 Nr. 13 Seite 79 veröffentlichten Bestimmungen „über die Gebührenverhältnisse der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziers-Adspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr" werden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

München, den 27. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Gebührenverhältnisse der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersadspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Bestimmungen

über

die Gebühren der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersaspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Zum Vollzuge der Artikel 28, 29 und 33 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 wird Folgendes bestimmt:

A. Gebühren der Landwehr-Offiziere und Landwehr-Militärbeamten.

§. 1. Equipirungsbeitrag bei der Ernennung.

Jeder Landwehr-Offizier erhält zur ersten Selbstbeschaffung der Uniformirung und Ausrüstung einen einmaligen Equipirungsbeitrag von 100 Gulden, insoferne er nicht schon vorher als Landwehr-Offiziers-Aspirant einen solchen Equipirungsbeitrag erhalten hat, sowie auch bei weiteren Beförderungen ein solcher nicht stattfindet.

Landwehr-Offiziere, welche vor Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als Landwehr-Offizier oder Landwehr-Offiziers-Aspirant von der Charge enthoben werden, haben den empfangenen Equipirungsbeitrag zurück zu erstatten.

Die Verrechnung des Equipirungsbeitrages erfolgt bei dem treffenden Landwehrbezirks-Commando auf Cap. IV. §. 6 des Armee-Etats.

§. 2. Berittenmachung und Feldequipirungsentschädigung.

Landwehr-Offiziere, welche im Dienste beritten zu sein haben, werden im Frieden auf die Dauer ihrer Dienstleistung mit Dienstpferden beritten gemacht; im Mobilisirungsfalle haben sich dieselben jedoch, insoferne sie in mobilen Abtheilungen eingetheilt sind, selbst beritten zu machen.

Bei eintretender Mobilmachung erhalten die in mobilen Abtheilungen eingetheilten Landwehr-Offiziere neben der schon nach §. 1 empfangenen Vergütung auch die Feldequipirungs-Entschädigung der entsprechenden Chargen der activen Armee und, soweit sie sich Reitpferde selbst anzuschaffen haben, den hiefür festgesetzten Pferdebeschaffungsbeitrag.

§. 3. Gebührenverhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Für die Zeit, während welcher die Landwehr-Offiziere nicht zur präsenten Dienstleistung beigezogen sind, erhalten dieselben keine Bezüge aus der Kriegscassa.

Ebenso steht diesen Offizieren für das ihnen gesetzlich obliegende Erscheinen bei den Controlversammlungen im Landwehr-Compagniebezirke, ferner für die Theilnahme an eintägigen Uebungen der Landwehrmänner im Compagniebezirke kein Anspruch auf Verpflegsbezüge zu.

Jedoch wird denselben in diesen Fällen als Reiseentschädigung ohne Unterschied der zur Reise erforderlichen Zeit, für jede Stunde des Hin- und Rückweges ein fixer Betrag von 12 Kreuzern vergütet, welcher in dem nach §. 36 der Instruction über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirks-Commandos (Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 10) anzufertigenden Verzeichnisse der Reise-Entschädigungen aufzunehmen und zu verrechnen ist.

§. 4. Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Bei jeder nicht unter den §. 3 fallenden Einberufung zum Dienste haben die Landwehr-Offiziere für die Dauer der jeweiligen präsenten Dienstleistung, und zwar unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen, Anspruch auf die gleichen Bezüge, wie sie für die Offiziere der activen Armee festgesetzt sind.

Dieselben Gebühren finden auch vom zweiten Tage einer Einberufung zu den länger als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke statt.

Wenn die Landwehr-Offiziere eines Bezirkes auf Grund der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere an den Sitz des Landwehr-Bezirks-Commandos zu einer Berathung berufen werden, so haben nur die auswärts wohnhaften Offiziere Anspruch auf Bezüge.

§. 5. Anspruch auf Dienstalterszulagen.

Die Landwehr-Offiziere erhalten während ihrer jeweiligen präsenten Dienstleistung nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstjahre dieselben Dienstalterszulagen, welche durch §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1865, Verordnungs-Blatt Nro. 22, den Offizieren der activen Armee zuerkannt sind.

Bei Berechnung der zurückgelegten Dienstzeit wird abweichend vom Absatz 1 des §. 3 gedachter allerhöchster Verordnung nur jene Zeit in Abzug gebracht, während welcher sie auf Ansuchen vom Dienste zeitweise befreit oder aus sonstiger Veranlassung nicht wirklich dienstbereit waren.

§. 6. Gebühren während eines Urlaubes.

Während eines Urlaubes innerhalb der Zeit, für welche die Landwehr-Offiziere zum präsenten Dienste berufen sind, finden im Frieden keine, bei einer Mobilmachung und im Kriege aber nur in jenen Fällen Bezüge statt, in welchen sie auch für die Offiziere der activen Armee gewährt sind.

§. 7. Gebühren in Krankheits- und Arrest-Fällen.

Wenn Landwehr-Offiziere während der Zeit ihrer präsenten Dienstleistung erkranken, so kann das vorgesetzte General- oder Corps-Commando nach Würdigung der Umstände denselben die Bezüge bis zur Wiederherstellung bewilligen, auch sie auf Ansuchen gegen Entrichtung eines täglichen Betrages von 56 Kreuzern für Verpflegung, Wartung und Arzneien in ein Militär-Krankenhaus aufnehmen lassen, soweit dieß der Raum gestattet.

Ebenso steht dem General- oder Corps-Commando die Entscheidung über Fortgewährung der Bezüge in dem Falle zu, wenn ein Landwehr-Offizier wegen eines der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft genommen wird.

Im Falle einer gesetzlich mit der Suspension vom Dienste und von den Bezügen verknüpften Gefängnißstrafe können mittellosen Landwehr-Offizieren dieselben Unterhaltsbeiträge angewiesen werden, wie den gleichen Chargen der activen Armee.

§. 8. Festsetzung der Garnisonsorte und Garnisonsgebühren der Landwehr-Offiziere.

Die Landwehr-Offiziere werden als an demjenigen Orte in Garnison stehend angesehen, an welchem das Landwehr-Bezirks-Commando oder der Truppentheil der activen Armee, bei welchem sie jeweils eingetheilt sind oder zu dessen Uebungen sie beigezogen werden, garnisonirt.

Mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Fälle, für welche lediglich eine Reise-Entschädigung stattfindet, erhalten daher die Landwehr-Offiziere bei stattfindender Einberufung zum Dienste in die oben bestimmten Garnisonsorte ohne Rücksicht darauf, ob sie an diesem Orte wohnen oder nicht, nur die einfache Gage einschließlich Quartiergeld, sowie die etwaige Functions- und Dienstalterszulage, auf die Tage der präsenten Dienstleistung berechnet, wobei in die Tage der präsenten Dienstleistung auch die wirklich erforderlichen Reisetage vom Wohnorte zur Garnison und wieder zurück eingerechnet werden.

Ferner werden die Kosten der Hin- und Rückreise nach den Sätzen und Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 15. De-

zember 1857 (Verordnungs-Blatt Nro. 22) vergütet, ebenfalls jedoch mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Fälle.

Die Liquidation solcher Reisekosten erfolgt bei dem treffenden General- oder Corps-Commando (künftig Corps-Intendantur) nach den hiefür bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 9. Besondere Bestimmungen über die Gebührenberechnung.

In allen Fällen, in welchen Landwehr-Offiziere nicht während eines vollen Monats präsent und zum Gebührenbezuge berechtigt sind, wird als tägliche Gebühr der 30. Theil des Monatsbetrages der Gage, des Quartiergeldes und der etwaigen Zulagen der betreffenden Charge mit Abrundung auf volle Kreuzer berechnet.

Dem Grundsatze entsprechend, daß die Landwehr-Offiziere nur für die Dauer der wirklichen präsenten Dienstleistung Gebühren erhalten, haben dieselben sowohl im Falle der Neuernennung als der Beförderung sofort vom Tage der Bekanntgabe der betreffenden allerhöchsten Ordre Anspruch auf den Bezug der Gebühren der betreffenden Charge, soferne sie zur treffenden Zeit präsent sind.

Wenn ein Landwehr-Offizier, während er im präsenten Dienste und in dessen Bezügen steht, mit Tod abgeht, so wird die Gage und das Quartiergeld sowie die etwaige Dienstalterszulage bis zum Ablaufe des Sterb- und Nachmonats voll ausbezahlt.

§. 10. Gebühren außerhalb der Garnison.

Landwehr-Offiziere, welche außerhalb der im §. 8 bestimmten Garnisonen Dienste zu leisten haben, erhalten die gleichen Gebühren, wie sie für Dienstleistungen der Offiziere der activen Armee außerhalb der Garnison vorgeschrieben sind.

Wenn jedoch Landwehr-Offiziere auf eigenes Ansuchen in einer anderen als der ihnen angewiesenen Garnison zum Dienste zugelassen und verwendet werden, so haben sie auch dort nur die einfachen Garnisonsgebühren anzusprechen.

Die Liquidation solcher Gebühren außerhalb der Garnison erfolgt in gleicher Weise, wie nach §. 8 bei dem treffenden General- oder Corps-Commando (künftig Corps-Intendantur).

§. 11. Umzugsgebühren.

Auf Umzugsgebühren haben die Landwehr-Offiziere weder bei einem Garnisonswechsel ihrer Abtheilung, noch bei einer Versetzung zu einer anderen Abtheilung Anspruch. Sie erhalten, wenn sie bei einem Garnisonswechsel präsent sind, lediglich die vorschriftsmäßigen Marschgebühren, bei Ortsveränderungen, welche sie während der präsenten Dienstleistung für ihre Person ohne

Truppen vorzunehmen haben, aber die Reisekosten nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857 nebst den nach Verschiedenheit der Fälle zuläßigen Commandozulagen oder Diäten, soferne nicht die Ortsveränderung oder Versetzung nach §. 10 auf ihr eigenes Ansuchen erfolgt ist.

§. 12. Bestimmungen über Taxen, Stempel- und Boten-Gebühren.

Die Landwehr-Offiziere haben weder bei ihrer ersten Ernennung noch bei eintretender Beförderung als solche oder bei der Entlassung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse Taxen, Stempel- oder Botengebühren zu entrichten.

Im Falle einer Anstellung in der activen Armee unterliegen sie dagegen den gleichen Leistungen und Beiträgen, wie sie für Neuangestellte aus dem Civilstande vorgeschrieben sind.

Die Quittungen der activen Landwehr-Offiziere über die aus dem Militär-Etat empfangenen Bezüge sind gleich den Quittungen der in der activen Armee stehenden Militärpersonen stempelfrei.

§. 13. Bildung von Landwehr-Offiziers-Unterstützungs-Fonds.

Bei jedem General-Commando wird für die Landwehr-Offiziere des General-Commando-Bezirkes einschließlich jener, welche zu den Specialwaffen der activen Armee eingetheilt sind, ein Landwehr-Offiziers-Unterstützungs-Fond gebildet, welcher

1) durch einen einmaligen Zuschuß des Militär-Aerars von 50 Gulden für jeden neu zugehenden Landwehr-Offizier,
2) durch Beiträge der Landwehr-Offiziere von 1 Kreuzer für jeden vollen Gulden der aus der Kriegscassa empfangenen baaren Bezüge aller Art mit alleiniger Ausnahme der reinen Reiseauslagen,
3) durch sonstige Zuflüße an Schankungen und Beiträgen

dotirt werden soll.

Der nach Ziffer 1 festgesetzte Zuschuß des Militär-Aerars wird

a) für die unmittelbar zu Landwehr-Offizieren Ernannten gleichzeitig mit dem nach §. 1 an dieselben zu entrichtenden Equipirungsbeitrage,
b) für die vom Landwehr-Offiziersabspiranten zum Landwehr-Offizier Ernannten gleichzeitig mit der betreffenden Ernennung

aus dem Armee-Etat an den Landwehr-Offiziers-Unterstützungs-Fond entrichtet und in gleicher Weise wie nach §. 1 verrechnet.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds werden besonders erlassen.

§. 14. Anwendung der Bestimmungen für die Landwehr-Offiziere auf die Landwehr-Militärbeamten.

Die unter §. 1 bis 13 einschließlich hinsichtlich der Landwehr-Offiziere gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Landwehr-Militärbeamten gleichmäßig Anwendung, mit Ausnahme der Selbstbeschaffung der Reitpferde im Mobilmachungsfalle (§. 2), indem die Berittenmachung der Landwehr-Militär-Beamten in gleicher Weise wie für die Militärbeamten der activen Armee erfolgt.

B. Gebühren der Landwehr-Offiziersadspiranten.

§. 15. Equipirungsbeitrag, Berittenmachung und Feldequipirungs-Entschädigung.

Jeder Landwehr-Offiziersadspirant erhält bei seiner Ernennung hiezu zur Selbstbeschaffung der Uniformirung und Ausrüstung einen in gleicher Weise wie nach §. 1 zu verrechnenden einmaligen Equipirungsbeitrag von 100 Gulden, sodann bei eintretender Mobilisirung, soferne er zur mobilen Armee eingetheilt wird, die Feldequipirungsentschädigung der entsprechenden Charge der activen Armee.

Die bei berittenen Abtheilungen dienenden Landwehr-Offiziersadspiranten werden mit Dienstpferden beritten gemacht.

Landwehr-Offiziersadspiranten, welche vor Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als solche von der Charge enthoben werden, haben den bei der Ernennung zum Offiziers-Adspiranten empfangenen Equipirungsbeitrag zurück zu erstatten.

§. 16. Gebührenverhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Für die Zeit, während welcher die Landwehr-Offiziers-Adspiranten nicht zur präsenten Dienstleistung beigezogen sind, erhalten sie keine Bezüge aus der Kriegscassa.

Hinsichtlich der Controlversammlungen und eintägigen Uebungen im Compagniebezirke finden die Bestimmungen des §. 3 oben auch auf die Landwehr-Offiziersadspiranten Anwendung.

§. 17. Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Bei allen nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallenden Einberufungen zum Dienste, sodann vom zweiten Tage einer Einberufung zu den kleineren Uebungen im Compagniebezirke, wenn diese über einen Tag fortgesetzt werden, erhalten die Landwehr-Offiziersadspiranten für die Dauer der präsenten Dienstleistung in der Garnison eine fixe Löhnung von 1 Gulden 20 Kreuzern täglich, aus welcher sie ihre Unterkunft, Ver-

pflegung, Kleidung und Ausrüstung gleich den Landwehr-Offizieren selbst zu bestreiten haben.

Soweit geeignete Räume verfügbar sind, werden jedoch die auswärts wohnhaften Landwehr-Offiziersadspiranten der activen Armee in Militärgebäuden untergebracht, ohne dafür einen Abzug an ihrer Gebühr zu erleiden.

§. 18. Gebühren in Urlaubs-, Krankheits- und Arrestfällen u. s. w.

Die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8, 11 und 12 über Urlaub, Erkrankung, Arrest, Garnison, Reisekosten, Umzugsgebühren, Taxen, Stempel- und Boten-Gebühren finden auch auf die Landwehr-Offiziersadspiranten Anwendung.

§. 19. Gebühren außerhalb der Garnison.

Auf Märschen und außerhalb der Garnison erhalten die Landwehr-Offiziersadspiranten im Frieden zu ihrer nach §. 17 bestimmten Löhnung die gleichen Zulagen wie die Offiziers-Adspiranten I. Classe der activen Armee.

Vom Eintritte der Mobilisirung an und für die Dauer derselben werden sie hinsichtlich ihrer Gebühren in allen Beziehungen gleich den Offiziersadspiranten I. Classe der activen Armee behandelt.

§. 20. Theilnahme der Landwehr-Offiziersadspiranten am Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfond.

Die Landwehr-Offiziersadspiranten haben die gleichen Beiträge von ihren aus der Kriegscassa empfangenen Bezügen zum Landwehr-Offiziers-Unterstützungs-Fond zu leisten, wie sie nach §. 13 für die Landwehr-Offiziere festgesetzt sind, und daher auf diesen Fond auch nach den hierüber ergehenden näheren Bestimmungen die gleichen Ansprüche.

Ein Zuschuß von Seite des Militär-Aerars findet jedoch für die Landwehr-Offiziersadspiranten nicht statt.

C. Gebühren der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

§. 21. Gebühren bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Bei stattfindender Einberufung zu Controlversammlungen und kleineren nicht über einen Tag dauernden Uebungen erhalten die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr keine Verpflegsgebühren, sondern nur in den durch §. 35 der Instruction über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos vom 21. Februar 1868 (Verordnungs-Blatt Nr. 10) bestimmten Fällen die dort festgesetzte Reise-Entschädigung.

§. 22. Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Für die Dauer der präsenten Dienstleistung bei größeren Uebungen, zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und während des Kriegsdienstes erhalten dagegen die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Löhnung, Menage-, Theuerungs- und örtlichen Zulagen, sodann die Brodgebühr nach den Vorschriften für die active Armee.

Dieselben Gebühren finden auch vom zweiten Tage einer Einberufung zu den länger als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke statt.

§. 23. Unterkunft und Verpflegung.

Bei länger als einen Tag dauernden kleineren Uebungen, sowie bei allen sonstigen Einberufungen zu längerer Dienstverrichtung ist für die Unterkunft der Unteroffiziere und Mannschaft der Reserve und Landwehr in militärischen Gebäuden oder Lageranstalten, in deren Ermanglung durch Vereinbarung mit der Gemeindebehörde oder durch Einquartierung auf Dach und Fach Sorge zu tragen.

Die Verpflegung soll wo thunlich durch Einrichtung von Menagen stattfinden. Soweit die Unterkunft und Menage nicht in Kasernen oder sonstigen Militärgebäuden möglich ist, wird neben Fortbezug der sämmtlichen Garnisonsgebühren für jeden Mann und Tag eine besondere Zulage für die Selbstverpflegung, und zwar von 3 Kreuzern bei der Einquartierung und von 5 Kreuzern im Lager, bewilligt.

An Orten, welche nicht selbst Garnisonen sind, wird die Menage- und Theuerungs-Zulage, sodann, wenn die Abgabe des Brodes nicht in natura stattfindet, das Brodgeld nach den Sätzen der nächstgelegenen Garnison berechnet.

Im Falle die Verpflegung durch den Quartierträger nicht umgangen werden kann, findet neben Wegfall der Menage- und Theuerungs-Zulage und der Brodgebühr im Frieden der für die active Armee vorgeschriebene Löhnungsabzug statt.

Im Mobilisirungs- und Kriegsfalle treten die Vorschriften über die Verpflegung des Heeres im Kriege auch für die Mannschaften der Reserve und Landwehr in Anwendung.

§. 24. Bekleidung und Ausrüstung.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve geschieht im Einberufungsfalle, solange die dermalen geltenden Vorschriften über das Monturwesen der activen Armee in Kraft bleiben, ganz nach denselben Vorschriften wie für letztere mit den hiefür in den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Verschlägen bereit gehaltenen Vorräthen

in und außer dem Ratensysteme, daher auch die Ratenberechnung bis auf Weiters ganz nach dem System für die active Armee stattfindet.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr erfolgt dagegen während ihrer präsenten Dienstleistung durchaus mit ärarischen Vorräthen, welche bei der Beurlaubung und Entlassung wieder einzuliefern sind.

Monturraten, Propretäts- und Schreibtafel-Gelder finden daher für die Landwehr nicht statt.

Unteroffizieren und Mannschaften der Landwehr, welche im Frieden während der Dauer größerer Uebungen oder einer außerordentlichen Einberufung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung die kleineren Montirungsstücke, insbesondere die Wäsche und Fußbekleidung selbst stellen, wird hiefür am Schlusse der treffenden Präsenthaltung eine Abnützungsentschädigung von 2 Kreuzern für jeden präsenten Tag — mit Ausschluß der Kranken- und Arrest-Tage — geleistet. Im Mobilisirungs- und Kriegsfalle findet eine solche Entschädigung nicht statt, da grundsätzlich die gesammte Bekleidung aus ärarischen Vorräthen zu geschehen hat.

§. 25. Gebühren während eines Urlaubes.

Wenn Unteroffiziere oder Mannschaften der Reserve und Landwehr zum präsenten Dienste einberufen sind und während der Dauer dieser Einberufung einen Urlaub erhalten, so haben sie für die betreffenden Tage im Frieden keinen, bei einer Mobilmachung und im Kriege aber nur in soweit Anspruch auf Gebühren, als sie im gleichen Falle auch den Unteroffizieren und Mannschaften der activen Armee gewährt sind.

§. 26. Gebühren im Falle der Erkrankung.

Im Falle der Erkrankung während der präsenten Dienstzeit werden die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr in die Militär-Krankenhäuser und, wenn der Transport in ein solches nicht zuläßig sein sollte, in Civil-Kranken-Anstalten aufgenommen und bis zu ihrer Wiederherstellung auf Rechnung des Militär-Aerars verpflegt.

Wenn sie jedoch auf Ansuchen vor ihrer Wiedergenesung entlassen werden, um sich in ihrer Heimath verpflegen zu lassen, so ist eine Vergütung hiefür von Seite des Militär-Aerars nur dann und in soweit zuläßig, als im gleichen Falle auch für die Unteroffiziere und Mannschaften der activen Armee eine solche Vergütung ausgesprochen werden sollte.

In Erkrankungsfällen außerhalb der präsenten Dienstzeit haben Reservisten und Landwehrmänner nur dann Anspruch auf

Aufnahme in Militär-Krankenhäuser und auf Krankenpflege für Rechnung des Militär-Aerars, wenn die Erkrankung nachweisliche Folge der stattgehabten militärischen Dienstleistung ist.

Wenn Reservisten oder Landwehrmänner nach stattgehabter Einberufung zum Dienste auf dem Marsche zu ihrer Truppen-Abtheilung oder unmittelbar nach der Wiederentlassung auf dem Heimwege erkranken, so haben sie in gleicher Weise wie während der präsenten Dienstzeit Anspruch auf militärische Krankenpflege.

Der auf Grund ärztlichen Zeugnisses zum Transport in das Krankenhaus etwa benöthigte Vorspann ist nach §. 6 der revidirten Vollzugsbestimmungen zur allerhöchsten Verordnung vom 10. Dezember 1865 (Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 46) von den Gemeinden auf Rechnung des Militär-Aerars beizustellen.

§. 27. Gebühren in Arrestfällen.

Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche eine Disciplinar-Arreststrafe erleiden, oder wegen eines der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens oder Vergehens verhaftet oder bestraft werden, sind bezüglich der Gebühren gleich den Unteroffizieren und Mannschaften der activen Armee zu behandeln.

§. 28. Einberufung und Wiederentlassung, Reise-Entschädigungen.

Bei der Einberufung und Wiederentlassung der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr bemißt sich der Anspruch auf Reise-Entschädigung, und zwar:

a) im Falle der Einberufung an den Landwehr-Compagniesitz nach den Bestimmungen des §. 35 der Instruction über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos vom 21. Februar 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 10),

b) bei jeder Einberufung an einen anderen Ort nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. Dezember 1865 und den revidirten Vollzugsbestimmungen hiezu (Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 46).

In allen Fällen, in welchen die Beförderung der Einberufenen oder Beurlaubten auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen auf ärarische Rechnung geschieht, ist nach §. 3, 14 und 15 vorgedachter Bestimmungen die betreffende Fahrtaxe von der Reise-Entschädigung einzubehalten.

Wenn auf einzelnen Bahnlinien größere Massen Einberufener oder Beurlaubter zusammentreffen, so sind die Bahnbehörden hievon rechtzeitig zu benachrichtigen und in den Garnisonsorten nach Erforderniß zur Aufrechthaltung der Ordnung Militär-Commandos auf die Bahnhöfe zu beordern, auch auf beson-

dere Requisition der Bahnbehörden zur Begleitung der Mannschaften Transport-Commandos abzustellen.

Für Beförderung solcher übrigens auf das unerläßliche Bedürfniß zu beschränkender Commandos ist sowohl hin als zurück eine Fahrtaxe nicht zu entrichten.

§. 29. Unterstützung bedürftiger Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner.

Verheirathete Reservisten und Landwehrmänner, welche im Mobilisirungsfalle zum Dienste einberufen werden und auf die durch Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 bestimmte Unterstützung aus Staatsmitteln für ihre bedürftigen Familien Anspruch machen wollen, haben ihre Gesuche unter specieller Bezeichnung jener Personen, für welche Unterstützung beansprucht wird, bei dem Truppentheile, bei welchem sie zum Dienste eingerückt sind, vorzutragen, von welchem diese Gesuche mit Angabe des Tages des Einrückens der betreffenden Pflichtigen an das Landwehr-Bezirks-Commando ihres Wohnortes mitzutheilen sind.

Das Landwehr-Bezirks-Commando übergibt die hierüber aufgestellten Verzeichnisse den betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörden, welche die nöthigen Erhebungen über den Familienstand, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Gesuchsteller zu pflegen, im Falle der Bedürftigkeit die gebührende Unterstützung festzusetzen und hievon sowohl dem Landwehr-Bezirks-Commando als dem einschlägigen Rentamte Kenntniß zu geben haben.

Die Rentämter vollziehen für Rechnung der Kriegscassa die Ausbezahlung der angewiesenen Unterstützungsbeträge und senden je am Monatsschlusse die abquittirten Verzeichnisse an die Kreiscassen behufs der Aufrechnung an die Haupt-Kriegs-Cassa ein.

Bei Aufhören des mobilen Verhältnisses sowie im Falle des früheren Ausscheidens einzelner Reservisten oder Landwehrmänner aus dem Dienste haben die Landwehr-Bezirks-Commandos den Distrikts-Verwaltungsbehörden behufs Einstellung der angewiesenen Unterstützungen rechtzeitig Nachricht zu geben.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 30. Gebühren in militärischen Strafsachen.

Die allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1864 (Verordnungs-Blatt Nro. 22), die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betreffend, nebst den zugehörigen Vollzugsvorschriften, findet auch auf die Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten

und Landwehr-Offiziersadspiranten, dann die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr Anwendung.

§. 31. Anspruch auf ermäßigte Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrtaxen.

Bei allen aus dienstlicher Veranlassung stattfindenden Entsendungen, Einberufungen und Beurlaubungen steht den Landwehr-Offizieren, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersadspiranten, dann den Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr auf Vorzeigung der vorgeschriebenen Marschvorweise, Einberufungsschreiben und Militärpässe die Benützung der inländischen Eisenbahnen und Dampfschiffe gegen baare Entrichtung der ermäßigten Militärtaxen zu, welche für die active Armee in Geltung sind.

Bei Benützung ausländischer Eisenbahnen sind die für dieselben geltenden besonderen Vorschriften maßgebend (Revidirte Vollzugsbestimmungen zur allerhöchsten Verordnung vom 10. Dezember 1865, Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 46).

§. 32. Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond und Ansprüche auf denselben.

Die Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersadspiranten, dann die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr haben, da sie nach Artikel 30 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 den militärdienstlichen Vorschriften über die Verehelichung nicht unterliegen und in Folge dessen auch auf den Militär-Wittwen- und Waisen-Fond keinen Anspruch haben, weder ordentliche noch außerordentliche Beiträge zu diesem Fond zu entrichten.

Ausnahmsweise kann jedoch solchen Landwehr-Offizieren und Landwehr-Militärbeamten, dann Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche während ihrer Dienstzeit in der activen Armee sich nach militärdienstlichen Normen verehelicht haben, wenn sie unmittelbar aus der activen Armee in die Reserve oder Landwehr übergetreten sind und für so lange als sie hierin formationsmäßig eingetheilt bleiben, auf ihr Ansuchen für ihre Relicten der Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfond unter der Bedingung vorbehalten werden, daß sie die vorschriftsmäßigen Beiträge ununterbrochen entrichten.

Wenn solche Landwehr-Offiziere oder Landwehr-Militär-Beamte, dann Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 in den Bezug einer Militärpension treten, beziehungsweise in die Garnisons-Compagnien

oder Invalidenanstalten des Heeres aufgenommen werden, so bleibt der Anspruch ihrer Relicten auf Pension oder Unterstützung aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond gegen Fortentrichtung der vorschriftsmäßigen Beiträge auch während der Dauer dieser militärischen Versorgung aufrecht erhalten.

§. 33. Erlöschen solcher Ansprüche.

Der nach dem zweiten und dritten Absatze des §. 32 vorbehaltene Anspruch auf den Militär-Wittwen- und Waisen-Fond erlischt:

a) bei den zur militärischen Versorgung gelangten Angehörigen der Reserve und Landwehr, sobald sie diesen Versorgungs-Anspruch aufgeben oder verlieren,

b) bei den mit Fortbezug einer Militärpension aus dem militärischen Standesverhältnisse entlassenen Landwehr-Offizieren und Landwehr-Militärbeamten mit dem Zeitpunkte dieser Entlassung,

c) bei den zur Anstellung im Staatsdienste gelangten Angehörigen der Reserve und Landwehr, sobald sie in eine Civil-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt eintreten,

d) in allen übrigen Fällen mit der Entlassung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse.

Eine Rückvergütung der einbezahlten Beträge findet in keinem Falle statt.

§. 34. Versorgungsansprüche.

Hinsichtlich der den Landwehr-Offizieren, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersadspiranten, dann den Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr und den Wittwen und Waisen solcher durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wehrverfassung, sodann durch die allerhöchste Verordnung vom 20. Mai 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 25) ferner durch das Gesetz vom 16. Mai 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 27) gewährten Versorgungsansprüche finden die Vollzugsbestimmungen vom 24. Juli 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 37) Anwendung.

§. 35. Verhältnisse der im Civilstaatsdienste pragmatisch angestellten Reserve- und Landwehr-Pflichtigen.

Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamte und Landwehr-Offiziers-Adspiranten, dann Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in der Civilstaatsverwaltung pragmatisch angestellt sind, behalten bei einer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus der Civilanstellung.

Dauert jedoch die Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste über einen Monat, so wird denjenigen pragmatisch Angestellten, welche als Landwehr-Offiziere oder Landwehr-Militärbeamte dienen, für die weitere Zeitdauer an der ihnen aus der Kriegscassa gebührenden Gage einschließlich Quartiergeld die Hälfte zu Gunsten des betreffenden Civil-Etats einbehalten.

Die mit der Verwaltung des einschlägigen Civiletats beauftragte Stelle hat der Truppenabtheilung oder Militärbehörde, bei welcher der betreffende Civilbeamte Dienste leistet, über den Zeitpunkt, von welchem an der Abzug zu beginnen hat, und über die Stelle, an welche die Ablieferung desselben geschehen soll, Mittheilung zu machen.

§. 36. Verhältnisse der im Civilstaatsdienste als Functionäre angestellten Reserve- und Landwehr-Pflichtigen.

Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamte und Landwehr-Offiziers-Aspiranten, dann Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in der Civilverwaltung als Functionäre verwendet sind, behalten bei einer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus dem Civildienste, so lange die Einberufung nicht über einen Monat dauert.

Bei längerer Dauer bleibt es der Entscheidung der competenten Civilbehörde vorbehalten, ob dem betreffenden Functionär sein ganzes Einkommen oder welcher Theil desselben belassen werden kann, doch soll, im Falle die Gage einschließlich Quartiergeld, beziehungsweise die Löhnung des zum Reserve- oder Landwehrdienste Einberufenen — ohne Einrechnung etwaiger Commando- oder Feldzulagen und Naturalbezüge — sein Einkommen aus dem Civildienste nach Abzug der darunter etwa begriffenen Dienstaufwands-Entschädigungen nicht erreicht, ihm von seinem reinen Einkommen mindestens der durch die Militärbezüge nicht gedeckte Theil verbleiben.

In jedem Falle bleibt auch diesen Functionären für die Dauer der Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre innegehabte Civilstelle vorbehalten und wird die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr in die Civildienstzeit eingerechnet.

München, den 22. März 1869.

Königliches Kriegsministerium.

Nr. 2397.

Nr. 27.

An die k. Regierungen, Kammern der Finanzen und die ihnen unterstellten Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Mit Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. März 1861 Nro. 2732 (Geret Bd. 32 II. S. 115) ist den k. Rentbeamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte die Aufrechnung des anderthalbfachen Betrages des regulativmäßigen Tagegeldes unter denselben Voraussetzungen zugestanden worden, unter welchen nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Juli 1857 und 2. Juli 1858 das Land- und Bezirksgerichtspersonal hiezu berechtigt erscheint.

Es unterliegt nun keinem Bedenken, daß dieses Zugeständniß auch gegenüber den rentamtlichen Gehilfen und Praktikanten, dann Rentamtsdienern zur Anwendung komme und demgemäß denselben in solchen Fällen die regulativmäßige Tagesgebühr um die Hälfte erhöht zur Verabfolgung gelange.

Gleiches hat zu gelten, wenn die Rentamtsgehilfen oder Praktikanten in Stellvertretung des Amtsvorstandes ein auswärtiges Dienstgeschäft zu besorgen haben, in welchem Falle eine Tagesgebühr von drei Gulden zu Grunde zu legen ist.

Dieses wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 31. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der Generalsekretär
gez. Dr. Bischof.

Die Tagegelder des rentamtlichen Hilfspersonales betr.

Nr. 2256.

Nr. 28.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Finanzen, diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern wird die unterm Heutigen an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von N. Nro. 2256 im bezeichneten Betreffe ergangene diesseitige Entschließung zur Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 31. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Bekleidung der Schüblinge betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 2256.

Staatsministerium der Finanzen.

Durch gemeinschaftliches Ausschreiben der beiden Regierungs-Kammern von N. vom 6. Juli 1867 wurden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, zur Umgehung vermeidlicher Kosten und Weitwendigkeiten für die Zukunft die Anschaffung von Kleidern für Schüblinge überhaupt, jedoch mit Ausnahme unbedingt nothwendiger Fußbekleidung, ganz zu unterlassen, vielmehr dieselben, wenn ihre eigenen Kleider ganz oder theilweise unbrauchbar sein sollten, für den Zweck und die Zeit der Verschiebung mit Frohnfestfurnituren zu versehen, die von der Behörde, an welche die Lieferung erfolgt, zurückzuverlangen sind. Zugleich wurde für den Fall der Verschiebung in kalter Jahres-

zeit das Mitgeben wollener Decken bei Schubfuhren von Station zu Station empfohlen.

Unter Erwiderung ihres desfalls erstatteten Berichtes vom 14. Dezember v. J. wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern eröffnet, daß diese Anordnung als wohlbemessen und im Interesse des k. Aerars gelegen erachtet und deren fernere Aufrechthaltung gutgeheißen werde, wogegen die vom k. Bezirksamte N. wegen Abstriches von Bekleidungskosten für Schüblinge eingelegte Beschwerde in der Erwägung als gerechtfertigt erkannt werden muß, daß zur fraglichen Zeit Frohnfestfurnituren nicht zur Verfügung standen, mithin dem Vollzuge des Ausschreibens vom 6. Juli 1867 ein nicht zu beseitigendes Hinderniß entgegen trat.

Hiernach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen.

München, den 31. März 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. Finanzen von N.

Die Bekleidung der Schüblinge betr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
gez. Dr. Bischof.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 28. März l. Js.

den temporär quiescirten Rath der k. Regierungsfinanzkammer

von Schwaben und Neuburg, Karl Gerhäuser, auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, nunmehr definitiv in dem Ruhestande zu belassen;

den Oberförster Ernst Engerer zu Feucht, Forstamts Laurenzi, nach §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassung-Urkunde, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 1. April l. Js.

den von den beiden Oberförstern Friedrich Schüllermann zu Großostheim und Oswald Mantel von Maroldsweisach nachgesuchten Dienstestausch zu genehmigen und demnach den Oberförster Friedrich Schüllermann zu Großostheim, Forstamts Aschaffenburg, auf das Revier Maroldsweisach im Forstamte Eichelsdorf, dagegen den Oberförster Oswald Mantel von Maroldsweisach auf das Revier Großostheim in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

den von den beiden Oberförstern Max Steger zu Monheim und Martin Schäffner von Illertissen nachgesuchten Dienstestausch zu genehmigen und demnach den Oberförster Max Steger zu Monheim im Forstamte Donauwörth auf das Revier Illertissen im Forstamte Günzburg, dagegen den Oberförster Martin Schäffner von Illertissen auf das Revier Monheim in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. März l. Js. dem k. Oberförster Michael Reisberger von Ruhpolding mit Rücksicht auf seine mehr als 50jährigen, treuen und eifrigen Dienstleistungen und dem k. Förster Georg Felser zu Erasbach im Forstamte Eichstätt II, mit Rücksicht auf seine 50jährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 21. März l. Js.

die erledigte Bezirksgeometerstelle in Pottenstein dem Bezirksgeometer Friedrich Anton Hoffstetten in Münchberg, seiner Ver-

setzungsbitte entsprechend, übertragen und zum Bezirksgeometer für den Bezirk Münchberg der Geometer bei der k. Steuerkataster-Commission, Peter Müller, bestimmt;

unterm 23. März l. Js.

der k. Forstamtsamtsassistent Wilhelm Schaaf vom k. Forst- und Triftamte München auf Ansuchen an das Forstbureau der k. Regierung von Oberbayern versetzt und der Forstgehilfe Karl Mantel von Ramsau zum Assistenten am k. Forst- und Triftamte München ernannt;

der k. Förster Joseph Pröls zu Schweisweiler seiner Funktion enthoben und die Wartei Schweisweiler im k. Forstamte Winnweiler in einen Waldaufsichtsposten umgewandelt;

der Forstgehilfe Theodor Meyer in Heidenheim zum Assistenten am k. Forst- und Triftamte Neustadt a. H. ernannt;

unterm 24. März l. Js.

der Rentamtsdiener Christoph Wunderlich am k. Rentamte Nürnberg II, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Amtsdienersstelle bei dem k. Rentamte Hersbruck versetzt, und die hiernach sich erledigende Amtsdienersstelle bei dem k. Rentamte Nürnberg II dem Rentamts-Beiboten Lukas Bache in Ansbach übertragen.

Gestorben:

der k. Rentbeamte Karl Pramböck in Fürth;

der k. Bezirksgeometer Franz Joseph Reber in Augsburg.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 10.** 4. Mai 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Anschaffung von Literalien für die k. Forstämter betr. — Die Aufstellung von Thierärzten bei den Kreisregiernngen, K. d. J., hier deren Tagegelder und Reisegebühren betr. — Die Kreisfinanzrechnung, hier die statistische Uebersicht über den Taxanfall betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 4572. **Nr. 29.**

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen.

Die k. Regierungen werden hiemit ermächtigt, auf Rechnung ihrer ständigen Etatsposition für Amtsrequisiten und Literalien von den im Verlag der Schweizerbart'schen Buchhandlung in Stuttgart erscheinenden Supplementen zur Monatsschrift für Forst- und Jagdwesen von Dr. Franz Baur für die k. Forstämter je ein Exemplar anzuschaffen.

München, den 9. April 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Anschaffung von Literalien für die k. Forstämter betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Nr. 5455.

Nr. 30.

An die sämmtlichen k. Regierungsfinanzkammern.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter dem 21. April l. Js. im bezeichneten Betreffe vom k. Staatsministerium des Innern an das k. Regierungs-Präsidium von Mittelfranken erlassen und den übrigen k. Regierungs-Präsidien mitgetheilt wurde, zeigt nachstehende Abschrift zur Wissenschaft.

München, den 26. April 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Aufstellung von Thierärzten bei den Kreisregierungen, K. d. J., hier deren Tagegelder und Reisegebühren betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 4625.

Staatsministerium des Innern.

Dem k. Regierungs-Präsidium wird auf die berichtliche Anfrage vom 19. Februar l. Js. nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß den bei den Kreisregierungen, K. d. J., verwendeten Thierärzten für die während der Dauer dieser Verwendung von ihnen zu vollziehenden auswärtigen Dienstesgeschäfte eine Tagsgebühr nach dem Satze von sechs Gulden nebst dem Ersatze der Reisekosten nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1849 zugestanden werde und daß beide Gebühren in jenen Fällen, in welchen sie die Staatskasse zu tragen

hat, auf die Position für Epidemien und Viehseuchen zu verrechnen sind.

München, den 21. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Hörmann.

Die Aufstellung von Thierärzten bei den Kreisregierungen, K. d. J., hier deren Taggelder und Reisegebühren betr.

An das k. Regierungs-Präsidium von Mittelfranken.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. von Dubois.

Nr. 5396.

Nr. 31.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

In der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Mai 1863 Num. 6130 in genanntem Betreffe ist angeordnet, daß die als Beilagen der Kreisfinanzrechnungen dienenden statistischen Uebersichten des Taxanfalls der von den k. Rentämtern in Gemäßheit des § 18 der Vollzugsvorschriften über Behandlung des Tax- und Stempelwesens vom 2. Juni 1862 (Geret V.-O.-S. Bd. XXXIII S. 197) anzufertigenden Hauptübersicht nachzubilden sind.

Da nun diese Uebersichten, welche nach den Vorschriften vom 9. Dezember 1868 Nr. 14570 über das Rechnungsschema (Finanz-Ministerial-Blatt 1868 Nr. 385) auch für die IX. Finanzperiode der Kreisfinanzrechnung beizulegen kommen, inhaltlich eines vom k. Obersten Rechnungshof erstatteten Berichtes in verschiedenartigen Formen zur Vorlage gelangen, so wird behufs Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit für dieselben und zwar

beginnend für das Jahr 1868 das im nachstehenden Abdruck mitfolgende Formular bestimmt und daran erinnert, daß die statistischen Uebersichten ausschließend eine Rubriken-Ausscheidung derjenigen Taxen und Geldstrafen zum Gegenstand haben, welche unter Theil I Abth. II Cap. III § 1 der Kreisfinanz-Rechnung in Einnahme stehen, sohin auch zwischen der letztern und den Vorträgen in Abtheilung A und B der statistischen Uebersicht sowohl bezüglich der Soll-, als der effektiven Einnahme vollkommene Uebereinstimmung bestehen müsse.

München, den 30. April 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Kreisfinanzrechnung, hier die statistische Uebersicht über den Taxanfall betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

X.

Statistische Uebersicht

über den

Anfall an Taxen und ärarialischen Strafen

aus der gesammten

Rechtspflege und Verwaltung

im

Regierungsbezirke . . . .

pro . . . . . .

Abtheilung **A.** **Soll-Einnahme an**

1. Aus der

Nr. curr.	Vortrag.	Taxen aus der streitigen Gerichtsbarkeit, dann in Verbrechens- und Vergehens-Sachen.			Aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Forstfrevel-, Forstpolizei- und andern Uebertretungssachen. Taxen von Uebergabs-Verträgen.			Taxen von Verträgen, Quittungen, prozentablen Hypothekenverhandlungen und nach Art. 42 des Taxgesetzes.			Taxen von Erbschaften.			Taxen von den übrigen Verhandlungen und Ausfertigungen.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	I. Allgemeine Rentämter.															
1	N. N. 2c. 22.															
	II. Besond. Expeditions- u. Taxämter. 2c. 2c.															
	III. Kreiskassa.															
	Bemerkung. Der Vortrag hat alle Th. I Abth. II Cap. III § 1 der Kreisfinanzrechnung zu vereinnahmenden Taxen u. Geldstrafen mit Ausschluß der geheimen Rathstaxen u. a. Gebühren zu enthalten.															

Abtheilung **B.** **Effektive Einnahme an**

1. Aus der

Nr. curr.	Vortrag.	Taxen aus der streitigen Gerichtsbarkeit, dann in Verbrechens- und Vergehens-Sachen.			Aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Forstfrevel-, Forstpolizei- und andern Uebertretungssachen. Taxen von Uebergabs-Verträgen.			Taxen von Verträgen, Quittungen, prozentablen Hypothekenverhandlungen und nach Art. 42 des Taxgesetzes.			Taxen von Erbschaften.			Taxen von den übrigen Verhandlungen und Ausfertigungen.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	I. Allgemeine Rentämter.															
1	N. N. 2c. 2c.															
	II. Besond. Expeditions- u. Taxämter. 2c. 2c.															
	III. Kreiskassa.															
	Bemerkung. Der Vortrag hat alle Th. I Abth. II Cap. III § 1 der Kreisfinanzrechnung zu vereinnahmenden Taxen u. Geldstrafen mit Ausschluß der geheimen Rathstaxen u. a. Gebühren zu enthalten.															

Taxen und Strafen.																	
Rechtspflege.						2. Aus der Verwaltung.											
Gerichtsstrafen.			Summa ad 1.			Taxen.			Strafen.			Summa ad 2.			Summa ad Abth. A.		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Taxen und Strafen.																	
Rechtspflege.						2. Aus der Verwaltung.											
Gerichtsstrafen.			Summa ad 1.			Taxen.			Strafen.			Summa ad 2.			Summa ad Abth. B.		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädgst bewogen gefunden:

unterm 10. April l. Js.

den Forstamtsassistenten und Funktionär am Regierungsforstbureau zu Würzburg, Philipp Schäfer, zum provisorischen Oberförster auf dem Revier Frammersbach, Forstamts Lohr, zu ernennen;

unterm 12. April l. Js.

den Vorstand der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission, Ministerialrath Johann Nepomuck von Sutner, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund der Bestimmungen des § 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen mit musterhafter Hingebung, Treue und Auszeichnung geleisteten Dienste den Rang und Titel eines k. geheimen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen; auf die Stelle des Vorstandes der k. Staatsschuldentilgungs-Commission den Ministerialrath im k. Staatsministerium der Finanzen, Franz Freiherrn von Lobkowitz, zu berufen; an dessen Stelle den im k. Staatsministerium der Finanzen verwendeten k. Oberrechnungs-Rath Franz von Aichberger zum Ministerial-Rath im genannten Staatsministerium zu befördern; den k. Oberrechnungs-Rath Hermann Grieshammer ohne Aenderung seines Titels und Ranges zur dienstlichen Verwendung im k. Staatsministerium der Finanzen zu berufen; an dessen Stelle den Rath der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, Eduard Schamberg, zum Oberrechnungsrath zu befördern, dagegen die weiter bei dem k. Obersten-Rechnungshofe erledigte Raths-Stelle nicht wieder zu besetzen; endlich den Rath der k. Finanzkammer von Oberfranken, Ludwig Friederich, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft zur k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern zu versetzen.

Gestorben:

der k. Forstmeister Friedrich Pausch in Regensburg;

der k. Rentbeamte Ludwig Hilger in Kandel;

der k. Oberförster Franz Roy in Königshofen, k. Forstamts Eichelsdorf;

der k. Förster Franz Marckert in Obersteinach, k. Forstamts Wunsiedel.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz=Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 11.** 12. Mai 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Die rechnerische Behandlung der dem Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen des niederen Aufschlagspersonals nach Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 gebührenden Strafantheile betr. — Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa betr. — Archivalien-Benützung durch k. Stellen und Behörden betr. — Notizen. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 5090. **Nr. 32.**

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, dann an die k. Oberaufschlagämter und Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Zum Behufe rechtzeitiger Einbringung und Verrechnung der nach Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 dem Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen des niederen Aufschlagspersonals gebührenden Strafantheile wird verfügt, was folgt:

1) Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 3. November vor. Js.

Justizministerialblatt von 1868 Nr. XXIII S. 225 f.
Finanzministerialblatt dess. Js. Nr. 83 S. 289 f.

ist bereits dahin Anordnung getroffen, daß von den Ergebnissen der wegen Zuwiderhandlungen gegen das Malzaufschlagsgesetz bei den Gerichten eingeleiteten Untersuchungen nach Erledigung der Sache durch die k. Staatsanwälte die Oberaufschlagämter, unter Mittheilung der erwachsenen Akten, Kenntniß zu erhalten haben.

Hiedurch sind diese Oberämter in den Stand gesetzt, in jeder einschlägigen Untersuchung eintretenden Falls das Straferkenntniß und den ausgesprochenen Strafbetrag zu ersehen, sohin auch den Sollbetrag des dem genannten Unterstützngsvereine gebührenden Strafantheils zu ermessen, was in Ansehung der nach Art. 92 des Gesetzes zu behandelnden Straffälle dem Oberamte nach den eigenen Beschlüssen ohnehin ermöglichet ist.

Um nun aber auch die Verwaltung des genannten Unterstützungsvereins in den Stand zu setzen, sich in steter Kenntniß von den sich ergebenden Anfällen von Strafantheilen zu erhalten und auf der andern Seite zugleich die Belastung der k. Gerichte und Staatsanwälte mit weiteren Correspondenzen ferne zu halten, werden sämmtliche k. Oberaufschlagämter angewiesen, auf Grund der ihnen von den k. Staatsanwälten zugehenden Mittheilungen und Akten, dann der nach Art. 92 des Gesetzes in eigener Zuständigkeit zu fassenden Beschlüsse das im nachstehenden Abdrucke formulirte Verzeichniß über die Anfälle von Strafantheilen anzulegen, die betreffenden Einträge stets rechtzeitig zu machen, dasselbe allmonatlich abzuschließen und im Auszuge am Ende jeden Monats dem Verwaltungsrathe des mehrgenannten Unterstützungs-Vereins zu übersenden.

2) Was die Ablieferung der effektiv eingebrachten Strafantheile betrifft, so hat dieselbe ausschließend an das k. Oberaufschlagamt von Oberbayern als die mit der Verwaltung und Verrechnung des Vereinsvermögens betraute Finanzbehörde zu geschehen, wonach sich daher auch die

übrigen k. Oberaufschlagämter, dann die k. Rentämter in Ansehung der ihnen zur Perception zugewiesenen Strafen und Strafantheile zu achten haben, wie im gleichen Sinne auch die Perceptionsbeamten an den Sitzen der Gerichte durch das k. Staats-Ministerium der Justiz laut der im Abdrucke nachfolgenden Entschließung des gedachten k. Staatsministeriums vom 6. vor. Mts. bereits verständiget worden sind.

3) Zur Bedeckung der Rechnung des Unterstüznugsvereins genügen die betreffenden Monats-Extrakte aus den von den Oberaufschlagämtern zu führenden Verzeichnissen, dann die Schreiben der den Strafantheil übermittelnden Perceptionsämter, ohne daß es der besonderen Beibringung von Abschriften der Strafurtheile bedarf.

Hienach ist sich zu achten und der Vollzug gebührend zu überwachen.

München, den 3. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die rechnerische Behandlung der dem Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen des niederen Aufschlagspersonals nach Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 gebührenden Strafantheile betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 1853.

Staatsministerium der Justiz.

Im Vollzug des Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 werden die rechnungsführenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins hiemit angewiesen, in Zukunft von den eingegangenen Geldstrafen diejenigen Strafantheile, welche dem Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen des niederen Aufschlagspersonales zufließen, ausschließend an das k. Oberaufschlagamt von Oberbayern, als die mit der Verwaltung und Verrechnung des Vereinsvermögens betraute Finanzbehörde einzusenden.

München, den 21. April 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Lutz.

An die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte, dann die rechnungsführenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber in den Landestheilen ds. d. Rheins.

Die rechnerische Behandlung der dem Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen des niedern Aufschlagspersonals gebührenden Strafantheile betr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. Schebler.

Forml.

Verzeichniß

über die nach Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über den Malzanfschlag vom 16. Mai 1868 angefallenen Strafantheile des Unterstützungs-Vereines für die Hinterbliebenen des niederen Aufschlags-Personals.

Betreff der Untersuchung, Name u. Stand des Verurtheilten.	Benennung des Gerichts, Datum des Urtheils resp. des oberaufschlagamtlichen Beschlusses.	Strafbetrag a. nach dem Strafurtheile.			Strafbetrag b. zufolge freiwilliger Unterwerfung.			Betrag des Strafantheils des Unterstützungs-Vereines.			Bemerkung.
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Nr. 5863.

Nr. 33.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezug auf die Entschließungen des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 7. Dezember 1866 und vom 20. März 1868 (Finanz-Minist.-Blatt von 1866 Seite 302 und von 1868 Seite 67) werden in nachstehendem Abdrucke die von dem Verwaltungsrathe des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse hergestellten zwei Uebersichten bekannt gegeben, aus welchen

a) der Stand der am 1. Januar 1869 vorhandenen Mitglieder der gedachten beiden Vereine, ferner

b) die Zahl der in der Zeit vom 1. Januar bis ultim. Dezember 1868 verstorbenen Mitglieder und

c) die Zahl der aus der Vereinskassa unterstützten Staatsdiener-Wittwen und Waisen nach dem Stande vom 1. Januar 1869

zu entnehmen ist.

München, den 7. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

I.

Uebersicht

der

Mitglieder

des

allgemeinen Unterstützungsvereines

für die

Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener

sowie

der aus der Vereinskassa unterstützten

Wittwen und Waisen

nach dem Stande vom 1. Januar 1869.

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder und zwar								II. Zahl der im Mit-		
	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentliche Mitglieder in der I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		Summa I.	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentl. I. Klasse	
		unter 50 Jahren.	über 50 Jahre alt, verheirathet od. Wittwer mit minderjährigen Kindern.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre rc.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre rc.			unter 50 Jahren.	über 50 Jahre rc.
In dem Regierungsbezirke:											
Oberbayern	1	—	12	125	88	126	52	404	—	—	—
Niederbayern	—	—	4	87	51	121	29	292	—	—	—
Pfalz	—	2	5	53	38	37	16	151	—	—	—
Oberpfalz rc.	—	2	4	83	65	95	27	276	—	—	1
Oberfranken	—	2	4	80	62	89	31	268	—	—	—
Mittelfranken	—	1	3	89	68	101	27	289	—	—	—
Unterfranken rc.	—	1	3	109	78	119	47	357	—	—	—
Schwaben rc.	—	1	6	93	60	102	30	292	—	—	—
Central-Staatskasse	2	16	64	49	47	43	24	245	—	—	3
Staatsschuldentilgungs-Commission	—	—	1	21	9	13	6	50	—	—	—
General-Bergw. u. Salinen-Administration	—	2	2	16	8	19	3	50	—	—	—
General-Zoll-Administration	—	1	3	30	45	94	70	243	—	—	—
Generaldirektion der k. Verkehrsanstalt	—	5	11	135	51	169	19	390	—	—	—
Bank-Direktion in Nürnberg	—	—	1	7	3	15	—	26	—	—	—
Summa	3	33	123	977	673	1143	381	3333	—	—	4

J. 1868 verstorb. glieder und zwar Mitglieder in der II. Kl. unter 50 Jahren.	II. Kl. über 50 Jahre 2c.	III. Kl. unter 50 Jahren.	III. Kl. über 50 Jahre 2c.	Summa II.	III. Zahl der unterstützten Wittwen und Waisen. 1. der Wittwen von Mitgliedern der I. Klasse mit 180 fl.	II. Klasse mit 120 fl.	III. Klasse mit 60 fl.	Summa III 1	2. der Waisen a) Einfache Waisen v. Mitgliedern der I. Klasse m. 36 fl.	II Klasse m. 24 fl.	III. Klasse m. 12 fl.	Summa III 2a	b) Doppelwaisen v. Mitgliedern der I. Klasse m. 54 fl.	II. Klasse m. 36 fl.	III. Klasse m 18 fl.	Summa III 2b
2	3	2	2	9	1	16	14	31	3	22	22	47	—	5	—	5
—	2	1	—	3	—	3	4	7	—	6	13	19	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	6	3	9	—	12	9	21	—	—	—	—
3	—	—	—	4	—	5	5	10	—	10	10	20	—	—	—	—
3	—	—	—	3	—	9	6	15	—	17	10	27	—	—	—	—
—	2	3	—	5	1	5	6	12	—	10	11	21	—	—	—	—
—	3	—	1	4	—	9	7	16	—	14	11	25	—	—	2	2
2	1	2	—	5	—	5	6	11	—	11	4	15	—	—	—	—
—	1	—	—	4	5	6	4	15	5	7	7	19	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	4	2	6	—	3	—	3	—	—	—	—
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	2	1	6	3	10	—	5	6	11	—	—	10	10
—	1	2	2	5	—	7	13	20	—	10	21	31	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	1	2	3	—	—	5	5	—	—	—	
10	17	11	6	48	8	82	75	[illegible]	8	127	129	204	—	5	12	17

**

II.

Uebersicht

der

Mitglieder der Töchterkassa

sowie

der aus dieser Kassa unterstützten Töchter

nach dem

Stande vom 1. Januar 1869.

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder: Ehren-Mitglieder.	Ordentliche Mitglieder.	Summa I.
In dem Regierungsbezirke:			
Oberbayern	—	154	154
Niederbayern	—	113	113
Pfalz	—	65	65
Oberpfalz ꝛc.	—	148	148
Oberfranken	—	98	98
Mittelfranken	—	102	102
Unterfranken ꝛc.	1	136	137
Schwaben ꝛc.	—	129	129
Central-Staatskassa	2	124	126
Staatsschuldentilgungs-Commission	—	18	18
General-Bergwerks- und Salinen-Administration	—	17	17
General-Zoll-Administration . .	—	120	120
General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten	—	125	125
Bank-Direktion in Nürnberg . .	—	13	13
Summa	3	1362	1365

II. Zahl der im Jahre 1868 verstorbenen Mitglieder.			III. Zahl der Unterstützungsfälle				
Ehren-Mitglieder.	Ordentliche Mitglieder.	Summa II.	für Töchter mit einer Präbende von jährlich 60 fl.	für je 2 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 90 fl.	für je 3 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 120 fl.	für je 4 u. mehr Schwestern m. einer Gesammtpräbende v. jährl. 150 fl.	Summa III.
—	5	5	—	—	—	—	—
—	2	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	1
—	3	3	—	—	—	—	—
—	2	2	1	—	—	—	1
—	2	2	—	—	1	—	1
—	3	3	—	2	—	—	2
—	2	2	—	2	—	—	2
—	2	2	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	1	—	—	2
—	2	2	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—
—	26	26	2	6	1	—	9

Nr. 5852.

Nr. 34.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Stellen und Behörden.

Staatsministerium der Finanzen.

Die von den k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 29. April l. Js. an die k. Regierungen, K. d. Innern, erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs wird nebst einer von dem k. Staatsministerium des Innern an das k. allgemeine Reichsarchiv am 25. März v. Js. Nr. 4860 ergangenen Entschließung gleichen Betreffs in nachstehenden Abdrücken zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 5. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Archivalien-Benützung durch k. Stellen und Behörden betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 4860.

Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zufolge Berichtes des k. allgemeinen Reichs-Archives werden die k. Archivs-Conservatorien vielfach durch k. Unterbehörden um Uebersendung von Archivalien angegangen.

Die Vorschriften über die Unzulässigkeit unmittelbaren Verkehres der k. Behörden mit den Archivsconservatorien haben durch die gemeinsame Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Mai 1866 Nr. 4386, welche

zunächst die Sicherung des Bestandes der Archive bezweckte, keine Veränderung erlitten.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt anruhend Abschrift der desfalls von dem k. Staats-Ministerium des Innern an das k. allgemeine Reichsarchiv am 25. März v. Js. ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, hienach geeignete Weisungen durch das Kreisamtsblatt zu erlassen.

München, den 29. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner. gez. v. Schlör. gez. v. Hörmann.

An die k. Regierungen,
K. d. J., ergangen.

Archivalien-Benützung durch k. Stellen und Behörden betr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath
gez. v. Dubois.

Abdruck ad Nr. 4860.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 29. Februar ds. Js. wird dem k. allgemeinen Reichsarchiv eröffnet, daß das Reglement vom 23. September 1817 und die k. allerhöchste Verordnung vom 21. Januar 1837 Reggsbl. S. 94 auch dermalen noch für die Benützung der Archive durch k. Stellen und Behörden maßgebend seien, und die Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1866, welche nur die Sicherung der vorhandenen Archivalien und die Ordnung des Geschäftsverkehres mit den Archivbehörden zum Zwecke hat, selbstverständlich sich nur auf jene Stellen und Behörden oder Gerichte beziehe, denen nach Ziffer 2, 3 und 5 des oben erwähnten Reglements die Befugniß zusteht, aus dem Reichsarchive und den acht Archivskonservatorien die benöthigten Akten oder Urkunden gegen Bescheinigung durch unmittelbare Requisition abzuverlangen, oder hievon Einsicht zu nehmen.

Aber auch diese Stellen und Behörden haben übrigens durchaus keine weitere Einwirkung auf die Geschäfte des Reichs-

Archives und seiner untergeordneten Conservatorien, und sind namentlich in keiner Weise befugt, irgend einem Privaten oder einem Dritten die Einsicht von Archivalien oder die Benützung der Archive, sei es im eigenen Interesse oder unter dem Vorwande literarischer Arbeiten zu gestatten. Eine solche Bewilligung ist jedesmal bei der unterfertigten Stelle nachzusuchen.

Dagegen unterliegt es mit Rücksicht auf die Geschäftsvereinfachung keinem Bedenken, daß amtliche Akten der k. Land- und Stadtgerichte, sowie der unmittelbaren k. Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Rent- und Forstämter oder k. Baubehörden) welche sich wegen Ueberfüllung der betreffenden Amtsregistraturen bei einem Archivconservatorium im Depot befinden, zum dienstlichen Gebrauche gegen Bescheinigung von den letztern an das einschlägige Amt oder Gericht auf unmittelbare Requisition abgegeben werden.

Hienach sind nunmehr die Archivsconservatorien zur genauesten Darnachachtung anzuweisen.

München, den 25. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Gresser.

An das k. allgemeine
Reichsarchiv.

Archivalienbenützung durch
k. Stellen und Behörden betr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
gez. Graf v. Hundt.

Notizen.

Das Regierungsblatt Nr. 23, ausgegeben am 7. April 1869, enthält eine Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.

Die Beilage zum Regierungsblatt Nro. 31 vom 3. Mai 1869 enthält nachstehende Bekanntmachung der k. Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes vom 30. April 1869: Amtliche Ausgaben der Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern und des Einführungs-Gesetzes hiezu betr.:

Bezüglich der amtlichen Ausgaben der in dem Landtags-Abschiede allerhöchst sanctionirten Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und des Einführungsgesetzes wird Folgendes bekannt gemacht:

I.

Den Empfängern des Gesetzblattes kömmt das Einführungs-Gesetz in dem Gesetzblatte, die Prozeßordnung aber sammt Register als Beilage des Gesetzblattes in der Octav-Ausgabe zu, worüber die erforderliche Verständigung durch die mit der Expedition des Gesetzblattes betrauten k. Postbehörden erfolgen wird.

II.

Neben dieser Ausgabe wird bei den k. Postbehörden ein Abonnement auf drei, die Prozeßordnung und das Einführungsgesetz sammt systematischen Registern umfassende Ausgaben eröffnet, welche in 3, in Umschlägen gehefteten Lieferungen ausgegeben werden.

Die erste Lieferung, die Prozeßordnung, 23 Bogen begreifend, wird sofort ausgegeben.

Die zweite, das Einführungs-Gesetz sammt systematischem Register zu 5 Bogen, erscheint gleichzeitig mit dem betreffenden Gesetzblatte.

Die dritte enthält das systematische Register zur Prozeßordnung in beiläufig 10 Bogen und wird vier Wochen später verabfolgt.

Das vollständige, die drei Lieferungen umfassende Exemplar wird

1) in der Octav-Ausgabe auf schönem Druckpapier um den Preis von einem Gulden 48 Kreuzer,
2) in der Ausgabe auf Velinpapier, soweit der Vorrath reicht, um den Preis von drei Gulden 45 Kreuzer,
3) in der Ausgabe auf Schreibpapier in Quart zum Nachtragen um den Preis von drei Gulden 30 Kreuzer

abgegeben.

III.

Die Hauptzeitungs-Expedition in München als Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes übernimmt den Verlag, und es sind bei derselben auch nach dem Erscheinen sämmtlicher Lieferungen fortwährend Exemplare zu den vorbestimmten Preisen zu beziehen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 19. April l. Js.

den Oberförster und Adjunkten der staatswirthschaftlichen Fakultät an der Universität Würzburg, Dr. Joseph Albert, seinem Ansuchen entsprechend, zum Professor für Vermessungskunde, forstliche Baukunde, Waldwerthberechnung und Planzeichnen an der Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg zu ernennen;

unterm 26. April l. Js.

auf das erledigte Rentamt Volkach, den k. Rentbeamten von Zeil, Johann Adam Dill, seinem Ansuchen entsprechend, dann auf das erledigte Rentamt Kempten den Rentbeamten Max Ott, Vorstand des k. Landrentamts Augsburg, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen;

unterm 30. April l. Js.

den Vorstand des k. Forstamtes Weiden, Forstrath Christoph Pausch, seinem Ansuchen entsprechend und unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen, nach § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand treten zu lassen;

den Communalförster Joseph Sator von Mindelheim zum provisorischen Oberförster in Königshofen, Forstamts Eichelsdorf, zu ernennen.

unterm 3. Mai l. Js.

den Oberförster Daniel Leykam von Burggriesbach, seiner Bitte entsprechend, auf das im Forstamte Laurenzi erledigte Revier Feucht in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den Assistenten am Forstamte Sebaldi, Georg Pöhlmann, zum provisorischen Oberförster in Burggriesbach, Forstamts Eichstädt II zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. April l. J. dem k. Forstmeister Ignaz Schuster in Ebrach und dem k. Oberförster Georg Ernst zu Breitengüßbach in Rücksicht auf ihre mehr als fünfzigjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistungen die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 4. April l. Js.

der Forstgehilfe Elias Schreck von Limmersdorf auf Ansuchen von dem Antritte der Forstwartei Silz entbunden und statt dessen der Forstgehilfe Georg Glaser von Bodenwöhr zum k. Förster in Silz im Forstamte Dahn ernannt;

unterm 9. April l. Js.

der k. Förster Joseph Hermann von Teugen im Forstamte Kelheim wegen Krankheit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt;

unterm 13. April l. Js.

der Rentamtsdiener am Stadtrentamte Würzburg, Philipp Wacker auf die erledigte Stelle eines Amtsdieners bei dem k. Landrentamte Würzburg r./M. auf sein Ansuchen versetzt und verfügt, daß die hienach sich erledigende Stelle eines Amtsdieners bei dem k. Stadtrentamte Würzburg mit Rücksicht darauf, daß bei diesem Amte noch ein weiterer Rentamtsdiener aufgestellt ist, nicht mehr besetzt werde;

der k. Förster Gregor Rascher von Tiefenbach, seinem Ansuchen entsprechend, auf die im Forstamte Aschaffenburg erledigte Wartei Hessenthal versetzt; der k. Förster Magnus Graner zu Roßbrunn wegen Krankheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung quiescirt, auf die Wartei Roßbrunn, k. Forstamts Würzburg, der k. Förster Anton Albert von Hummelmarter im Forstamte Eltmann und auf die Wartei Hummelmarter der k. Förster Franz Endres von Frammersbach versetzt, die Wartei Frammersbach im Forstamte Lohr aber aufgelöst;

unterm 22. April l. Js.

der k. Förster Max Müller von Oberdolling seinem Ansuchen entsprechend, auf die Wartei Hög im Forstamte Ingolstadt versetzt und die Wartei Oberdolling, gleichfalls im Forstamte Ingolstadt, aufgelöst;

unterm 29. April l. Js.

der k. Forstamts-Assistent Hermann Röthig von Mainberg auf Ansuchen an das Regierungsforstbureau zu Würzburg versetzt und der Forstgehilfe Karl Kadner von Benediktbeuern zum Assistenten am Forstamt Mainberg ernannt.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 12.** 25. Mai 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Die Ueberfüllung der Archive und Registraturen, hier Aufbewahrung der Forstrügeakten betr. — Die Ausstellung von Holz, Holzwaaren rc. bei dem Central-Landwirthschaftsfeste betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 6117. **Nr. 35.**

An die k. Regierungsfinanzkammern und die k. Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Die vom k. Staatsministerium der Justiz unterm 19. April l. Js. bezeichneten Betreffs an die Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und im Justizministerialblatte Nr. XI veröffentlichte Entschließung vom 30. April l. Js. wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft bekannt gegeben.

München, den 5. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Ueberfüllung der Archive und Registraturen, hier Aufbewahrung der Forstrügeakten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 3584.

Staatsministerium der Justiz.

In Folge wiederholter Klagen der k. Archivskonservatorien wegen Ueberfüllung ihrer Räumlichkeiten mit Akten, die keinen bleibenden Werth haben, zumal mit älteren Forstrügverhandlungen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu der Verfügung veranlaßt, daß die bereits vor dem 1. Januar 1853 erledigten Forstrügeakten, soferne dieselben noch nicht volle dreißig Jahre reponirt sind, einer Durchsicht unterworfen, diejenigen, welche Streitpunkte in Bezug auf angesprochene Forstberechtigungen, Holz-, Streu-, Weiderechte u. dgl. entnehmen lassen, ausgeschieden und unter Umständen nach Maßgabe der Entschließung vom 6. Dezember v. Js., „die Abgabe von Gerichtsakten an die Archivskonservatorien betr.“, (J.-M.-Bl. 1868 S. 260) behandelt, die übrigen aber sowie alle jene Akten, die bereits vor mehr als dreißig Jahren reponirt wurden, behufs der Veräußerung an das einschlägige Rentamt abgegeben werden.

Zu diesem Zwecke sind auch jene älteren Akten, die zur Aufbewahrung an ein Archivskonservatorium abgegeben wurden, zurückzuverlangen.

München, den 19. April 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Lutz.

An die Gerichte u. Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Die Ueberfüllung der Archive und Registraturen, hier Aufbewahrung d. Forstrügeakten betr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. Schebler.

Nr. 6509.

Nr. 36.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen, und Forstämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezugnahme auf das nachstehend abgedruckte Ausschreiben des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines

vom 27. vor. Mts. an die Kreis-Comités erhalten die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen, und Forstämter hiemit den Auftrag, von der in der Entschließung vom 18. Februar lf. Js. Nr. 1972 angedeuteten Einsendung von Forstprodukten vorerst noch Umgang zu nehmen.

München, den 22. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Ausstellung von Holz, Holzwaaren ꝛc. bei dem Central-Landwirthschaftsfeste betr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Dr. Bischof.

München, den 27. April 1869.

An sämmtliche Kreis-Comités!

Das Central-Landwirthschaftsfest insbesondere die Ausstellung von Producten betr.

Da uns für das diesjährige landwirthschaftliche Centralfest wegen der zu gleicher Zeit abzuhaltenden internationalen Kunstausstellung, sowie der Localindustrieausstellung der Stadt München die Räumlichkeiten des Glaspalastes nicht zur Verfügung gestellt werden können, haben wir beschlossen, uns auf die Ausstellung größerer Geräthe auf der Theresienwiese und die Ausstellung der schriftlichen Arbeiten der Fortbildungs- und Ackerbauschulen nebst Culturplänen zu beschränken. Für letztere sind uns entsprechende Locale in dem Kunstausstellungsgebäude angewiesen. Die in Aussicht genommene Ausstellung von Holz, Holzwaaren, Forstproducten überhaupt, sodann Wolle, Acker- und Gartenbauproducten, Obst und Gemüse wird dieses Jahr unterbleiben und hoffen wir dieselbe im nächsten Jahr um so reicher und vollständiger einrichten zu können. Die Vertheilung von Prämien auf Pferde und Rindvieh wird ähnlich wie in den Vorjahren stattfinden, ebenso die Verleihungen von Auszeichnungen für Verdienste auf dem Gebiete der Landwirthschaft und wird das Programm darüber demnächst veröffentlicht werden.

Hochachtungsvoll

das General-Comité.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 10. Mai l. Js.

den Forstmeister Joseph Hofmann in Kronach, seiner Bitte entsprechend, auf das erledigte Forstamt Regensburg in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

den Rentbeamten Johann Andreas Zitzmann von Immenstadt auf Grund des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. d. Mts. die Entlassung des suspendirten Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Jakob Eckenroth von Winnweiler aus dem Einnehmereidienste Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 3. Mai l. Js.

der k. Förster Joseph Denk von Schwarzhofen, Forstamts Cham, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Wartei Altdorf im Forstamte Laurenzi in gleicher Diensteseigenschaft versetzt;

unterm 4. Mai l. Js.

die erledigte Bezirksgeometerstelle in Eichstädt dem Bezirksgeometer Friedrich Sixt in Walderbach, seiner Versetzungsbitte entsprechend, übertragen und zum Bezirksgeometer für den Bezirk Walderbach der technische Revisor Emmeran Stöber in Regensburg bestimmt;

unterm 5. Mai l. Js.

der k. Förster Peter Raindl von Oedwies auf die Forstwartei Teugen, Forstamts Kelheim, der k. Förster Joseph Hopf von Kößlarn auf die Wartei Oedwies im Forstamte Zwiesel und der k. Förster Heinrich Schelf von Althütte auf die Wartei Kößlarn im Forstamte Passau, sämmtliche auf Ansuchen, versetzt und der Forstgehilfe Albert Schnell von Schönberg zum Förster auf die Wartei Althütte im Forstamte Schönberg ernannt.

Gestorben:

der k. Förster Friedrich Brenner in Streitberg, k. Forstamts Forchheim.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. Nr. 13. 29. Mai 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließung: Geschäftsvereinfachung im Forstverwaltungsdienste und Forstrechnungswesen betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 6336. **Nr. 37.**

An sämmtliche k. Kreisregierungs-Finanzkammern, Forstämter, Rentämter und Oberförster.

Staatsministerium der Finanzen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen findet sich im Hinblick auf die in Folge der Entschließung vom 17. März 1868 Nr. 3547 eingekommenen Vorschläge veranlaßt, zur Geschäftsvereinfachung im Forstverwaltungsdienste und Forstrechnungswesen Nachstehendes zu verfügen:

I. Behandlung der Forstrealitäten und Forstrechts-Einlösungen.

1) Für die Zukunft gehört die Unterhaltung der Vermarkung der Staatsforste und Forstdienstrealitäten nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868, wenn nicht ein richterlicher Entscheid zu veranlassen ist, unter der Respicienz des Forstamtes zu den Obliegenheiten des Oberförsters.

Auch wird gestattet, daß die geringfügigeren Grenzirrungen und Eigenthumsdifferenzen mit Zustimmung des Forst-

amtes und Vorbehalt höherer Genehmigung des Resultates von den Oberförstern behandelt werden.

2) Die Instruirung der Grundtausch- und Kaufsanerbieten, sowie der Forstrechtseinlösungen nach den hierüber bestehenden Vorschriften kann nach vorgängiger Antragstellung an das Forstamt gleichfalls von den Oberförstern besorgt werden. Den Forstämtern steht es indessen frei, diese Gegenstände nach eigenem Ermessen selbst zu beschäftigen, sowie sie jederzeit eine gründliche örtliche Prüfung der gepflogenen Verhandlungen und der denselben zu Grund liegenden Vorarbeiten vorzunehmen haben.

3) Zur Kostenersparung darf bei den notariellen Verlautbarungen von nicht besonders wichtigen Grundtäuschen, An- und Verkäufen, sowie von Forstrechtsablösungen in den Fällen, wo am Sitze des die Verbriefung besorgenden Notars weder ein Forst- noch Rentamt, wohl aber ein Oberförster sich befindet, der letztere mit der Vertretung des Aerars unter Anhandgabe der von der k. Kreisregierung, K. d. F., genehmigten Vertragspunktation beauftragt werden, worüber sich derselbe durch ein specielles forstamtliches Commissorium beim Notar auszuweisen hat.

II. Forsteinrichtung.

4) Die Genehmigung der jährlichen Forsteinrichtungsanträge, sowie die Prüfung der Nachweisungen hierüber wird den k. Kreisregierungen, K. d. F., überlassen, wonach dieselben allenfalls erforderliche Kreditzuschüsse zu ihren Etatspositionen mittelst Berichterstattung zu erwirken haben.

5) Zur thunlichsten Kostenminderung sowohl, als auch zur Sicherung des von vollkommener Kenntniß der Lokal-, Berechtigungs-, Holzabsatz- und sonstigen Verwaltungs-Verhältnisse wesentlich abhängigen, entsprechenden Vollzugs der Forsteinrichtungs- und Waldstands-Revisionsarbeiten sind dieselben in der Regel von den einschlägigen Oberförstern unter Leitung des Forstamtes und nach Umständen mit aushilfsweiser Verwendung der Forstamtsassistenten und befähigten Forstgehilfen als Officialsache zu beschäftigen.

Bilden mehrere Reviere zusammen einen Wirthschaftscomplex, so haben die Oberförster die auf ihren Revierbezirk bezüg-

lichen Vorarbeiten zu liefern und das Forstamt hieraus das Operat nach den bestehenden Instruktionen fertig zu stellen.

6) Zu den Schlußberathungen sind nur in dem Falle die betreffenden Forstmeister, sowie die Oberförster, welche die fraglichen Operate bearbeitet haben, beizuziehen, wenn bei den Kreisforstbureaus wesentliche Abänderungen an den Operaten beabsichtigt werden und solche sich nicht im Inspektionswege benehmlich mit dem äußern Personal beseitigen lassen. Außerdem findet die gedachte Schlußberathung im Kreisforstbureau ohne Beiziehung der äußern Forstbeamten statt.

Vorgängige Feststellung der Hauptwirthschaftsgrundlagen von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen, öftere Nachsicht während des Ganges der bezüglichen Arbeiten seitens der Forstämter und Regierungsforstbeamten, sowie örtliche Prüfung des fertigen Operates durch einen der Letzteren bleibt unter allen Umständen vorausgesetzt.

7) Den k. Forstämtern wird die Führung von Duplikaten der Wirthschaftscontrolbücher von nun an erlassen, wogegen von denselben, sowie von den Kreisforstinspektionsbeamten die jährliche Prüfung der revierlichen Controlbücher um so gründlicher vorzunehmen ist.

III. Holzhauerlöhnungen.

8) Wo ständige Holzhauer in Arbeit stehen und wegen mangelnder Concurrenz eine Ermäßigung der bisherigen Löhne weder zu erwarten, noch sonst angezeigt ist, unterliegt es keinem Anstande, die Hauerlöhne auf unbestimmte Zeit zu veraccordiren, womit die alljährlichen weitläufigen und gewöhnlich zur Lohnserhöhung führenden Accordverhandlungen hinwegfallen. Es genügt unter solchen Umständen die Aufnahme eines kurzen Nachtrages zur früheren Protokollarverhandlung, worin die neu zugehenden Arbeiter sich durch Unterschrift zur Annahme der bisherigen Arbeitsbedingnisse bekennen.

9) Dem Ermessen der k. Kreisregierungen wird es anheimgegeben, die Genehmigung der Accorde über die Aufarbeitung und Bringung des Triftholzes den k. Forstämtern innerhalb der festgestellten Maximalbeträge zu überlassen.

10) Die Führung eines besonderen Hauerlohnsmanuales ist überflüssig. Es reicht hin, in den nach § 29 der Dienstesinstruktion der Oberförster anzulegenden Regieausgaben-Manuale einerseits die angewiesenen Hauerlohns-Abschlagszahlungen, andrerseits die auf die fertig gestellten einzelnen Schläge wirklich erlaufenen Löhnungen — ohne Wiederholung des auf den Titelbögen der Schlagregister enthaltenen Sortimentendetails — gehörig ersichtlich zu machen.

IV. Fällungsanträge.

11) Die Fällungsanträge sind von den Oberförstern nur in einfacher Ausfertigung herzustellen. Das bisherige Duplikat für das Forstamt, an dessen Stelle eine Vormerkung im Notizbuche des Forstmeisters tritt, wird erlassen.

V. Forst-Nebennutzungen.

12) Auch von den Nebennutzungsanträgen erscheinen Duplikate für die Forstämter unnöthig und wo sich die Forstnebennutzungen auf einem Revier für längere Zeit ziemlich gleich bleiben, genügt es, in den jährlichen Anträgen auf den ausführlicheren Antrag oder die Nachweisung der Vorjahre hinzuweisen. Die Einführung neuer Nutzungen, bedeutende Mehrung oder Minderung bestehender Nutzungen, wie auch die Aenderung ihrer Zugutmachung, ferner momentan gebotene Abweichungen von den Streunutzungsplänen 2c. sind jedoch jederzeit ausdrücklich hervorzuheben.

13) Zur Erhöhung der Forsterträgnisse, sowie zur Beseitigung verschiedener Unzukömmlichkeiten ist darauf zu bestehen, daß, wo nur immer thunlich, die Abgabe von Waldgras, Streuwerk und anderen Forstprodukten gegen Arbeitsleistung sofort eingestellt und dafür Baarzahlung bedungen werde. Dagegen wird eine Erhöhung der Credite für Forstkulturen und Waldwegbauten im Betrage des Anschlags der in Folge der veränderten Abgabsweise hinweggefallenen Arbeitsleistungen und hiedurch erzielten Mehreinnahme in Aussicht gestellt, wie dieses hinsichtlich des Erlöses aus verkauften Holzpflanzen bereits der Fall ist.

VI. Jagdbetriebs-Anträge.

14) Dieselben sind nur in einfacher Ausfertigung an das Forstamt zu bringen und mit Ausnahme jener für die Leibgehegs-Reserve- und Park-Jagden, welche den k. Kreisregierungen, K. d. F., zur weiteren Behandlung vorzulegen sind, mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Erhaltung, Vermehrung oder Verminderung der verschiedenen Wildgattungen durch die Forstämter festzustellen und zu genehmigen.

VII. Meinungsverschiedenheiten bei der Forstbetriebsführung.

15) Erachtet der Oberförster den Vollzug einer forstamtlichen Anordnung mit seinen Pflichten nicht vereinbarlich, so ist das Forstamt verpflichtet, die vom Oberförster hierüber schriftlich abzugebenden Erinnerungen mit Gutachten sogleich der k. Regierung, K. d. F., zur Entscheidung vorzulegen. Der Vollzug der forstamtlichen Anordnung darf jedoch inzwischen nur dann ausgesetzt bleiben, wenn keine Gefahr auf Verzug haftet. Besteht dagegen eine solche Gefahr, worüber das Forstamt zu entscheiden hat, oder handelt es sich um forstamtliche Anordnungen, die sich auf bereits bestehende Direktiven stützen, mit welchen der Oberförster nicht einverstanden ist, so hat derselbe die Befehle des Forstamtes unbeschadet seines Erinnerungsrechtes sofort zu vollziehen.

VIII. Material-Aufnahme.

16) Dem Oberförster ist es gestattet, im Verhinderungsfalle die primitive Aufnahme des Materials in die Nummernbücher dem untergebenen Personal zu übertragen; derselbe hat aber unter allen Umständen die Revision der Aufnahme, für deren Richtigkeit er allein verantwortlich bleibt, gründlich und ohne Verzug vorzunehmen.

17) Die vorläufigen Anzeigen des angefallenen Materials, welche die Oberförster nach § 20 der Dienstesinstruktion unmittelbar nach der Vollendung eines jeden Schlages, sowie nach der Aufarbeitung größerer Massen zufälliger Materialergebnisse dem Forstamte in fortlaufender Nummernfolge zu erstatten haben, dürfen zwar in möglichst einfacher Form gehalten

werden, müssen jedoch, da sie zugleich als Vormerkung des im Verlauf des Jahres zur Verrechnung zu bringenden Materialanfalles zur Prüfung der Materialrechnung dienen, den gesammten Materialanfall des betreffenden Schlages, beziehungsweise der zufälligen Ergebnisse summarisch, aber ausgeschieden nach Holzarten und den einzelnen Klassen des Bau-, Werk- und Kleinnutzholzes, sowie nach den verschiedenen Brennholzsortimenten und deren Qualitäten klar ersichtlich machen.

Durch die forstamtliche Abpostung der Aufnahmen ist der Verkauf des angefallenen Materials nicht aufzuhalten.

IX. Schlagregister und Nummernbücher.

18) Wo das Nummernbuch bei entsprechendem Format Alles enthält, was das Schlagregister ausweisen soll, und ein Duplikat desselben vom Hilfspersonal geführt wird, ist das Duplikat des Schlagregisters entbehrlich. In diesem Fall müßte jedoch das Original-Schlagregister nach Verwendungstiteln angelegt und bezüglich der zufälligen Material-Ergebnisse statt des Schlagregisters schon das hierüber zu führende Nummernbuch gesiegelt, foliirt und paraphirt werden. In vielen Fällen, besonders bei verwickelten Holzverwerthungsverhältnissen, dürfte es übrigens am angemessensten erscheinen, die Schlagregister in duplo herzustellen, dagegen die Nummernbücher so einfach als möglich, mit ausschließlicher Beschränkung auf die Dimensionen, die Masse und Qualität des Materials zu führen. Die Wahl des einen oder anderen Verfahrens ist dem Ermessen des Oberförsters überlassen.

19) Auf den fortlaufenden täglichen Uebertrag der zufälligen Materialergebnisse aus dem Nummernbuche in das betreffende Schlagregister muß allerwärts, wo nicht schon die Nummernbücher foliirt und paraphirt sind, nachdrücklichst bestanden werden.

Unverzüglicher Eintrag der zufälligen Ergebnisse nach ihrer Aufarbeitung in die Nummernbücher, sowie die Sonderung der Nummernbücher und Schlagregister über die zufälligen Ergebnisse nach Bau-, Werk- und Kleinnutzholz, dann für Brennholz wird ohnehin unter allen Umständen vorausgesetzt.

20) In den Schlagregistern der Hochgebirgsreviere ist es nicht nöthig, bei den Abgaben auf Berechtigung die den vollen Geldwerth (gegenüber den geringen Gegenreichnissen) repräsentirende Forsttaxe für jeden einzelnen Berechtigten nach den verschiedenen Qualitäten einzutragen, es genügt vielmehr, dieses Material nach einem periodisch zu regulirenden Durchschnittspreise summarisch für Schnitt-, Bau-, Klafter- und Abfallholz einzustellen.

21) Es wird gestattet, zur Vereinfachung der Titelbogen der Schlagregister die wirklichen Erlöse summarisch für den ganzen Schlag vorzutragen, von deren Repartition auf die einzelnen Sortimente sohin Umgang zu nehmen.

22) Die Ausscheidung der Schlagregister für zufällige Ergebnisse nach Haupt- und Zwischennutzungen erscheint zwecklos, weil schon aus der Bezeichnung der Bestandsunterabtheilung, in welcher das Material angefallen ist, und bezüglich der mit Auszugshieben und Durchforstungen zugleich in den speciellen Wirthschaftsplan eingereihten Unterabtheilungen aus der Qualität des Materials sich ergibt, ob der Materialanfall der Haupt- oder Zwischennutzung angehört.

23) Ebenso kann die Anfertigung eines in das Sortiment-Detail eingehenden Titelbogens zu den Schlagregistern über die zufälligen Ergebnisse als zwecklos und zeitraubend unterbleiben oder auf die hierauf erlaufenen Gewinnungskosten beschränkt werden, wenn letztere nicht schon im Innern der Schlagregister vorgetragen sind.

24) Es genügt in der Regel, die Schlagregister mit den summarischen Uebersichten über das verkaufte Holz am Schlusse jedes Semesters des Wirthschaftsjahres dem Forstamte vorzulegen.

X. Designationen über Holzabgaben auf Staatsdienst und Berechtigung.

25) Die Vereinfachung der Designationen über die Holzabgaben auf Staatsdienst und Berechtigung durch sortimenten- und schlagweisen Vortrag der Holzabgaben für jeden einzelnen Berechtigten, Deputatisten oder für jede besondere Staats-

anstalt ꝛc. ꝛc. unter Hinweglassung der Stamm- und Klafter-Nummern, sowie der Länge und des Durchmessers der Stämme ist nicht zu beanstanden.

XI. Genußscheine der Forstberechtigten.

26) Allgemein können die Genußscheine der Forstberechtigten für Forsthaupt- und Nebennutzungen nicht erlassen werden. Wo dieselben aber in besonderen Fällen in rechtlicher Hinsicht keinen Werth haben, oder andere Gründe für die Umgangnahme von solchen sprechen, kann seitens der Forstämter die specielle Genehmigung der k. Kreisregierung, K. d. F., hiezu nachgesucht und von dieser ertheilt werden.

XII. Bauholzabgaben an Forstberechtigte.

27) Wo es bisher üblich war, zur Gewinnung besserer Beweismittel für fiskalische Entschädigungsprocesse die Bauholzbedarfsanmeldungen der Forstberechtigten protokollarisch aufzunehmen, kann es dabei belassen werden. Jedenfalls sind aber diese Protokolle möglichst kurz und einfach mit Hinweisung auf ein in tabellarischer Form anzufügendes Verzeichniß der Bedarfsanmeldungen zu führen. Duplikate solcher Aufnahmen sind unnöthig.

28) Ebensowenig unterliegt es einem Anstande, die in Hochgebirgsrevieren üblichen Aufnahmsbüchlein über die jährlichen Bedürfnisse der Berechtigten möglichst zu vereinfachen durch Beschränkung des Vortrags auf den Hiebsort, das Materialquantum, das Datum der Abgabe und den wirklichen Erlös.

29) Wenn nach dem Ermessen des Oberförsters weder Zweifel über das Bezugsrecht, den Bedarf oder die Dimensionen des von den Berechtigten verlangten Bauholzes bestehen, noch Streitigkeiten hierüber zu befürchten sind, ist der Oberförster befugt, die Anweisung des unfixirten Forstrechtsbauholzes auch schon vor der forstamtlichen Genehmigung obiger Bedarfsverzeichnisse aus dem fertig gestellten, dem Forstamte bereits bekannt gegebenen Hiebsmateriale vorzunehmen.

XIII. Holzverwerthung.

30) Die Competenz, welche bezüglich der Holzabgaben, gegen die Forsttaxe gemäß des Normativs vom 6. April 1851 bisher den Forstämtern eingeräumt war, geht nunmehr an die Oberförster über.

Hienach sind die letzteren ermächtigt, bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen das zur Erbauung eines gewöhnlichen Wohn- und Oekonomiegebäudes nöthige Bauholz, ferner bei Baureparaturen oder besonderen, dringenden Bedarfsfällen bis zu 10 Massenklafter Bauholz und bis zu 5 Massenklafter Werk-, Groß- und Kleinnutzholz im Einzelfalle an zahlungsfähige Bezirksbewohner abzugeben, wenn es an anderen Bezugsgelegenheiten fehlt und dabei die Bedarfsfälle zu der Zeit, in welcher die Holzversteigerungen abgehalten wurden, nicht vorauszusehen waren, andererseits aber so dringend erscheinen, daß ihre Wendung bis zu den nächsten Versteigerungen nicht wohl verschieblich ist.

Bei Vornahme solcher Nothholzabgaben ist gleichzeitig Anzeige hievon an das Forstamt zu erstatten unter Vorlage der von den Gesuchstellern beizubringenden Nachweise über den unverschuldet eingetretenen Nothfall.

31) Wo in staatswaldreichen Gebirgs-Gegenden das Bau-, Nutz- und Brennholz zum Hausbedarf der nicht ohnehin forstberechtigten Ortsbewohner noch allgemein um die Forsttaxe abgelassen wird und keine Veranlassung zur Aenderung dieses Verhältnisses besteht, hat es bis auf Weiteres hiebei sein Bewenden.

32) Gerechtfertigt erscheinen außerdem Bau- und Nutzholzabgaben von Seiten der Oberförster unter der Hand auch da, wo nur eine geringe Nachfrage nach dergleichen Holzsortimenten besteht und bei Zurückweisung der Bewerber anzunehmen ist, daß dieselben ihren Bedarf in den umliegenden Privatwaldungen decken, während das im Staatswalde zurückbleibende Bau-, Werk- oder Kleinnutzholz wegen Mangels an anderweitiger Absatzgelegenheit zu Brennholz aufgearbeitet oder überhaupt mit pekuniärem Verlust hingelassen werden müßte.

33) Dagegen darf im Allgemeinen die Abgabe selbst der der Entwendungsgefahr ausgesetzten geringfügigen zufälligen Material-Ergebnisse durch die Oberförster gegen die Taxe nur an solche dürftige Personen Platz greifen, welchen nach den bestehenden Vorschriften dergleichen Begünstigungen eingeräumt sind.

34) Von Seiten der Forstämter darf von nun an bei Unglücksfällen und namentlich bei größeren Bränden das zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude nöthige Bau- und Schnittholz, insoweit dasselbe ohne Alterirung des Wirthschaftsplanes gewonnen und außerhalb der Staatswaldungen nicht bezogen werden kann, unter gehöriger Sicherstellung des Aerars im Zahlungspunkte in eigener Zuständigkeit abgewährt werden.

35) Auch die Feststellung der Verzeichnisse über die Brennholzabgaben gegen die Taxe an k. Beamte und Bedienstete ist vorbehaltlich der höheren Bescheidung von Differenzen Sache der Forstämter.

36) Den k. Kreisregierungen, K. d. F., wird dagegen die Genehmigung der Verträge über mehrjährige Holzabgaben an holzverbrauchende Gewerke und Fabriken, sowie der bei eintretenden ungünstigen Handelsconjukturen mit Vortheil für das Aerar abzuschließenden Contrakte über Bau- und Nutzholzbezüge außerhalb des Versteigerungsweges eingeräumt. Nur für die mit neu entstehenden Fabriken und Gewerken auf mehrjährige Dauer zu vereinbarenden Accorde bleibt die Genehmigung des k. Saatsministeriums der Finanzen vorbehalten.

37) Im Uebrigen bleibt der Grundsatz der öffentlichen Versteigerung der Holzanfälle in den Staatswaldungen an den Meistbietenden aufrecht. Er ist, wo nur immer thunlich, selbst in Bezug auf die geringeren zufälligen Ergebnisse anzuwenden, um dem Vorwurfe der Parteilichkeit und Begünstigung Einzelner zu begegnen. Bei dem Verkauf solcher unbedeutenden Anfälle kann die Bekanntmachung der Versteigerung, wenn es sich nur um einzelne Klafter, Stangen oder Stammausschnitte handelt und eine weitere Concurrenz nicht zu erwarten ist, auf die nächste Ortschaft beschränkt werden.

XIV. Zuschlagsertheilung bei Holzverkäufen.

38) Das Maximum des Prozentverhältnisses, bis zu welchem die Oberförster bei öffentlichen Versteigerungen zur Ertheilung des Zuschlages durch die Forstmeister nach § 18 der Dienstesinstruktion derselben ermächtigt werden können, wird bezüglich des Commercialholzes auf 15 % erweitert und im Interesse möglichst schneller Holzabfuhr gewärtigt, daß die Forstämter im Allgemeinen von ihrer Befugniß zur Festsetzung der Grenzen, innerhalb welcher die Oberförster bei Nichterreichung der Taxe für versteigertes Holz den Zuschlag sofort ertheilen dürfen, künftig sachdiensameren Gebrauch machen werden, als bisher.

39) Von den größeren und wichtigeren Commercialholzversteigerungen bedürfen nur diejenigen der Genehmigung der k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, bei welchen die Mindererlöse gegen die Taxe im Ganzen mehr als 15 % betragen.

40) Der Prozentberechnung für Stammholz ist der Gesammterlös aus der bei einer Versteigerung ausgebotenen Masse Bau- und Nutzholz, ferner beim Brennholze aus dem sämmtlichen in einem Revier gleichzeitig versteigerten Brennholze zu Grunde zu legen.

41) Machen sich zur künstlichen Herabdrückung des Holzpreises Verabredungen der Steigerer bemerkbar und wird in Folge dessen die Taxe nicht geboten, so kann der Oberförster auch selbst bei Erreichung eines innerhalb seiner Befugniß zur Zuschlagsertheilung liegenden Erlöses diese aussetzen, wenn er begründete Hoffnung hat, mittels Verkaufes unter der Hand ein höheres Gesammtgebot zu erzielen. In einem solchen Falle hat der Oberförster unverzüglich an das Forstamt zu berichten, welches den vorgeschlagenen Verkauf unter der Hand, abgesehen von der oben bei Ziff. 39 erwähnten Ausnahme, sofort zu ertheilen befugt ist, wenn eine nochmalige Versteigerung nicht einen noch höheren Erlös erwarten läßt.

42) Die Aufstellung eines Ausrufers bei größeren Holzversteigerungen und dessen Bezahlung à Conto des Etats für Holzversteigerungskosten unterliegt keinem Anstande.

XV. Holzüberweisung.

43) Der Oberförster darf im Verhinderungsfalle die Ueberweisung des verwertheten Materials an die Bezugsberechtigten dem Hilfspersonal übertragen.

44) Die Ueberweisung der an die Stelle des Besoldungsholzes getretenen Taxhölzer an die Forstschutzbediensteten steht nunmehr den Oberförstern zu, während die Ueberweisung solcher Bezüge an die Oberförster den Forstmeistern obliegt, welche sich übrigens bei Verhinderung durch die Assistenten vertreten lassen önnen.

XVI. Waldgrasnutzungen.

45) Die Genehmigung der Verpachtungen von Waldgrasnutzungen an die Revierforstbediensteten nach Maßgabe der Entschließung vom 22. Mai 1861 Nr. 6071 wird in die Zuständigkeit der Forstämter gelegt. Daß eine mißbräuchliche Ausdehnung dieser Nutzungen nicht stattfinde, ist im Inspektionswege durch die Forstämter und Kreisforstbeamten, sowie bei der Prüfung der Nebennutzungsdesignationen in den Kreisforstbureau's strenge zu überwachen.

XVII. Forstnebennutzungs-Designationen und Wildpretsrechnungen.

46) Sowohl die Forstnebennutzungs-Designationen, als auch die Wildpretsrechnungen können ganzjährig angefertigt und nach Erforderniß die von den Oberförstern hierüber geführten Register in vom Forstamte zu bestimmenden Terminen dem percipirenden Rentamte zur unverweilten Anlage des Hebregisters gegen sofortige Rückgabe zugestellt werden.

XVIII. Forstbetriebs- und Regiekosten.

47) Die Unterzeichnung der bezüglich ihrer Richtigkeit vom Oberförster bereits bestätigten einzelnen Wochenlisten und Lohnzettel über Cultur-, Waldwegbau-, Vermarkungs- und andere Kosten einschließlich der Liquidationen und Quittungen von Forstschutzbediensteten über Verwesungsgebühren — von Seiten der Forstamtsvorstände erscheint überflüssig, es genügt

vielmehr im Hinblick auf den § 3 der Diensteinstruktion der Forstamtsassistenten die Bestätigung der Revision dieser Lohnscheine und die Festsetzung des hienach auszuzahlenden Betrags durch den Forstamtsassistenten.

Gleichwohl bleibt der Amtsvorstand zur genauen Durchsicht aller Lohnscheine verpflichtet.

48) Es unterliegt keinem Anstande, daß die auf das Triftholz entfallenden, von den Triftämtern zu verrechnenden Holzhauerlöhne erst bei Stellung der Hauerlohnsabrechnung von jenen des sofort im Walde verwertheten Holzes ausgeschieden und speciell bezeichnet werden.

49) Die Herstellung der Regiekosten- und Endlohnsabrechnungen über die verschiedenen Betriebsarbeiten nebst den Nachweisungen hierüber genügt in einfacher Ausfertigung. Um so strenger ist aber darauf zu sehen, daß alle Ausgaben nach den verschiedenen Titeln gehörig detailirt im Regieausgabemanual eingetragen und die bei der Revision allenfalls vorgenommenen Aenderungen den Oberförstern jedesmal zur Berichtigung der Manualien genau mitgetheilt werden.

50) Sorgen die Forstamtsassistenten und Forstgehilfen für ihre Wohnung und Verköstigung auf Grund höherer Ermächtigung selbst, so sind die festgesetzten Wohnungsentschädigungen und Verköstigungsbeiträge unmittelbar an dieselben durch die Rentämter auszuzahlen und Empfangsbescheinigungen hierüber von den Forstmeistern und Oberförstern nicht mehr zu fordern.

XIX. Forststrafwesen.

51) Die k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins sind ermächtigt, die Vertretung der Forstmeister bei den Forststrafgerichten I. Instanz bei beträchtlicher Entfernung der Strafgerichtssitze von den Wohnorten der Forstmeister den in der Nähe des Strafgerichts wohnenden Oberförstern zu übertragen, vorausgesetzt, daß dieselben nicht selbst Anzeiger sind und die Etatssätze für Diäten und Reisekosten des Forstpersonals zur Deckung der diesfallsigen Kosten die Mittel bieten.

52) Die Projektirung der Strafanträge in den Rügeverzeichnissen von Seiten der Oberförster wird nicht beanstandet.

53) Wo es in besonderen Fällen zweckmäßig erscheint, die Vormerkungen über die Forstfrevelrückfälle von den Oberförstern führen zu lassen, darf es mit specieller Genehmigung der k. Kreisregierung, K. d. F., geschehen.

XX. Forstrechenschaftsberichte.

54) Die fernere Erstattung der einen Zeitraum von 6 Jahren umfassenden Forstrechenschaftsberichte, welche lediglich als eine Wiederholung der Resultate der längst vorher eingesendeten Conspekte und Nachweisungen über die verschiedenen Betriebs- und Verwaltungsgegenstände erscheinen, wird hiemit erlassen.

XXI. Geschäfts-Journale.

55) Die regelmäßige Vorlage der Geschäftsjournale der Oberförster und Forstmeister an die vorgesetzte Behörde oder Stelle ist als unnöthig und geschäftsstörend zu unterlassen.

Ferner haben die Oberförster nicht die gewöhnlichen täglichen Waldbegänge, sondern nur die wichtigeren Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte, wie die Anweisung der Gehaue, Vornahme der Saaten, die stattgefundenen Inspektionen 2c. 2c. in das Geschäftsjournal einzutragen.

XXII. Schriftliche Arbeiten der Förster und übrigen Schutzbediensteten.

56) Die Förster sind verpflichtet, unbeschadet der Forstschutzhandhabung sowohl, als ihrer übrigen Aufgaben die Oberförster im schriftlichen Dienste insbesondere durch Fertigung der verschiedenen Schlagregister- oder Rechnungsreinschriften und Duplikate thunlicht zu unterstützen; sollen diese Arbeiten jedoch gewöhnlich in ihren Behausungen, nicht in den Geschäftszimmern der Oberförster verrichten.

Läßt es ein Forstschutzbediensteter hinsichtlich der Schutzhandhabung am nöthigen Eifer fehlen, so ist der Oberförster befugt, demselben die Führung eines Tagebuches zur Auflage zu

machen, in welchem er täglich die unternommenen Waldbegänge einzutragen, sowie die wahrgenommenen Spuren von Freveln, deren Urheber zu betreten ihm nicht gelungen ist, nach Ort und Umfang, insbesondere auch nach dem Durchmesser der Frevelstöcke, welche sofort bei der Auffindung mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen sind, genau zu beschreiben hat.

XXIII. Amtstage.

57) Oeftere gemeinsame Zusammenkünfte von Seite der Forstamtsvorstände mit den Oberförstern behufs dienstlicher Besprechungen werden als zweckmäßig empfohlen, indessen dürfen für solche regelmäßige s. g. periodische **Amtstage** dem Aerar Kosten nicht erwachsen.

XXIV. Berichtsform.

58) Es unterliegt keinem Anstande, Gesuche und andere Einläufe, welche nicht ausführlicherer Erläuterungen bedürfen, mittels forstamtlicher **Marginalberichte** an die kgl. Regierungsfinanzkammern einzubefördern, ebenso von Seiten der Oberförster an die Forstämter.

XXV. Schlußbemerkungen.

59) Durch die Forstämter und Oberförster wurden in den Eingangs erwähnten Berichten vielfach Anträge und Wünsche vorgebracht, deren Genehmigung in der Competenz der k. Regierungsfinanzkammern liegt, wie Beispielsweise die Vorschläge wegen Vereinfachung hergebrachter, nicht speziell durch Allerhöchste Verordnungen, die Dienstesinstruktionen oder andere Ministerialerlasse vorgeschriebener Geschäftsbehandlungen, Formalitäten und Tabellen; wegen Beseitigung der in einzelnen Regierungsbezirken bestehenden s. g. Revierhauptregister; wegen Veraccordirung der Hauerlöhne für das Bau- und Nutzholz nach Cubikinhalt mit Zugrundlegung der bisherigen Durchschnittskosten per Cubikfuß; ferner wegen Vereinfachung s. g. Holzverlasse im Hochgebirge 2c. Die Kreisregierungen, K. d. F., werden diese Anträge und Wünsche möglichst berücksichtigen und werden zu diesem Behufe

die vorgelegten forstamtlichen Berichte und Protokolle denselben sofort zurückgegeben werden.

München, den 22. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Geschäftsvereinfachung im Forstverwaltungsdienste und Forstrechnungswesen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 16. Mai l. Js.

den Forstmeister Ferdinand Klein von Landshut, seinem Ansuchen entsprechend, gemäß der Bestimmungen des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und hingebenden Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und den Forstmeister bei der Regierung von Niederbayern, Max Stifler, seiner Bitte gemäß, in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf das Forstamt Landshut zu versetzen;

unterm 18. Mai l. Js.

den Oberförster Alfred Thoma zu Hohenschwangau aus administrativen Rücksichten in den Ruhestand zu versetzen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 7. Mai l. Js.

der Forstgehilfe Andreas Viandt von Weißenstadt zum k. Förster auf die Wartei Neubau im Forstamte Wunsiedel ernannt;

der k. Forstamts-Assistent Albert Haßmann von Ingolstadt wurde auf Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft an das Forstamt Sebaldi in Nürnberg versetzt und der Forstgehilfe Joseph Herzer von Auernheim zum Assistenten am k. Forstamte Ingolstadt ernannt;

unterm 18. Mai l. Js.

der k. Förster Wilhelm Moosmüller von Hüttstadel auf die Wartei Oberwarmensteinach im Forstamte Wunsiedel versetzt und die Wartei Hüttstadel in demselben Forstamte aufgelöst.

Gestorben:

der k. Förster Bernhard Seibert von Etzgersrieth k. Forstamts Vohenstrauß.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 14.** 3. Juni 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließungen: Die Aufnahme von Forst-Eleven betr. — Die Herausgabe des XXII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 4699. **Nr. 38.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen findet sich auf Grund der zufolge Entschließung vom 7. Februar lf. Js. Nr. 1752 von den k. Kreisregierungen und Forstämtern erstatteten Gutachten veranlaßt, in Betreff der künftigen Aufnahmen von Zöglingen, welche sich die für den niederen Forst- und Jagddienst erforderlichen Kenntnisse erwerben wollen und dereinst auf k. Dienstesstellen des Forst- und Jagdschutzes (Forstgehilfen- und Försterposten) zu adspiriren gedenken, Nachstehendes zu verfügen:

I.

Die Aufnahme von Forstschutzdienstadspiranten ist vor Allem bedingt durch die Vorlage unzweideutiger Zeugnisse über

1) bisher beobachtetes sittlich gutes Verhalten,

2) den Besitz einer gesunden, fehlerfreien, kräftigen, den Anstrengungen des Forst- und Jagdschutzdienstes angemessenen körperlichen Beschaffenheit,

3) ein Lebensalter von nicht unter 16 und nicht über 23 vollständig zurückgelegten Jahren,

4) den Besuch der zwei unteren Curse einer Landwirthschafts- oder Gewerbsschule oder der 4 Lateinklassen mit der unbedingten Befähigungsnote zum Uebertritt in die nächst höheren Klassen oder Unterrichtsanstalten.

Privatstudirende haben sich unter Beschreibung ihres Lebenslaufes durch ein legales Zeugniß über eine nach Maßgabe des § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864 (Regierungsbl. Seite 570) mit Erfolg erstandene Prüfung für die Aufnahme in den III. Curs einer Landwirthschafts- oder Gewerbsschule, beziehungsweise in das Real- oder humanistische Gymnasium auszuweisen. Die französische Sprache und Kenntnisse im Bossiren sind jedoch bei den fraglichen Prüfungen der Forstdienstadspiranten nicht ins Auge zu fassen.

Adspiranten, welche zwar die Landwirthschafts-, Gewerb- oder Lateinschule besucht haben, aber nicht unmittelbar von dieser aus in die Forstlehre einzutreten wünschen, müssen sich außerdem statthaft darüber ausweisen, in welcher Weise sie sich in der Zwischenzeit beschäftigt haben.

Von dem Vorhandensein der nöthigen körperlichen Beschaffenheit der zur Aufnahme in die Forstlehre sich meldenden Zöglinge haben sich unbeschadet der Vorlage ärztlicher Zeugnisse die Kreisforstreferenten jedesmal persönlich zu überzeugen und insbesondere dabei auch darauf zu sehen, ob nicht ein äußerliches,

durch den gewöhnlichen Anblick schon wahrnehmbares Körpergebrechen vorhanden sei, welches bei Ausübung des Forst- und Jagddienstes hinderlich werden könnte. Kömmt das Eine oder Andere vor oder ergeben sich Bedenken bezüglich scharfer Gesichts- oder Gehörorgane, so ist der Eintritt in die Forst- und Jagdlehre zu verweigern. Dasselbe soll geschehen, wenn der sich Anmeldende nicht bereits eine schöne Handschrift und Geschick zur Anfertigung von Tabellen besitzt, wovon sich der Kreisforstreferent gleichfalls zu überzeugen hat.

II.

Der Eintritt in die Forst- und Jagdlehre darf nur bei den von dem unterfertigten k. Staatsministerium speziell hiezu bezeichneten Oberförstern gestattet werden.

Zu dem Behufe erhalten die k. Regierungen, K. d. F., hiemit den Auftrag, die zur Uebernahme von Forst- und Jagdeleven geeigneten und geneigten Oberförster binnen 8 Wochen anher namhaft zu machen, wobei vorzugsweise zu berücksichtigen ist:

1) die Befähigung in theoretischer und praktischer Hinsicht,

2) der Wille und die Gabe, die Zöglinge gründlich zu unterrichten,

3) die Möglichkeit fruchtbringender Unterrichtsertheilung nach Maßgabe der Bestands- und sonstigen Verhältnisse des Reviers, sowie nach dem Umfange der regelmäßigen Geschäftsaufgabe des Oberförsters, welche nicht selten nur wenig Zeit zur Verwendung auf Nebengeschäfte übrig läßt, und

4) der Besitz der nöthigen Autorität, um die Eleven ohne Anwendung abstoßender und nachtheilig auf das Selbstgefühl derselben rückwirkender Härte sofort an die im Forstdienst unentbehrliche Subordination und strenge Ordnung im Dienste zu gewöhnen.

III.

Der Unterricht hat sich sowohl bezüglich der Hilfswissen-

schaften, wie auch des Hauptfaches auf das Wichtigste, dem Verständnisse des Eleven Entsprechende und im Dienst unmittelbar Anwendbare zu beschränken. Es wäre demnach dem Eleven in der Hauptsache Folgendes beizubringen:

1) Aus der Mathematik.

Die Anwendung der dem Zöglinge bereits aus den Vorschulen bekannten Lehren auf die Aufnahme, Inplanlegung und Berechnung der Kultur- und Hiebsflächen, die Ermittlung des cubischen Gehaltes der Bäume und Gräben, die Berechnung der nöthigen Pflanzenmengen bei verschiedenen Pflanzweiten, die Aufnahme von Probeflächen, Bestimmung von Höhendifferenzen mittels der Kanalwaage und Absteckung von Weglinien hienach, sowie die gewöhnlichen Geschäftsrechnungen.

2) Aus der Botanik.

Die Kenntnisse der deutschen Waldbäume nach ihrem äußern Habitus, ihrer Fortpflanzung, ihren Anforderungen an Boden und Klima, dem Verhalten gegen Licht, Schatten ꝛc., ferner die Kenntniß der Holzsamen und der s. g. Forstunkräuter, sowie der Verhältnisse, unter welchen dieselben gewöhnlich vorkommen.

3) Aus der Mineralogie.

Die Kenntniß der wichtigsten Mineralien, aus deren Verwitterungsprodukten der Waldboden vorzugsweise gebildet ist, sowie der verschiedenen Bodenarten selbst und der Haupteigenschaften derselben.

4) Aus der Holzzucht und dem Waldbau.

Die allgemeinen Grundzüge der Holzzucht und des Waldbaus auf Grund eines gemeinfaßlichen Lehrbuches für Försters-Candidaten mit praktischer Hinweisung auf die Verhältnisse des Lehrrevieres.

Die Lehre von den verschiedenen Waldbetriebs- und Verjüngungsweisen und den hieraus sich ergebenden Schlagführungen im Hoch-, Mittel- und Niederwalde, vom Anbau der Holzarten durch Saat, Pflanzung, Stecklinge und Ableger, Erziehung von Pflanzen in Saatbeeten, Kenntniß der verschiedenen Kulturwerkzeuge, der Reife des Samens und der Aufbewahrung der Holzsamen.

5) Aus der Forstbenützung.

Die wesentlichsten Bestimmungen über Fällung, Aufarbeitung und Sortirung des Holzes, über dessen Verbringung zu Wasser und zu Land mit kurzer Belehrung über Waldwegbau, Gewinnung der Rinde, Waldstreu, des Torfes und Leseholzes, sowie über Waldweide und Waldgräserei.

6) Aus der Forstpolizei.

Unterrichtung über die Beschädigung der Waldungen durch Menschen, Thiere und Naturereignisse, sowie die Mittel zur Verhütung und Abwendung derselben; die Kenntniß der schädlichen und nützlichen Forstinsekten, sowie der Bestimmungen des Forstgesetzes und der Vollzugsvorschriften hiezu, soweit solche dem verpflichteten Anzeiger zu wissen nothwendig sind.

7) Aus der Jagdkunde.

Die Lehre über Pflege und waidmännische Ausübung der Jagd, über Erlegung und Einfangen des Wildes, Abrichtung der Jagdhunde, ferner über Jagdschutzhandhabung mit Hinweis auf die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über Ausübung der Jagd, Bestrafung der Jagdfrevel und über Wildschadensersatz.

8) Im Uebrigen

sind dem Eleven noch die Bestimmungen der Dienstesinstruktionen für Gehilfen und Förster, sowie die Vorschriften über Vermarkung und Waldeintheilung in kurzen Umrissen bekannt zu geben.

**

Sie sind ferner möglichst oft zu schriftlichen Arbeiten zu verwenden, zum Abschriftnehmen, Diktandoschreiben bei protokollarischen Verhandlungen, später durch selbstständige Herstellung von Schlagregistern, Hauerlohnsrechnungen, summarischen Holzverkaufs-übersichten, Nebennutzungs- und Wildpretsrechnungen, sowie von anderen nach Schablonen leicht zu bearbeitenden Rechnungsgegenständen.

Mit dem technischen Unterrichte hat selbstverständlich der praktische stets Hand in Hand zu gehen, alle Lehren sind möglichst im Walde zu veranschaulichen und die Eleven zu den Holzauszeichnungen, zur Beobachtung der Fällungs-, Kultur- und Waldwegbauarbeiten, bei Verpassen auf Holz- und Wildfrevler beizuziehen, ferner zur waidmännischen Ausübung der Jagd und anderen Dienstgeschäften zu verwenden.

IV.

Die k. Regierungen, K. d. F., haben für pflichtmäßige Ueberwachung der Forstlehre durch die k. Forstämter und Kreisforstinspektionsbeamten zu sorgen.

V.

Nach zweijähriger Lehrzeit haben sich die Eleven in den Kreisforstbureaus einer Prüfung über die obenbezeichneten Gegenstände des niederen Forst- und Jagdwesens zu unterwerfen.

Sie besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Theil, dann aus der Beurtheilung der Befähigung des Examinenden im Planzeichnen, der Orthographie, Kalligraphie und im schriftlichen Vortrage.

Bei der schriftlichen Prüfung sind 17 auf 3 Tage zu vertheilende Fragen zu geben, nämlich 3 aus der Mathematik, 2 aus der Naturgeschichte, 5 aus der Forstwirthschaft, Holzzucht und dem Waldbau, 2 aus der Forstbenützung, 3 aus der Forstpolizei, 1 aus der Jagdkunde und 1 aus der Forstdiensteinrichtung.

In Bezug auf die Disciplinen aus den Gewerbs- oder anderen Vorschulen wären dabei ins Auge zu fassen: Die 4 Rechnungsarten mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen, Proportionen, die Berechnung des Quadrates, der Dreiecke, des Kreises, des Kubikinhaltes eines Würfels, Cylinders, Kegels und der Pyramide, Alles in Anwendung auf Aufgaben des forstlichen Geschäftslebens und ohne Entwicklung der zu Grund liegenden Formeln.

Die mündliche Prüfung, möglichst mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Lehrreviers vorzunehmen, zählt für 7, das Resultat des Planzeichnens, der Orthographie und Kalligraphie für je 1 und der schriftliche Vortrag für 3 Fragen, wonach sich die Anzahl der Fragen auf 30 feststellt.

Die Note für jede einzelne Frage sind nach 4 Abstufungen zu ertheilen.

Die Hauptklassifikation

hat in der Art stattzufinden, daß diejenigen Individuen, deren Censurnotenziffern zusammengenommen

30—45	oder	durchschnittlich	$1\frac{1}{2}$	betragen,	in die	I. Hauptklasse,
46—68	„	„	$2\frac{1}{4}$	„	„ „	II. „
69—83	„	„	$2\frac{3}{4}$	„	„ „	III. „

sich einreihen.

Diejenigen, welche mit einer Notensumme von mehr als 83 der IV. Hauptklasse zufallen, erlangen wegen ungenügender Befähigung eine Anwartschaft auf Anstellung als Forstgehilfe nicht und können unter Umständen nur bei der Besetzung von gewöhnlichen Wald- oder Jagdaufsichtsposten Berücksichtigung finden, jedoch ist es ihnen unbenommen, sich noch einmal bei einer späteren Prüfung zu melden.

Für die Bildung der Prüfungskommissionen, sowie die Aufsichtshandhabung bei der Prüfung und für die mündliche Prüfung haben die Bestimmungen der Entschließung vom 29. Mai 1854 Nr. 8570 analoge Anwendung zu finden.

VI.

Ueber die geprüften Forsteleven ist bei den k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, ein besonderer Status zu führen und reihen sich die gleichzeitig Geprüften hierin nach der bei der Prüfung ihnen zu Theil gewordenen Rangnummer ein.

VII.

Nach der Prüfung sind die Forsteleven mindestens ½ Jahr lang an einem k. Forstamte mit Copiren und anderen untergeordneten Arbeiten zu beschäftigen.

Die übrige Zeit bis zu ihrer Verwendung oder Anstellung dürften dieselben zweckmäßig damit ausfüllen, daß sie freiwillig in die Armee eintreten und ihrer dreijährigen Militärpflicht Genüge leisten, weil es dienstförderlich erscheint, daß der Eleve bei seiner Ernennung zum Forstgehilfen bereits der Reserve angehöre.

Außerdem müssen dieselben ihre Einweihung als Gehilfen auf einem Revier oder Forstamte abwarten und ist denselben der zeitweise Eintritt in den Dienst von Gemeinden, Stiftungen oder Privaten nur mit besonderer Bewilligung der k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, gestattet.

VIII.

Die Anstellung als Forstgehilfe erfolgt gewöhnlich in demjenigen Regierungsbezirke, in welchem der Eleve die Forstlehre bestanden hat.

Die k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, haben daher die Aufnahme jederzeit nur nach ihrem eigenen Bedarf mit Rücksicht auf die muthmaßlichen Erledigungsfälle per Jahr und die Durchschnittszahl der jährlich von der Central-Forstlehr-

anstalt zugehenden Praktikanten zu bemessen und erforderlichenfalls zeitweise einzustellen.

Die Sistirung findet auf diejenigen Bewerber eine Anwendung nicht, welche mit den Nachweisen der erforderlichen Vorbedingnisse die bestimmte Erklärung schriftlich abgeben und diese im Falle der Minderjährigkeit von Eltern oder Vormündern bestätigen lassen, daß sie nach vollendeter Lehre ihre Verwendung im Communal- oder Privat-Forst- und Jagdienste suchen werden und auf jede Verwendung im Staatsforstdienste für immer verzichten. Sie sind in das Verzeichniß der übrigen Forst- und Jagd-Eleven **nicht** aufzunehmen.

Ergeben sich dennoch Mißverhältnisse in der Zahl der Forstdienstadspiranten der einzelnen Regierungsbezirke, so wird das unterfertigte k. Staatsministerium dieselben möglichst ausgleichen, zu welchem Behufe alljährlich am 1. Januar ein Namensverzeichniß sämmtlicher Praktikanten, geprüften und nicht geprüften Eleven nach der Reihenfolge der betreffenden Status und mit Angabe des Datums des Eintrittes in die Praxis, beziehungsweise des bestandenen Eleveneramens, sowie der im Jahresdurchschnitt vorkommenden Erledigungen von Gehilfenposten vorzulegen ist. Bei denjenigen Adspiranten, welche ihre Einreihung als Gehilfen im heimischen Kreise abwarten wollen, ist dieses zu bemerken.

Zum aktiven Militärdienst einberufene Forsteleven bleiben, wenn sie die Reihe zur Anstellung trifft, vorläufig ausgesetzt, werden aber, sobald sie dort disponibel werden, auf Anmelden nachgeholt, wenn wegen deren Aufführung nichts Nachtheiliges vorliegt.

IX.

Adspiranten, welche blos zum Forst- und Jagdschutze herangebildet sind, werden zu den Conkursprüfungen für den Forstverwaltungsdienst nicht zugelassen.

X.

Für die dermalen bereits aufgenommenen Forsteleven sind die Prüfungen nach beendigter Lehrzeit noch in der bisherigen Weise abzuhalten.

Die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, werden demnach das weiter Geeignete veranlassen.

München, den 26. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Aufnahme von Forsteleven betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Nr. 6422.

Nr. 39.

An die sämmtlichen k. Regierungsfinanzkammern, den k. obersten Rechnungshof, die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die k. Staatsschuldentilgungs-Commission, das k. Haupt-Münz- und Stempel-Amt.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. ds. Mts.

wird unter Bezugnahme auf die wegen Anschaffung statistischer Hefte früher ergangenen Entschließungen bekannt gegeben, daß von der Regieverwaltung des statistischen Bureaus Exemplare des XXII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, enthaltend:

„die Gebäudezählung im Königreiche Bayern vom Sommer
„1867, bearbeitet von Dr. G. Mayr, Vorstand des stati=
„stischen Bureaus"

für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungs=kosten von 54 kr. per Exemplar unter Einhaltung der Etats bezogen werden können.

München, den 28. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Herausgabe des XXII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Dienstes= und sonstige Nachrichten.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 29. Mai l. Js.

dem k. Förster Ernst Clarenz von Eschach die erledigte Communalförstersstelle in Mindelheim unter Belassung desselben in dem Range eines k. Försters, seinem Ansuchen entsprechend, verliehen und auf die sich eröffnende Forstwartei Eschach im Revier

Kürnach, Forstamts Kempten, der k. Förster August Schmid von Woringen versetzt, sodann die Forstwartei Woringen im Revier Grönenbach, Forstamts Ottobeuren aufgelöst und dieser Aufsichtsbezirk in einen Waldaufseherposten umgewandelt;

die erledigte Rentamtsdienersstelle bei dem k. Rentamte Kipfenberg dem pensionirten Feldwebel und dermaligen Rentamtsbeiboten Johann Adam Theobald am Rentamte Nürnberg II in widerruflicher Weise übertragen;

unterm 30. Mai l. Js.

auf die erledigte Forstwartei Schwarzhofen im Reviere Rötz, Forstamtes Cham, der Forstgehilfe Ignaz Queri zu Seestetten zum k. Förster ernannt.

Gestorben:

der k. Oberförster Johann Nepomuk Daffner in Rosenheim, k. Forstamts gleichen Namens;

der k. Förster Heinrich Horn von Maierhof, k. Forstamts Wunsiedel.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. Nr. 15. 8. Juni 1869.

Inhalt: Ministerial-Entschließung: Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 über die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 6806. **Nr. 40.**

An sämmtliche, dem k. Staatsministerium der Finanzen untergebene Stellen und Behörden.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Allerhöchste Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend, (Reg.-Bl. No. 23, S. 538—563) veranlaßt das unterfertigte k. Staats-Ministerium der Finanzen, hinsichtlich deren Ausführung im Geschäftsbereiche der Finanzverwaltung im Nachgange zu der nachfolgend im Abdrucke beigefügten Instruktion des k. Staats-Ministeriums des Innern und des Kriegs-Ministeriums vom 14. Mai l. Js. folgende instruktive Bestimmungen zu erlassen:

I. Im Allgemeinen.

Das Gesetz vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betreffend, bestimmt im Art. 34:

„Unterofficiere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere, mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienst 2c.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben."

Diese gesetzlichen Bestimmungen bezwecken, brauchbare Unterofficiere und Gendarmen längere Zeit im aktiven Dienste zu erhalten, nachdem denselben die Gelegenheit entzogen ist, durch Einstehen im Militärdienste sich einiges Vermögen zu erwerben.

Zum entsprechenden Vollzuge der erwähnten Gesetzes-Bestimmung und zur Erreichung des bezeichneten Zweckes ist es unumgänglich nothwendig, daß bei Besetzung erledigter Stellen im subalternen Civildienste die Aufnahme von gedienten Unterofficieren und Gendarmen als Regel festgehalten werde, und daß die Aufnahme anderer Bewerber nur in Ausnahmsfällen und aus vorwiegenden besonderen Rücksichten auf das Interesse des Dienstes einzutreten habe.

Hiebei ist jedoch hervorzuheben, daß eine theilweise Besetzung erledigter subalterner Stellen im Civildienste mit anderen Bewerbern nur bei ständigen Bedienstungen, mit welchen eine Versorgung als gegeben anzunehmen ist, (wie solche das der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 beigefügte Verzeichniß lit A enthält) statthaft ist, das für subalterne Dienstesposten erforderliche Hilfspersonale aber (im Verzeichnisse lit. B) ausschließlich aus den — mit den gesetzlichen Erfordernissen und mit Civilanstellungsscheinen versehenen Militärbewerbern, in so lange solche vorhanden sind, zu entnehmen ist.

II. Im Besonderen.

Zu § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6 April 1869.

Im § 1 pos. 1 und 2 ist die Dienſteszeit, welche ein aus dem aktiven Dienſt in eine Civilanſtellung übertretender Unterofficier oder Gendarm erfüllt haben muß, genau bezeichnet; hiebei iſt eine Zuſammenrechnung der in den beiden bezeichneten Dienſtes-Categorien zurückgelegten Dienſteszeit nach Maßgabe der in der nachfolgenden Inſtruktion des k. Staatsminiſteriums des Innern und des Kriegsminiſteriums vom 17. Mai 1869 zu § 1 Abſ. 4 enthaltenen Beſtimmungen zuläſſig.

Bei den im § 1 pos. 3 und 4 der Allerhöchſten Verordnnug vom 6. April 1869 erwähnten Militärpenſioniſten, ſo wie bei den durch den Krieg des Jahres 1866 dienſtuntauglich gewordenen Militärperſonen, welche mit den im aktiven Dienſte ſtehenden Unterofficieren in Concurrenz treten, iſt eine beſtimmte Anzahl zurückgelegter Dienſtjahre nicht vorgeſchrieben.

Zu § 3.

Die Stellen im unmittelbaren ſubalternen Dienſte der Staats-Finanzverwaltung, bei deren Verleihung — im Gegenhalte zu dem als nicht verſorgt zu betrachtendem Hilfsperſonale — eine Verſorgung anzunehmen iſt und bei welchen Militärbewerber vorzugsweiſe in Berückſichtigung zu kommen haben, ſind in der Beilage A zu der Allerhöchſten Verordnung vom 6. April 1869 Ziff. VI. verzeichnet.

Die Verleihung dieſer Stellen erfolgt

1. theils durch Allerhöchſte Entſchließung,
2. theils durch das kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen und zwar entweder nach Vorlage desfallſiger gutachtlicher Vorſchläge oder ohne ſolche;
3. theils von den einſchlägigen kgl. Central- centraliſirten u. Kreisſtellen oder deren Vorſtänden in eigener Zuſtändigkeit.

Bei Beſetzung erledigter Dienſtesposten, deren Verleihung nach bisheriger Norm oder Uebung den vorſtehend sub 3 erwähnten Stellen oder deren Vorſtänden überlaſſen war und mit

welchen in keiner Weise eine Aussicht auf eine analoge Behandlung nach der Dienstespragmatik oder auf Gewährung einer Sustentation verbunden ist und für welche keine besondere Vorübung und Geschäftskenntniß, sondern nur im Allgemeinen körperliche Tauglichkeit und Unbescholtenheit erforderlich ist, sind in der Regel ausschließlich nur — mit Civilanstellungsscheinen versehene Militärbewerber zu berücksichtigen.

Nur ausnahmsweise, wenn keine tauglichen Militärbewerber bekannt oder zu ermitteln sind (§ 16 der Allerhöchsten Verordnung), können andere Personen genommen werden.

Bei der — durch die k. Regierungsfinanzkammern gemäß der Bestimmung vom 4. Juli 1815 (Geret V. S. Bd. V. S. 17) in eigener Zuständigkeit zu bewirkenden Besetzung erledigter Aufschlags-Einnehmers- und Malzaufsehers-Stellen sind in gleicher Weise Militärbewerber vorzugsweise zu berücksichtigen.

Als Vorbedingung zur Erlangung der Stelle eines Aufschlags-Einnehmers oder Malzaufsehers wird jedoch außer der körperlichen Tauglichkeit und Unbescholtenheit die vorgängige mindestens 18monatliche Praxis oder aushilfsweise Verwendung im Aufschlagsdienste erfordert.

Nach vorausgegangener Aufstellung von je zwei Aufschlags-Einnehmern oder Malzaufsehern aus der Zahl der im § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 No. 1—4, dann § 29—31 bezeichneten Militärbewerbern und Pensionisten kann jedoch bei der je dritten Erledigung von den erwähnten Stellen des Aufschlagdienstes ein Bewerber aus der Zahl der übrigen Aufschlags-Praktikanten in dem Falle entnommen werden, wenn für dessen ausnahmsweise Berücksichtigung vorwiegende Gründe im Interesse des Dienstes obwalten.

Bei Vorschlägen zu den — von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen ausgehenden Besetzungen erledigter Stellen im Aufschlagsdienste, insoferne es sich nicht um Vorrückung, Beförderung oder Versetzung bereits aufgestellter und im Dienste befindlicher Aufschlagsbediensteter, sondern um neue Aufstellung aus der Zahl der Praktikanten handelt, sind zwei Militärbewerber zu

bezeichnen und kann nur je **ein** Dritter aus der Zahl der übrigen Aufschlags-Praktikanten benannt werden.

Bei den Vorschlägen über Besetzung erledigter Kasse- oder Rentamtsdienerstellen, in so weit nicht blos eine Versetzung bereits im Dienste stehender Bewerber, sondern neue Anstellung in Frage kommt, sind immer zwei Militärbewerber, welche durch ihre vorausgegangene Praxis oder Verwendung als Rentamtsbeiboten oder Kassedienersgehilfen von wenigstens 6 Monaten ihre Brauchbarkeit bewährt haben, zu bezeichnen und außerdem kann je einer aus der Zahl der bisher bereits in Verwendung stehenden Rentamtsbeiboten oder Kassedienersgehilfen, welche nicht in die Kategorie des § 1, 29, 30 oder 31 der Allerhöchsten Verordnung einzureihen sind, ohne Rücksicht auf den Bezug einer Pension nach Maßgabe ihrer Qualifikation, ihres Dienstesalters und der besonders zu berücksichtigenden Verhältnisse benannt werden.

Die Steuerboten der Pfalz sind durch die k. Regierungs-Finanzkammer dortselbst nach denselben Normen vorzugsweise aus der Zahl der Militärbewerber aufzustellen.

Uebrigens können Bedienstete, welche in Folge organischer Veränderungen z. B. in Folge der Aufhebung von Stellen überzählig werden oder für ihre bisherige Bedienstung untauglich, jedoch für andere Posten z. B. Bureaudiener-, Botenstellen noch als brauchbar erscheinen, im Wege der Versetzung bei Verleihung erledigter Dienstesstellen ohne Rücksicht auf Militärbewerber berufen werden.

Zu § 6.

Das Hilfspersonale, wie solches das der Allerhöchsten Verordnung sub lit. B. (Reg. B. S. 564) beigefügte Verzeichniß enthält, ist von nun an ausschließlich aus der Zahl der mit Civilanstellungsscheinen versehenen Militärbewerber zu entnehmen und die Aufnahme anderer Personen ist nur dann zuläßig, wenn geeignete Militärbewerber nicht vorhanden und solche auch nicht auszumitteln sind.

Auch zur Praxis im Aufschlagsdienste sind fernerhin in der Regel nur Militärbewerber zuzulassen.

Ausnahmen hievon sind von der vorgängigen Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen abhängig, welche in der Regel nur dann ertheilt werden wird, wenn sich im Vollzuge zeigen sollte, daß der Zugang an tüchtigen Militärbewerbern das Bedürfniß für den äußeren Aufschlagsdienst nicht zu decken vermöchte.

Vor der Aufnahme von Militärbewerbern in die Aufschlagspraxis ist stets deren körperliche Befähigung zur Ertragung der mit dem Aufschlagsdienste verbundenen Beschwerlichkeiten durch gerichtsärztliches Zeugniß zu constatiren.

Auch ist den Gesuchstellern um Zulassung zur Aufschlagspraxis ausdrücklich und zu Protokoll zu eröffnen, daß nach den bisherigen Erfahrungen und in Berücksichtigung der Anzahl der bereits vorgemerkten, mit den vorgeschriebenen Vorbedingungen versehenen Aufschlags-Praktikanten im Vergleiche mit den sich ergebenden Erledigungen voraussichtlich — außer der zur Erlangung der erforderlichen technischen und praktischen Kenntnisse nothwendigen Dauer der Praxis von 18 Monaten — die Zeit von einigen Jahren bis zur Aufstellung im aktiven Aufschlagsdienste und bis zu ihrem Eintritt in einen Funktionsbezug verstreichen können, daß ferner Individuen, deren wirthschaftliche Verhältnisse nicht geordnet erscheinen, eine Anstellung im Aufschlagsdienste nicht zu gewärtigen haben.

Dieselben sind daher zu veranlassen, über den Besitz ausreichender Subsistenzmittel für die Dauer einiger Jahre oder über entsprechende — mit dem Aufschlagsdienste vereinbarliche Erwerbsquellen sich auszuweisen.

Als Rentamtsbeiboten sind fernerhin ausschließlich nur — mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Militärbewerber von den Rentamtsdienern — unter Zustimmung des Amtsvorstandes — aufzunehmen.

Die Amtsvorstände sind dafür verantwortlich, daß andere Personen, als Militärbewerber, für den bezeichneten Dienst nicht verpflichtet und nicht verwendet werden.

Bei Amtsvisitationen und Inspektionen hat diesfallsige Controle statt zu finden.

Nur zur vorübergehenden Aushilfe ist eine temporäre Beiziehung anderer Personen zuläßig.

Auch ist der Uebertritt der zur Zeit bereits in Verwendung stehenden oder praktizirenden Rentamtsbeiboten auf ein anderes Rentamt zuläßig.

Zu Waldaufsehern sind Militärbewerber, welche sich für solche Bedienstungen melden und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit Ausschluß anderer Bewerber zu verwenden.

Zu § 8.

Bei den Besetzungsvorschlägen, so wie bei Dienstes-Verleihungen in eigener Zuständigkeit sind von den einschlägigen Stellen und Vorständen die im § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 vorgezeichneten Grundsätze genau zu beachten und ist hiebei auf die Zeit der erfolgten Anmeldung nur bei sonst gleichen Verhältnissen Rücksicht zu nehmen.

Zu § 10.

Mit der ersten Verleihung einer der in der Beilage lit. A bezeichneten Dienstesstellen ist das Vorzugsrecht der Militärbewerber erloschen und deren weitere Vorrückung oder Beförderung hängt lediglich von deren Befähigung, Diensteleistung und Dienstezeit in Concurrenz mit anderen Bediensteten ab.

Zu § 11 und 12.

Jedes einzelne Gesuch von Militärbewerbern um Civilanstellung hat die Dienstekategorie, in welche die Aufnahme gewünscht wird, genau zu bezeichnen.

Hiebei ist nicht ausgeschlossen, daß ein und derselbe Militärbewerber um verschiedene Bedienstungen nachsuchen kann, jedoch ist für jede einzelne der verschiedenen Ressorts eine gesonderte Vorstellung zu übergeben.

Gesuche, welche auf einem anderen als dem vorgeschriebenen Wege einlangen, bleiben unberücksichtigt. Amtsvorstände haben dergleichen oder Monitorial-Gesuche nicht vorzulegen.

Zu § 14.

Von den — dem k. Staats-Ministerium der Finanzen gemäß § 11—13 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 zukommenden Gesuchen und Anmeldungen der im aktiven Dienste der Armee und der Gendarmerie stehenden Bewerber (§ 11), so wie der pensionirten oder ohne Pension beabschiedeten Gesuchsteller (§ 12) wird den einschlägigen Finanz-Stellen theils durch Auszüge aus den diesseitigen Vormerkungen, theils durch Zufertigung der Original-Vorstellungen und der Civilanstellungsscheine (§ 12) Mittheilung gemacht werden.

Die treffenden Finanzstellen haben über die einlangenden Gesuche um Verleihung von Bedienstungen unter Aufführung aller in Berücksichtigung kommenden Verhältnisse Vormerkungen anzulegen, solche fortwährend in genauer Evidenz zu halten und bei den — in eigener Competenz erfolgenden Besetzungen, sowie bei den diesfallsigen gutachtlichen Vorschlägen nach der ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Ueber die Rentamtsbeiboten, dann über die Aufschlags-Praktikanten ist eine genaue Vormerkung in der bisherigen Weise zu führen und in derselben ist bezüglich der Militärbewerber die in den verschiedenen Chargen des Militär- und Gendarmerie-Dienstes zugebrachte Präsenzzeit evident zu halten.

Bei Besetzung erledigter Stellen in der Finanzverwaltung ist zwar auf Heimath, Ortskenntnisse und die persönlichen Verhältnisse und Wünsche der Militärbewerber soweit thunlich Rücksicht zu nehmen, dieselben sind jedoch gehalten, im Falle des Bedarfes unbedingt in allen Regierungsbezirken sich verwenden zu lassen.

Denselben bleibt zwar unbenommen, im Falle ihnen eine übertragene Stelle, wofür sie sich überhaupt beworben haben, in einem oder dem anderen Regierungsbezirke oder Orte nicht zusagt, hievon zurückzutreten, in solchem Falle aber erlischt jeder Anspruch auf Uebertragung einer anderweiten Stelle in der Finanzverwaltung und hat die Streichung in den einschlägigen Vormerkungen einzutreten.

Zu § 16.

Im Falle bei Erledigung einer — durch einen Militärbewerber zu besetzenden Stelle der Finanzverwaltung ein tauglicher Bewerber hiefür nicht vorgemerkt sein sollte, ist ungesäumt an das k. Staats-Ministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten, damit entweder aus den bei demselben geführten Vormerkungen ein Bewerber bezeichnet, oder mit dem k. Kriegsministerium ins Benehmen getreten werden könne. Bei dergleichen Anzeigen sind die mit der erledigten Stelle verbundenen Bezüge, sowie etwaige besondere Erfordernisse und Verhältnisse genau anzugeben.

Zu § 17.

Um das kgl. Kriegsministerium, sowie das kgl. Staats-Ministerium des Innern in den Stand zu setzen, die durch § 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 angeordnete alljährliche Berichterstattung über die erfolgten Anstellungen von Militärbewerbern im Vergleiche mit anderen Personen rechtzeitig und vollständig vollziehen und um die geführten Vormerkungen in gehöriger Evidenz erhalten zu können, ist von den sämmtlichen — dem k. Staats-Ministerium der Finanzen unmittelbar untergegebenen Central- centralisirten und Kreisstellen oder deren Vorständen am Schlusse des Jahres und längstens bis zum

10. Januar jeden Jahres

ein namentliches Verzeichniß über alle im Laufe des vorausgegangenen Jahres in ihrem Geschäftsbereiche eingetretenen Erledigungen und Besetzungen bezüglich der in der Beilage lit. A der Allerhöchsten Verordnung vom 6 April 1869 (Reg. Bl. S. 559 und 560) bezeichneten subalternen Stellen der Finanzverwaltung an das k. Staats-Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Dieses Verzeichniß hat in der — in der erwähnten Beilage aufgeführten Reihenfolge

a) die durch Allerhöchste Verfügungen oder durch Finanzministerial-Entschließungen verliehenen Stellen,

b) die in eigener Zuständigkeit der treffenden Stellen oder deren Vorstände besetzten Dienstesposten und

c) die Personen, an welche eine neue Verleihung statt fand,

unter Angabe des Standes, welchem sie bisher angehörten, insbesondere ob sie aus dem aktiven Militär oder der Gendarmerie, aus Pensionisten oder aus Civilbewerbern entnommen wurden, und

d) in Kürze die für deren Berücksichtigung sprechenden Motive zu enthalten.

Versetzungen sind hiebei außer Vortrag zu belassen und nur die in Folge der letzten Erledigungen eingetretenen Stellen-Besetzungen sind aufzuführen.

Zu § 18 und 19.

Die Erwirkung des erforderlichen Urlaubes zur Praxisnahme bei Civil-Stellen und Behörden ist zwar den betheiligten Militärbewerbern in der Regel selbst zu überlassen; sollten jedoch Fälle eintreten, in welchen die Ertheilung eines Urlaubes für einen Militärbewerber im Interesse des Civildienstes selbst gelegen wäre, so ist an die einschlägige Militär- oder Gendarmerie-Abtheilung die geeignete Requisition zu erlassen.

Solche Ansuchen um Urlaubs-Ertheilung sind jedoch nur bezüglich derjenigen Stellen zulässig, für welche eine vorgängige Praxis oder Probedienstzeit vorgeschrieben ist.

Zu § 20.

Die Anstellungsscheine sind von derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher die dienstliche Verwendung Statt findet, in den einschlägigen Personalakten zu verwahren.

Zu § 23.

Diejenigen Civil-Stellen oder Behörden, bei welchen ein — nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verheirateter Militärbewerber aus dem Pensionsstande angestellt wird, sind verpflichtet, den angestellten Bediensteten bei dem Dienstesantritte darauf aufmerksam zu machen, daß die Fortdauer des Anspruches auf Wittwen- und Waisen-Pension für seine Relikten durch die Fortentrichtung der Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fonde gemäß § 23 der Allerhöchsten Verordnung bedingt sei, und ist hiernach dessen protokollarische Er-

klärung zu erholen, ob er die Ansprüche auf Wittwen- und Waisen-Pension für seine Relikten vorbehalten wolle.

Von dieser protokollarischen Erklärung ist sofort beglaubigte Abschrift an die k. Militär-Fonds-Commission und bezüglich der Gendarmerie-Angehörigen an das Gendarmerie-Corps-Commando zu übersenden und diejenige Kasse, welche die Bezüge des Betheiligten auszubezahlen hat, behufs der Rückbehaltung der treffenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge in Kenntniß zu setzen.

Zu § 24.

Außer den zu § 17 obenerwähnten, am Schlusse jeden Jahres behufs der Evidenthaltung der Vormerkungen vorzulegenden übersichtlichen Verzeichnissen der eingetretenen Erledigungen und Besetzungen von Stellen, ist von jeder Anstellung eines — dem Militär oder der Gendarmerie angehörigen Pensionisten dem einschlägigen k. Ministerium, nämlich bezüglich der Militär-Pensionisten dem k. Kriegsministerium und bezüglich der Gendarmerie-Angehörigen dem k. Staatsministerium des Innern behufs der weiteren Verfügung wegen der Pension sofort unmittelbar Kenntniß zu geben.

Bezüglich der durch das k. Staatsministerium der Finanzen behandelten Anstellungen wird von dem Letzteren selbst dem einschlägigen k. Ministerium Mittheilung gemacht werden und hat diesfalls eine weitere Mitwirkung von Seite der demselben untergeordneten Stellen nicht einzutreten.

Bezüglich derjenigen Dienstesposten aber, welche von den Central- centralisirten und Kreis-Stellen oder deren Vorständen in eigener Zuständigkeit verliehen werden, hat die verleihende Stelle oder deren Vorstand von jeder Besetzung einer der im Verzeichnisse A aufgeführten Bedienstung durch einen Pensionisten dem einschlägigen k. Ministerium sofort unmittelbar Anzeige zu erstatten, um hiernach wegen des etwaigen Einzuges der Pension gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unterofficiere betreffend, (Gesetzblatt 1868 Nr. 32 S. 547) die weitere Verfügung treffen zu können.

Die erwähnten Anzeigen haben die genaue Bezeichnung des Angestellten, der verliehenen Bedienstung, der hiemit verbundenen ständigen und unständigen Bezüge und des Zeitpunktes des Beginnens derselben zu enthalten.

Nach Artikel 11 des erwähnten Gesetzes vom 16. Mai 1868 wird bei erfolgender Anstellung eines Militär-Pensionisten im Civildienste demselben die Militär-Pension noch auf 6 Monate belassen. Vom Beginne des 7. Monats wird dagegen, wenn das mit einer solchen Anstellung — sie mag ständig oder widerruflich sein — verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 450 fl. erreicht, die Militärpension ganz, andernfalls in so weit eingezogen, als das Gesammt-Einkommen mit Einrechnung der Militär-Pension den Betrag von 450 fl. übersteigen würde.

Bei Bemessung des Einkommens wird das gesammte Erträgniß der Stelle an ständigen und nichtständigen Bezügen — letztere nach ihrem durchschnittlichen dreijährigem Ertrage — mit Einschluß der Naturalgenüsse an freier Wohnung, Holz, Licht, Verpflegung und Kleidung in Anschlag gebracht.

Dagegen bleiben die in dem Pensions-Regulative für Unterofficiere und Soldaten sub lit. B erwähnten Pensionszulagen für besondere Fälle Nr. 2—5 (Ges.-Bl. 1868 Nr. 32 S. 567), ferner Zulagen für Verdienst- und Tapferkeits-Medaillen außer Berechnung.

Bezüge, mit welchen ein besonderer Dienst-Aufwand oder Reise- und Zehrungs-Kosten verknüpft sind, kommen nur mit der Hälfte ihres Durchschnittsertrages in Anschlag.

Gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen modificirt sich bezüglich der in den Dienst der Malz-Aufschlagsverwaltung fernerhin eintretenden Militär- und Gendarmerie-Pensionisten die Entschließung vom 20. Dezember 1863 Nr. 15,841, die Normirung des Einzugs von Militärpensionen und Sustentationen der an der Aufschlagsverwaltung bestellten Niederbediensteten betreffend, (Geret Verordn.-Samml. Bd. XXXIV S. 54) in der Weise, daß

1. ein Einzug an der Pension erst nach Ablauf von 6 Monaten einzutreten hat,

2. das jährliche Fixum, sowie die gewährte Zulage zu ganz, dagegen die Tantiemen, aus welchen der Dienstaufwand für Reise- und Zehrungskosten für die auswärtigen Dienstesgeschäfte zu bestreiten ist, nur mit der Hälfte des dreijährigen Durchschnittsbetrages in Berechnung zu ziehen sind,

3. daß aber auch die Bezüge aus dem Lokal-Malzaufschlage mit der Hälfte des dreijährigen Durchschnittsbetrages in Ansatz zu bringen sind,

4. daß die Einziehung der ganzen Militärpension einzutreten hat, wenn die sub 2 und 3 erwähnten Bezüge den Betrag von 450 fl. erreichen, und

5. daß im Falle die sub 2 und 3 erwähnten Bezüge den Betrag von 450 fl. nicht erreichen, ein Einzug an der Militärpension nur insoweit Statt zu finden hat, als das Gesammt-Einkommen mit Einschluß der Pension den Betrag von 450 fl. übersteigen würde, so daß dem Betheiligten jedenfalls ein Einkommen von jährlich 450 fl. zu verbleiben hat.

Wenn z. B.

a) das Fixum beträgt	100 fl.
b) die gewährte Zulage	50 „
c) die Hälfte der Tantiemen aus dem Aerarialaufschlage	200 „
d) die Hälfte der Tantiemen aus dem Lokalaufschlage	25 „
e) die Militärpension	100 „
Summa	475 fl.

so hat an der Militärpension ein Abzug einzutreten mit 25 fl.

Bei Rentamtsdienern ist der fixe Funktionsgehalt und der Kleidungsbeitrag im vollen Betrage, dagegen das Botenlohns-Aversum und der Ertrag der Mahn- und Executions-Gebühren, letztere nach dem dreijährigen Durchschnitte, nur mit der

Hälfte in Berechnung zu ziehen, da aus solchen die Beiboten zu unterhalten und Reise- und Zehrungskosten zu bestreiten sind.

Zu § 25.

Von jeder Entlassung eines Militär- oder Gendarmerie-Pensionisten aus dem Civildienste ist von derjenigen Stelle oder deren Vorstande, von welcher die Entlassung verfügt wird, dem einschlägigen k. Ministerium zum Zwecke der weiteren Verfügung wegen des Pensionsbezuges Anzeige zu erstatten.

Zu § 29.

Als Dienstzeit ist nur die Präsenzzeit zu rechnen.

Bei der Einreihung der verschiedenen Bewerber um Civil-Anstellung aus dem aktiven Dienste der Armee, der Gendarmerie und aus dem Pensionsstande nach dem Dienstesalter, und bei den hiernach erfolgenden Anstellungen und gutachtlichen Vorschlägen ist unter gehöriger Berücksichtigung der in § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 aufgestellten Grundsätze die im Militär- und Gendarmerie-Dienste verbrachte Präsenzzeit zu Grund zu legen.

Zu § 30 und 31.

Die seit dem 1. Februar 1868 beabschiedeten Unterofficiere und Gendarmen erhalten Civilanstellungsscheine, wenn sie gemäß § 1 Abs. 1 und 2 mit entsprechendem Betragen 12 resp. 9 Jahre im Dienste präsent waren.

Diejenigen Militärpersonen und Gendarmen, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, somit vor dem 1. Februar 1868, ohne Pension beabschiedet wurden, sodann diejenigen Mannschaften, welche vor dem 1. Januar 1868 mit Pensionsbezug aus der aktiven Armee und der Gendarmerie ausgetreten sind, concurriren mit den in den §§ 1, 29 und 30 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 aufgeführten Militärbewerbern innerhalb der für die Letzteren nach § 3 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung und der Beilage A dortselbst bestimmten Quottheile von 3 Viertheilen oder 2 Dritttheilen der eintretenden Erledigungfälle, wenn sie für die einschlägigen Dienstesstellen bereits vorgemerkt sind,

im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste mit vorzüglichem Erfolge in Verwendung stehen, und einschlüssig der früheren Präsenzzeit in der Armee oder der Gendarmerie eine Gesammtdienstzeit von wenigstens 24 Jahren zählen.

Die durch den Krieg des Jahres 1866 dienstuntauglich gewordenen Unterofficiere und Soldaten, auf welche das vom 1. Januar 1868 an in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 26. Mai 1868, die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten betreffend, (Ges.-Bl. Nr. 32 S. 542) gemäß der Bestimmung des Art. 22 Abs. 2 daselbst ausnahmsweise rückwirkende Kraft ausübt, sollen gemäß Art. 11 ibid. nach Maßgabe ihrer Befähigung bei Besetzung subalterner Civilstellen in Concurrenz mit den im aktiven Dienste stehenden, mindestens 12 Dienstjahre zählenden Unterofficieren berücksichtigt werden.

Diejenigen Militärpersonen und Gendarmen, welche vor dem 1. Februar 1868 ohne Pension, dann jene, welche vor dem 1. Januar 1868 mit Pensionsbezug beabschiedet wurden, für die einschlägigen Dienstesstellen bereits vorgemerkt sind, im Hilfs- oder Vorbereitungsdienst mit entsprechendem Erfolge in Verwendung stehen, aber eine Gesammtdienstzeit von 24 Jahren nicht für sich haben, ferner die bereits in Verwendung stehenden Hilfsbediensteten der Beilage lit. B aus dem Civilstande ohne Militärdienstleistung können nur innerhalb der nach § 3 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 nicht für Militärbewerber bestimmten und für andere Bewerber reservirten Quottheile von 1 Viertheil oder 1 Dritttheil der Erledigungen berücksichtigt werden.

Den im Dienste der Finanzverwaltung dermalen bereits mit entsprechendem Erfolge verwendeten Praktikanten und Gehilfen, z. B. Aufschlags-Praktikanten und Rentamtsbeiboten ist daher, insoferne sie fernerhin zur Zufriedenheit dienen, die Aussicht auf eine Anstellung nicht benommen, indem sie innerhalb der im § 3 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 für Andere, als Militär-Bewerber, reservirten Quottheile von einem Dritttheil oder Viertheil der Erledigungsfälle berücksichtiget werden

können, auch wenn ihnen ein Pensionsbezug oder eine 24jährige Dienstzeit nicht zur Seite steht.

München, den 29. Mai 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 über die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subaltern Civildienste betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck ad Nr. 6806.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Zum Vollzuge der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 23, Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt Nro. 14), werden hiemit nachstehende nähere Bestimmungen erlassen:

Zu § 1.

In die unter Ziffer 1 angeführte Kategorie gehören alle Unterofficiere und in Unterofficiersachtung stehenden Chargen der activen Armee vom Feldwebel abwärts, welche die vorgeschriebenen Vorbedingungen in Beziehung auf Betragen und Dienstzeit erfüllt haben.

Bei Feststellung der in Ziffer 1 normirten präsenten Dienstzeit darf, außer dem doppelten Ansatze jedes Monats guter Dienstleistung vor dem Feinde, nur die in wirklicher Dienstpräsenz zugebrachte Zeit, ferner der mit Löhnungsbezug genossene Urlaub und die während der Präsenz eingetretene Krankenzeit in Anrechnung gebracht werden.

In gleicher Weise ist die unter Ziffer 2 für die Gendarmerie vorgeschriebene Dienstzeit festzustellen.

Die von einem Unterofficiere in der Gendarmerie zugebrachte oder von einem Gendarme als Unterofficier in der bewaffneten Macht zurückgelegte Dienstzeit ergänzt sich zwar wechselseitig, jedoch nur in so weit, daß hiebei die Dienstzeit, welche ein Unterofficier in den ersten drei Jahren seiner Wehrpflicht zurückgelegt hat, nicht in Betracht kommt.

Einsteher erhalten erst nach Vollendung ihrer übernommenen Einstandsdienstzeit, temporär Pensionirte, welche nicht schon kraft ihrer Dienstzeit einen gesetzlichen Anspruch auf Civilversorgung haben, erst mit dem Eintritte der definitiven Pensionirung Anspruch auf den Civilanstellungsschein.

Temporär Pensionirte, deren Einstandsverbindlichkeit die Dauer ihrer Pensionszeit überschreitet, haben auch dann, wenn sie bezüglich ihrer vorausgegangenen Dienstzeit den Vorbedingungen zum Anspruche auf Civilversorgung entsprochen hätten, auf die Dauer ihrer Einstandsverbindlichkeit keinen Anspruch auf den Civilanstellungsschein.

Zu §. 2.

Die Anmeldung um Ausfertigung des Civilanstellungsscheines geschieht auf dem gewöhnlichen Dienstwege; von den Beabschiedeten und Pensionirten bei jener Abtheilung, welcher sie zuletzt angehört hatten.

Beabschiedete oder Pensionirte haben bei dieser Anmeldung entsprechende Nachweise über ihre Lebens- und Erwerbs-Verhältnisse während der seit ihrer Beabschiedung verflossenen Zeit, sowie ein distriktspolizeiliches Leumundszeugniß beizubringen.

Diese Nachweise, welche gegebenen Falls durch die Einholung der Strafliste bei der Distriktspolizeibehörde der Heimath zu ergänzen sind, hat die einschlägige Dienstesstelle einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterziehen und bei der behufs der Bestätigung erfolgenden Einsendung des Civilanstellungsscheines an das betreffende General- oder Corps-Commando mit in Vorlage zu bringen.

Geben diese Nachweise in irgend einer Beziehung zu Bedenken Veranlassung, so sind hierüber nähere Erhebungen zu pflegen.

Hat ein Bewerber um den Civilanstellungsschein allen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorbedingungen Genüge geleistet, so kann auch die Ausstellung dieses Scheines nicht verweigert werden.

Die Form des Civilanstellungsscheines ist je nach der Kategorie, welcher der Bewerber angehört, verschieden und werden

für die Angehörigen der activen Armee und der Gendarmerie, dann für die ohne Versorgung freiwillig mit Abschied Austretenden das Formular Beilage 1,

für die Angehörigen der Garnisons-Compagnien die Formulare Beilage 2 und 3,

für die Pensionisten die Formulare Beilage 4 und 5 bestimmt.

Das vorschriftsmäßig ausgefüllte Formular wird von dem Abtheilungs-Commandanten mit dessen Unterschrift und dem Dienstsiegel versehen, an das einschlägige General- oder Corps-Commando zur Bestätigung einbefördert und geht von da wieder an die Abtheilung zurück, wo der Anstellungsschein von der Compagnie oder Escadron ꝛc. je nach den Verhältnissen entweder bis zum Bedarfsfalle in Verwahrung genommen oder an den Inhaber ausgehändigt wird.

Bei Versetzungen wird der Civilanstellungsschein den übrigen Versetzungsprodukten beigelegt.

Aenderungen in den Vorträgen eines bereits ausgefertigten Civilanstellungsscheines sind unzuläßig und Ergänzungen desselben nur dann vorzunehmen, wenn von dem Civilanstellungsscheine erneuerter Gebrauch gemacht werden soll.

Für diese ergänzenden Vorträge ist der untere leere Raum der ersten Seite des Civilanstellungsscheines zu benützen und denselben das Dienstsiegel mit der Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten beizufügen.

Eine Bestätigung dieser Ergänzungen des Civilanstellungsscheines durch das betreffende General- oder Corps-Commando ist nicht erforderlich.

Das bei den Abtheilungs-Commandos anzufertigende Verzeichniß über die ausgestellten und vom General- oder Corps-Commando bestätigten Anstellungsscheine ist durch den Adjutanten nach Formular Beilage 6 zu führen.

Die Einträge sind zwar möglichst vollständig, aber doch kurz und bündig in der Art zu halten, daß die Einsichtnahme des Verzeichnisses hinreicht, über jeden Bewerber der Abtheilung sogleich vollständigen Aufschluß zu geben.

Wird ein Bewerber zu einer anderen Abtheilung versetzt, so ist er in dem Verzeichnisse seiner bisherigen Abtheilung abzuführen und unter Mittheilung eines Auszuges aus demselben der andern Abtheilung behufs des Vortrages im dortigen Verzeichnisse der Militärbewerber zuzuweisen.

Zu § 11.

Bei allen Civilanstellungsgesuchen ist die angestrebte Bedienstung speziell zu bezeichnen.

Die gleichzeitige Bewerbung um mehrere Stellen ist nicht ausgeschlossen, doch darf — wenn die angestrebten Bedienstungen zu den Ressorts mehrerer königlicher Staatsministerien oder zu verschiedenen getrennten Dienstzweigen eines und desselben königlichen Staatsministeriums gehören, wie z. B. bei dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Bedienstungen bei den Verkehrsanstalten oder bei der Zollverwaltung ꝛc. ꝛc. — die Bewerbung nicht in einem Gesuche geschehen sondern ist für jede Bedienstung ein gesondertes Gesuch vorzulegen.

Im letzteren Falle muß die Verbescheidung des einen Gesuches abgewartet werden, ehe zur Vorlage des weiteren geschritten werden kann.

Die den Civilanstellungsgesuchen der noch im activen Dienste oder bei Garnisons-Compagnien stehenden Militärbewerber beizulegende Mannsgrundliste muß vollständig ausgefertigt und mit dem Strafauszuge versehen, die Schriftprobe dienstlich legalisirt sein.

Die desfallsigen Meldungen, beziehungsweise Vorlagsberichte

haben eine kurze Erörterung der dienstlichen und moralischen Eigenschaften des Bewerbers, insbesondere seiner Anstelligkeit, Verwendbarkeit, Verläßigkeit und der sonstigen zur Beurtheilung seiner Bitte nothwendigen Punkte zu enthalten.

Außer der allgemeinen Befähigung des Bewerbers ist auch dessen specielle für die nachgesuchte Bedienstung, soweit diese überhaupt von den Dienstesstellen beurtheilt werden kann, zu erwähnen.

Bei dieser Schilderung ist mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bleiben die Abtheilungs-Commandanten sowohl für die Richtigkeit dieser Angaben, als auch der vorbezeichneten dienstlichen Belege verantwortlich.

Zu § 12.

Für die von den pensionirten oder mit Civilanstellungsschein beabschiedeten Militärbewerbern unmittelbar beim Kriegsministerium einzureichenden Civilanstellungsgesuche ist die Beilage eines Duplikates nicht nothwendig.

Dagegen ist den Gesuchen außer dem Abschiede, beziehungsweise Militärpasse, auch das Leumundszeugniß, ferner eine Schriftprobe, ein gerichtsärztliches Attest und ein entsprechender Nachweis über die Aufführung, sowie über die Lebens- und Erwerbsverhältnisse während der seit der Beabschiedung verflossenen Zeit beizulegen.

Zu § 14.

Gelangt ein noch im activen Dienste stehender oder einer Garnisons-Compagnie angehöriger Militärbewerber zu einer Vormerkung für die von ihm angestrebte Bedienstung, so verbleibt das Gesuch nebst Beilagen bei jener Stelle oder Behörde, durch welche die Vormerkung erfolgte und wird nur der auf der Rückseite mit der Bestätigung der Vormerkung versehene Civilanstellungsschein auf dem gleichen Wege, auf welchem er an die vormerkende Behörde gelangte, wieder an die betreffende Abtheilung zurückgeschlossen.

Nachdem hier der Eintrag der Vormerkung in das Verzeichniß der Militärbewerber aufgenommen und der Bittsteller von dem Erfolge seines Gesuches verständigt worden ist, wird der Civilanstellungsschein bis zur Einberufung des Bewerbers oder bis zu sonstigem Bedarfe bei der Compagnie oder Escadron 2c. hinterlegt.

Haben sich dagegen begründete Zweifel über die persönliche Befähigung eines Militärbewerbers für die von ihm nachgesuchte Stelle ergeben oder wurde dessen Vormerkung aus irgend einem anderen Grunde nicht für zuläßig erachtet, so geht das Gesuch mit sämmtlichen Belegen auf dem vorstehend bezeichneten Wege unter Angabe der gegen die Vormerkung bestehenden Gründe wieder an die Abtheilung zurück.

Der betreffende Militärbewerber ist hievon unter Bekanntgabe der erhobenen Anstände zu verständigen und, soferne er sich nicht sofort um eine andere Bedienstung bewirbt, dessen Civilanstellungsschein bis auf weiteres wieder bei der Compagnie 2c. 2c. zu verwahren, nachdem die abschlägige Verbescheidung im Verzeichnisse der Militärbewerber vorgemerkt worden ist.

Die dem activen Dienste, beziehungsweise den Garnisons-Compagnien nicht mehr angehörigen Militärbewerber erhalten die Mittheilung von dem Erfolge ihrer Gesuche durch die einschlägige Civilbehörde, welche ihnen auch im Abweisungsfalle die Gesuchsbeilagen nebst dem Civilanstellungsscheine auf kürzestem Wege wieder zurückstellt.

Wird ein noch activer oder den Garnisons-Compagnien angehöriger Militärbewerber von einer Stelle oder Behörde für die von ihm nachgesuchte Bedienstung als nicht befähigt erachtet, wohl aber für eine andere Anstellung ihres Ressorts als geeigenschaftet bezeichnet und ihm die Vormerkung für diese letztere in Aussicht gestellt, so ist dieses dem Gesuchsteller in der bereits erwähnten Weise bekannt geben zu lassen.

Beabsichtiget derselbe die ihm bezeichnete Stelle anzustreben, so wird das desfallsige Gesuch nach Vorschrift instruirt und mit

sämmtlichen Belegen wieder auf dem Dienstwege eingereicht, im entgegengesetzten Falle aber eine kurze berichtliche Anzeige erstattet.

Den nicht mehr activen Militärbewerbern bleibt es im erwähnten Falle anheimgegeben, sich auf eine desfalls an sie gelangte Eröffnung in einem neuen Gesuche um die ihnen bezeichnete Bedienstung zu bewerben.

Ist für eine nachgesuchte Civilbedienstung eine Vormerkung erfolgt, so erscheint eine spätere Wiederholung des Gesuches um Verleihung der gleichen Bedienstung als unnöthig und daher auch unzuläßig.

Zu § 15.

Treten bei Militärbewerbern, welche noch im activen Dienste oder bei einer Garnisons-Compagnie stehen, Umstände ein, welche auf deren bereits erfolgte Vormerkung von Einfluß sind, so ist hierüber von der betreffenden Dienstesstelle alsbald berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu solchen Vorkommnissen zählen z. B. Verehelichung, Pensionirung, Beabschiedung, Aenderung in den Gesundheitsverhältnissen, welche die Tauglichkeit des Vorgemerkten für die einschlägige Dienstesstelle beeinträchtigen, oder eine nachtheilige Wandlung im Leumunde des Vorgemerkten.

Von jeder gegen einen Militärbewerber eingeleiteten Untersuchung ist sowohl bei ihrem Beginne, als späterhin bei ihrer Beendigung dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten, und erfolgt letztere bei militärgerichtlichen Untersuchungen auf dem gewöhnlichen Dienstwege, außerdem durch den betreffenden Staatsanwalt, beziehungsweise Staatsanwalts-Vertreter nach einem vom k. Staatsministerium der Justiz aufgestellten Formulare unmittelbar an das k. Kriegsministerium.

Wird durch die zur Anzeige gekommene und vom Kriegsministerium dem einschlägigen k. Staatsministerium bekannt gegebene Veränderung in den Verhältnissen des Militärbewerbers dessen Berufung auf die Stelle, für welche er vorgemerkt war,

von der betreffenden Civilbehörde nicht mehr als zulässig erachtet, so ist derselbe nach den zu § 14 gegebenen Bestimmungen hievon zu verständigen, die Vormerkung für die fragliche Stelle aber sowohl auf dem Civilanstellungsscheine, als auch in dem Verzeichnisse der Militärbewerber zu streichen.

Zu § 18 und 19.

Ist für die von einem Militärbewerber des activen Dienstes angestrebte Stelle eine vorgehende Praxisnahme vorgeschrieben und erfolgt dessen Berufung hiezu, so ist der Betreffende sofort zu beurlauben, soferne nicht eine zeitweise Verzögerung dieser Beurlaubung durch das Interesse des Dienstes unabweislich geboten ist.

Hat derselbe im Laufe des Etatsjahres noch keinen Urlaub mit Löhnungsbezug genossen, so haben die durch Kriegsministerial-Rescript vom 5. Juli 1862 Nro. 6899 (Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt Nro. 11) gegebenen Bestimmungen bezüglich eines 42tägigen Urlaubes mit Fortbezug der Löhnung, des Brodgeldes, der Dienstalterszulage und der vollen Monturraten in der Art in Anwendung zu kommen, daß der auf die erste Hälfte treffende Betrag an Löhnung, Brodgeld und Dienstalterszulage bei dem Urlaubsantritte, die andere Hälfte aber nach Umfluß der sechswöchentlichen Frist ausbezahlt wird.

Das Brodgeld ist hiebei nach dem Brodpreise desjenigen Monats zu berechnen, in welchem der Urlaubsantritt behufs der Praxisnahme erfolgt.

Ist der zur Praxis Berufene verheiratet oder Wittwer mit Kindern, die noch im Brodgenusse stehen, so darf der Frau und den Kindern die ihnen normgemäß zustehende Brodgebühr auf die Dauer des Urlaubes mit Löhnungsbezug verabfolgt werden.

Bewerber aus dem Stande der Garnisons-Compagnien können nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 14 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868 je nach Zulaß des Dienstes bis zur Dauer eines

Jahres vom präsenten Dienste befreit oder beurlaubt werden, und beziehen dieselben — soferne sie es nicht vorziehen, die ihnen gebührende Pension nachzusuchen — für die über die ersten sechs Wochen sich erstreckende Urlaubszeit die Hälfte der normalen baaren Bezüge ohne die Naturalgenüße.

Würde die Praxisnahme eine mehr als einjährige Beurlaubung erheischen, so hat nach dieser Zeit jedenfalls die Pensionirung einzutreten.

Zu § 20.

Erhält ein im aktiven Dienste stehender Militärbewerber eine Anstellung, so ist er von seiner Abtheilung sofort oder doch ohne wesentliche Verzögerung zu beabschieden, wenn auch dessen übernommene Capitulation noch nicht abgelaufen ist.

Die Angehörigen der Garnisons-Compagnien haben in diesem Falle in den Pensionsstand überzutreten und ist hierwegen das Entsprechende sogleich zu beantragen.

Erfolgt die Berufung eines noch aktiven oder dem Stande der Garnisons-Compagnien angehörigen Militärbewerbers auf eine der zum Ressort des Kriegsministeriums gehörigen Stellen, so wird in jedem einzelnen Falle wegen der Abführung des Betreffenden bei seiner Abtheilung das Erforderliche verfügt werden.

Gelangt die Mittheilung der Anstellung eines Militärbewerbers durch das Kriegsministerium zur Kenntniß der betreffenden Abtheilung, so ist eine dienstliche Anzeige dieser Berufung nicht nothwendig; im entgegengesetzten Falle jedoch ist dieselbe unverzüglich in Anzeige zu bringen.

Die Anstellung eines dem Pensionsstande angehörigen oder eines ohne Pension mit Abschied entlassenen Militärbewerbers wird dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem Staatsministerium des Innern durch das einschlägige Ressort-Ministerium oder von der anstellenden Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

Sollte ein zu einer Civilanstellung berufener Militärbewerber durch Krankheit oder sonst wie an dem rechtzeitigen Antritte seiner Bedienstung gehindert sein, so ist der betreffenden Civilbehörde hievon durch die Abtheilung ungesäumt Kenntniß zu geben.

Wird dagegen von dem Bewerber Anstand genommen, die ihm übertragene Bedienstung anzutreten, so ist demselben zu bedeuten, daß er sich möglicher Weise gefallen lassen müsse, in der gleichen Diensteskategorie überhaupt nicht mehr berücksichtigt, beziehungsweise von dem Bewerber-Verzeichnisse gestrichen zu werden. Besteht derselbe dennoch auf seinem Vorhaben, so ist hievon sofort berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu § 21.

Jene vormaligen Unteroffiziere und Gendarmen, welche unter den im § 21 der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 gegebenen Voraussetzungen den Rücktritt in ihre frühere Charge und Abtheilung nachsuchen wollen, haben sich bei dem betreffenden Abtheilungs-Commando anzumelden, welches die Zulässigkeit des Gesuches sowohl in Beziehung auf die körperliche Tüchtigkeit, als auch auf die dienstliche Verwendbarkeit des Bittstellers unter Beachtung des formationsmäßigen Standes der Abtheilung in eigener Competenz zu verbescheiden hat.

Um den Abtheilungs-Commandanten zur eingehenden Würdigung des Gesuches die Mittel an die Hand zu geben, ist die Ursache der Entlassung des Bittstellers aus der innegehabten Bedienstung von der betreffenden Civilbehörde auf dem Anstellungsscheine nach Maßgabe des § 27 der oben allegirten königlichen allerhöchsten Verordnung anzuführen.

Zu § 23.

Die aus dem aktiven Dienste oder einer Garnisons-Compagnie zu einer Civilanstellung gelangenden verheiratheten Militärbewerber sind vor ihrer Beabschiedung ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 23 der königlichen allerhöchsten Verord-

nung vom 6. April 1869 aufmerksam zu machen und ist über diese Eröffnung und die darauf erfolgende Erklärung des Betreffenden bei der Abtheilung ein Protokoll aufzunehmen und an jene Stelle oder Behörde zu übersenden, bei welcher der Berufene eine Bedienstung erhalten hat und der auch die Verwahrung des Civilanstellungsscheines obliegt.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles ist der Militär-Fonds-Commission, bei Angehörigen der Gendarmerie aber dem Gendarmerie-Corps-Commando zu übersenden.

Bezüglich der nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verheiratheten pensionirten Militärbewerber ist die erwähnte Protokollar-Erklärung vor dem Antritte der Bedienstung durch die Civilstelle oder Behörde, bei welcher der Militärbewerber Anstellung gefunden hat, vorzunehmen und eine beglaubigte Abschrift der Militär-Fonds-Commission, beziehungsweise dem Gendarmerie-Corps-Commando, einzusenden.

Zu § 26.

Wenn im Falle des § 26 der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 das Urtheil durch ein Militärgericht erlassen wurde, so ist durch letzteres das ergangene Erkenntniß auf dem Civilanstellungsscheine vorzumerken und dieser bei Erstattung der Anzeige über das Untersuchungs-Resultat mit vorzulegen.

Zu § 29.

Von der vor der Verkündung der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 zurückgelegten Dienstzeit eines Unterofficiers oder Gendarmen kann nur jene als Dienstzeit im Sinne des § 1 Ziffer 1 und 2 der eben angeführten Verordnung angesehen werden, welche nach den zu diesem § gegebenen Erläuterungen zu der dienstpräsenten Zeit gerechnet werden muß.

Schlußbestimmung.

Den Abtheilungs-Commandanten wird es zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß der Mannschaft zeitenweise sowohl die Bestimmungen der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, als auch der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften bekannt gegeben und die Militärbewerber — insbesondere aber jene, welche mit Pension oder ohne solche freiwillige mit Abschied aus dem aktiven Dienste treten — darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle Gesuche um eine Civilanstellung, welche nicht auf dem vorgeschriebenen Wege oder mit den normirten Belegen versehen eingebracht werden, oder jene Gesuche, bei welchen die zu § 11 gegebenen Bestimmungen außer Beachtung geblieben sind, keine Berücksichtigung finden können.

München, den 14. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Pranckh. gez. von Hörmann.

Den Vollzug der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
gez. von Gönner.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 31. Mai l. Js.

den Oberförster Andreas Endres zu Burgwindheim zum Forstmeister auf das in Erledigung gekommene Forstamt Kronach zu ernennen;

den Oberförster Franz Wessenschneid von Seestetten zum Forstmeister bei der Regierung von Niederbayern zu befördern;

unterm 2. Juni l. Js.

den Rentbeamten Anton Etienne vou Edenkoben auf das erledigte Rentamt Kandel und den Rentbeamten Erhard Stadler von Lauterecken auf das Rentamt Edenkoben — Beide ihrem Ansuchen entsprechend — zu versetzen; sodann auf die Stelle eines Rentbeamten von Lauterecken den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Hermann Moschel, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern, endlich die Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Raths-Accessisten der genannten Regierungsfinanzkammer, Julius Doll, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 3. Juni l. Js.

der k. Förster Kaspar Schurk in Keidenzell wegen durch Krankheit herbeigeführter Dienstesunfähigkeit, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Dauer eines Jahres quiescirt, auf die hiedurch in Erledigung gekommene Wartei Keidenzell, Forstamts Laurenzi, der k. Förster Leonhard Götz von Gungolfing versetzt und die Wartei Gungolfing, Forstamts Eichstädt I., aufgelöst.

Gestorben:

der k. Förster Franz Schauer von Trieb, k. Forstamts Culmbach.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 16.** 23. Juni 1869.

Inhalt: Die österreichischen Scheidemünzen zu 20 und 10 Neukreuzern betr. — Oesterreichische Silbersechser betr. — Die Behandlung der in Strafsachen von den Betheiligten zu erlegenden Zeugen- und Vorladegebühren betr. — Notiz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 7131.

Nr. 41.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordnete Stellen, Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Die von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 4. Juni l. Js. im bezeichneten Betreffe an die sämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern, erlassene Entschließung wird im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 11. Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die österreichischen Scheidemünzen zu 20 und 10 Neukreuzern betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Dr. Bischof.

Abdruck ad Nr. 7139.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einer vorliegenden Anzeige sollen die im vergangenen Jahre in Oesterreich neugeprägten und in Curs gesetzten Scheidemünzen mit der Werthbezeichnung von 20 und 10 Neukreuzern in jüngster Zeit in größeren Massen in Bayern eingeführt und zu dem Werthe von 12, beziehungsweise 6 Kreuzern in Umlauf gesetzt werden.

Da sich über die Annahme und den Werth dieser Scheidemünzen Zweifel ergeben haben, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß diese Münzsorten keinen gesetzlichen Curs in Bayern haben, von keiner Staatskasse an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen, und Private zu ihrer Annahme nicht verpflichtet sind.

Der Werth eines 20 Neukreuzerstückes beträgt 8⁴/₁₀ Kreuzer, und jener eines 10 Kreuzerstückes 4²/₁₀ Kreuzer süddeutscher Währung.

München, den 4. Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An die k. Regierungen,
K. d. J.

Die österreichischen Scheidemünzen zu 20 und 10 Neukreuzern betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
gez. von Cetto.

Nr. 7513.

Nr. 42.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordnete Stellen, Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Was von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe unterm 12. Juni l. Js. an die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des

Innern, erlassen wurde, wird im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 19. Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Oesterreichische Silbersechser betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck ad Nr. 7672.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da nach neuerlichen Wahrnehmungen der Import der österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 nach Bayern wieder größere Dimensionen annimmt, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, die Bekanntmachung vom 24. Mai 1866 (Regierungs-Bl. v. J. 1866 S. 629) in Erinnerung zu bringen, wornach der Curswerth der fraglichen Münzen in Uebereinstimmung mit den übrigen Regierungen des Münzvereines auf fünf Kreuzer süddeutscher Währung festgesetzt wurde.

Hienach ist sofort das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Greßer.

Oesterreichische Silbersechser betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Cetto.

Nr. 7504.

Nr. 43.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, und an die k. Rentämter in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Die im bezeichnetem Betreffe von den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen am 7. Juni l. Js. erlassene gemeinschaftliche Entschließung (Justiz-Ministerialblatt Nr. XVI S. 146) wird nachstehend zur entsprechenden Wahrnehmung und Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 19. Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Die Behandlung der in Strafsachen von den Betheiligten zu erlegenden Zeugen- und Vorladegebühren betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 6512.

Staatsministerium der Justiz
und
Staatsministerium der Finanzen.

Behufs einer gleichförmigen Behandlung der in Strafsachen durch die Betheiligten zu erlegenden Zeugen- und Vorladegebühren werden hiemit nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Für Zeugengebühren, welche zufolge der Bestimmungen in Art. 129, 223, 303 und 330 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und in Art. 66 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, von dem Beschuldigten zu erlegen sind, sodann für Zeugen- und Vorladegebühren, welche gemäß Art. 61 des letztallegirten Gesetzes in Ehrenkränkungssachen von dem Kläger oder Beklagten baar erlegt werden müssen, hat eine förmliche Asservirung im Sinne des § 45 und ff. der Depositalvorschriften vom 28. Mai 1862 in der Regel nicht stattzufinden.

2) Diese Gebühren sind in den Taxkassen der rechnungsführenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber zu hinterlegen, welche dieselben von den übrigen Geldern abgesondert zu

halten und hiefür ein die nöthigen Rubriken über Anfall, Hinausvergütung und deren Empfangsbestätigung enthaltendes Vormerkungsbuch zu führen haben.

Die näheren Anordnungen über die Anlegung und Führung dieses Vormerkungsbuches sind den k. Regierungsfinanzkammern überlassen.

3) Den Gerichts- und Senatsvorständen, dann den rechnungsführenden Beamten bleibt vorbehalten, im Falle die Taxkassa für größere Einzelnbeträge nicht genügende Sicherheit bietet, deren Hinterlegung in der Depositenkassa in Anwendung des § 46 der Depositalvorschriften zu veranlassen.

4) Da Zeugen- und Vorladegebühren, welche nach Maßgabe der in Ziff. 1 allegirten Gesetzesbestimmungen von dem Beschuldigten zu erlegen sind, in keinem Falle von der Staatskasse zurückvergütet werden, so ist zur Aufnahme derselben in die von den Rentämtern herzustellenden Untersuchungskostenverzeichnisse oder in die Einzugsverzeichnisse der Gerichtsschreiber kein Anlaß gegeben, und es hat deßhalb auch, wenn in Ehrenkränkungssachen die Gegenpartei des Erlegers zum Kostenersatz verurtheilt wird, eine Ueberweisung dieser Gebühren an die Rentämter zur Zwangsbeitreibung nicht zu erfolgen, sondern es ist den Betheiligten die Geltendmachung ihrer deßfallsigen Ersatzforderungen zu überlassen.

Der Vollzug dieser Anordnungen ist geeignet zu überwachen.

München, den 7. Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

gez. v. Pfretzschner. gez. v. Lutz.

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften, rechnungsführende Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und an die Rentämter in den Landestheilen dießseits des Rheins.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
gez. Schebler.

Die Behandlung der in Strafsachen von den Betheiligten zu erlegenden Zeugen- und Vorladegebühren betr.

Notiz.

Für diejenigen Abnehmer des Gesetzblattes, welche das Einführungsgesetz zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch in Oktav in ganz gleichem Formate, wie die Prozeßordnung behufs des Zusammenbindens zu besitzen wünschen, ist ein Separatabdruck unter dem Beisatze „Ergänzungsheft“ veranstaltet worden, welcher um den Preis von 15 kr. vom Exemplar bei den k. Postbehörden zu beziehen ist.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 4. Juni l. Js.

den Oberförster Karl Eder zu Mähring zum Forstmeister auf das in Erledigung gekommene Forstamt Weiden zu ernennen;

unterm 6. Juni l. Js.

den Registratur-Offizianten bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Wilhelm Weber, wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit gemäß § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für die Dauer von zwei Jahren in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und zu bestimmen, daß dessen Stelle nicht wieder besetzt werde;

unterm 11. Juni l. Js.

auf das erledigte Rentamt Zeil den Rentbeamten Gregor Georg Joseph Ziegler von Neustadt a/S., dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen; den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Georg Martinet, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, auf die Stelle eines Rentbeamten von Neustadt a/S. zu befördern; die Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem Rathsaccesisten der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Emil Kempf, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Waldmünchen den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Georg Bachmayr, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern; dann die Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern

dem funktionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Joseph Matulka, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 12. Juni l. Js.

auf das erledigte Landrentamt Augsburg den Rentbeamten Conrad Schmidt, Vorstand des Stadtrentamtes Regensburg, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen;

auf das erledigte Rentamt Immenstadt den Rentbeamten Alois Huber von Kastl, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen; den Rechnungskommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Franz Striedinger, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, auf die Stelle eines Rentbeamten von Kastl zu befördern und die Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem funktionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Winter, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 16. Juni l. Js.

dem Direktor der k. Rechnungskammer, Joseph von Geiger, den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste zu gewähren; auf die Stelle des Direktors der k. Rechnungskammer den k. Oberrechnungsrath Joseph Zerreiß, dann auf die erledigte Stelle des Direktors der kgl. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern den k. Oberrechnungsrath Karl Vetterlein, ferner zu Räthen des kgl. obersten Rechnungshofes den Rath der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Rainer Lamberger, und den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Joseph Yblagger, zu befördern;

den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Dionis Reßler, entsprechend seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zur k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern zu versetzen;

den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Ludwig August Julius Burckhardt, zum Rathe dieser Regierungsfinanzkammer, den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Fleischmann, zum Rath der ebengenannten Regierungsfinanzkammer, und den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Karl Welle, zum Rath der letztgenannten Regierungsfinanzkammer; dann den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von

Mittelfranken, Johann Regenfuß, zum Assessor der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern; endlich

die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken nicht wieder zu besetzen, dagegen dieser Regierungsfinanzkammer einen Assessor beizugeben und auf diese Stelle den Rechnungskommissär der nämlichen Regierungsfinanzkammer, Albert Emil Schleizer, zu befördern;

den Rentbeamten August Frick von Kaiserslautern mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse iu den Ruhestand zu versetzen; die Stelle eines Rentbeamten von Kaiserslautern dem Regierungs-Assessor und Fiskaladjunkten der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Ludwig Hilger, dessen Bitte willfahrend, zu verleihen und zu bestimmen, daß die Fiskaladjunktenstelle der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz vorerst nicht wieder besetzt werde;

den Rentbeamten Andreas Behringer von Oberdorf wegen durch Krankheit herbeigeführter Funktionsunfähigkeit auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen; auf die Stelle eines Rentbeamten von Oberdorf den Rechnungs-Kommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Joseph Clement, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern und die Stelle eines Rechnungs-Kommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern dem funktionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Joseph Mager, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juni d. J. dem Oberberg- und Salinenrathe Dr. Maximilian Manuel das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael Allergnädigst zu verleihen geruht.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 7. Juni l. Js.

beschlossen, daß die erledigte Forstwartei Tiefenbach, k. Forstamts Kaiserslautern, aufgelöst und daraus zwei Waldaufsichtsposten gebildet werden.

Gestorben:

der Offiziant der k. Grundrenten-Ablösungskassa Joseph Baumann in München;

der k. Bezirksgeometer Heinrich Sartori in Schwabach.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 17.** 3. Juli 1869.

Inhalt: Die Abschreibung von Inventar-Gegenständen in den Inventarien der Gerichte und Staatsanwaltschaften betr. — Das Reinigen der Fenster in den Geschäftslokalitäten der Bezirksämter betr. — Notiz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 6704. **Nr. 44.**

An die sämmtlichen k. Regierungs-Finanzkammern und Rentämter.

Staatsministerium der Justiz

und

Staatsministerium der Finanzen.

Da die Normativ-Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Juni 1861, die Evidenthaltung der landgerichtlichen Amtsinventarien betreffend, — Geret Bd. 32, Abth. II, S. 140 — in Folge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 und der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni 1862 Nr. 12028, das Regiewesen der Gerichte diesseits des Rheins betr., in Ansehung der Competenz zur Genehmigung der Abschreibung von Inventarsgegenständen außer Wirksamkeit getreten ist, so sehen sich die unter-

fertigten königl. Staatsministerien behufs der Regelung dieser Competenz und der Herbeiführung einer gleichmäßigen Sachbehandlung zu nachstehender Verfügung veranlaßt:

1) die Anträge auf Abschreibung von Inventargegenständen in den Inventarien der Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, dann der Landgerichte diesseits des Rheins sind von den Oberstaatsanwälten, welchen die Zuweisung der Regie-Etats dieser Gerichte übertragen ist, im Benehmen mit den Regierungsfinanzkammern zu bescheiden.

2) Dergleichen Behandlung sind auch die Anträge auf Abschreibung in den Inventarien der bezirksgerichtlichen Staatsanwälte diesseits des Rheins unterworfen.

3) Abschreibungen in den Inventarien der Bezirksgerichte und Schwurgerichtshöfe diesseits des Rheins unterliegen der Genehmigung der Appellationsgerichte benehmlich mit den Regierungs-Finanzkammern.

4) Die Genehmigung von Abschreibungen in den Inventarien der Appellationsgerichte und der Oberstaatsanwälte diesseits des Rheins bleibt dem k. Staatsministerium der Justiz vorbehalten.

5) In der Pfalz bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

In Ansehung des Verkaufes der zur Abschreibung genehmigten Inventarsgegenstände und der Behandlung der von Beamten für abgängige Inventarstücke zu leistenden Ersätze hat es bei dem bisher geübten Verfahren sein Verbleiben. Hiernach ist von der Anordnung des Verkaufes von Inventarstücken dem einschlägigem Rentamte Mittheilung zu machen, welches sodann die Versteigerung der zum Verkaufe bestimmten Gegenstände vorzunehmen hat.

Im Falle sich jedoch das Landgericht und Rentamt nicht an einem und demselben Orte befindet, so hat das erstere die Versteigerung zu beschäftigen und den erzielten Erlös dem Rentamte zu übersenden. Letzterem liegt sodann die Verrechnung dieses Erlöses, sowie der von einem Beamten geleisteten Ersatzsumme

ob, wozu sich dasselbe die erforderliche Verrechnungseinweisung zu erwirken hat.

Bei Gelegenheit der gemäß § 88 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 — Regierungsblatt S. 113 — den Regierungsfinanzkammern zustehenden alljährlich vorzunehmenden Prüfung der Amtsinventarien hat der Vollzug vorstehender Anordnungen die entsprechenden Controle zu finden.

München, den 22. Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit der k. Staatsminister der Finanzen und der Justiz.

v. Fischer.

Die Abschreibung von Inventar-Gegenständen in den Inventarien der Gerichte und Staatsanwaltschaften betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Nr. 8005.

Nr. 45.

An sämmtliche kgl. Regierungsfinanzkammern und Rentämter diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern an sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangene Entschließung vom 24. Juni l. Js. wird in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

München, den 30. Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Das Reinigen der Fenster in den Geschäftslokalitäten der Bezirksämter betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 5948 I.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem das unterfertigte k. Staatsministerium aus den durch die Ministerial-Entschließung vom 9. November v. Js., Nr. 12680 veranlaßten Berichten der k. Regierungen, K. d. J., ersehen hat, daß bezüglich der Reinigung der Fensterstöcke, der gewöhnlichen Fenster und der Vorfenster in den Geschäftslokalitäten der Bezirksämter, sowie bezüglich der Beischaffung des für diese Arbeiten erforderlichen Putzmaterials ein sehr verschiedenes Verfahren besteht, wird behufs der allgemeinen und gleichmäßigen Regelung dieser Sache im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes bestimmt.

I. Die Reinigung der Fensterstöcke und der gewöhnlichen Fenster in den Bezirksamtslokalitäten gehört nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten der Bezirksamtsdiener. Die von Letzteren nach Ziffer 1 der Ministerial-Entschließung vom 23. Mai 1862 Nr. 10623 „die Amtsdiener bei den Bezirksämtern betreffend“ vorzunehmende Reinigung begreift nur die tägliche oder wenigstens öftere regelmäßige Reinigung der Fußböden und Stiegen, das Abstauben und dergleichen, überhaupt nur solche Verrichtungen, welche nach allgemeiner Sitte von männlichen Individuen vorgenommen werden und deren persönliche Vornahme daher dem Bezirksamtsdiener zugemuthet werden kann.

Die Reinigung der Fensterstöcke und der gewöhnlichen Fenster muß vielmehr jenen dienstlichen Bedürfnissen beigezählt werden, für deren Befriedigung der Bezirksamtmann ein Aversum „für Kanzleibedürfnisse“ bezieht und in seinem Ermessen liegt es daher, diese Arbeit von seinen Dienstboten oder von besonders hiefür gedungenen Personen verrichten zu lassen.

II. Da die Kosten des Einsetzens und Hinwegnehmens der Vorfenster zu den ständigen Bauausgaben gehören und mit diesen Vorkehrungen die Reinigung dieser Fenster in engem Zusammenhange steht, so ist dieselbe gleichfalls als ständige Bauausgabe zu behandeln und demnach diese Verrichtung weder dem

Bezirksamtsdiener zu überbürden, noch zu fordern, daß der Bezirksamtmann sie auf Rechnung seines Bezuges für Kanzleibedürfnisse besorgen lasse.

III. Für diejenigen Reinigungsarbeiten, welche dem Bezirksamtsdiener obliegen, hat nach Art. III. der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1862 Nr. 8495 „die Reisekosten der Bezirksämter und die Regie der Bezirksämter betr.", das Putzmaterial der Bezirksamtmann aus dem Aversum für Kanzleibedürfnisse beizuschaffen. Dasselbe ist hinsichtlich des Putzmaterials für die Reinigung der Fensterstöcke und gewöhnlichen Fenster der Fall.

Mit der Reinigung der Vorfenster endlich gegen Bezahlung aus den Etatsmitteln für ständige Bauausgaben fällt die Beischaffung des hiezu erforderlichen Putzmaterials zusammen; die für diese Arbeit gedungenen Personen haben auch für das Material zu sorgen und erhalten für Alles zusammen die festgesetzte Bezahlung aus den bezeichneten Etatsmitteln.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Hörmann.

An die k. Regierungen,
K. d. J.

Das Reinigen der Fenster in den Geschäftslokalitäten der Bezirksämter betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Dubois.

Notiz.

Das Regierungsblatt Nr. 40, ausgegeben am 22. Juni l. J., enthält eine Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1869, die Organisation der Bergbehörden betreffend.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 17. Juni l. Js.

der Hauptbank in Nürnberg in Rücksicht auf ihre gesteigerte Geschäftsaufgabe zwei weitere Buchhalter beizugeben und zu Buchhaltern die Bankcommis Friedrich Reinfelder in Passau nnd Max Steinle in Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

unterm 26. Juni l. Js.

I. bei dem Oberbergamte in München:

zum Oberbergdirektor: den Oberberg- und Salinenrath Joseph Knorr in München;

zu Oberbergräthen: den Salinen-Inspektor Joseph Lindtner in Rosenheim und den Assessor bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration Bergrath Dr. Wilhelm Gümbel;

zum Oberbergamts-Assessor: den bei der geognostischen Untersuchung verwendeten Bergmeister Karl Ostler zu befördern;

zum Sekretär und Registrator: den temporär pensionirten Salzbeamten Eduard Mühlbaur und

zum Offizianten: den Funktionär bei der Bergwerks- und Salinenhauptkassa Paul Clement Williwald, beide ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, jedoch letzteren in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

II. bei dem Bezirksbergamte München:

zum Bergamtmann: den bisherigen Bergmeister Franz Sickenberger zu München zu befördern;

zum Markscheider: den Berg- und Salinenpraktikanten Max Reißenegger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

III. bei dem Bezirksbergamte Bayreuth:

zum Bergamtmann: den bisherigen Bergmeister Johann Karl Hahn zu Bayreuth, ferner

zum Bergamts-Assessor: den bisherigen Grubenverwalter Julius Höchstetter zu Hohenpeißenberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern;

zu Markscheidern: den Berg- und Salinenpraktikanten Edmund Haindl und den Berg- und Salinenpraktikanten Joseph Reißl, jeden in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

IV. bei dem Bezirksbergamte Zweibrücken:

zum Bergamtmann: den bisherigen Bergmeister Anton Bockhart zu St. Ingbert, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern und

zum Markscheider: den Berg- und Salinenpraktikanten Georg Kistenfeger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juni l. Js. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Amtsdiener des k. Oberaufschlagamtes von Oberbayern, Michael Lutter, unter Vorbehalt seiner bereits erworbenen pragmatischen Rechte die erledigte Stelle eines Kassadieners der k. Kreiskassa von Oberbayern, dessen Bitte willfahrend, übertragen werde.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 21. Juni l. Js.

auf die erledigte Forstwartei Streitberg, Forstamts Forchheim, der kgl. Förster Ernst Krobel von Rodeck, seiner Bitte willfahrend,

in gleicher Diensteseigenschaft versetzt und auf die hiedurch sich eröffnende Forstwartei Rodeck, Forstamtes Kronach, der Forstgehilfe Ludwig Ruppel von Kosbach zum k. Förster ernannt;

der Forstgehilfe Christian Heinz von Strullendorf zum kgl. Förster auf die erledigte Forstwartei Meierhof, Forstamts Wunsiedel, dann

zum k. Förster auf die erledigte Forstwartei Alm, Forstamts Wolfstein, der Forstgehilfe Joseph Queri in Osterhofen, und

zum kgl. Förster auf die erledigte Forstwartei Etzgersried, Forstamts Vohenstrauß, der Forstgehilfe Michael Amrhein in Pleistein ernannt;

unterm 22. Juni l. Js.

die Bezirksgeometerstelle in Augsburg dem Bezirksgeometer Johann Bayer zu Kaufbeuern, seiner Versetzungsbitte entsprechend, übertragen und zum Bezirksgeometer für den Bezirk Kaufbeuren der Katastergeometer Johann Baptist Kutzer bestimmt;

der Bezirksgeometer Eyermann zu Landau in der Pfalz in Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem technischen Revisor Gustav Schaaf zu Speier übertragen;

auf die erledigte Assistenten Stelle beim k. Forstamte Augsburg der kgl. Forstamtsassistent Christoph von Besserer-Thalfingen in Friedberg, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt;

unterm 1. Juli l. Js.

der Rentamtsdiener Max Kulzer in Wolfratshausen wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit von seiner Dienstesstelle enthoben.

Gestorben:

der Amtsdiener Georg Lukas Bache bei dem kgl. Rentamte Nürnberg II.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 18.** 15. Juli 1869.

Inhalt: Kosten für Bekleidung der Vaganten betr. — Die Ausführung der Haupt- und Zwischennutzungen in den Staatswaldungen betr. — Den Vollzug des Gesetzes vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betr. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 7887.

Nr. 46.

An die k. Regierungen, Kammern der Finanzen und die k. Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 31. März l. Js. Nr. 2256 — die Bekleidung der Schüblinge betreffend — (Finanzministerialblatt Nr. 9 Seite 83) wird nachstehend die im gleichen Betreffe von Seite des k. Staatsministeriums des Innern an die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines, erlassene Entschließung vom 7. April 1869 Nr. 4166 mit dem Beifügen zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben, daß nach einer neuerlichen Mittheilung des gedachten k. Staatsministeriums vom 21. Juni l. Js. Nr. 5807 die Sorge wegen Bekleidung der Schüblinge den eigentlichen mit dem Vollzuge der Schub-Transporte betrauten, nicht aber den zur Anordnung der

Schublieferung innerhalb ihres Wirkungskreises befugten Behörden obliegt und zusteht.

München, den 4. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Kosten für Bekleidung der Vaganten betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 4166.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung erhält Abdruck einer an die diesrheinischen Regierungen, K. d. Finanzen, ergangenen Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. März l. Js. Nr. 2256 mit dem Auftrage, die mit der Besorgung der Schubtransporte betrauten Behörden wie nicht minder die Verwaltungen der Polizei- und Strafanstalten und die unmittelbaren Magistrate zur gleichmäßigen Darnachachtung anzuweisen und durch Benehmen mit der k. Regierung, Kammer der Finanzen, nachdrücklichst dafür zu sorgen, daß die Anschaffung von Kleidern für Schüblinge mit Ausnahme der unbedingt nothwendigen Fußbekleidung von nun an unterbleibe, daß der Bedarf an Frohnfestfurnituren für die Schubzwecke bereit gestellt und der Zurücksendung derselben die erforderliche stete Aufmerksamkeit zugewendet werde.

München, den 7. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Hörmann.

(gez.) von Dubois.

An die k. Regierungen, K. d. Innern.

Die Bekleidung der Schüblinge betr.

Nr. 8473.

Nr. 47.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen.

Bei Festsetzung der Materialetats für die Staatswaldungen wurde bisher in der Regel die Bestimmung getroffen, daß etwaige

Mehrergebnisse der Zwischennutzungen an der Hauptnutzung in Abzug gebracht und der Gesammtmaterialabgabesatz nicht überschritten werden dürfe.

Diese Anordnung veranlaßte in einzelnen Revieren in Folge zu niederer Anschätzung der Zwischennutzungen die Unterlassung zulässiger Durchforstungen und Reinigungen oder die Verspätung nothwendiger Nachhauungen und selbst auch eine derartige Verzögerung der Angriffshiebe, daß manche Bestände ihr ökonomisches Haubarkeitsalter weit überschritten, deshalb zur Rothfäule übergingen, somit an Gebrauchswerth verloren und günstige Samenjahre für deren Verjüngung unbenutzt blieben, während anderseits entsprechend der Bestimmung im Artikel 2 des Forstgesetzes alle Hauptnutzungsetats ohnedies auf volle Nachhaltigkeit der Nutzung basirt sind.

Fragliche Bestimmung war somit, ohne zur Sicherung des Nutzungsnachhaltes geboten zu sein, in einzelnen Fällen ein Hinderniß für die rationelle Betriebsführung, sowie für die vollständige Erzielung der im Budget in Aussicht genommenen Geldrente.

In Anbetracht dieser Verhältnisse sieht sich nun das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, andurch zu verfügen, daß vom Wirthschaftsjahre 1870 anfangend die Hauptnutzungsetats sämmtlicher Wirthschaftscomplexe ohne Rücksicht auf das Materialergebniß an Zwischennutzuugen, jedoch unbeschadet der Einsparung etwaiger Uebergriffe, soweit es die jeweiligen Absatzverhältnisse gestatten, vollständig erfüllt werden sollen und dabei der Uebergang von Differenzen in plus oder minus von einer der zweijährigen Finanzperioden auf die andere soweit möglich zu vermeiden ist.

Anderseits muß aber auch jede thatsächliche Ueberschreitung der festgesetzten Hauptnutzung unterbleiben, und es sind demnach bei dem Eintritt von Ereignissen, wie Sturmwinde, Schneedruck und Insektenbeschädigungen, Waldbrände rc. rc., welche einen eine Alterirung des Wirthschaftsplanes veranlassenden Eingriff in die dominirenden Bestände zur Folge haben, solche hievon betroffene Forstorte, welche mit einer zur Hauptnutzung ressortirenden Hiebsart — Nachhauung, Angriffshiebe,

Plänterhiebe und Auszugshauungen — in den Wirthschaftsplan des laufenden Zeitabschnittes nicht aufgenommen und deren Materialergebnisse deshalb unter gewöhnlichen Umständen vorschriftsgemäß als Zwischennutzung zu verbuchen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen der generalisirten Verfügungen vom 9. Juli 1830 und 30. März 1844 Nr. 9510 und 5326 unter dem Titel einer der obengedachten Hiebsarten — je nach der Beschaffenheit der veranlaßten Nutzung — im speziellen Wirthschaftsplan nachzutragen und sofort die treffenden Material-Anfälle ihrer Natur entsprechend als Hauptnutzung zu verbuchen.

Anbelangend die Zwischennutzungsetats, haben in allen Revieren, woselbst Forstrechtsverhältnisse nicht hindernd entgegenstehen, die zulässigen Durchforstungen, dann die Reinigungen der Waldungen von Abstands- und Weichhölzern und den hoffnungsvollen Unterwuchs im Drucke haltenden Vorwüchsen ohne alle Rücksicht auf die Größenziffer des Zwischennutzungsvoranschlages stets nach wirthschaftlichem Erforderniße in Ausführung zu kommen.

Die Festsetzung des Fällungsquantums für jedes Revier auf Grund der revierlichen Fällungsanträge vor dem Beginn eines jeden Wirthschaftsjahres haben endlich die k. Forstmeister in gemeinschaftlicher Berathung mit dem k. Oberförster und unter Zuziehung des k. Forstamts-Assistenten vorzunehmen und dabei vorzugsweise die strenge Einhaltung des Hauptnutzungsetats mit Rücksicht auf das Resultat der Materialabgleichung im Vorjahre, dann die sorgfältige Ausführung der Reinigungs- und Durchforstungshiebe unter entsprechendem Bedacht auf den jeweiligen Stand der Holzabsatzverhältnisse in's Auge zu fassen.

München, den 9. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
An dessen Statt
der k. Ministerialrath
v. Roos.

Die Ausführung der Haupt- und Zwischennutzungen in den Staatswaldungen betr.

Nr. 7362.

Nr. 48.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen, und k. Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 6. April ds. Js. — die Abgaben von den Bergwerken betreffend — (Gesetzblatt Nr. 47 S. 794) werden von Seite des unterfertigten k. Staatsministeriums nachstehende instruktive Anordnungen erlassen:

1) Die Bergwerksabgaben sind gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes von Jedem zu erheben, welcher kraft seines Bergwerks-Eigenthums zu dem Bergbaue auf solche Mineralien berechtigt ist, die nach Art. 1 des Berggesetzes vom 20. März 1869 (Gesetzblatt Nr. 44 S. 674) aus dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden ausgeschieden sind. Diese Mineralien sind — der letzteren Gesetzesstelle gemäß — Gold, mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

Den Bestimmungen des rubrizirten Gesetzes unterliegen gemäß Art. 13 desselben auch die nach älteren Berggesetzen verliehenen Bergwerke auf Ocker, Farberde, Speckstein, Porzellanerde, Dach- und Tafelschiefer, Schmirgel, Schwer- und Flußspath.

Dasselbe gilt bezüglich der gleichfalls seither nach älteren Berggesetzen auf andere niedere Mineralien verliehenen Steinbrüche und Gräbereien, der Stollenwässer und der Eisensteinwäschen, — jedoch wird hier anstatt der im Artikel 5 Abs. 2 des rubrizirten Gesetzes festgesetzten Grubenfeldabgaben als solche die bisherige jährliche Rekognitionsgebühr erhoben.

2) Da diejenigen Bezirke, für welche das Recht erworben ist, Andere vom Bergbaue auszuschließen, selten mit den Gemeindebezirken zusammenfallen und da häufig die Bergwerke mehreren an verschiedenen Orten wohnenden Eigenthümern angehören, so hat das Gesetz vom 6. April 1869 in Art. 3 als den Ort, an welchem die Abgabepflicht begründet ist, denjenigen bezeichnet, an welchem sich der Sitz der technischen Betriebsleitnng des Bergbaues befindet:

3) Nachdem das Gesetz gemäß Art. 15 für das gesammte Gebiet des Königreiches gleichzeitig mit dem Berggesetze vom 20. März ds. Js. — sonach mit dem 1. Juli ds. Js. — in Kraft tritt und von diesem Zeitpunkte alle älteren Gesetze und Verordnungen, soweit sie die Abgaben für den Bergbau betreffen, ihre Wirksamkeit verlieren, — so sind die auf Grund der älteren Gesetze und Verordnungen

(in der Pfalz: Gesetz vom 21. April 1810,
k. Dekret vom 6. Mai 1811,
Vollzugsvorschriften vom 26. Mai 1812,
diesseits des Rheins: Gesetz v. 1. Juli 1856 (Gesetzbl. 1856 Nr. 19),
Brandenburger Bergordnung v. 1. Dez. 1619,

geschuldeten Abgaben nur mehr für das I. Semester 1869, sonach mit der Hälfte des Jahresbetrages zu erheben und hat an deren Stelle mit Beginne des II. Semesters ds. Js. die Grubenfeldabgabe nach Maßgabe der in Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. April 1869 getroffenen Bestimmungen zu treten.

Zu dem Ende haben sich die Rentämter mit den Bergbehörden alsbald nach deren Constituirung ins Benehmen zu setzen, um von denselben ein vollständiges Verzeichniß aller Bergwerkseigenthümer und ihrer Feldesgrößen, sowie in periodischen Verzeichnissen alle hieran sich ergebenden Zu- und Abgänge zu erhalten.

(Art. 14 des Gesetzes.)

Auf Grund dieser Mittheilungen haben die Rentämter die Grubenfeldabgabe nach Vorschrift der Art. 5—9 des Gesetzes anzulegen, wobei sich dieselben in zweifelhaften Fällen mit den Bergbehörden benehmen werden.

Das Rentamt hat den Einsteuerungsbeschluß dem Pflichtigen speziell zu eröffnen und etwaige Reklamationen nach den in Art. 7 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen zu behandeln.

4) Haben verschiedene Verleihungen eines und desselben Gruben- oder Distriktsfeldes an verschiedene Personen in Bezug auf verschiedene Mineralien stattgefunden, so kann es, — wie dies auch in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe ausgesprochen wurde (Verh. der Kammer der Abgeordneten 1869 Beil.-Bd. V S. 29) — keinem Zweifel unterliegen, daß die Grubenfeldabgabe von einer jeden der Letzteren zu entrichten ist, da in diesem Falle

das Recht Andere vom Bergbaue auszuschließen, von verschiedenen Personen erworben ist und eine jede der Letzteren hiefür als abgabepflichtig in Anspruch genommen werden muß.

5) In jenen Amtsbezirken, in welchen das Einkommen aus dem Bergbaue nicht schon zur Einkommensteuer beigezogen ist, ist diese Steuer nunmehr nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Mai 1856 und zwar nach den für die Abtheilung II. getroffenen Bestimmungen anzulegen.

Zu diesem Behufe haben die Rentämter, sobald ihnen die Verzeichnisse der Bergwerkseigenthümer und ihrer Feldesgrößen zugekommen sind, dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Bergwerkseigenthümer nach Vorschrift der in dem Gesetze vom 31. Mai 1856 über das Verfahren bei Anlage der Einkommensteuer enthaltenen Bestimmungen zur Steuer-Erklärung aufgefordert werden.

Auf Grund dieser Steuer-Erklärungen ist die Einkommensteuer vom Rentamte provisorisch zu berechnen und in Erhebung zu setzen.

Die definitive Einsteuerung hat am Schlusse des Jahres 1869 durch die Steuerausschüsse zu erfolgen, welchen nach Art. 12 des Gesetzes vom 6. April 1869 gestattet ist, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen nach eigenem Ermessen einen oder zwei sachverständige, mit den Verhältnissen des Bergbaues vertraute Männer zur näheren Aufklärung bei den Ausschußsitzungen zuzuziehen; dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme und müssen vor der Beschlußfassung abtreten.

6) Da die Grubenfeldabgabe nicht den Charakter einer direkten Steuer hat, dieselbe daher auch nicht zu den Umlagen beigezogen werden kann, so ist für denjenigen Bergbau, welchen der Staat auf seine eigene Rechnung betreibt, von der Berechnung dieser Abgabe abzusehen; dagegen ist die Einkommensteuer von dem ärarialischen Bergbaue, ebenso wie von dem übrigen Bergbaue anzulegen und gleich der Steuer der übrigen Staats-Besitzungen intra lineam auszuweisen.

7) Die Erhebung der Grubenfeldabgabe und der Einkommensteuer hat ratenweise an den in der Bekanntmachung vom 18. November vor. Js. (Finanzministerial-Blatt S. 287) bestimmten Zielen zu erfolgen.

Die Grubenfeldabgabe ist unter den „besonderen Abgaben"

(cap. VI. § 1 nach Anleitung der instruktiven Bestimmungen über die Anfertigung der Verwaltungsetats der X. Finanzperiode, vom 14. Mai 1869), die Einkommensteuer der Bergwerkseigenthümer dagegen unter der allgemeinen Einkommensteuer (cap. II. § 5) zu verrechnen.

8) Auf die bestehenden Taxbestimmungen übt das Gesetz vom 6. April ds. Js. keinen Einfluß, da die früheren Gesetze nur insoweit außer Kraft treten, als sie sich auf die eigentlichen Bergwerksabgaben beziehen. In Folge dessen bleiben alle Bestimmungen über die Taxen im Bereiche der Verwaltung des Bergwesens auch fernerhin in Wirksamkeit, wie dies auch in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe hervorgehoben ist.

(Verhandl. der Kammer der Abgeordneten 1869 Beil.-Band V S. 29.)

München, den 10. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Den Vollzug des Gesetzes vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
An dessen Statt
der k. Ministerialrath:
v. Roos.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Juni l. Js. dem k. Oberförster Peter Enderlein von Roding in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 4. Juli l. Js.

der Forstgehilfe Xaver Diepold zu Pyrbaum, Forstamts Neumarkt, zum Assistenten des k. Forstamts Friedberg ernannt.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz=Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. Nr. 19. 26. Juli 1869.

Inhalt: Die Herausgabe einer Zeitschrift des k. statistischen Bureau betr. — Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrationspersonals des k. Heeres betr. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 8058. **Nr. 49.**

An sämmtliche k. Regierungsfinanzkammern, den k. obersten Rechnungshof, die k General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die k. Staatsschulden tilgungs-Commission, das k. Haupt-Münz- und Stempel-Amt.

Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird ein Abdruck der unterm 28. v Mts. von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe an sämmtliche k. Regierungen, K. d. Innern, ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Zugleich werden sämmtliche, dem k. Staatsministerium der Finanzen untergebene Stellen und Behörden ermächtigt, die Zeitschrift des k. statistischen Bureau auf Regiemittel zu halten,

soweit dies innerhalb der etatsmäßig festgesetzten Grenzen und ohne Benachtheiligung der zunächst zu erfüllenden Geschäftsaufgabe geschehen kann.

München, den 10. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
An dessen Statt
der k. Ministerialrath
v. Roos.

Die Herausgabe einer Zeitschrift des k. statistischen Bureau betr.

Abdruck Nr. 7846.

Staats-Ministerium des Handels &c.

Unter den Gegenständen, welche die durch die Allerhöchste Entschließung vom 29. Januar l. Js. in's Leben gerufene Statistische Central-Commission vor Allem in's Auge zu fassen hatte, mußte die Regelung der ferneren Gestaltung der Veröffentlichungen des kgl. statistischen Bureau einen hervorragenden Platz einnehmen. Sowohl die Rücksicht auf die durch die k. statistische Central-Commission angebahnte Concentrirung des gesammten in Bayern der amtlichen Statistik zur Verfügung stehenden Stoffes, als insbesondere die Anerkennung des Bedürfnisses nach rascher und fortlaufender Veröffentlichung der wichtigsten statistischen Resultate, mußte zur Ueberzeugung führen, daß nur durch Herausgabe einer periodischen Veröffentlichung den gerechten Anforderungen an die bayerische Statistik nach allen Richtungen hin entsprochen werden könne. Das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium hat deßhalb auf Antrag der k. statistischen Central-Commission die Herausgabe einer Zeitschrift des k. statistischen Bureau vom dritten Quartale des laufenden Jahres an und die Uebernahme der Redaktion derselben durch den Vorstand des k. statistischen Bureau genehmigt.

Bei der Vielfältigkeit der Beziehungen, in welchen die Statistik zu dem staatlichen und gesellschaftlichen Leben steht, bedürfen die staatlichen Organe in immer steigendem Maße der Aufschlüsse und Anregungen, welche die statistische Thatsachen-Beobachtung zu bieten vermag. Andererseits kann auch die Statistik die unmittelbare und einsichtige Förderung der Zwecke, welche sie verfolgt, durch die staatlichen Behörden umsoweniger entbehren, je mehr von dem Ernste und Eifer dieser Fördeung der primären Erhebung die Richtigkeit aller weiteren Zusammenstellung und Bearbeitung abhängig ist. Schließlich wird das neu begründete statistische Organ zur Verknüpfung der Beziehungen zwischen den äußeren Behörden und dem statistischen Bureau umsomehr beitragen, je größer die Zahl der Mitarbeiter ist, welche es in den amtlichen, der unmittelbaren Thatsachen-Beobachtung der Statistik nahestenden Kreisen findet.

Die sämmtlichen k. Stellen und Behörden werden deßhalb ermächtigt, die Zeitschrift des k. statistischen Bureau auf Regiemittel zu halten, soweit dies innerhalb der etatsmäßig festgesetzten Grenzen und ohne Benachtheiligung der zunächst zu erfüllenden Geschäftsaufgabe geschehen kann, wobei bemerkt wird, daß die E. A. Fleischmann'sche Buchhandlung in München (Maximiliansstraße Nr. 2) die Zeitschrift denjenigen k. Stellen und Behörden, welche dieselbe direkt bei ihr bestellen, um den ermäßigten Preis von 1 fl. 30. kr. — demnach für das Halbjahr Juli bis Dezember 1869 um 45 kr. — liefert.

Zugleich muß es das unterfertigte k. Staatsministerium als besonders wünschenswerth bezeichnen, wenn Beamte der k. Stellen und Behörden sich veranlaßt sehen würden, als Mitarbeiter bei der Zeitschrift des k. statistischen Bureau sich zu betheiligen. Dies könnte sowohl in der Art geschehen, daß die bei den einzelnen k. Stellen und Behörden selbst anfallenden statistischen Nachweise — insoferne deren Veröffentlichung dem Programme der Zeitschrift entspricht und vom dienstlichen Standpunkte aus unbedenklich erscheint — zum Gegenstande der Mittheilung und sachgemäßen Besprechung gewählt würden, als auch in der Art, daß diejenigen Mitarbeiter, welche eine Spezialfrage in ihrem ganzen Umfange zu bearbeiten wünschten, durch direktes Benehmen

mit dem statistischen Bureau das dazu erforderliche Material, dessen Verfügbarkeit und Rücksendung vorausgesetzt, sich verschaffen würden. Die Redaktion der Zeitschrift wird solche Beiträge besonders willkommen heißen und, falls sie zur Aufnahme geeignet befunden werden, auch die entsprechende Honorirung derselben veranlassen, wofür vorläufig der Betrag von 30 fl. per Druckbogen in Aussicht genommen ist.

Die Einsendung solcher Beiträge kann unmittelbar unter Couvert an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit der Bezeichnung „für die Redaktion der Zeitschrift des k. statistischen Bureau," oder direkt an letztere erfolgen.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält nun im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern 200 Exemplare des Prospektes der Zeitschrift des k. statistischen Bureau mit dem Auftrage, sowohl selbst im Sinne vorstehender Entschließung zu verfahren, als auch die Distrikts-Verwaltungs-Behörden, die k. Baubehörden und die Rektorate der technischen Unterrichts-Anstalten zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 28. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Schlör.

An die k. Regierungen, K. d. Innern.

Die Herausgabe einer Zeitschrift des k. statistischen Bureau betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerial Rath
(gez.) v. Cetto.

Nr. 8610.

Nr. 50.

An die k. Regierungsfinanzkammern und die k. Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Die von Seiner Majestät dem König gemäß Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni ds. Js. genehmigten und vom k. Kriegsministerium durch das Verordnungsblatt vom 27. v. Mts. Nr. 23 Seite 175 veröffentlichten Bestimmungen über die Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrationspersonales des k. Heeres werden nachstehend im Auszuge zur Kenntniß gebracht.

München, den 18. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrationspersonals des k. Heeres betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
An dessen Statt
der k. Ministerialrath:
v. Roos.

Bestimmungen

über

die Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrationspersonales des k. Heeres.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Ernennung zum Verwaltungsbeamten in der aktiven Armee ist zugänglich:

a) Officieren und Officiersadspiranten, sodann Militärbeamten des Canzlei-, Sanitäts- und Justizdienstes der aktiven Armee,

b) Landwehr-Officieren und Landwehr-Officiersadspiranten,

c) Rechtspracticanten, welche die praktische Prüfung für den Staatsdienst befriedigend bestanden haben,

d) Finanzdienst-Adspiranten, welche das Gymnasialabsolutorium erlangt und die Prüfung für den niederen Finanzdienst mindestens mit der Note II bestanden haben,

e) den nach Abschnitt C der gegenwärtigen Bestimmungen aus der aktiven Armee hervorgehenden Militärverwaltungsadspiranten.

Ausnahmsweise können auch im Civilstaatsdienste bereits angestellte Beamte bei besonderer Befähigung für den Militär-Verwaltungsdienst, sodann im Mobilmachungs- und Kriegs-Falle nach Bedarf andere geeignete Bewerber und zwar je nach den obwaltenden Verhältnissen in provisorischer oder definitiver Eigenschaft zur Ernennung als Militär-Verwaltungsbeamte gelangen.

Der im Mobilmachungs- und Kriegsfalle entstehende nur vorübergehende Mehrbedarf an Militär-Verwaltungsbeamten soll, soweit nicht die vorhandenen Militär-Verwaltungsadspiranten hinreichen, nach Thunlichkeit durch aushilfsweise Beiziehung geeigneter Militärpensionisten, und nur wenn auch hiedurch der Bedarf nicht vollständig erreicht werden kann, durch Ernennung auf Kriegsdauer gedeckt werden.

§ 2.

Für die Beförderung zu den höheren Stellen der Militär-Verwaltung im Referatsdienste des Kriegsministeriums, bei den Central- und höheren Commando-Stellen, den Corps- und Divisions-Intendanturen ist nicht sowohl das Dienstalter, als höhere wissenschaftliche Befähigung und hervorragendes Talent im Militär-Verwaltungsfache maßgebend.

Die Beförderung in den übrigen, den Cassen-, Material- und Rechnungsdienst umfassenden Stellen der Militärverwaltung erfolgt, unter steter Berücksichtigung ausreichender dienstlicher Befähigung und persönlicher Würdigkeit, im Allgemeinen durch alle Zweige der Militärverwaltung, mit Ausnahme der Militär-Fohlenhöfe, gemeinschaftlich und in der Regel nach dem Dienstalter.

Beamte, deren Befähigung zu selbstständigen Posten nicht bereits nachgewiesen ist, haben vor Beförderung auf solche eine Probe-Dienstzeit zu erstehen. ꝛc.

B. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der zur Militär-Verwaltung übertretenden Officiere, Officiersadspiranten, Militärbeamten, Rechtspracticanten und Finanzdienst-Adspiranten.

§ 5.

Rechtspracticanten, welche nicht mehr wehrpflichtig sind und die Zulassung zur Praxis bei der Militärverwaltung anstreben, haben ihr Gesuch unter Vorlage der Zeugnisse über die bestandene Staatsprüfung und die bei Civilstellen bereits zurückgelegte Praxis, ferner über die Erfüllung der Wehrpflicht und über ihre körperliche Diensttauglichkeit an das Kriegsministerium unmittelbar einzureichen.

Solche dagegen, welche der Wehrpflicht noch unterliegen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse über ihre Staatsprüfung und Civilpraxis dem Commando des Truppentheils, zu dessen Stand sie gehören, beziehungsweise dem Landwehr Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, vorzulegen, von welchem die Einbeförderung auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium unter Beischluß der Grundliste erfolgt.

Im Falle der Zulassung zur Praxis und für die Dauer derselben sind die noch wehrpflichtigen Rechtspracticanten von der Einberufung zum Waffendienste, sowie von den Uebungen und Controlversammlungen befreit.

Die nicht mehr wehrpflichtigen, daher ausschließlich dem bürgerlichen Stande angehörigen Rechtspracticanten werden bei dem Antritte der Praxis handgelübdlich verpflichtet.

Beide Kategorien haben während der Dauer der Praxis keinen Anspruch auf Bezüge aus der Kriegkasse, jedoch kann, im Falle sie sich durch Fleiß, dienstliche Verwendbarkeit und untadelhaftes Betragen auszeichnen, nach mindestens sechsmonatlicher Praxis die Bewilligung eines, der im § 19 unten festgesetzten baaren Löhnung eines Militär-Verwaltungsadspiranten 1. Classe gleichkommenden Bezuges für sie bei dem Kriegsmini-

sterium beantragt werden. Vor dieser Zeit ist nur in besonders zu motivirenden Fällen der Antrag auf eine nach den jeweiligen Umständen vom Kriegsministerium zu bemessende Remuneration zulässig.

Ueber die Fortschritte der Ausbildung ist in gleicher Weise wie nach § 3 von drei zu drei Monaten an das Kriegsministerium zu berichten.

Nach erlangter Befähigung haben die zur Praxis zugelassenen Rechtspracticanten die Anstellung als Bataillonsqnartiermeister, und zwar für die Dauer der ersten zwei Jahre in provisorischer Eigenschaft zu gewärtigen.

Ein Anspruch auf Reisekosten oder Umzugsgebühren steht denselben weder bei ihrer erster Einberufung zur Praxis, noch bei der ersten Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu.

Nur wenn sie während der Praxis und zu deren Fortsetzung ohne eigenes Ansuchen nach einer anderen Garnison beordert werden, erhalten sie die Vergütung der Reisekosten und zwar in analoger Anwendung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1857, Verordnungslatt Nr. 22.

§ 6.

Finanzdienst-Abspiranten, welche die Zulassung zur Praxis bei der Militär-Verwaltung anstreben, unterliegen denselben Bestimmungen, welche im § 5. hinsichtlich der Rechtspracticanten gegeben sind. Sie können nach mindestens sechsmonatlicher, zur vollen Zufriedenheit zurückgelegter Praxis zur Bewilligung eines der im § 19. unten festgesetzten baaren Löhnung eines Militär-Verwaltungsabspiranten 2. Classe gleichkommenden Bezuges, vor dieser Zeit jedoch nur in besonders zu motivirenden Fällen in analoger Weise wie Rechtspracticanten zu einer Remuneration in Antrag gebracht werden.

Nach erlangter Befähigung haben sie die Anstellung als Unterquartiermeister, und zwar für die Dauer der ersten zwei Jahre in provisorischer Eigenschaft, zu gewärtigen.

Ausnahmsweise können solche Finanzdienst-Abspiranten, welche den Concurs für den niedern Finanzdienst mit der Note I bestanden und welche sowohl in ihrer Civil- als Militärverwaltungs-Praxis sich das Zeugniß hervorragender Begabung und

practischer Befähigung erworben haben, nach mindestens sechsmonatlicher Militärverwaltungs-Praxis zur Bewilligung eines der im § 19 unten festgesetzten baaren Löhnung eines Verwaltungs-Adspiranten 1. Classe gleichkommenden Bezuges und nach erlangter vollständiger Befähigung zur Anstellung als Bataillonsquartiermeister in Antrag kommen.

§ 7.

Die Festsetzung der Zahl, innerhalb welcher Rechtspracticanten und Finanzdienst-Adspiranten mit Rücksicht einerseits auf das Interesse des Militärverwaltungs-Dienstes, anderseits auf die vorhandenen Militär Adspiranten zur Praxis in der Militärverwaltung zuzulassen sind, ferner die Bestimmung der Stellen, bei welchen die Praxis auszuüben ist, erfolgt nach den jeweiligen Verhältnissen durch das Kriegsministerium.

Insoferne die sofortige Zulassung zur Praxis nach der Zahl der Anmeldungen nicht statthaft ist, kann auf Ansuchen der Bewerber die Vormerkung für Einberufung bei demnächst sich ergebender Vacatur erfolgen, wobei übrigens immerhin die Auswahl der nach den Concursnoten und Zeugnissen über die schon bestandene Civilpraxis vorzugsweise geeigneten Bewerber vorbehalten bleibt.

C. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der aus dem Stande der Unteroffiziere und Mannschaften der aktiven Armee hervorgehenden Militär-Verwaltungsadspiranten.

§ 19.

Die Verwaltungsadspiranten erhalten von der auf ihre Ernennung folgenden Löhnungsperiode beginnend eine fixe tägliche Löhnung und zwar in der 1. Classe von 1 fl. 20 kr. und in der 2. von 1 fl. 6 kr.

Aus dieser Löhnung haben die Verwaltungsadspiranten 1. Classe Verpflegung, Kleidung, Ausrüstung und Unterkunft, jene 2. Classe Verpflegung und Kleidung mit Ausschluß der Monturstücke außer dem Ratensystem, zu bestreiten, welch letztere wie auch die Aus-

rüstung der Verwaltungsadspiranten 2. Classe vom Aerar beigestellt werden.

Die Verwaltungsadspiranten 2. Classe haben gleich den Officiersadspiranten in der Kaserne zu wohnen und in derselben Anspruch auf von der übrigen Mannschaft abgesonderte Kasernirungsräume.

In besonderen Fällen kann auch Verwaltungsadspiranten 1. Classe die Unterkunft in Militärgebäuden je nach dem dienstlichen Bedürfnisse und nach der Verfügbarkeit entsprechender Räumlichkeiten in derselben Weise, wie für die Officiersadspiranten, ohne Abzug an ihren Gebühren angewiesen werden.

München, den 25. Juni 1869.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 14. Juli l. Js.

den Oberförster Friedrich Rüger von Reit im Winkel, auf das Revier Rosenheim, Forstamts Rosenheim, — und den Oberförster Emil Freiherrn von Fürstenwärther von Piesenhausen auf das im Forstamte Passau in Erledigung gekommene Revier Seestetten — Beide auf ihr Ansuchen und in gleicher Dienstes-eigenschaft, zu versetzen;

unterm 15. Juli l. Js.

den dermaligen Vorstand des Hauptsalzamtes Traunstein, Salinen-Inspektor Max von Hoermann in gleicher Eigenschaft an das Hauptsalzamt Rosenheim, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen; an dessen Stelle den Bergrath Joseph von Schab, gegenwärtigen Vorstand des Bergamtes Amberg, unter Belassung seines Titels und Ranges als Bergrath zum Vorstand des Hauptsalzamtes Traunstein zu berufen, dann den Bergmeister Eduard Goßmann zu Steben in gleicher Eigenschaft an das Bergamt Amberg zu versetzen; endlich den Hüttenverwalter Ludwig Barthold zu Eisenärzt zum Grubenverwalter am Hohenpeißenberge zu ernennen;

den Offizianten der k. Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg, Max von Bruckhmayr auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen zeitlichen Ruhestand vorerst für die Dauer eines Jahres zu versetzen; die hienach sich erledigende Stelle eines Offizianten der k. Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg dem Funktionär der k. Kreiskasse von Oberfranken, Matthäus Weller in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juli l. Js. allergnädigst geruht, dem Bezirksgeometer Adam Euler in Homburg in Rücksicht auf seine 52jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 13. Juli l. Js.

der k. Förster Michael Heckel zu Heinersberg seinem Ansuchen entsprechend auf die erledigte Forstwartei Trieb, Forstamts Kulmbach, versetzt und auf die hiedurch sich eröffnende Wartei Heinersberg, Forstamts Kronach, der Forstgehilfe Heinrich Günther von Kulmbach ernannt;

unterm 14. Juli l. Js.

auf die erledigte Stelle eines Amtsdieners bei dem k. Rentamte Nürnberg II der Rentamtsdiener Wilhelm Pommer in Kadolzburg, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt;

unterm 18. Juli l. Js.

dem k. Förster Franz Ganghofer von Kaufbeuern, nun in Augsburg, seinem Ansuchen entsprechend, die Entlassung aus dem Staatsforstdienste ertheilt;

unterm 21. Juli l. Js.

der Bezirksgeometer Adam Euler in Homburg, seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand versetzt.

Notiz.

Nachbestellungen sowohl von einzelnen Nummern, als auch von kompletten Exemplaren des Finanzministerial-Blattes sind gemäß der Bekanntmachung vom 11. April 1866 (Reggsbl. Nr. 20 S. 472) ausschließlich nur bei der k. Post zu machen.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz=Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 20.** 9. August 1869.

Inhalt: Notizen: die Erhebung des Wehrgeldes betr., dann den Vollzug des Auslieferungsvertrages mit Italien betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Notizen.

Das Regierungsblatt Nr. 50 enthält eine kgl. Allerhöchste Verordnung, die Erhebung des Wehrgeldes betr., vom 27. Juni 1869. Hienach haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, auf Grund der Artikel 12 und 15 des Gesetzes vom 29. April 1869 „das Wehrgeld betreffend" hinsichtlich der Termine der Zahlung des Wehrgeldes und der Abrechnung zwischen den Gemeindebehörden und den Rentämtern, sodann hinsichtlich der den Gemeindebehörden für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung aus dem Ertrage des Wehrgeldes zu leistenden Vergütung zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Wehrgeld ist in vier gleichen Raten, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres je für das vorausgegangene Quartal zu erheben.

Hiebei steht es jedem Pflichtigen frei, mehr als die verfallene Rate, oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen.

§ 2.

Die Gemeindebehörden haben längstens sechs Wochen nach jedem Erhebungstermin die eingegangenen Wehrgeldsbeträge den Rentämtern abzuliefern und mit der Ablieferung für das letzte Quartal die Abrechnung zu verbinden.

§ 3.

Von den Wehrpflichtigen der Altersclasse 1846 und 1847 ist das in Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. Oct. 1868 bis dahin 1869 festgesetzte Wehrgeld im Laufe der Monate November und December 1869 zu erheben.

§ 4.

Den Gemeindebehörden wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung von 3% von den durch sie erhobenen Wehrgeldsbeträgen geleistet.

Ferner enthält dasselbe Regierungsblatt Vollzugs-Bestimmungen der k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des kgl. Kriegsministeriums zum Gesetze vom 29. April 1869, das Wehrgeld betreffend, vom 2. Juli 1869, wornach folgende Anordnungen erlassen werden:

§ 1.

Die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Wehrgeldpflichtigkeit sind in dem Abschnitte I des Gesetzes ausgesprochen, welcher

a) in Art. 1 die zur Entrichtung des Wehrgeldes Pflichtigen,
b) in Art. 2 den Zeitpunkt des Beginnes der Pflichtigkeit und deren Dauer,
c) in Art. 3 den Maßstab für die Festsetzung des Wehrgeldes,
d) in Art. 4 und 5 die Fälle gänzlicher oder theilweiser Befreiung

bezeichnet.

§ 2.

In Gemäßheit der Art. 2 und 5 des Gesetzes befreit jede präsente Dienstleistung in der activen Armee ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer für das betreffende Jahr von der Entrichtung des Wehrgeldes.

In derselben Weise bleiben auch die des Waffendienstes Unwürdigen für jene Jahrgänge, innerhalb welcher sie zu militärischen Arbeiten verwendet wurden, ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer von dem Wehrgelde für das betreffende Jahr befreit.

Ist das Wehrgeld für das betreffende Jahr schon entrichtet, so darf dasselbe bei Eintritt der wirklichen Dienstleistung in der activen Armee, beziehungsweise der Verwendung zu militärischen Arbeiten sofort rückvergütet werden.

Die Rückvergütung bereits entrichteter Wehrgeldbeträge für frühere Jahre in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes kann dagegen erst nach vollendeter Dienstzeit in der activen Armee erfolgen.

(Art. 5, Abs. 3 des Gesetzes.)

Die nach gedachtem Art. 5, Abs. 2 zur nachträglichen Ableistung ihrer vollen Dienstpflicht in der activen Armee gelangten Pflichtigen können selbstverständlich zu weiterer Leistung des Wehrgeldes nicht mehr beigezogen werden.

§ 3.

Diejenigen wegen Untauglichkeit von der persönlichen Ableistung ihrer Wehrpflicht befreiten Wehrgeldpflichtigen, welche von der Begünstigung des Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes Gebrauch zu machen wünschen, sind gehalten, dieses vor Ablauf der Verfallzeit des ersten Jahresbetrages des Wehrgeldes bei der Districts-Verwaltungsbehörde ihres Heimatsortes anzuzeigen, welche nach Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen die Gesammtsumme des zu leistenden Wehrgeldes festsetzt und dieselbe der zuständigen Gemeindebehörde zur Erhebung überweist.

Vor Empfang dieser Anweisung ist die Gemeindebehörde zur Annahme der Zahlung nicht berechtigt.

§ 4.

Bei Veränderung des Wohnsitzes kann gemäß Art. 6 des Gesetzes auf Ansuchen des Pflichtigen das Wehrgeld zur Erhebung an den neuen Aufenthaltsort überwiesen werden.

Dieses Ansuchen ist an die Districts-Verwaltungsbehörde des Heimatsortes zu richten, welche die Ueberweisung an jene des Aufenthaltsortes auszusprechen hat.

§ 5.

Die in § 3 Abs. 1 erwähnte Anzeige und das in § 4 bezeichnete Ansuchen kann schriftlich oder mündlich, wie auch durch Vermittlung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes erfolgen.

§ 6.

Nur in den im Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Auswanderung oder des Todes des Wehrpflichtigen findet eine monatweise Ratenberechnung und beziehungsweise Ratenrückvergütung des Wehrgelds statt.

In allen andern Fällen wird das Wehrgeld stets nach vollen Jahresbeträgen berechnet.

§ 7.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes und in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 „die Einkommensteuer betreffend" sind für die Geschäftsordnung des mit Festsetzung des Wehrgeldes beauftragten Ausschusses folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Der als Vorsitzender des Ausschusses fungirende Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter besorgt die vorgängige Instruction der vorliegenden Fälle und ist Referent bei den Verhandlungen des Ausschusses.

b) Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

c) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer zur Entscheidung vorliegenden Frage betheiligt, so hat dasselbe für diesen Act auszutreten, und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

d) Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter kann den Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, um die nothwendigen Aufschlüsse zu ertheilen, und ist daher durch den Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter von jeder stattfindenden Sitzung vorher rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

e) Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Vorstandes der Districts-Verwaltungsbehörde oder seines Stellvertreters die von demselben für nothwendig erachteten Aufschlüsse zu ertheilen.

f) Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches von einem Bediensteten der Verwaltungsbehörde zu führen ist.

g) Die Berufung des Ausschusses und die Bestimmung des Tages des Zusammentritts innerhalb der durch Art. 8 des Gesetzes bestimmten Zeit geschieht durch den Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter. Der Zusammentritt erfolgt am Sitze der Districts-Verwaltungsbehörde.

§ 8.

Die nach Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes der Berathung und Beschlußfassung des Ausschusses zu Grunde zu legenden Mittheilungen der Militärbehörden erfolgen direct an die Districts-Verwaltungsbehörden, und zwar:

a) über die der Ersatzmannschaft I. Classe zugewiesenen oder dahin versetzten Wehrpflichtigen durch die betreffenden Heeres-Abtheilungen,

b) über die der Ersatzmannschaft II. Classe zugewiesenen Wehrpflichtigen durch die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos,

c) über die von den Militärbehörden als untauglich Erklärten, (Art. 61 und 72 des Wehrverfassungs-Gesetzes), ferner über die wegen Unwürdigkeit aus dem Heere Entlassenen (Art. 71 des Wehrverfassungsgesetzes) durch die betreffenden Heeresabtheilungen.

§ 9.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse auf Grund der in Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Materialien mit Benützung der bezüglichen Acten der Districts-Verwaltungsbehörde, sowie auf Grund der dem Ausschusse sonst bekannten allgemeinen Verhältnisse der Pflichtigen, und zwar auf Vortrag des Vorstandes, welchem es obliegt, die für den Ausschuß etwa zweckdienlich erscheinenden weiteren Aufschlüsse, erforderlichen Falls unter Vernehmung der Betheiligten, vorgängig zu erheben.

Eine Fatirung des zu leistenden Wehrgeldbetrages von Seite der Pflichtigen findet hienach nicht statt.

§ 10.

Für die nach Art. 9 des Gesetzes von den Districts-Verwaltungsbehörden anzufertigende Wehrgeld-Liste wird beiliegendes Formular vorgeschrieben.

§ 11.

Die Anregung der Pflichtigen oder des Rentamtes zur neuen Festsetzung des Beitrages (Art. 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) ist bei der Districts-Verwaltungsbehörde anzubringen. Sie kann von Seite der Pflichtigen auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Mit der Anregung ist gleichzeitig die Beibringung der bezüglichen Nachweise zu verbinden.

Der Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde hat die erfolgten Anregungen dem Ausschusse bei dessen nächsten Zusammentritte zur Beschlußfassung vorzulegen, auf deren Grund sodann die Districts-Verwaltungsbehörde gegebenen Falls die entsprechende Aenderung des Beitrages und die Rückerstattung etwa unrichtig constatirter Wehrgeldbeträge verfügt.

§ 12.

Anträge auf Einstellung der Beitragspflicht wegen Auswanderung oder Tod, ferner wegen nachträglicher Beiziehung der Pflichtigen zum Heeresdienste, ebenso Anträge auf Leistung desfallsiger Rückersätze sind von den Betheiligten in gleicher Weise wie nach § 11 und zwar unter Beibringung der bezüglichen Nachweise bei der Districts-Verwaltungsbehörde anzubringen, welche hierüber nach Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes selbstständig verfügt.

In Fällen, in welchen die Pflichtigen zur Anbringung ihrer desfallsigen Anträge bei der Districts-Verwaltungsbehörde Nachweise der Militärbehörden z. B. wegen Beiziehung zum Heeresdienste bedürfen, sind die betreffenden Militärbehörden zur Ausstellung der betreffenden Zeugnisse auf Ansuchen der Betheiligten verpflichtet.

Die Einberufung zu Controlversammlungen befreit selbstverständlich von der Entrichtung des Wehrgeldes nicht.

§ 13.

Alle nach vorstehenden Bestimmungen zufolge Art. 5 und 10 des Gesetzes verfügten Rückersätze bereits bezahlter Wehrgeldbeträge sind auf Rechnung des Wehrgeldertrages von dem betreffenden Rentamte zu leisten, daher die Districts-Verwaltungsbehörden die desfallsigen Verfügungen mit Belegen dem Rentamte zum Vollzuge zu übermitteln haben.

Ebenso muß von jeder Aenderung des festgesetzten Wehrgeldes außer der Gemeindebehörde auch dem betreffenden Rentamte Nachricht gegeben werden.

§ 14.

Bezüglich der nach Art. 11 des Gesetzes aus dem Wehrgeld-Ertrage zu bestreitenden Kosten wird nachstehendes bestimmt:

Die Mitglieder des Ausschusses haben als Entschädigung

a) für Zeitverlust einschließlich des Zeitbedarfes für die Hin- und Rückreise zwei Gulden für je einen ganzen Tag, einen Gulden für je einen halben Tag,

b) für Reisekosten zwölf Kreuzer für jede Poststunde der Hin- und Rückreise

anzusprechen.

Die Anweisung dieser Entschädigungen und sonstiger unvermeidlicher Kosten erfolgt durch die Districts-Verwaltungsbehörde an das betreffende Rentamt.

Der den Ausschußsitzungen beiwohnende Rentbeamte oder dessen Stellvertreter hat für den Fall, daß das Rentamt nicht am Sitze der Districts-Verwaltungsbehörde sich befindet, Anspruch auf die normativmäßigen Gebühren, welche der Festsetzung durch die betreffende Kreisregierung, Kammer der Finanzen, unterliegen.

§ 15.

Nach Art. 12 des Gesetzes haben die Districts-Verwaltungsbehörden die gemeindeweise angefertigten und abgeschlossenen Wehrgeldlisten (Art. 9 des Gesetzes) den betreffenden Gemeindebehörden zum Vollzuge der Erhebung zuzustellen.

Eine Abschrift dieser sämmtlichen Listen ist bei der Disttricts-Verwaltungsbehörde zurückzubehalten, und eine weitere an die einschlägigen Rentämter zu übermitteln.

Alle in der Liste einer Gemeinde sich ergebenden und nach § 13 von der Districts-Verwaltungsbehörde dem Rentamte und der Gemeindebehörde mitzutheilenden Aenderungen sind von der Districts-Verwaltungsbehörde auch in der eigenen Liste vorzumerken, so daß jederzeit das Soll des betreffenden Jahrgangs aus der bezirksamtlichen Liste genau und vollständig ersichtlich ist.

Die Summe der nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes (§ 3 gegenwärtiger Instruction) auf einmal erlegten Wehrgelder muß von

der Summe der innerhalb der sechsjährigen Pflichtigkeit jährlich wiederkehrenden Beiträge getrennt nachgewiesen werden.

Ueber jeden Jahrgang der Pflichtigen sind bei der Districts-Verwaltungsbehörde eigene Acten zu führen.

§ 16.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1869 wurde auf Grund der Art. 12 und 15 des Gesetzes bestimmt:

1) Das Wehrgeld ist in vier gleicheu Raten, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und October jeden Jahres je für das vorausgegangene Quartal zu erheben.

Hiebei steht es jedoch jedem Pflichtigen frei, an den festgesetzten Zielen mehr als die verfallene Rate oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen.

2) Die Gemeindebehörden haben längstens sechs Wochen nach jedem Erhebungstermin die eingegangenen Wehrgeldbeträge den Rentämtern abzuliefern und mit der Ablieferung für das letzte Quartal die Abrechnung zu verbinden.

3) Von den Wehrpflichtigen der Altersclasse 1846 und 1847 ist das in Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. October 1868 bis dahin 1869 festgesetzte Wehrgeld im Laufe der Monate November und December 1869 zu erheben.

4) Den Gemeindebehörden wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung von drei Procent von den durch sie erhobenen Wehrgeldbeträgen geleistet.

Die Gemeindebehörden haben gleichzeitig mit der Abrechnung die Rückstände auf Grund namentlicher Verzeichnisse an die Rentämter zu überweisen, welchen die Beitreibung von den Pflichtigen, deren Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten auf dem Executionswege nach den für die Erhebung der Staatsgefälle bestehenden Bestimmungen obliegt.

**

Für Einhebung der Rückstände gebühren den Rentämtern Tantiemen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1862 „die Bezüge der Rentbeamten betreffend" (Reg.-Blatt Seite 2577).

§ 17.

Die Abrechnung der Gemeindebehörden mit den Rentämtern über das nach vorstehendem § 16 Ziff. 3 zu entrichtende Wehrgeld hat im Hinblick auf Art. 18 des Gesetzes längstens bis Ende Januar 1870 zu erfolgen.

Den Rentämtern ist jedoch gestattet, bezüglich der bei dieser Abrechnung überwiesenen Rückstände erforderlichen Falls angemessene Zahlungsfristen zu gewähren.

§ 18.

Die den Gemeidebehörden nach Artikel 15 des Gesetzes zu leistende und durch § 4 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni lf. Js. auf drei Procent festgesetzte Vergütung kann von denselben bei der jedesmaligen Ablieferung an das Rentamt sofort in Abzug gebracht werden.

§ 19.

Die Art der Zurechnung der Rentämter an die Kreiscassen und dieser an die Central-Staatscassa, sowie die Rechnungslegung bleibt der Anordnung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten, welches dem königl. Staatsministerium des Innern und dem königlichen Kriegsministerium die rechnungsmäßigen Ergebnisse bekannt geben und die Ablieferung des entfallenden Betrages nach Maßgabe der jeweilig desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen wird.

§ 20.

Vorstehende Instruction ist unverzüglich in den Kreisamtsblättern bekannt zu geben.

Beilage zu den Vollzugsbestimmungen zum Wehrgeld-Gesetze.

Wehrgeld-Liste

für den Jahrgang 1869.

Gemeinde N.

Ersatzbezirk N.

festgestellt auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses vom 12. Oktober 1869

durch

das k. Bezirksamt (den Magistrat) N.

Num. curr.	Vortrag des Pflichtigen: Vor- u. Zuname	Vortrag des Pflichtigen: Heimat und Wohnort	Grund der Verpflichtung	Dauer der Pflichtigkeit	Schuldigkeit: Classe	Schuldigkeit: Jahres-Betrag
						fl.
1	Jac. Osterhuber	Mamming	Ersatzmann II. Classe	6 Jahre 1870 mit 1875	2.	6
2	Joseph Geiger	Nußdorf	dienst-untauglich	6 Jahre 1870 mit 1875	3.	9
3	Thom. Bogner	Königsdorf	dienst-untauglich	6 Jahre 1870 mit 1875	4.	15
				Summe	—	30
	Abgeschlossen am . . November 1869.					
	K. Bezirksamt N.					
	Aenderungen pro 1871.					
	Zugänge.					
	Xav. Karlstätter	Preißling	dienst-untauglich	5 Jahre 1871 mit 1875	3.	9
				Summe	—	39
	Abgänge.					
	Jac. Osterhuber	Mamming	bisher Ersatzmann	—	2.	6
	Rest, zugleich Schuldigkeit pro 1871				—	33
	Aenderungen pro 1872.					
				2c. 2c.		2c.

Wirkliche Leistung														Bemerkungen.
Aversal-Leistung nach Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes		Leistung für das Jahr												
		1870		1871		1872		1873		1874		1875		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	1	30											Die Rubrik „Bemerkungen" ist für etwa erforderliche Erläuterungen bestimmt, insbesondere für die Begründung der hinsichtlich eines Jahrganges in den folgenden Jahren eintretenden Aenderungen, welche auf Grund der Beschlüsse der Districts-Verwaltungsbehörde durch die Gemeindebehörde nachzutragen sind. Auf der Rückseite gegenwärtigen Formulars ist auch eine einfache Form für die Abrechnung der Gemeindebehörde mit dem Rentamte angefügt.
		1	30											
		1	30											
		1	30											
—	—	9	—											
76	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—											Wegen Wohnsitzänderung von der Gemeinde A. hieher überwiesen gemäß Beschluß des k. Bezirksamtes X. v. 18. December 1870.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wegen nunmehr erfolgter Einreihung gemäß Beschluß des k. Bezirksamtes N. vom 1. December 1870.

Abrechnung

bezüglich des durch die Gemeindebehörde N. erhobenen Wehrgeldes von den Pflichtigen des Jahrganges 1869

für das Jahr 1870.

Jährliche Schuldigkeit pro 1870 . . .	30 fl.	— kr.	— kl.
Hievon ab Nr. 3 wegen Aversalleistung .	15 „	— „	— „
Bleibt . .	15 „	— „	— „
dagegen zu der von Nr. 3 geleistete Aversalbetrag	76 „	30 „	— „
Effective Schuldigkeit . .	91 fl.	30 kr.	— kl.

Gutmachung.

Baarlieferung laut Quittung v. 24. Jan. 1870	78 fl.	— kr.	— kl.
„ „ „ v. 15. April 1870	10 „	30 „	— „
Zur Ausgleichung folgen mit	— „	15 „	1 „
Vergütung nach § 4 der allerhöchsten Verordnung vom . . . 1870	2 „	44 „	3 „
Rückstände werden überwiesen	— „	— „	— „
Summa wie oben . .	91 fl.	30 kr.	— kl.

Am 10. November 1870.

Gemeindeverwaltung N.

Das Regierungsblatt Nr. 52 enhält eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern — den Vollzug des Auslieferungsvertrages mit Italien betreffend — vom 25. Juli 1869, nebst einer Ministerial-Erklärung vom 15. desselben Monates über das mit der kgl. italienischen Regierung — bezüglich der Festsetzung der den gemäß dieses Vertrages persönlich zur Vernehmung sich stellenden Zeugen zu gewährenden Entschädigungen — getroffene Uebereinkommen, folgenden Inhaltes:

Die königlich bayerische und die königlich italienische Regierung sind in der Absicht, die Gebühren zu regeln, auf welche, in Gemäßheit des Art. XV des am 18. September 1868 zwischen Bayern und Italien abgeschlossenen Vertrages über Auslieferung von Verbrechern, Angehörige des Einen der beiden Länder Anspruch haben, wenn sie aufgefordert wurden, vor den Gerichten des andern Landes Zeugschaft abzulegen, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

§ 1.

Der zur Vernehmung sich stellende Zeuge erhält für die Hin- und Herreise — soweit sich ihm Gelegenheit zur Benützung von Eisenbahnen bietet — den Preis eines Billets der III. Wagenclasse — soweit er Dampfschifffahrt benützen kann — den Preis eines Ueberfahrtsbillets II. Classe ausbezahlt.

Insoferne der Zeuge weder von Eisenbahnen, noch von der Dampfschifffahrt Gebrauch machen kann, erhält derselbe für jeden Kilometer der Hin- und Rückreise eine Reisekosten-Entschädigung von 7 Centimes baarer Münze.

Bruchkilometer sind hiebei nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nach Zurücklegung des Hin- und Rückweges einen vollen Kilometer mehr ergeben.

§ 2.

Als Taggebühr, welche die Entschädigung für Zehrungskosten, für Kosten des Nachtlagers und für Versäumnisse in sich begreift, erhält der sich stellende Zeuge für jeden Tag der Hin- und

Herreise und für jeden Tag des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung fünf Franken in klingender Münze.

§ 3.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen Gebrechlichkeit einer Begleitung auf der Reise bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, wie solche den Zeugen zukommen.

§ 4.

Sind Zeugen wegen Krankheit oder wegen sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen, als die bereits bezeichneten, genöthigt, oder liegen ganz besondere unvorhergesehene Verhältnisse vor, so ist der Gerichts-Vorsitzende ermächtigt, auf zustimmenden schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die tarifmäßige Zeugengebühr bis zum doppelten Betrage derselben zu erhöhen, wenn es sich ergeben hat, daß die Normal-Taxe unzureichend gewesen wäre.

§ 5.

Der Betrag der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Entschädigungen ist vom Richter nach beendeter Vernehmung sofort zur Zahlung anzuweisen und hat die Auszahlung selbst unverzüglich zu erfolgen.

§ 6.

Mittellosen Zeugen soll auf Anordnung der die Ladung vermittelnden Behörde des Heimatlandes ein Reisevorschuß bis zur Hälfte des sich voraussichtlich ergebenden Betrages der tarifmäßigen Gebühr ausbezahlt werden.

Der requirirende Staat übernimmt die Verpflichtung, auf die dem Ladungsbefehle über Ausbezahlung eines Reisevorschusses beigefügte amtliche Bestätigung und besondere directe Benachrichtigung an das requirirende Gericht, den entsprechenden Betrag bei der Auszahlung zurückzuhalten, und an die requirirte Behörde des Auslandes zurückzuerstatten, soferne der Zeuge, welcher den Vorschuß erhalten, sich zur Vernehmung gestellt hat.

§ 7.

Jeder zur Vernehmung im Auslande sich stellende Zeuge soll durch das um die Vorladung angegangene und sie vermittelnde Amt seiner Heimat zugleich mit der Ladung eine Bescheinigung darüber eingehändigt erhalten, auf welchen Betrag derselbe für die Reise mittelst Eisenbahn- und Schiffsgelegenheiten oder auf anderem Wege nach der in Ziffer 1 aufgestellten Norm Anspruch hat. Diese Bescheinigung soll eventuell auch Aufschluß geben über die Länge der Wegstrecke, welche der Zeuge zurückzulegen hat, um von seinem Wohnsitze an denjenigen Ort zu gelangen, von welchem an er Eisenbahn oder Schiff benützen kann.

Zur Urkuude dessen ist gegenwärtige königlich bayerische Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende der königlich italienischen Regierung ausgewechselt wird.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 19. Juli l. Js.

den Regierungs-Assessor und Bergwerks-Referenten Eugen Müller in Speyer zum Regierungs- und Bergrath der kgl. Regierungsfinanzkammer der Pfalz zu befördern;

den Bergwerks- und Salinen-Hauptkassier Michael Meier, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand vorerst für die Dauer eines Jahres zu versetzen; zum Bergwerks- und Salinen-Hauptkassier den Kontroleur der Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse, Ludwig Ullersperger, dann zum Kontroleur der Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse den Kassakontroleur des Hauptsalzamtes Reichenhall, Adam Loher, zu befördern; dem Haupt-

salzamte Reichenhall anstatt eines Kassakontroleurs wieder einen Amtsschreiber beizugeben und auf diese Stelle den Speditions- und Materialverwaltungs-Gehilfen der Salinenverwaltung Berchtesgaden, Otto Krüger, zu berufen; endlich zu bestimmen, daß die Stelle eines Speditions- und Materialverwaltungs-Gehilfen bei der Salinen-Verwaltung Berchtesgaden nicht mehr besetzt werde;

unterm 20. Juli l. Js.

den Oberförster Johann Pröls von Pottenstetten, seinem Ansuchen entsprechend, auf den Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten Anton von Fuchs in Cham zum provisorischen Oberförster in Pottenstetten, Forstamts Regensburg, zu ernennen; den Oberförster Wilhelm Klinger von Gerlas, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Revier Burgwindheim, Forstamtes Ebrach, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten Wolfgang Johann Fuchs von Wunsiedel zum provisorischen Oberförster in Gerlas, Forstamts Kronach, zu ernennen; den Forstamts-Assistenten und Funktionär bei dem Regierungsforstbureau in Regensburg, Ferdinand Schreyer, zum provisorischen Oberförster in Mähring, Forstamtes Tirschenreuth, zu ernennen;

unterm 23. Juli l. Js.

den Forstamts-Assistenten und Funktionär im Regierungs-Forstbureau zu München, Hubert Lößl, zum provisorischen Oberförster auf das in Erledigung gekommene Revier Hohenschwangau, Forstamtes Schongau, zu ernennen;

unterm 24. Juli l. Js.

den Rentbeamten von Burghausen, August v. Rogister, wegen durch Krankheit herbeigeführter Funktions-Unfähigkeit, auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen;

auf die erledigte Stelle eines Assessors der kgl. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Heinrich Beigel zu befördern, und die erledigte Stelle eines Rechnungs-

kommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, dem Rathsaccessisten der genannten Regierungsfinanzkammer, August Vogl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 28. Juli l. Js.

den kgl. Rentbeamten von Volkach, Johann Adam Dill, dessen Bitte entsprechend, auf Grund der Bestimmung des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand, vorerst für die Dauer eines Jahres, zu versetzen; den Rechnungskommissär der Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Gottfried Gerhard, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zum Rentbeamten von Volkach zu befördern; den Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Johann Winter, in gleicher Eigenschaft und unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums zur k. Regierung, K. d. F., von Unterfranken und Aschaffenburg zu versetzen, endlich die Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Otto von Küpach, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

ferner unter gleichem Tage:

die erledigte Stelle eines Rechnungskommissärs der kgl. Regierung, K. d. F., von Mittelfranken, dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Emil Pflaum, dann die bei der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfanken erledigte Rechnungskommissärs-Stelle dem funktionirenden Rechnungs-Revisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Konrad Pütterich — beiden in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 26. Juli l. Js.

die erledigte Stelle eines Amtsdieners bei dem k. Rentamte Kötzting, dem vormaligen Gendarmen und derzeitigen Rentamts-Beiboten Paul Schühlein in Deggendorf übertragen;

unterm 27. Juli l. Js.

der k. Forstamts-Assistent Wilhelm Ewald beim Forstamte Kemnath, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigen-

schaft an das Regierungsforstbureau zu Regensburg versetzt, und an dessen Stelle der Forstgehilfe Magnus Gottschall zu Ahornberg zum Assistenten am k. Forstamte Kemnath ernannt.

der Forstgehilfe Otto Eßlinger in Dahn zum Assistenten am k. Forstamte Cham ernannt;

unterm 28. Juli l. Js.

die erledigte Rentamtsdienerstelle bei dem k. Rentamte Cadolzburg dem Rentamtsbeiboten Kaspar Enser ist Spalt übertragen;

die erledigte Rentamtsdienerstelle zu Wolfratshausen dem pensionirten Gendarmerie-Stationscommandanten und dermaligen Rentamtsbeiboten Lorenz Schwarzenbeck in Ebersberg übertragen;

auf die erledigte Rentamtsdienerstelle bei dem k. Stadtrentamte Aschaffenburg der Rentamtsdiener Ignaz Utzuber zu Werneck, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt; und die Amtsdienerstelle bei dem k. Rentamte Werneck dem pensionirten Feldwebel der Garnisons-Compagnie Königshofen und dermaligen Beiboten des kgl. Stadtrentamtes Würzburg, Heinrich Rüllmann, übertragen;

der Rentamtsdiener Adam Degen zu Karlstadt wegen hohen Alters und nachgewiesener Funktionsunfähigkeit von seiner Dienstleistung enthoben, auf die hiedurch sich erledigende Amtsdienersstelle zu Karlstadt der Rentamtsdiener Anton Enzensberger zu Amorbach auf Ansuchen versetzt, und die Amtsdienerstelle bei dem Rentamte Amorbach dem pensionirten Musikmeister des k. 9. Infanterie-Regimentes und dermaligen Beiboten des k. Landrentamtes Würzburg, Valentin Kömpel, übertragen;

unterm 29. Juli l. Js.

der kgl. Forstamts-Assistent Gottfried Haag zu Tegernsee, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft an das Regierungsforstbureau zu München versetzt.

Gestorben:

Der kgl. Regierungsrath Wilhelm Dallinger in Regensburg.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 21.** 9. September 1869.

Inhalt: Ministerialentschließungen: Die Pensionsregulirung für die Bau-Assistentens-Wittwe N. in N. betr. — Die Vermarkung der Forstdienstländereien betr. — Notiz. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 9371. **Nr. 51.**

An die k. Regierungsfinanzkammern.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter dem Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken erlassen wurde, zeigt nachstehende Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

München, den 5. August 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Pensionsregulirung für die Bau-Assistentens-Wittwe N. in N. betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck. Nr. 9371.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bez. Betreffs vom 3. praes. 8. vor. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erwidert, daß bei der Regulirung der Pensionen für die auf

Grund des § 27 Absatz 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 — die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. (Regier.-Bl. S. 1632) — verwendeten Bauassistenten aus der Reihe der früheren Wegmeister, sowie für deren Hinterbliebenen die Bestimmungen in Ziffer II. und III. der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Januar 1849 — die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr. (Regier.-Bl. S. 57 u. ff.) — in Anwendung zu kommen haben.

Demgemäß sind die Unterhaltsbeiträge für die Relikten des verlebten Bau-Assistenten N. in N. im Hinblicke auf die Ziffer IX. der allegirten Allerhöchsten Entschließung vom 27. Januar 1849 von der k. Regierungsfinanzkammer in eigener Zuständigkeit anzuweisen, wornach die k. Regierungsfinanzkammer unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen hat.

München, den 5. August 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberfranken.

Die Pensionsregulirung für die Bau-Assistentens-Wittwe N. in N. betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
(gez.) Dr. Bischof.

Nr. 10,300.

Nr. 52.

An sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern, Rentämter, Forstämter und Oberförster.

Staatsministerium der Finanzen.

Seit dem Jahre 1868 ist die früher stattgehabte rechnerische Durchführung des Nutzungsanschlages der Forstdienstgrundstücke, einnahmlich in der rentamtlichen Staatsfondsrechnung und ausgablich in der Forstrechnung, aufgehoben, wonach nunmehr dieser Nutzungsanschlag dem Forstbesoldungsetat zu gut kommt.

In Anbetracht dessen wird hiemit verfügt, daß künftig die Kosten für Vermarkung der Forstländereien einschließlich der den k. Forstbediensteten in Pacht überlassenen Flächen-Surplus, es

mögen die bezüglichen Grundstücke dem Staats-Waldinventar einverleibt sein oder nicht, stets à conto des Forstetats in specie des Kredites für Unterhaltung der Vermarkungen Ziffer I. cap. II. § 5 Titel 1 der Forstrechnung zu bestreiten sind.

Dagegen hat auch hinsichtlich der nur selten vorkommenden außergewöhnlichen Nutzungen auf Forstdienstgrundstücken und Hofräumen von Forstdienstwohnungen, z. B. der Gewinnung von Steinmaterial, des Holzes vorfindlicher Bäume ꝛc. der Vortrag jederzeit in der Forstrechnung, aber ohne Verbuchung der treffenden Nutzungsgegenstände in den Forstmaterialconspekten, zu erfolgen und zwar bei den Einnahmen unter Ziffer I. cap. V. § 2 Titel 3, dann bezüglich der etwa erwachsenden Gewinnungskosten bei den Ausgaben unter Ziffer I. cap. II. § 7 Titel 1.

Hiernach ist sich nun für die Zukunft zu achten.

München, den 4. September 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Vermarkung der Forstdienstländereien betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Notiz.

Das Regierungsblatt Nr. 59, ausgegeben am 19. August l. Js., enthält eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. August d. Js., den Vollzug des Gesetzes vom 29. April l. Js., die Maß- und Gewichtsordnung betr.

Dasselbe Blatt Nr. 60, ausgegeben am 23. August d. Js., enthält eine Bekanntmachung der Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern vom 12. August l. Js., die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 31. Juli l. Js.

die erledigte Stelle des Oberbeamten am Oberaufschlagamte der Oberpfalz und von Regensburg dem Vorstande des k. Stadt-

rentamts Würzburg, Heinrich Brenner, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 2. August l. Js.

den Forstamtsassistenten Karl Küster von München zum provisorischen Oberförster zu Reit im Winkel, Forstamts Ruhpolding, zu ernennen;

unterm 4. August l. Js.

den k. Staatsrath im ordentlichen Dienste und Vorstand der k. Staatsschuldentilgungs-Commission, Franz Freiherrn von Lobkowitz, seinem Ansuchen entsprechend, von der Funktion eines k. Bankkommissärs bei der k. Bank in Nürnberg unter wohlgefälliger Anerkennung seiner mit Treue und Hingebung geleisteten vieljährigen und ausgezeichneten Dienste zu entheben und die Funktion eines k. Bankkommissärs bei der k. Bank in Nürnberg dem Ministerialrathe im Staatsministerium der Finanzen, Ludwig Pummerer, zu übertragen;

unterm 8. August l. Js.

auf das im k. Forstamte Marquartstein in Erledigung gekommene Revier Piesenhausen den Assistenten des k. Forstamts Marquartstein, Johann Nepomuck Andrée, zum provisorischen Oberförster zu ernennen;

unterm 11. August l. Js.

den Oberförster Rudolph Compter in Stiftswald, k. Forstamts Kaiserslautern, seinem Ansuchen entsprechend, nach § 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus dem Staatsdienste zu entlassen;

unterm 15. August l. Js.

auf die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Stephan Reschreiter, und auf die Stelle eines Assessors der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern den Rechnungskommissär dieser Regierungsfinanzkammer, Ludwig Blumenthal, zu befördern und die hiedurch sich erledigende Stelle eines Rechnungskommissärs der nämlichen Regierungsfinanzkammer dem funktionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Max Joseph Buck, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 18. August l. Js.

auf das erledigte Stadtrentamt Regensburg den Rentbeamten Dr. Friedrich Seiffert, bisherigen Vorstand des k. Stadtrentamtes Augsburg, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 22.** 7. Oktober 1869.

Inhalt: Ministerialentschließungen: Die Verabfolgung der Sterb- und Sterbnachmonats-Raten an die Hinterbliebenen von Aufschlageinnehmern und Malzaufsehern betr. — Die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 11077. **Nr. 53.**

An die sämmtlichen k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins, dann an die k. Oberaufschlagämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Nachgange der generalisirten Entschließung bezeichneten Betreffes vom 13. März d. Js. (Finanzministerialblatt lauf Js. Nr. 7, Seite 51) wird genehmigt, daß den Wittwen und Waisen der im Stande der Sustentirung verstorbenen Aufschlageinnehmer und Malzaufseher das für den Sterbemonat treffende Ratum des bewilligten Sustentationsbetrages verabfolgt werde, wonach das Weitere zu verfügen und der Vollzug zu überwachen ist.

München, den 20. September 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Verabfolgung der Sterb- und Sterbnachmonats-Raten an die Hinterbliebenen von Aufschlageinnehmern und Malzaufsehern betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Nr. 12532.

Nr. 54.

An die dem k. Staatsministerium der Finanzen untergebenen Stellen, Aemter und Behörden.

Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten rubrizirten Betreffes vom 6. August d. Js. Nr. 11590 zur Kenntniß und geeigneten Wahrnehmung mitgetheilt.

München, den 2. Oktober 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Abdruck. Nr. 11590.

Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., werden nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Zu § 1 der Allerhöchsten Verordnung.

1. Die Wahl der nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung zuläßigen Kapitalanlagen bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der gesetzlich zuständigen Verwaltungen anheimgegeben; nachdem jedoch das Bedürfniß, Hypothekkapitalien zu erhalten, für Landwirthschaft und Gewerbe auch dermalen noch ein dringendes ist, und die Hebung des Realkredits nicht bloß im allgemeinen Interesse, sondern auch im denjenigen der Gemeinden liegt, so wird zur Einsicht der Verwaltungen vertraut, daß sie die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu Hypothekdarlehen verwenden werden.

2. Bezüglich der Kündigungsfrist, sowie bezüglich der Höhe des Zinsfußes ist in der Allerhöchsten Verordnung keine Vorschrift enthalten, da man von der Gewissenhaftigkeit der Verwaltungen erwartet, daß sie das Interesse der ihnen unterstehenden Kassen entsprechend wahrnehmen werden; sollten sich jedoch in der einen oder andern Weise Mißbräuche ergeben, so ist es unbeschadet der gesetzlich zulässigen Einschreitung gegen die pflichtvergessenen Beamten zum Behufe etwaiger weiterer Vorkehrungen an das betreffende Staatsministerium zu berichten.

3. Den bayerischen Staatspapieren sind die Schuldobligationen der Grundrentenablösungskasse gleichzuachten.

4. Unter den in § 1 Ziff. 3 erwähnten juristischen Personen sind ausschließend die Gemeinden, die gemeindlichen Stiftungen und Anstalten, die sonstigen öffentlichen Stiftungen, die Distrikts- und Kreisgemeinden, sowie die Landesuniversitäten verstanden. Da die Ausleihungen an diese juristischen Personen nur stattfinden dürfen, wenn und soweit sie zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich befugt sind, und da die darleihenden Verwaltungen nicht immer sofort ermessen können, ob jene Befugniß im einzelnen Falle vorhanden sei, so erscheint es zweckmäßig, daß in allen Fällen, in welchen nicht zufolge amtlicher Bekanntmachung ein Notorium vorliegt, die Befugniß zur Aufnahme des Darlehens durch einfache Bestätigung der der kapitalsuchenden juristischen Person vorgesetzten Behörde nachgewiesen werde. Der Tag dieser Bestätigung oder der erwähnten Bekanntmachung ist in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich zu erwähnen. Selbstverständlich darf die Aushändigung des Kapitals nur an die zur Empfangnahme gesetzlich autorisirten Organe jener juristischen Personen erfolgen.

5. Auf Grund des § 1 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung wird die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bis auf Weiteres gestattet:

a) bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen;
b) bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München und deren Filialen und zwar bei diesen beiden Creditinstituten in der Weise, daß sowohl die vorübergehende Kapitalanlage, als auch die Erwerbung von Werthpapieren

jener Institute z. B. von den durch die k. Bank emittirten Eisenbahn-Obligationen, dann von Aktien und von Pfandbriefen der Hypothek- und Wechselbank, jedoch unter Beachtung der in § 5 der Allerhöchsten Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der hiezu weiter unten gegebenen Vorschriften zuläßig erscheint;

c) in Eisenbahnaktien und Anleihen, wenn und soweit dieselben die Zinsengarantie des bayer. Staates genießen; auch bei der Erwerbung solcher Werthpapiere sind die Normen des § 5 der Allerhöchsten Verordnung und die hiezu erlassenen Vorschriften genau zu beachten.

II. Zu § 2 der Allerhöchsten Verordnung.

6) Die Frage ob im einzelnen Falle genügende Sicherheit vorhanden sei, ist von den Verwaltungen stets mit voller Gewissenhaftigkeit zu prüfen; dieselben haben hiebei außer den in § 2 der Allerhöchsten Verordnung besonders angeführten Voraussetzungen, namentlich die Belastung der bezüglichen Hypothekenobjekte (nöthigenfalls durch Abforderung eines Hypothekenextraktes), sowie die Wirthschaftlichkeit des Kapitalsuchenden in Betracht zu ziehen, und daß dieß geschehen, in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich anzuführen.

Bei Gebäuden ist speziell zu beachten, daß bezüglich derselben nicht bloß der Abs. I des § 2 der Allerhöchsten Verordnung maßgebend ist, sondern daß sie überdieß der Feuerversicherungsanstalt einverleibt sein müssen. Uebersteigt der ermittelte Werth eines Gebäudes das Doppelte der Brandversicherungssumme, so darf die Höhe der letzteren gleichwohl nicht durch das Kapital nebst Zinsen- und Kostenkaution überschritten werden; dagegen darf in denjenigen Fällen, in welchen ein Gebäude nach den gepflogenen Erhebungen weniger als das Doppelte der Brandversicherungssumme werth ist, das Darlehen selbstverständlich nicht die Höhe der letzteren erreichen, sondern muß innerhalb der Hälfte des ermittelten Werthes bleiben.

Sollte sich in Folge dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine unverhältnißmäßige Schmälerung des Credits ergeben, so kann mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde eine höhere Belastuug bewilligt werden.

7. Was die Ermittlung des Werthes der zu verpfändenden Objekte betrifft, so erfolgt solche in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins in der Art, daß die darleihenden Verwaltungen eine Schätzung beibringen lassen, und sodann nach Vergleichung derselben mit der Steuerverhältnißzahl, der etwa vorhandenen Erwerbsbriefe und gegebenen Falles der Brandversicherungssumme den Werth, durch dessen Hälfte das Darlehen nebst Kaution gedeckt sein muß, in eigenem Ermessen feststellen, wobei jedoch keinesfalls ein höherer Werth als der durch Schätzung ermittelte angenommen werden darf.

Die Aufstellung einer förmlichen Durchschnittsberechnung auf der Grundlage der soeben erwähnten Faktoren bleibt zwar den betreffenden Verwaltungen unbenommen, ist aber nicht unbedingt geboten.

Von einer Schätzung kann Umgang genommen werden, wenn der Kapitalsuchende den Verwaltungen als ein guter Wirthschafter bekannt ist, und das Darlehen mit Einschluß der Zinsen und Kostenkaution und der etwa vorgehenden Hypotheken überdieß bei Gebäuden durch die Hälfte der Brandversicherungssumme, bei Liegenschaften aber durch die Hälfte desjenigen Betrags gedeckt ist, welcher sich durch Multiplikation der Steuerverhältnißzahl mit 10 ergibt.

8. Die in Ziff. 7 vorgeschriebenen Schätzungen sind durch die für die Gemeinde, in welcher sich die Objekte befinden, aufgestellten und vereideten Hypothek-Schätzer vorzunehmen, den Verwaltungen bleibt jedoch anheimgegeben, die Schätzungen durch besondere Sachverständige controliren zu lassen.

In jedem Falle ist die Schätzung schriftlich abzufassen und von den Schätzern mit der Erklärung, daß sie für die gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens haften, zu unterzeichnen. Die Schätzungsurkunden bedürfen, insoferne nicht die darleihende Verwaltung selbst darauf besteht, weder einer gerichtlichen noch notariellen Fertigung, sondern es genügt, wenn die Unterschriften durch den Gemeindevorstand des Wohnorts der Schätzer beglaubigt sind.

9. In den Gemeinden der Pfalz richtet sich das Verfahren bei Ermittlung des Werthes der Hyothekobjekte nach den von

**

der dortigen Kreisregierung, K. d. Innern, zu erlassenden Vorschriften.

10. Die Verwaltungen haben in den das Darlehen bewilligenden Beschlüssen die Faktoren, auf Grund deren sie den Werth festgestellt haben, sohin gegebenen Falls die Schätzungssumme, die letzten Erwerbspreise, die Steuerverhältnißzahl und die Brandversicherungssumme genau anzuführen.

11. Bei Vorlage der Jahresrechnungen sind die im Laufe des Rechnungsjahres über bewilligte Darlehen erwachsenen Verhandlungen mit einzusenden.

12. Gegen Verwaltungsbeschlüsse, durch welche ein Darlehensgesuch zurückgewiesen wird, ist keine Beschwerde zuläßig.

III. Zu § 3 der Allerhöchsten Verordnung.

13. Bei der onerosen Erwerbung von Hypothekenforderungen haben die Verwaltungen mit der nemlichen Sorgfalt wie bei der unmittelbaren Hingabe von Darlehen zu Werke zu gehen und demgemäß die sämmtlich vorstehend in Ziffer 6—12 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Gelangen Kapitalforderungen auf sonstige Weise z. B. durch Vermächtniß oder Schenkung in den Besitz von Gemeinden und Stiftungen, so sind die Verwaltungen verpflichtet, ungesäumt deren Sicherheit nach Maßgabe des § 2 der Allerhöchsten Verordnung zu prüfen, und bei dem Mangel genügender Sicherheit auf eine anderweitige Anlage Bedacht zu nehmen, soferne nicht die Bestimmungen der Zuwendung entgegenstehen oder mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde eine Ausnahme zugelassen ist.

IV. Zu § 4 der Allerhöchsten Verordnung.

14. Die Verwaltungen haben darauf zu dringen, daß sich die Ehefrau des Schuldners stets in den jedes Orts civilrechtlich geltenden Formen unter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte als Mitschuldnerin verpflichtet.

15. Das Kapital selbst ist in der Regel nur nach Aushändigung des Hypothekenbriefes auszubezahlen; wenn dasselbe jedoch zur Tilgung einer älteren Hypothekschuld verwendet werden soll, so kann die Summe bei dem Notare oder im geeigneten Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem deponirt werden,

damit die gleichzeitige Löschung der älteren und Constituirung der neuen Hypothekenschuld möglich ist.

V. Zu § 5 der Allerhöchsten Verordnung.

16. Die unmittelbare Hingabe von Gemeinde- und Stiftungskapitalien an den Staat oder die oben in Ziff. 4 und 5 bezeichneten juristischen Personen oder Creditinstitute und Gesellschaften darf nur gegen Erwerbung von Schuldbriefen, welche auf Namen lauten, erfolgen. Findet dagegen die Kapitalanlage durch Ankauf von Werthpapieren statt, so sind diese sofort auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftungen umzuschreiben oder zu vinkuliren und findet eine Ausnahme nur hinsichtlich der Staatsobligationen au porteur der Sparkassen statt, in welcher Beziehung es bei der Bestimmung in der Ministerial-Entschließung vom 9. September 1866 Abs. IV (Döllinger V. O. Slg. Band XXVIII S. 1201) bis auf Weiteres sein Verbleiben hat.

17. Für die Beschlüsse und Anträge der Verwaltungen in Bezug auf die Vinkulirung oder Devinkulirung ist keine Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden erforderlich.

18. Das Verfahren bei Vinkulirung von bayerischen Staats-Obligationen au porteur ist folgendes:

a) Sofort nach Empfang der Obligation ist dieselbe auf der Rückseite mit folgendem Eintrag zu versehen:

„Vinkulirt als Eigenthum der Gemeinde (oder Stiftung) N. N."

Dieser Eintrag muß unter Beidruck des Gemeindesiegels von dem Gemeindevorstande und dem betreffenden Kassier unterzeichnet sein.

Die Unterschrift des Gemeindevorstandes und die Siegelung ist auch dann erforderlich, wenn örtliche Stiftungen durch besondere lediglich unter Controle der Gemeindebehörden stehende Verwaltungen administrirt werden.

b) Die in vorstehender Weise mit dem Vinkulirungsvormerke versehenen Obligationen sind sodann von den betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen mit einem die Commissions- und Kataster-Numer, dann die Kapitals-Beträge enthaltenden Verzeichnisse, jedoch ohne Bei-

fügung der Coupons und zwar gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Oktober 1867, die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der k. Staatsschuldentilgungsanstalt betr., die Grundrentenablösungsschuldbriefe an die k. Grundrenten-Ablösungskasse, die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen an die k. Eisenbahn-Dotations-Hauptkasse, die übrigen Staatsobligationen an die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München zu übersenden, damit von dieser den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die stattgehabte Vinkulirung in den Schuldkatastern vorgemerkt und die geschehene Vormerkung auf den förderlich rückzusendenden Obligationen kurz bestätigt werde.

c) Die Uebersendung der Obligationen kann übrigens auch an die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg oder Würzburg erfolgen. In diesem Falle ist durch die letztgenannten Kassen die Vermittlung der von Seite der katastrirenden Kasse nach vorstehender lit. b vorzunehmenden Vormerkungen und Bestätigungen zu besorgen.

19. Die Devinkulirung der im Besitze von Gemeinden, Sparkassen oder örtlichen Stiftungen befindlichen Staatsobligationen au porteur darf nur auf Grund eines nach Maßgabe der Gemeindeordnung giltigen Beschlusses der betreffenden Verwaltung stattfinden.

Liegt ein solcher Beschluß vor, so ist die Löschung auf den nach Anleitung der vorstehenden Ziff. 18 vinkulirten Obligationen durch folgenden Beisatz zu verfügen:

„Vorstehende Vinkulirung wird auf Grund des Verwaltungsbeschlusses vom (Datum) aufgehoben und darf im Kataster gelöscht werden.

N . . . den . . . . . .

Gemeinde-(Stiftungs-)Verwaltung

N. N. (oder Magistrat N. N. . . .)“

Dieser Eintrag muß in Gemeinden mit städtischer Verfassung von dem Gemeindevorstande und Kassier, in den übrigen Gemeinden von dem Gemeindevorstande (Bürgermeister oder Beigeordneten) und zwei Gemeindeausschußmitgliedern unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen sein.

Handelt es sich um eine Obligation, welche sich im Besitze einer besonders verwalteten Ortschaft oder Stiftung befindet, so ist der obige Eintrag durch den Pfleger oder besonderen Verwalter und überdieß durch den betreffenden Gemeindevorstand unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu unterzeichnen.

Die in vorstehender Art mit dem Devinkulirungs-Vormerke versehenen Obligationen sind sodann auf die unter Ziff. 18 lit. b und c bestimmte Weise an die Staatsschuldentilgungskasse, welche die Vinkulirung vormerkte, zu übersenden und letztere hat die Löschung im Kataster zu vollziehen und daß dieß geschehen, auf den rückzusendenden Obligationen zu bestätigen.

20. Die Bestimmungen der Ziff. 18 lit. a und b und 19 finden analoge Anwendung auf die Obligationen au porteur der oben in Ziff. 4 und 5 bezeichneten Kassen; selbstverständlich haben sich jedoch die Verwaltungen in diesen Fällen nicht an die Staatsschuldentilgungskasse, sondern vielmehr an diejenige Kasse zu wenden, von welcher die betreffende Obligation ausgestellt ist.

21. Die seitherige Beschränkung, wonach Werthpapiere nur zum Kurse des Nennwerthes oder unter pari erworben werden durften, ist nicht aufrecht erhalten worden, da man zur Pflichttreue der Verwaltungen vertraut, daß sie mit Umsicht verfahren und leichtfertige Operationen vermeiden werden.

22. Die Kündigung von Darlehen, die Cession von Forderungen, die Wiedereinziehung vorübergehend angelegter Kapitalien z. B. die Rückgabe eines Bankscheines, die Empfangnahme der Kapitalien heimbezahlter Obligationen, sowie die Wiederanlage derselben innerhalb der verordnungsmäßigen Schranken bedürfen vorbehaltlich der in § 5 Abs. III der Allerhöchsten Verordnung in Bezug auf die Veräußerung von Werthpapieren besonders getroffenen Bestimmung keiner Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden.

Bei Cessionen von bayer. Nominalobligationen ist die Cessionserklärung nicht auf die Obligationen selbst, sondern auf einen besonderen stempelfreien Bogen zu schreiben und auf die oben in Ziff. 19 angeordnete Weise zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen, worauf sodann die Umschreibung von der Verwaltung durch Uebersendung der Obligation nebst

Cessionserklärung an die Staatsschuldentilgungskasse veranlaßt wird, insoferne nicht der Empfänger der Obligation diese Umschreibung zu veranlassen unter sofortiger Aushändigung des Werthbetrages selbst übernimmt.

Die Quittungen für heimbezahlte oder zurückgenommene Kapitalien sind gleichfalls auf die oben in Ziff. 19 angeordnete Weise zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

23. Selbstverständlich bleiben die Verwaltungen in allen Fällen für die entsprechende Verwendung der zurückempfangenen Kapitalien haftbar, in welcher Beziehung namentlich auf Art. 26 der Gemeinde-Ordnung und § 5 Abs. III der Allerhöchsten Verordnung hingewiesen wird.

VI. Zu § 6 der Allerhöchsten Verordnung.

24. Die Staatsaufsichtsbehörden haben sowohl bei der Durchsicht und Revision der Jahresrechnungen als bei Gelegenheit der Kasse- und Amtsvisitationen den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, sowie der vorstehenden Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Vinkulirung der Obligationen zu überwachen, und wahrgenommene Mißbräuche unter Anwendung der Art. 157 und 158 der Gemeinde-Ordnung abzustellen.

Kapitalsausleihungen gegen die verordnungsmäßigen Normen dürfen nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn hiefür besondere Zweckmäßigkeitsrücksichten bestehen und überdieß keine Verlustgefahr zu besorgen ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist z. B. die Ertheilung der Genehmigung statthaft zu Kapitalausleihungen auf Hypotheken, bei welcher zwar die Vorbedingungen des § 2 der Allerhöchsten Verordnung nicht vollständig gegeben, aber gleichwohl keine Verluste zu besorgen sind, ferner wenn die, an sich unzweifelhaft genügenden Hypothekenobjekte in den Nachbarstaaten gelegen sind, sodann zu Kapitalsanlagen in inländischen standes- oder gutsherrlichen Werthpapieren, jedoch bei diesen nur gegen Vinkulirung, endlich zur Ausleihung kleinerer Kapitalien gegen genügende Bürgschaft u. dgl.

Die Neuanlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in ausländischen Werthpapieren ist, nachdem sich genügende Gelegenheit zu Ausleihungen auf inländische Werthe findet und die Vinkulirung ausländischer Papiere häufig gar nicht möglich oder doch mit Schwierigkeit verknüpft ist, bis auf Weiteres nicht zu genehmigen.

Ebenso ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 1, Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung, sowie etwaigen besonderen Ministerial-Entschließungen die Betheiligung der Gemeinden und Stiftungen an Aktienunternehmungen, Creditvereinen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Bankgeschäften u. dgl. nicht zu gestatten, es sei denn, daß es sich um ein Unternehmen handelt, welches im unmittelbaren Interesse der betreffenden Gemeinden, wie z. B. eine Beleuchtungsanstalt, oder zur Erreichung eines anerkannt gemeinnützigen Zweckes, wie z. B. die von den landwirthschaftlichen Vereinen ins Leben gerufenen Kreditvereine, oder im Interesse der ärmeren Einwohner, wie z. B. Vereine zur Beschaffung von Arbeiterwohnungen u. dgl. begründet wird **und außerdem genügende Sicherheit gewährt.** Endlich können Ausleihungen gegen Verpfändung von Werthpapieren wegen der in dieser Hinsicht sich ergebenden Haftungen und Inconvenienzen den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nicht erlaubt werden.

25. Schließlich wird bemerkt, daß die Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1869 zunächst nur die Kapitalien der Gemeinden und derjenigen örtlichen Stiftungen betrifft, welche nach Maßgabe der Gemeindeordnungen entweder unmittelbar von Gemeindeorganen oder doch unter Aufsicht der Gemeindebehörden verwaltet werden.

Hinsichtlich der Kapitalsausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungsadministrationen haben daher die deßfallsigen besonderen Bestimmungen auch fernerhin bis auf Weiteres zur Anwendung zu kommen.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu

verfügen und vorstehende Entschließung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 6. August 1869.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl.

gez. v. Pfretzschner. gez. v. Gresser. gez. v. Schlör. gez. v. Hörmann.

An die k. Regierungen,
K. d. Innern.
Die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

gez. Schlereth.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 7. August l. Js.

der Forstgehilfe Franz Müller zu Schnaittach zum Assistenten am k. Forstamte Wunsiedel ernannt;

unterm 19. August l. Js.

dem Messungsassistenten Wilhelm Fraaß zu Arnstein die Bezirksgeometerstelle in Homburg in der Pfalz übertragen;

unterm 20. August l. Js.

der k. Förster Ferdinand Niederreuther von Osternohe, k. Forstamts Sebaldi zu Nürnberg aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand versetzt;

unterm 22. August l. Js.

der Rentamtsdiener Michael Kormann in Pfarrkirchen wegen hohen Alters und nachgewiesener Funktionsunfähigkeit von seiner Dienstesstelle enthoben;

unterm 26. August l. Js.

dem pensionirten Wachtmeister und dermaligen Rentamtsbeiboten in Moosburg Wolfgang Wittmann aus Burglengenfeld die erledigte Amtsdienersstelle bei dem k. Rentamte Eschenbach übertragen.

Gestorben:

der k. Forstmeister Joseph Reuther in Kempten;

der k. Förster Jakob Abele in Waldstetten, k. Forstamts Günzburg.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 23.** 14. Oktober 1869.

Inhalt: Ministerialentschließungen: Anschaffung von Literalien für die kgl. Forstämter betr. — Vorschriften für die Behandlung des Wehrgeldes. — Notiz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 12,137. **Nr. 55.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen.

Die k. Regierungen, K. d. F., werden hiemit ermächtigt, auf Rechnung ihrer ständigen Etatsposition für Amts-Requisiten und Literalien von dem in der A. Stuber'schen Buchhandlung in Würzburg erschienenen Werke:

„Albert, Dr. Joseph, Lehrbuch der Servituten-Ablösung"

für die k. Forstämter je ein Exemplar anzuschaffen.

München, den 3. Oktober 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Anschaffung von Literalien für die k. Forstämter betr.

Abdruck.

Nr. 56.

Vorschriften
für die Behandlung des Wehrgeldes
bei den Finanz-Aemtern, Kassen und Stellen.

Durch die Vollzugsbestimmungen zum Gesetze vom 29. April 1869, das Wehrgeld betr., vom 2. Juli 1869 (Regierungsbl. Nr. 50 S. 1333 ff.) ist das Verfahren in Bezug auf die Regulirung des Wehrgeldes, dann bezüglich dessen Erhebung und Ablieferung durch die Gemeindebehörden geregelt worden, während in § 19 loc. citt. hinsichtlich der Art der Zurechnung der Wehrgeldbeträge von Seite der Rentämter an die Kreiskassen und dieser an die Centralstaatskassa, sowie hinsichtlich der Rechnungslegung weitere Anordnung des k. Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten wurde.

In bezeichneter Richtung wird nunmehr folgendes verfügt:

§ 1.

Die Behandlung der durch die Gemeindebehörden zur Ablieferung gelangenden Wehrgeldbeträge, dann der Wehrgeldrückstände und Wehrgeldrückvergütungen liegt den allgemeinen Rentämtern ob.

Für den Stadtbezirk München wird das Stadtrentamt München II und für den Bezirk der beiden Rentämter in Nürnberg das Rentamt Nürnberg I mit der Behandlung des Wehrgeldes beauftragt.

§ 2.

Die Wehrgeldbeträge, welche die Gemeindebehörden vierteljährig und zwar längstens sechs Wochen nach jedem Erhebungstermine (mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres) also in Mitte der Monate Februar, Mai, August und November jeden Jahres an die Rentämter abzuliefern haben, sind gleichmäßig vierteljährig durch die Rentämter — über Abzug der daraus bestrittenen Ausgaben — an die Kreiskassen und durch diese an die Centralstaatskassa einzuliefern. Bei solchen Lieferungen ist den treffenden Lieferscheinen die Bezeichnung „Wehrgeld" jederzeit beizusetzen.

§ 3.

Ueber die im Laufe eines Verwaltungsjahres sich ergebenden Wehrgeld-Einnahmen und Ausgaben haben die Rentämter ein Tagebuch nach den allgemeinen hierüber bestehenden Vorschriften zu führen.

Die Kreiskassen und die Centralstaatskassa sind gehalten, ein Tagebuch und ein Hauptbuch zu führen.

Die Buchsabschlüsse und jeweiligen Wehrgeld-Kassabestände sind in die monatlichen Kassabestands-Anzeigen überzutragen.

§ 4.

Nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres haben die Rentämter über die Wehrgeld-Einnahmen und Ausgaben eine rechnerische Zusammenstellung nach anruhendem Formulare (Beilage Ziff. I.) zu fertigen, und solche in duplo längstens bis zum 1. März jeden Jahres der k. Regierungsfinanzkammer zur revisorischen Prüfung und Festsetzung vorzulegen. Im Falle bei einem Rentamte während eines Verwaltungsjahres Wehrgelder nicht angefallen sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der rechnerischen Zusammenstellung sind als adnummerirte Belege anzureihen eine Uebersicht über den Gesammtanfall an Wehrgeldern, welche auf Grund der gemeindeweise hergestellten Wehrgeldlisten nach dem beifolgenden Formular (Beilage Ziff. II) anzufertigen ist, und ein Verzeichniß der Rückstände und Nachlässe an Wehrgeldern, wenn solche in der Zusammenstellung ausgewiesen werden. Außerdem sind die Nachweise über Einnahms-Nachholungen und Rückersätze, die Quittungen der Gemeindebehörden und Rentbeamten über die bezogenen Hebgebühren und Tantiemen, ferner die Anweisungen der Wehrgeld-Regulirungskosten (§ 14 der Vollzugsbestimmungen) und die Nachweise über deren Hinausvergütung, sodann die distriktspolizeilichen Anweisungen zur Rückvergütung von Wehrgeldern und die Nachweise über die vollzogenen Rückvergütungen, endlich die Nachweise über sonstige à Conto des Wehrgeldertrages genehmigte und geleistete Zahlungen als adnummerirte Belege der Zusammenstellung zu behandeln.

Die durch die Distriktspolizeibehörden den Rentämtern mitgetheilten Wehrgeldlisten nebst den hierauf bezüglichen weiteren Notifikationen (§§ 13 und 15 Abs. 3. der Vollzugsbestimmungen) und die Abrechnungen der Rentämter mit den Gemeindebehörden (§ 2 der allerh. Verordnung vom 27. Juni 1869) sind der Zusammenstellung als remittirliche Belege beizugeben.

Die Quittungen unterliegen nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Stempelpflicht.

Die auf Anweisung der Distriktspolizeibehörden geleisteten

Wehrgeld-Rückvergütungen (Art. 5 des Gesetzes und § 2 der Vollzugsbestimmungen) haben keine Tantiemen-Abzugsposten zu bilden.

§ 5.

Die rentamtlichen Zusammenstellungen sind von den Regierungsfinanzkammern förderlichst revisorisch festsetzen zu lassen und alsdann der Kreiskassa zuzusenden, für welche zugleich die Einweisung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Abschlusse der Zusammenstellungen zu erfolgen hat. Von dieser Einweisung ist dem treffenden Rentamte unter Rückleitung der Wehrgeldlisten sowie der Abrechnungen mit den Gemeindebehörden Nachricht zu geben, worauf innerhalb drei Tagen das Rentamt mit der Kreiskassa definitive Abrechnung zu pflegen hat.

Im Falle bei revisorischer Prüfung der rentamtlichen Zusammenstellungen erhebliche Anstände hervorgetreten, ist deren Vereinigung soviel nur immer thunlich noch vor der Einweisung und Hinübergabe der Zusammenstellungen an die Kreiskassa herbeizuführen. Dabei haben sich die Regierungsfinanzkammern mit den Regierungskammern des Innern in das Benehmen zu setzen, wenn in Bezug auf die Anfertigung der Wehrgeldlisten Unregelmäßigkeiten wahrgenommen werden sollten.

§ 6.

Nach erfolgter Einweisung der rentamtlichen Zusammenstellungen haben die Kreiskassen über die Einnahmen und Ausgaben an Wehrgeldern in den Regierungsbezirken förmliche Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist nach dem für die rentamtlichen Zusammenstellungen vorgeschriebenen Schema (cf. Beilage Ziff. I) anzufertigen und sind somit die Einnahmen und Ausgaben unter den dort aufgeführten Abtheilungen, Kapiteln, Paragraphen und Titeln vorzutragen.

Da von den Kreiskassen Wehrgelder nicht unmittelbar vereinnahmt und auch keine Ausgaben hiefür bestritten werden, so stellt sich deren Rechnung als ein Zusammentrag der rentamtlichen, in den rechnerischen Zusammenstellungen ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben dar. Dieser Zusammentrag erfolgt in einem Conspecte, welcher nach dem beiliegenden Formulare (Beilage Ziff. III) herzustellen ist und der Rechnung als Anhang beigefügt wird.

Die rentamtlichen Zusammenstellungen sind der Kreiskassa-Rechnung als Nebenrechnungen anzureihen. Von der fortlaufen-

den Nummerirung der den Zusammenstellungen beigegebenen Belege zur Kreiskassa-Rechnung ist Umgang zu nehmen.

Die Kreiskassa-Rechnung ist der Re- und Super-Revision nach den Bestimmungen der Allerh. Verordnung vom 11. Januar 1826 (Regierungsbl. Nr. 5 S. 169 ff.) und der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1868 (Regierungsbl. Nr. 90 S. 2537 ff.) zu unterstellen.

§ 7.

Sobald die vorgedachten Kreiskassa-Rechnungen festgesetzt sind, haben die Regierungsfinanzkammern der Centralstaatskassa das Rechnungsresultat durch Mittheilung eines vom Abrechnungskommissär mitgezeichneten summarischen Extraktes bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Kreiskassen von der Festsetzung der Rechnung in Kenntniß zu setzen, damit dieselben sofort mit der Centralstaatskassa definitive Abrechnung pflegen können.

Der Kreisfinanzrechnung ist über die Resultate der Kreiskassa-Rechnung bezüglich der Einnahmen und Ausgaben an Wehrgeldern eine besondere Nachweisung als Beilage Ziff. 10 beizugeben.

§ 8.

Auf Grund der erwähnten Extrakte hat die Centralstaatskassa die Hauptrechnung über den Wehrgeld-Ertrag nach dem Schema des angefügten Formulars (Beilage Ziff. IV) herzustellen und sofort nach dem Rechnungsabschlusse dem k. Staatsministerium der Finanzen über das Rechnungsergebniß durch Vorlage eines in duplo gefertigten Extraktes Anzeige zu erstatten.

Wegen Verwendung und Ablieferung des rechnungsmäßig ausgewiesenen Wehrgeld-Ertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 1869 und der weiter zu erlassenden finanzgesetzlichen Bestimmungen wird durch das k. Staatsministerium der Finanzen auf Grund der Mittheilungen des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums besondere Anweisung ergehen und hat hienach die Centralstaatskassa die abzuliefernden Beträge in der Rechnung in Ausgabe zu stellen.

Die Centralstaatskassa-Rechnung, welcher die im § 7 angeordneten Extrakte als Belege zu adnummeriren sind, hat bei der Rechnungskammer der Re- und Super-Revision zu unterliegen.

§ 9.

Die k. Rechnungskammer hat eine Zusammenstellung der Rechnungs-Resultate der Centralstaatskasse anzufertigen und dem k. Oberst-Rechnungshofe vorzulegen.

Bei Herstellung der General-Finanzrechnung ist das Rechnungs-Ergebniß bezüglich der Wehrgeld-Einnahmen und Ausgaben — auf Grund der den Kreis-Finanzrechnungen beigefügten besondern Nachweisungen im Zusammenhalte mit dem Rechnungs-Resultate der Centralstaatskassa — unter den besonderen im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds auszuweisen.

§ 10.

Zufolge der Bestimmungen unter § 3 der Allerh. Verordnung vom 27. Juni 1869 (Reggsbl. Nr 50 S. 1329) ist von den Wehrpflichtigen der Altersklassen 1846 und 1847 und von den mit diesen Altersklassen zur Wehrpflicht herangezogenen Zurückgestellten früherer Jahrgänge (Art. 17 Abs. 2 des Ges.) das Wehrgeld für die Zeit vom 1. Oktober 1868 bis dahin 1869 im Laufe der Monate November und Dezember 1869 zu erheben und ist nach § 17 der Vollzugsbestimmungen die Abrechnung der Gemeindebehörden mit den Rentämtern auf dieses Wehrgeld längstens bis Ende Januar 1870 zu bewirken. Getroffener Anordnung gemäß wird aber die Regulirung dieses Wehrgeldes gleichzeitig mit derjenigen für die Wehrpflichtigen der Altersklasse 1848 für den Jahrgang 1869 im Laufe des Monats Oktober 1869 beschäftigt.

Hierauf wird besonders aufmerksam gemacht und bemerkt, daß, nachdem pro 1869 lediglich das Wehrgeld der Wehrpflichtigen der Altersklassen 1846 und 1847 mit dem Jahresbetrage vom 1. Oktober 1868 bis dahin 1869 oder mit den etwaigen Aversalleistungen zu verrechnen ist, den rechnerischen Zusammenstellungen für das Verwaltungsjahr 1869 auch nur jene Wehrgeldlisten anzureihen sind, welche von den Distriktspolizeibehörden für die mehrerwähnten Alterskassen 1846 und 1847 gesondert und ausgeschieden von denjenigen für die Altersklasse 1848 (ordentlichen Jahrgang 1869) hergestellt und den Gemeindebehörden wie den Rentämtern mitgetheilt werden.

München, den 3. Oktober 1869.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Beilage Ziff. I.

Rechnerische Zusammenstellung

des

königl. Rentamtes N.

über die

Einnahmen und Ausgaben

an

Wehrgeldern nach dem Gesetze vom 29. April 1869

für das

Verwaltungsjahr 18..........

Mit Belegen von Nr. . . bis . . incl.

Soll-Einnahme nach der vorjährigen Rechnung fl.	kr.	Soll-Einnahme des laufenden Jahres fl.	kr.	Cap.	§	Vortrag der Einnahmen
						I. Abtheilung.
						Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.
				I.		Nachträgliche Einnahmen.
					1	Rückständige Wehrgelder . . .
					2	Einnahms-Nachholungen . . .
						Summa Cap. I
				II.		Rechnungsberichtigungen und Rückersätze .
						Summa Abtheil. I
						II. Abtheilung.
						Einnahmen des laufenden Jahres.
				I.		Wehrgelder.
					1	Aversalleistungen . . . .
					2	Jahresbeträge . . . . .
						Summa Cap. I u. zugl. Abth. II
						Gesammtbetrag der Einnahmen

Wirkliche Einnahme				Einnahms-Rückstände		Nachlässe		Nr. der Belege	Bemerkungen
partial		total							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Ausgaben nach der vorjährigen Rechnung fl.	kr.	Cap.	§	Vortrag der Ausgaben
				I. Abtheilung.
				Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.
		I		Nachträgliche Ausgaben. (Tantiemen des Rentbeamten N. aus percipirten . . fl. . . . kr. nach . . %) . . . .
				Summa per se
		II		Rechnungsberichtigungen und Rückersätze.
			1	Wehrgeld-Rückvergütungen gemäß Art. 5 des Ges. v. 29. April 1869 . . . . .
			2	Rechnungsberichtigungen und sonstige Rückersätze
				Summa Cap. II
				Summa Abtheil. I.
				II. Abtheilung.
				Ausgaben des laufenden Jahres.
		I		Verwaltungskosten.
			1	Wehrgeld-Regulirungskosten . . . . .
			2	Erhebungskosten.
				Tit. 1. Hebgebühren der Gemeindebehörden (aus percipirten . . fl. . . kr. nach 3%)
				Tit. 2. Tantieme des Rentbeamten N. (aus percipirten . . fl. . . kr. nach . %)
				Summa § 2
				Summa Cap. I
		II		Uebrige Ausgaben . . . .
				Summa Abtheil. II
				Gesammtbetrag der Ausgaben

Wirkliche Ausgaben				Nr. der Belege	Bemerkungen
partial		total			
fl.	kr.	fl.	kr.		

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	. . . . fl.	. . . kr.
Die Ausgaben „	. . . . fl.	. . . kr.
Demnach Einnahms-Ueberschuß	. . . . fl.	. . . kr.

Hergestellt . . . .

N. . . . . . . den . . . . 18 . . .

Königliches Rentamt.

N., k. Rentbeamte.

(L. S.)

Beilage Ziff. II.

Uebersicht

des

königl. Rentamtes N.

über den

Gesammtanfall an Wehrgeldern

nach den gemeindlichen Wehrgeldlisten

für das

Verwaltungsjahr 18.........

Bemerkung. In der pro 1869 anzufertigenden Uebersicht sind lediglich die Wehrgeldanfälle von den Wehrpflichtigen der Altersklassen 1846 und 1847 et retro mit dem Jahresbetrage vom 1. Oktober 1868 bis dahin 1869 sowie mit den etwaigen Aversalleistungen vorzutragen.

Die Uebersicht pro 1870 hat dagegen die Wehrgeldanfälle von den Wehrpflichtigen:

a) der Altersklassen 1846 und 1847 mit dem Jahresbetrage vom 1. Oktober 1869 bis dahin 1870, dann

b) der Altersklasse 1848 für den ordentlichen Jahrgang 1869 mit dem Jahresbetrage vom 1. Oktober 1869 bis dahin 1870 sowie mit den etwaigen Aversalleistungen

zu enthalten.

In der Uebersicht pro 1871 sind vorzutragen die Wehrgeldanfälle von den Wehrpflichtigen

a) der Altersklassen 1846 und 1847 mit dem Jahresbetrage vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1871, ferner

b) der Altersklasse 1848 für den ordentlichen Jahrgang 1869 mit dem Jahresbetrage vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1871 und

c) der Altersklasse 1849 für den Jahrgang 1870 mit dem Jahresbetrage vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1871 und mit den etwaigen Aversalleistungen.

Die folgenden Uebersichten haben sodann weiter die Anfälle für die Jahrgänge 1871, 1872 u. s. w zu enthalten.

Nr. curr.	Bezeichnung der Gemeinden	Soll-Anfall pro 1871								
		nach der Wehrgeldliste für den Jahrgang	Stand		wegen Aversalleistung				Schuldigkeit pro 1871	
					Abgang		Zugang			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Altenmuhr	1869 (Altersklassen 1846 und 1847)	9	—	—	—	—	—	9	—
		1869	9	—	—	—	—	—	9	—
		1870	30	—	15	—	76	30	91	30
									109	30
2	Neuenmuhr . .	1870	45	—	—	—	—	—	45	—
	Summa	. . . . . .	93	—	15	—	76	30	154	30

Hievon wurden				Einhebgebühren der Gemeindebehörden nach 3 %		Nr. der Belege	Bemerkungen
von den Gemeindebehörden eingehoben		als Rückstände dem Rentamte zur Beitreibung überwiesen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
91	30	18	—	2	44 3/4		
45	—	—	—	1	21		
136	30	18	—	4	5 3/4		

Beilage Ziff. III.

Conspect

über die

Einnahmen und Ausgaben

an

Wehrgeldern nach dem Gesetze vom 29. April 1869

gefertigt

auf Grund der rechnerischen Zusammenstellungen der kgl. Rentämter

für das

Verwaltungsjahr 18.........

Bemerkung. In dem pro 1869 erstmals zu fertigenden Conspecte haben die Rubriken für die Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre auszufallen.

Nr. curr.	Bezeichnung der Rentämter	Einnahmen											
		aus dem Bestande der Vorjahre						des laufenden Jahres				Summa	
		Nachträgliche Einnahmen				Rechnungsberichtigungen und Rückersätze		Wehrgelder					
		Rückständige Wehrgelder		Einnahms-Nachholungen				Aversalleistungen		Jahresbeträge			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Ausgaben																
auf den Bestand der Vorjahre						des laufenden Jahres								Summa		Der Nebenrechnungen Ziffer
Nachträgliche Einnahmen		Rechnungsberichtigungen u. Rückersätze				Verwaltungskosten						Uebrige Ausgaben				
		Wehrgeld-Rückvergütungen gemäß Art. 5 d. Ges.		Rechnungsberichtigungen u. Rückersätze		Wehrgeld-Regulirungskosten		Erhebungskosten								
								Hebgebühren der Gemeindebehörden		Tantiemen der Rentbeamten						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Beilage Ziff. IV.

Schema

zur

Rechnung der kgl. Centralstaatskassa

über die

Einnahmen und Ausgaben

an

Wehrgeldern nach dem Gesetze vom 29. April 1869

für das

Verwaltungsjahr 18.........

A. Einnahmen.

I. Abtheilung: Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

Cap. I Aktivrest der vorjährigen Rechnung.
„ II Nachträgliche Einnahmen.
„ III Rechnungsdefekte und Rückersätze.

II. Abtheilung: Einnahmen des laufenden Jahres.

Cap. I Wehrgelder und zwar Einnahms-Abrechnungsposten.
§ 1. Von der k. Kreiskassa von N.
2c. 2c.
Cap. II Uebrige Einnahmen.

B. Ausgaben.

I. Abtheilung: Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Cap. I Passivrest der vorjährigen Rechnung.
„ II Nachträgliche Ausgaben.
„ III Rechnungsberichtigungen und Rückersätze.

II. Abtheilung: Ausgaben des laufenden Jahres.

Cap. I Verwaltungskosten.
„ II Ausgaben für Capitulationsvergütungen.
§ 1. In der aktiven Armee.
§ 2. In der Gendarmerie.
Cap. III Uebrige Ausgaben.

Notiz.

Das Regierungsblatt Nr. 72, ausgegeben am 11. Oktober l. Js., enthält eine Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. Oktober l. Js., die österreichischen Sechskreuzerstücke betr.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 7. September l. Js.

den Oberförster Peter Enderlein von Roding, Forstamts Cham, seiner Bitte entsprechend, unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste, auf Grund des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 14. September l. Js.

dem zur Führung der Salinen-Hauptbuchhaltung bei der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration verwendeten früheren Salzbeamten Ludwig Tausch den Titel und Rang eines k. Salinen-Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

unterm 20. September l. Js.

Folgendes zu verfügen:

a) für den Betrieb und die Verwaltung der ärarialischen Steinkohlengrube St. Ingbert ist das dortige Bergamt bestimmt;
b) für den Betrieb und die Verwaltung der ärarialischen Steinkohlenbergwerke zu Mittelbexbach und Odenbach wird eine eigene Grubenverwaltung, besetzt mit einem Grubenverwalter und dem nöthigen Hilfspersonale, mit dem Sitze in Mittelbexbach errichtet;
c) sowohl das Bergamt St. Ingbert als die Grubenverwaltung Mittelbexbach sind der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, unmittelbar untergeordnet;
d) vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit; sodann

zum Bergmeister in St. Ingbert den dermaligen Obereinfahrer Johann Ramann daselbst zu befördern; zum Obereinfahrer bei dem Bergamte St. Ingbert den Markscheider Albrecht von Baumer daselbst in seiner provisorischen Eigenschaft zu ernennen; die Stelle eines Markscheiders zu St. Ingbert einzuziehen und zum Grubenverwalter in Mittelbexbach den dortigen Obereinfahrer Emil Günther zu ernennen;

den im k. Staatsministerium der Finanzen verwendeten Regierungsassessor Sigmund Lechner zum geheimen Sekretär in diesem Staatsministerium zu befördern;

unterm 24. September l. Js.

den Oberförster Nepomuk Ritter von Stubenrauch zu Zusmarshausen, seinem Ansuchen entsprechend und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 28. September l. Js.

den Communal-Oberförster Arnold Martin von Rülzheim, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das im Forstamte Kaiserslautern in Erledigung gekommene Aearialrevier Stiftswald zu versetzen; den Oberförster Gustav Roth von Forsthof nach Brunn, den Oberförster Daniel Leickamm von Feucht nach Forsthof und den Oberförster Wilhelm Höchtlen von Brunn nach Feucht, — sämmtliche ihrem Ansuchen entsprechend und in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen;

unterm 5. Oktober l. Js.

den Oberförster Franz Xaver Demharter von Wettenhausen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Zusmarshausen, Forstamts Augsburg, zu versetzen;

den Forstmeister Karl Hofmann von Mainberg, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des § 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstesleistungen, in den Ruhestand treten zu lassen; das Forstamt Eichelsdorf — unter Zutheilung der Reviere Bramberg, Goßmannsdorf, Maroldsweisach und Vorbach zum Forstamte Eltmann und der Reviere Rottenstein, Bundorf und Königshofen zum Forstamte Mainberg — aufzulösen, sowie den hiedurch disponibel werdenden Forstmeister Alexander Zang von Eichelsdorf in gleicher Diensteseigenschaft nach Mainberg zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 14. August l. Js.

dem Aufschlageinnehmer Jakob Zerr zu Egern in Rücksicht auf seine mit Eifer und Treue zurückgelegte 50jährige Dienstzeit,

ferner unterm 4. September l. Js.

dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Christian Witte zu Aßweiler in Rücksicht auf seine 50jährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

dann unterm 14. September l. Js.

dem k. Forstmeister Christian Karl Kadner zu Vohenstrauß in in Rücksicht auf seine mehr als 50jährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen

die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 31. August l. Js.

der k. Forstamtsassistent Hugo Grießmayer zu Ruhpolding, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Dienseseigenschaft an das k. Forst- und Triftamt München versetzt und zum Assistenten am k. Forstamt Ruhpolding der Forstgehilfe Georg Klinger zu Wilgertswiesen ernannt;

der Forstgehilfe Ludwig Näßl von Steingaden zum Assistenten am k. Forstamte Marquartstein ernannt;

unterm 3. September l. Js.

der Rentamtsdiener Leonhard Mayer in Vilsbiburg wegen hohen Alters und nachgewiesener Funktionsunfähigkeit von seiner Dienstesstelle enthoben;

unterm 6. September l. Js.

der Rentamtsdiener Johann Georg Schirmbeck von Kastl auf Ansuchen an das k. Rentamt Tirschenreuth versetzt und die hiedurch erledigte Rentamtsdienersstelle in Kastl dem vormaligen Gendarmen und derzeitigen Beiboten des k. Stadtrentamtes München II, Xaver Rösch, übertragen;

unterm 8. September l. Js.

der k. Förster Hubert Wucherer von Langenau auf Ansuchen auf die im Forstamte Ebrach erledigte Wartei Ailsbach versetzt und zum k. Förster in Langenau, Forstamts Kronach, der Forstgehilfe Friedrich Schmitt von Gößweinstein ernannt;

der k. Förster Joseph Hopf von Oedwies wegen Krankheit auf die Dauer eines Jahres seiner Funktion enthoben und zum k. Förster in Oedwies, Forstamtes Zwiesel, der Forstgehilfe Joseph Söldner von Draxelsried ernannt.

unterm 9. September l. Js.

der zum k. Förster in Maierhof ernannte Forstgehilfe Christian Hainz auf Ansuchen von dem Antritte dieser Wartei entbunden

und zum k. Förster in Maierhof, Forstamts Wunsiedel, der Forstgehilfe Karl Reinzert in Sur ernannt;

unterm 10. September l. Js.

der k. Förster Friedrich Wilhelm Wölker von Dorfgütingen, seiner Bitte entsprechend, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen, in den Ruhestand versetzt;

der Forstgehilfe Johann Schimmer in Painten zum k. Förster in Osternohe, Reviers Schnaittach, ernannt.

unterm 23. September l. Js.

die erledigte Rentamtsdienersstelle in Pfarrkirchen dem pensionirten Sergeanten der Garnisons-Compagnie Nymphenburg und Rentamtsbeiboten Martin Schillinger in Freising; dann die Rentamtsdienersstelle in Vilsbiburg dem pensionirten Gendarmen und Rentamtsbeiboten des k. Landrentamtes München, Johann Held, in widerruflicher Eigenschaft übertragen;

unterm 25. September l. Js.

der Forstgehilfe Joseph Reitmayer in Breitenbrunn zum k. Förster in Dorfgütingen, Forstamts Feuchtwangen ernannt;

unterm 3. Oktober l. Js.

das Dienstesstellen-Tauschgesuch der k. Förster Franz Ringelmann und Andreas Reußner genehmigt und demgemäß der erstere von der Wartei Fabrikschleichach, Forstamts Eltmann, auf die Wartei Waldberg, Forstamts Neustadt a/S., der letztere dagegen von der Wartei Waldberg auf die Wartei Fabrikschleichach versetzt;

unterm 6. Oktober l. Js.

der k. Förster Adolph Pattberg von Mögeldorf auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt;

unterm 9. Oktober l. Js

in Folge der Auflösung des Forstamtes Eichelsdorf der Assistent Leonhard Pollert von da nach Eltmann und der Assistent Max Tod von Eichelsdorf nach Mainberg versetzt.

Gestorben:

der k. Kreiskassa-Offiziant Ignaz Ludwig in Augsburg;

der k. Förster Wolfgang Kellerer zu Urschlau, k. Forstamts Ruhpolding.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt
für das
Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 24.** 27. Oktober 1869.

Inhalt: Ministerialentschließungen: die Tagesgebühren der Kreisbau-Assistenten bei auswärtigen Dienstgeschäften betr. — Den forstwissenschaftlichen Lehrcurs an der k. Universität Würzburg betr. — Bekanntmachung: die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 12,629. **Nr. 57.**

An die k. Regierungs-Finanz-Kammern.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter dem Heutigen im bezeichneten Betreffe an die K. Regierung, K. d. F., von Schwaben und Neuburg erlassen wurde, zeigt nachstehender Abdruck zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 12. Oktober 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Tagesgebühren der Kreisbau-Assistenten bei auswärtigen Dienstgeschäften betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 12,629.

Staatsministerium der Finanzen.

In Erwiderung des Berichtes vom 14. August l. Js. wird nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Entschließung erwidert, daß wie auf die Kreisbaubeamten so auch auf die Kreisbau-Assistenten der Grundsatz der Verrechnung anderthalbfacher Tagesgebühren in Fällen, wo sie bei auswärtigen Dienstgeschäften am nämlichen Tage zurückkehren und

in das Geschäft einschlüssig der Hin- und Herreise mehr als zwölf Stunden verwendeten, Anwendung finden dürfe.

Was dagegen die Reisekosten anbelangt, so verbleibt es bezüglich der Kreisbaubeamten bei der Verrechnung der wirklichen Auslagen, hinsichtlich der Kreisbau-Assistenten aber bei der seitherigen fixirten Reise-Entschädigung von drei Gulden täglich.

Hienach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilagen zu verfügen.

München, den 12. Oktober 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. F., von Schwaben und Neuburg.

Die Tagesgebühren der Kreisbau-Assistenten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
(gez.) Dr. Bischof.

Nr. 13,216.

Nr. 58.

An die k. Regierungsfinanz-Kammern.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter dem 13. Oktober l. Js. im bezeichneten Betreffe an den Senat der k. Universität Würzburg erlassen wurde, zeigt nachstehender Abdruck zur Wissenschaft.

München, den 16. Oktober 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Den forstwissenschaftlichen Lehrcurs an der k. Universität Würzburg betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 9005.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß der forstwirthschaftliche Unterricht an der Hochschule Würzburg geschlossen und die Adspiranten für den höheren Forstverwaltungsdienst lediglich an die Universität München zur Fortsetzung ihrer Studien verwiesen werden.

Der k. Universitätssenat hat dies den Studirenden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt worden, die Veröffentlichung dieser Allerhöchsten Verfügung durch die Kreisamtsblätter vorzunehmen.

München, den 13. Oktober 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Gresser.

An den Senat der k. Universität Würzburg.

Den forstwissenschaftlichen Lehrcurs an der k. Universität Würzburg betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath:
gez. von Bezold.

Nr. 59.

Bekanntmachung.

Der Verwaltungsrath

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse

bringt zufolge der Bestimmung in §. 33 Abs. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1865 nachstehend die Ergebnisse der General-Rechnung des allgemeinen Unterstützungs-Vereines, sowie jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 1868, zur Kenntniß der Betheiligten.

Derselbe hat ferner in seiner Sitzung vom 24. Oktober l. Js. nach Ansicht der Vereinssatzungen §. 34 Abs. 4 beschlossen, daß die

II. ordentliche Generalversammlung

am Montag den 29. November l. Js. stattfinde.

Man versammelt sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr in dem Gebäude der k. Regierung von Oberbayern.

Anträge, welche sich zur Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlurg nach §. 35 der Vereinssatzungen eignen, wollen dem Verwaltungsrathe spätestens bis zum 14. November l. Js. mitgetheilt werden.

Die beiden Rechnungen des Unterstützungsvereines wie jene der Töchterkasse für die Verwaltungsjahre 1866/67 und 1868, dann das Verzeichniß der in Müuchen wohnenden ordentlichen Vereinsmitglieder — dieses als Wahlliste — liegen in dem Sitzungszimmer des Verwaltuugsrathes — Staatsministerium der Fiuanzen — zur Einsicht der Vereinsmitglieder auf.

Ergebnisse

des allgemeinen Unterstützungsvereins für die

Einnahmen.	Im Jahre 1868 fl.	kr.	dl.	1867* fl.	kr.	dl.	1868 mehr fl.	kr.	dl.	1868 minder fl.	kr.	dl.
I. Abtheilung.												
Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.												
I. Aktivrest des Vorjahres	894	—	3	1,551	2	3	—	—	—	657	2	—
II. Nachträgliche Einnahmen:												
1. An rückständigen Vereinsbeiträgen	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—
An Einnahms-Nachholungen . . .	1,505	17	2	739	39	1	765	38	1	—	—	—
Summa Abtheilung I	2,399	18	1	2,290	42	—	765	38	1	657	2	—
II. Abtheilung.												
Einnahmen des laufenden Jahres.												
I. Beiträge der Vereinsmitglieder . .	70,960	58	2	68,750	34	3	2,210	23	3	—	—	—
II. Zinsen von angelegten Kapitalien .	35,895	45	—	24,269	29	3	11,626	15	1	—	—	—
III. Zuschüsse aus der Staatskasse:												
1. der reine Anfall an Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträgen . .	91,266	19	1	86,800	48	2	4,465	30	3	—	—	—
2. die Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- u. Kanzlei-Taxen	45,505	40	2	33,548	17	3	11,957	22	3	—	—	—
IV. Uebrige Einnahmen.												
1. Bei besonderen Verwaltungen u. Anstalten.												
a) Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge	6,122	28	1	6,484	36	—	—	—	—	362	7	3
b) Geheime Raths- u. Kanzleitaxen	728	—	—	689	33	3	38	26	1	—	—	—
2. Sonstige Einnahmen	17,441	26	—	15,838	—	—	1,603	26	—	—	—	—
Summa Abtheilung II	267,920	37	2	236,381	20	2	31,901	24	3	362	7	3
hiezu " " I	2,399	18	1	2,290	42	—	765	38	1	657	2	—
Gesammtsumma der Einnahmen	270,319	55	3	238,672	2	2	32,667	3	—	1019	9	3
Hievon ab die Mindereinnahme							1,019	9	3			
Bleiben Mehreinnahmen							31,647	53	1			

* In den mit dem Jahre 1868 correspondirenden vier letzten

der Rechnung

die Hinterbliebenen der k. b. Staatsdiener für 1868.

Ausgaben.	Im Jahre 1868 fl.	kr.	dl.	1867* fl.	kr.	dl.	1868 mehr fl.	kr.	dl.	minder fl.	kr.	dl.
I. Abtheilung.												
Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.												
I. Passivrest vom Vorjahre . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Nachträgliche Unterstützungen . .	1	2	—	24	—	—	—	—	—	22	58	—
IV. Zurückgenommene und heimbezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Rechnungsdefekte und Rückersätze .	2	30	—	8	—	—	—	—	—	5	30	—
Summa Abtheilung I	3	32	—	32	—	—	—	—	—	28	28	—
II. Abtheilung.												
Ausgaben für das laufende Jahr.												
I. Verwaltungskosten	225	—	—	161	56	—	63	4	—	—	—	—
II. Unterstützungen der Wittwen und Waisen	17,928	11	2	10,084	5	3	7,844	5	3	—	—	—
III. Anlage von Kapitalien	251,500	—	—	227,500	—	—	24,000	—	—	—	—	—
IV. Uebrige und besondere Ausgaben .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Abtheilung II	269,653	11	2	237,746	1	3	31,907	9	3	—	—	—
Hiezu " " I	3	32	—	32	—	—	—	—	—	28	28	—
Gesammtsumme der Ausgaben	269,656	43	2	237,778	1	3	31,907	9	3	28	28	—
Hievon ab die Minderausgabe							28	28	—			
Bleibt Mehrausgabe . .							31,878	41	3			

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen 270,319 fl. 55 kr. 3 dl.
" Ausgaben " 269,656 " 43 " 2 "

Aktivrest 663 fl. 12 kr. 1 dl.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Kapitalien:

a) Stand am Schlusse des Jahres $18^{66}/_{67}$ . . 793,200 fl. — kr. — dl.
b) Zugänge im Jahre 1868. . . . . 251,500 " — " — "

Summa I 1'044,700 fl. — kr. — dl.

II. Aktivrest resp. Kasse-Baarbestand . . . . 663 " 12 " 1 "

Gesammtbetrag des Vermögens 1'045,563 fl. 12 kr. 1 dl.

Quartalen des Jahres $18^{66}/_{67}$ vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867.

Ergebnisse

der mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen

Einnahmen.	Im Jahre 1668 fl.	kr.	dl.	1867* fl.	kr.	dl.	1868 mehr fl.	kr.	dl.	minder fl.	kr.	dl.
I. Abtheilung.												
Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.												
I. Aktivrest des Vorjahres	805	15	2	1,426	39	2	—	—	—	621	24	—
II. Nachträgliche Einnahmen:												
1. An rückständigen Vereinsbeiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. An Einnahms-Nachholungen . .	1,840	32	3	274	17	—	1,566	15	3	—	—	—
	2,645	48	1	1,700	56	2	1,566	15	3	621	24	—
II. Abtheilung.												
Einnahmen des laufenden Jahres.												
I. Beiträge von Vereins-Mitglitdern .	17,856	59	3	15,906	17	2	1,950	42	1	—	—	—
II. Zinsen von angelegten Kapitalien .	6,154	48	—	2,660	4	3	3,494	43	1	—	—	—
III. Zuschüsse aus der Staatskasse und zwar die Hälfte des Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen .	45,505	40	2	33,548	16	3	11,957	23	3	—	—	—
IV. Schankungen, Erbschaften und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Uebrige und besondere Einnahmen:												
1. Geheime Raths- u. Kanzleitaxen	728	—	—	689	33	2	38	26	2	—	—	—
2. Zufällige Einnahmen	4,219	30	—	3,836	—	—	383	30	—	—	—	—
Summa Abtheilung II	74,464	58	1	56,640	12	2	17,824	45	3	—	—	—
Hiezu " " I	2,645	48	1	1,700	56	2	1,566	15	3	621	24	—
Gesammtsumma der Einnahmen	77,110	46	2	58,341	9	—	19,391	1	2	621	24	—
	Hievon ab die Mindereinahmen						621	24	—			
	Bleiben Mehreinnahmen .						18,769	37	2			

* In den mit dem Jahre 1868 correspondirenden vier letzten

der Rechnung

der k. b. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse für 1868.

Ausgaben.	Im Jahre 1868 fl.	kr.	dl.	1867* fl.	kr.	dl.	1868 mehr fl.	kr.	dl.	1868 minder fl.	kr.	dl.
I. Abtheilung.												
Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.												
I. Passivrest des Vorjahres	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Nachträgliche Präbenden und Unterstützungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Zurückgenommene und heimbezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Rechnungsdefekte und Rückersätze .	1	—	—	5	—	—	—	—	—	4	—	—
Summa Abtheilung I	1	—	—	5	—	—	—	—	—	4	—	—
II Abtheilung.												
Ausgaben für das laufende Jahr.												
I. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Präbenden und Unterstützungen .	735	—	—	530	53	2	204	6	2	—	—	—
III. Anlage von Kapitalien	76,000	—	—	57,000	—	—	19,000	—	—	—	—	—
IV. Uebrige und besondere Ausgaben .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Abtheilung II	76,735	—	—	57,530	53	2	19,204	6	2	—	—	—
Hiezu „ „ I	1	—	—	5	—	—	—	—	—	4	—	—
Gesammtsumma der Ausgaben	76,736	—	—	57,535	53	2	19,204	6	2	4	—	—
	Hievon ab Minderausgabe						4	—	—			
		Bleibt Mehrausgabe					19,200	6	2			

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen	77,110 fl.	46 kr.	2 dl.
„ Ausgaben „	76,736 „	— „	— „
Aktivrest	374 fl.	46 kr.	2 dl.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Kapitalien:			
a) Stand am Schlusse des Jahres 18⁶⁶/₆₇ . .	132,000 fl.	— kr.	— dl.
b) Zugang im Jahre 1868	76,000 „	— „	— „
Summa I	208,000 fl.	— kr.	— dl.
II. Aktivrest resp. Kasse-Baarbestand	374 „	46 „	2 „
Gesammtbetrag des Vermögens	208,374 fl.	46 kr.	2 dl.

Quartalen des Jahres 18⁶⁶/₆₇ vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 7. Oktober l. Js.

den Oberförster Eduard Schenk von Weißingen und den Oberförster Max Walchner von Elchingen, beide ihrem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde — letzteren auf die Dauer eines Jahres — in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 12. Oktober l. Js.

den Communaloberföster Ferdinand Sieß von Waldfischbach, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf das Communalrevier Rülzheim im Forstamte Langenberg zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Oberförster auf das Communalrevier Waldfischbach II im Forstamte Pirmasens den Assistenten des Forstamtes Dahn, Ludwig Johann Zapf, zu ernennen;

den Oberförster Ludwig Schenk von Taubenbach, seiner Bitte entsprechend, auf das Revier Roding, Forstamts Cham, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den Assistenten des Forstamtes Gunzenhausen, Karl Georg Schmitt, zum provisorischen Oberförster in Taubenbach, Forstamts Amberg, zu ernennen;

den Forstmeister Philipp Goldmayer von Zwiesel im Regierungsbezirk von Niederbayern, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Forstamt Kempten in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle zum Forstmeister in Zwiesel den Oberförster Rudolph Banchero von Hafenreuth zu ernennen;

unterm 14. Oktober l. Js.

den Oberförster Wilhelm Wenz von Stoffenried, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Wettenhausen im Forstamte Günzburg in gleicher Dienstes-Eigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten und Funktionär beim Regierungsforstbureau in Augsburg, Wilhelm Ebermayer, zum provisorischen Oberförster in Stoffenried, Forstamts Günzburg, zu ernennen.

Gestorben:

der k. Oberförster Friedrich Düll in Hammelburg, k Forstamts gleichen Namens;

der k. Förster Wilhelm Moosmüller in Oberwarmensteinach, k. Forstamts Wunsiedel.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 25.** 30. Oktober 1869.

Inhalt: Ministerialentschließungen: Waldsamen-Bedarf pro 1870 betr. — Die Erhebung des Wehrgeldes betr. — Die Herausgabe eines Repertoriums zu den Gesetzblättern von 1819 bis 1869 betreffend. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 13,576. **Nr. 60.**

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen.

Die k. Regierungsfinanzkammern werden hiemit beauftragt, längstens bis zum 15. Dezember d. Js. anzuzeigen, wie hoch der Bedarf an abgeflügeltem Kiefern-, Fichten-, Lärchen- und Tannen-Samen in den Staatswaldungen der zu benennenden k. Forstämter zu den nächstjährigen Frühjahrssaaten sich berechnet.

Zugleich ist anzugeben, wie viel Pfund von diesen Samenarten in den Aerarial-Klenganstalten gewonnen und welches Quantum an andere Kreise abgegeben werden kann und wie hoch die Kosten per Pfund in abgeflügeltem Zustande sich beiläufig belaufen.

Bei den Hiebsrepartitionen pro 1870 ist auf die reiche, diesjährige Samenärnte der Eiche, Buche, Fichte und Tanne durch möglichst ausgedehnte Anlagen von Vorbereitungs- und Besamungshieben besondere Rücksicht zu nehmen.

München den 24. October 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Waldsamen-Bedarf pro 1870 betr.

Nr. 13,539.

Nr. 61.

An sämmtliche k. Regierungsfinanzkammern und Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage über die Behandlung der nach § 14 der Vollzugsbestimmungen vom 2. Juli 1869 — Reggbl. S. 1333 — den Ausschußmitgliedern zu leistenden Entschädigungen, zu deren Deckung zur Zeit der Regulirungsverhandlungen eine entsprechende Wehrgeldeinnahme noch nicht vorhanden ist, wird hiemit behufs gleichmäßiger Sachbehandlung verfügt, daß die besagten Entschädigungen durch die Rentämter sofort nach erfolgter Anweisung von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde auszubezahlen, in dem nach § 3 der Instruktion über die Behandlung des Wehrgeldes vom 3. Oktober l. Js. zu führenden Tagebuche in Ausgabe zu verbuchen und bis zur ermöglichten Refundirung aus Wehrgeldeinnahmen als Vorschüsse zu behandeln, beziehungsweise in dem Tagebuche als Passivrest auszuweisen seien.

München den 25. October 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Erhebung des Wehrgeldes betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Nr. 13,540.

Nr. 62.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordnete k. Stellen und Behörden.

Staatsministerium der Finanzen.

Der qu. k. Bezirksamtmann Mathias Stangl zu Passau hat ein Repertorium zu den Gesetzblättern des Königreichs Bayern von 1819 bis incl. 1869 herausgegeben, welches soeben bei F. W. Keppler zu Passau im Drucke erschienen ist und um dem Preis von 1 fl. 24 kr. bezogen werden kann.

Für die dem k. Staatsministerium der Finanzen unterge-

ordneten k. Stellen und Behörden wird die Anschaffung dieses Repertoriums auf Amtsregie unter der Voraussetzung genehmigt, daß die gegebenen Etatsmittel hiezu ausreichen.

München, den 26. Oktober 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Herausgabe eines Repertoriums zu den Gesetzblättern von 1819 bis 1869 betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 17. October l. Js.

auf die erledigte Stelle eines Buchhalters bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse den Offizianten der genannten Kasse, Andreas Munzer zu befördern; auf die hiedurch erledigte Stelle eines Offizianten der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse den Offizianten der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in Würzburg, Otto Lechner, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen; der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse einen weiteren Offizianten beizugeben und auf diese Stelle den Offizianten der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in Nürnberg, Karl Brunnhuber, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen und zu bestimmen, daß die Offizantenstellen bei den Staatsschuldentilgungs-Specialkassen in Würzburg und Nürnberg nicht wieder besetzt werden;

auf das erledigte Rentamt Burghausen den Rentbeamten Anton Duetsch von Weilheim zu versetzen; den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, August Scheuermann, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zum Rentbeamten von Weilheim zu befördern und die Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Otto Bracker, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 21. October l. Js.

dem Rentbeamten Friedrich Carl Ammon von Forchheim den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grnnd des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner

langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung zu gewähren; auf das hienach sich erledigende Rentamt Forchheim den Rentbeamten Anton Baumeister von Pegnitz, dessen Ansuchen entsprechend, — und den Rentbeamten Markus Ferdinand Ritter von Hof auf das Rentamt Pegnitz zu versetzen; auf das Rentamt Hof den Rentbeamten Heinrich Kalbskopf von Weismain zu berufen, den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Alois Zoelch, zum Rentbeamten von Weismain zu befördern und die Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem sustentirten vormaligen Taxbeamten und funktionirenden Rechnungs-Revisor der genannten k. Regierungsfinanzkammer, Nikolaus Schmitt, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den dritten Assistentenposten am Forstamte Reichenhall in eine demselben unmittelbar untergeordnete Triftmeistersstelle umzuwandeln und den dortigen Assistenten Heinrich Stadtmüller zum provisorischen Triftmeister zu ernennen;

unterm 24. October l. Js.

auf das erledigte Stadtrentamt Würzburg den Rentbeamten Christoph Zöpfl von Neustadt a/A. und auf das Rentamt Neustadt a/A. den Rentbeamten von Cham, Gustav v. Königsthal, — beide ihrem Ansuchen entsprechend — zu versetzen; den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Karl Popp, zum Rentbeamten von Cham zu befördern und die Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem funktionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Johann Georg Stenglein, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 14. October l. Js. wurde die neu errichtete Communalförstersstelle zu Sulzbach, k. Forstamts Amberg, dem k. Förster Johann Butterhof übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 16. October l. Js.

der Forstgehilfe Max Leuchsenring von Johanneskreuz zum Assistenten beim k. Forstamte Dahn ernannt.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 26.** 24. November 1869.

Inhalt: Ministerialentschließungen: das Finanzrechnungswesen, hier die Regierechnungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften betr. — Die amtliche Ausgabe der Gesetze, hier das Kreisamtsblatt der Pfalz betr. — Den Aufwand auf Beheizung der Gerichtsräumlichkeiten für das Jahr 1870 betr. — Notiz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 13,864. **Nr. 63.**

An den k. obersten Rechnungshof, die k. Rechnungskammer, die k. Central-Staatskasse, die k. Regierungsfinanzkammern und die k. Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Die von dem k. Staatsministerium der Justiz unterm 29. Oktober l. Js. im bezeichneten Betreffe an sämmtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften des Königreiches erlassene und im Justizministerialblatte Nr. XXV. veröffentlichte Entschließung wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

München den 3. November 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Das Finanz-Rechnungswesen, hier die Regierechnungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Abdruck Nr. 2,100.

Staatsministerium der Justiz.

Nach §. 1 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1868 (Regierungsblatt 1868 Nr. 90 S. 2538) müssen die Rechnungen der Rentämter längstens innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres abgeschlossen und zur Revision einbefördert sein.

Hienach ist es aber nothwendig, daß die Regierechnungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, welche einen Bestandtheil der rentamtlichen Staatsfondsrechnungen bilden, bis zu den Zeitpunkten festgestellt werden, welche im Interesse eines rechtzeitigen Abschlusses des rentamtlichen Rechnungswesens von den Revisionsstellen gemäß §. 1 Abs. 2 obiger Bekanntmachung vorzustecken sind.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Königreiches werden demzufolge beauftragt, alle etwa erforderlichen, auf das Regierechnungswesen Bezug habenden Anträge, wo es nöthig ist, unter Vorlage des Conceptes der Regierechnung und der Belege noch vor Ablauf des jeweiligen Etatsjahres um so gewisser zu stellen, als verspäteten Anträgen eine willfährige Verbescheidung nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

München den 29. October 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) **v. Lutz.**

An sämmtliche Gerichte
und Staatsanwaltschaften
des Königreiches.

Das Finanzrechnungswesen, hier die Regierechnungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
(gez.) Schebler.

Nr 13,716.

Nr. 64.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordnete k. Stellen, dann die der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz untergebenen k. Behörden.

Staatsministerium der Finanzen.

Das k. Staatsministerium des Innern hat Verfügung getroffen, daß das Kreisamtsblatt der Pfalz vom Jahre 1870 an nicht mehr unentgeltlich, sondern nur gegen den Abonnement-Preis durch die k. Postbehörden abgegeben werde.

Unter Bezugnahme auf die im Abdrucke angefügte, an die k. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz ergangene Entschließung des oben genannten k. Staatsministeriums vom 25. Oktober lfd. Js. Nr. 12,216 werden die dem unterfertigten k. Staatsministerium untergeordneten k. Stellen, dann die der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz untergebenen k. Kassen, Aemter und Behörden, welche das Kreisamtsblatt der Pfalz bisher unentgeltlich bezogen haben, hiemit ermächtigt, dasselbe vom Jahre 1870 an auf Amtsregie anzuschaffen.

München, den 3. November 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die amtliche Ausgabe der Gesetze, hier das Kreisamsblatt der Pfalz betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Abdruck. Nr. 12,216.

Staatsministerium des Innern.

In Erwiderung des Berichtes vom 4. dß. wird unter Rückgabe der Beilage genehmigt, daß der Abonnement-Preis des Kreisamtsblattes der Pfalz und zwar des Hauptblattes für den

Jahrgang vom 1. Jänner 1870 an auf drei Gulden festgestellt, für die Beilage aber bei einem Gulden 30 Kreuzer belassen werde.

München, den 26. Oktober 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) **von Hörmann.**

An die k. Regiernng, K. d. Innern, der Pfalz.

Die amtliche Ausgabe der Gesetze, hier das Kreisamtsblatt der Pfalz betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
(gez.) **v. Dubois.**

Nr. 14,271.

Nr. 65.

An die k. Regierungsfinanzkammern und die k. Rentämter in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß eines berichtlichen Antrages einer Regierungsfinanzkammer wird hiemit die Ermächtigung ertheilt, zur Beschaffung des Beheizungsmaterials für die Wintermonate Januar mit März des Verwaltungsjahres 1870:

a) Den Stadtgerichten, welche Beheizungsaversa beziehen, dann den Stadt- und Land-, sowie Landgerichten mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1866, die Theilung der Beheiznngsaversa bei eintretendem Wechsel der Amts- und Gerichtsvorstände betreffend, die Hälfte des pro 1869 bewilligten Jahresaversums und

b) den mit Regiemaximalsummen bedachten Gerichtshöfen, Gerichten und Staatsanwaltschaften die Hälfte des nach der Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre für ein Jahr treffenden Aufwandes auf Beheizung der Amtslokalitäten

auf Verlangen vorschußweise pro 1870 auszubezahlen.

Der Restbetrag der Aversen, sowie des Beheizungsauf-

wandes pro 1870 wird erst auf Grund und nach Maßgabe des seinerzeitigen Regieetats pro 1870 zahlbar.

München, den 18. November 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Der Aufwand auf Beheizung der Gerichtsräumlichkeiten für das Jahr 1870 betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Notiz.

Das Regierungsblatt Nr. 81, ausgegeben am 13. November d. J., enthält eine Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. November l. J., die Cautionen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann der besonderen Einnehmer der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in der Pfalz betr.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 28. Oktober l. Js.

auf das erledigte Stadtrentamt Augsburg den Rentbeamten Anton Rietzl von Schrobenhausen, auf das Rentamt Schrobenhausen den Rentbeamten Max Paur von Staffelstein und auf das Rentamt Staffelstein den Rentbeamten Friedrich Böhm von Stadtsteinach — ihrem Ansuchen entsprechend — zu versetzen; sodann den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Joseph Lammerer, zum Rentbeamten von Stadtsteinach zu befördern; endlich die Stelle eines Rechnungs-Kommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben u. Neuburg dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz u. von Regensburg, Alois Pertenhammer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 1. November l. Js.

den Oberförster Ludwig Reinhold von Pleystein, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 5. November l. Js.

den Oberförster Karl Schießl von Immenstadt auf das Revier Elchingen, Forstamts Günzburg, dann den Oberförster Franz Quante von Freihöls auf das Revier Immenstadt, Forstamts Kempten, und den Oberförster Klemens Scheer von Unterhausen auf das Revier Weissingen, Forstamts Dillingen, — auf ihr Ansuchen und in gleicher Diensteseigenschaft — zu versetzen; dann den Assistenten des Forstamtes Mindelheim, Karl Hupfauf, zum provisorischen Oberförster auf das Revier Hafenreuth, Forstamts Donauwörth, zu ernennen;

unterm 9. November l. Js.

den Forstmeister Michael Becker zu Elmstein unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung nach Maßgabe des § 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 15. November l. Js.

den Oberförster August Völker von Binsfeld, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Communalrevier Hammelburg im Forstamte gleichen Namens zu versetzen;

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 23. Oktober l. Js.

dem k. Oberförster Seraphin Kirchmaier zu Kleinweil in Rücksicht auf seine 50jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. b Ludwigsordens, dann

unterm 29. Oktober l. Js.

dem k. Oberförster Wolfgang Reindl zu Traunstein in Anerkennung seiner Auszeichnung in der Forstkultur und Bewirthschaftung das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael, und

dem Aufschlageinnehmer Alois Rockinger zu Benediktbeuern in Rücksicht auf dessen 53jährige treue und eifrige Dienstleistung die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 20. Oktober l. Js.

dem pensionirten Wachtmeister und dermaligen Rentamtsbeiboten Johann Schmidt in Landshut die erledigte Amtsdienerstelle bei dem k. Rentamte in Forchheim übertragen;

unterm 23. Oktober l. Js.

der Forstgehilfe Sebastian Gebele vom Revier Seeshaupt zum k. Förster auf die in diesem Reviere gebildete Wartei Karniffel ernannt;

unterm 24. Oktober l. Js.

der kgl. Förster Joseph Schwarzmaier von Bellenberg, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Wartei Waldstetten im Forstamte Günzburg und auf die Wartei Bellenberg im nämlichen Forstamte der k. Förster Christian Näßl von Steinbach versetzt, dann der Forstgehilfe Max Richstein zum k. Förster auf die Wartei Steinbach im Forstamte Kaufbeuren ernannt;

unterm 28. Oktober l. Js.

das Dienstesstellentauschgesuch der k. Förster Ludwig Heiß zu Haselbach, Forstamts Friedberg, und Friedrich Ullheimer zu Niederlauterbach, Forstamts Ingolstadt, genehmigt und demgemäß ersterer auf die Forstwartei Niederlauterbach, letzterer dagegen auf jene von Haselbach versetzt;

unterm 2. November l. Js.

auf die bei dem Kreisforstbureau der k. Regierung von Schwaben und Neuburg erledigte Funktionärsstelle der Forstamtsassistent Otto Kickinger zu Kronach, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt und zum Assistenten am k. Forstamte Kronach der k. Förster Johann Rauber in Kleintettau ernannt;

unterm 6. November l. Js.

der k. Förster Jakob Köhl von Kirchschönbach, Forstamts Mainberg, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Forstwartei Mögeldorf, Forstamts Laurenzi, der k. Förster Friedrich Braun von Ruppertshütten, Forstamts Lohr, auf die Wartei Kirchschönbach versetzt und die Wartei Ruppertshütten in einen Waldaufsichtsposten umgewandelt;

unterm 8. November l. Js.

auf die erledigte Forstwartei Urschlau im Revier und Forstamt Ruhpolding der k. Förster Johann Georg Maier zu Bachenau, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt;

unterm 12. November l. Js.

der k. Förster Georg Brückner zu Greiselbach zum Forstamtsassistenten beim k. Forstamte Gunzenhausen ernannt.

Nach Mittheilung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind gelegentlich des dießjährigen Central-Landwirthschaftsfestes von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines die nachbenannten k. Beamten und Bediensteten der Finanzverwaltung für erfolgreiche und verdienstvolle Bestrebungen zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft ausgezeichnet worden, und zwar:

1) mit der goldenen Vereinsdenkmünze der Bezirks-Geometer Trapp in Straubing und der k. Rentbeamte Hechtel in Werneck;
2) mit der großen silbernen Vereinsdenkmünze der k. Oberförster Bauer in Ottobeuern;
3) mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze der k. Oberförster Tritschler in Arzberg;
4) mittelst ehrender Erwähnung der k. Förster Lang in Autenried und der k. Forstmeister Hornberger in Ruhpolding.

Gestorben:

der k. Forstamtsassistent Ferdinand Ennerst in Regensburg,

der k. Förster Sebastian Müller in Neuulm, k. Forstamts Günzburg.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 27.** 6. Dezember 1869.

Inhalt: Ministerialentschließung: Den Vollzug des Gesetzes vom 7. Mai 1868 über den Malzaufschlag betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 14,737. **Nr. 66.**

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen diesseits des Rheins, dann an die k. Ober-Aufschlag-Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Die obenbezeichneten k. Stellen und Aemter haben aus dem nachfolgenden, auch in der Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Cassationshofes Band III., erstem Hefte, S. 50 ff., abgedruckten Cassations-Erkenntnisse vom 20. Februar ds. Js. zu ersehen, wie hierin gegenüber den mehrfach geltend gemachten irrigen Ansichten überzeugend dargelegt ist, daß das Verbringen des Malzes zur Mühle ohne gleichzeitige Beibringung der Malzaufschlags-Polette von Seite des Aufschlagspflichtigen im Sinne der Art. 13 und 68 des Gesetzes bereits strafbar ist, und daß es hiezu nicht erst des Verbringens des Malzes in die Mühlräume bedarf, daß vielmehr letzteres auf Seite des Müllers bei ermangelnder Beibringung der Polette strafbar wird (Art. 15, Abs. 3; Art. 32 Abs. 1 und 2; dann Art. 73, Ziffer 2).

Ueber diese, für den Schutz des Malzaufschlagsgefälles sehr wesentlichen Gesichtspunkte, welche ohngeachtet der klaren und

bestimmten Fassung der allegirten Gesetzesstellen vielfach eine unrichtige Auffassung zu erfahren hatten, sind die Aufschlageinnehmer, Malzaufseher und sonst bestellten Control-Organe nachdrucksamst zu belehren, was den inspicirenden Beamten der k. Regierung, wie des Oberaufschlagamtes zur besondern Pflicht zu machen ist.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 23. November 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Den Vollzug des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
an dessen Statt
der Ministerialrath
v. Roos.

Abdruck.

N. N., Bierbrauerswittwe von N., wurde durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Eichstätt vom 11. Dezember 1868 von der gegen sie erhobenen Anschuldigung einer Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 unter Ueberweisung der Kosten des Verfahrens auf die k. Staatskasse freigesprochen, auf die vom k. Staatsanwalte hiegegen ergriffene Berufung aber vom k. Appellationsgerichte von Mittelfranken durch Erkenntniß vom 8. Januar 1869 der Uebertretung des Art. 68 des eben erwähnten Gesetzes für schuldig erkannt, und in eine Geldbuße von 50 fl. sowie in die Kosten der Untersuchung und erstrichterlichen Aburtheilung verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat der Vertheidiger der N. auf Grund einer ihm hiezu von N. N. am 9. Januar 1869 ertheilten Vollmacht wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes die Richtigkeitsbeschwerde angemeldet, und wurde diese Beschwerde von demselben in einer eingereichten Denkschrift näher ausgeführt.

Vom obersten Gerichtshofe wurde in Uebereinstimmung mit dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben durch Erkenntniß vom 20. Februar 1869 — UB. Nr. 71 — die Richtigkeitsbeschwerde verworfen und zur Begründung Folgendes beigefügt.

Das k. Appellationsgericht hat thatsächlich festgestellt, daß am 20. Oktober 1868 der Sohn der N. N. Namens dieser dem Knechte des Aumüllers N. zu N., welcher bei dessen Kunden das zum Brechen bestimmte Malz abholte, 4 Schäffel ½ Vierling Malz, um solches zum Brechen auf die mit einem Messungsapparate nicht versehene Mühle des N. zu bringen, ohne Polette mit der Weisung übergab, das Malz nicht eher abzuladen und in die Mühlräume zu schaffen, als bis die erforderliche bei der Aufschlagsstation bereits nachgesuchte Polette auf der Mühle eingetroffen sein werde; daß der Knecht des N. daraufhin das Malz in den Hof der Mühle seines Dienstherrn an die in die Mühlräume führende Thüre fuhr, während der k. Aufschlags-Einnehmer von N. gerade in der Aumühle anwesend war, und daß sodann von dem Letzteren, nachdem er nach Hause zurückgekehrt war, auf Grund des treffenden Eintrages in dem von ihm daselbst vorgefundenen während seiner Abwesenheit überschickten Einschreibbuche der Wittwe N. die nachgesuchte Polette, auf 4 Schäffel Malz lautend, ausgefertigt wurde.

Nach dieser Feststellung hat sich N. N. allerdings einer Uebertretung des Art. 68 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag schuldig gemacht, da nach Art. 52 dieses Gesetzes für die im aufschlagspflichtigen Betriebe vorkommenden Uebertretungen der Betriebsberechtigte strafrechtlich verantwortlich ist, wenn dieselben auch nicht von ihm selbst verübt worden sind, und die hier in Frage befindliche That alle Merkmale an sich trägt, welche der Art. 68 zu dem daselbst bezeichneten Reate erfordert.

Nach Art. 3 des eben erwähnten Gesetzes wird nemlich das Malz steuerbar, sobald es für den Zweck der Biererzeugung zum Brechen zur Mühle gelangt, und muß deßhalb nach Art. 13, 14 und 16 der Aufschlagspflichtige, welcher Malz brechen lassen will, dieß jedesmals, bevor das Malz zur Mühle gebracht wird, unter Uebergabe seines Einschreibbuches bei dem Aufschlageinnehmer seines Bezirkes anzeigen und eine mit der Unterschrift des Letzteren versehene Polette erholen. Wer, ohne vorher eine Polette erholt zu haben, Malz zum Brechen zu einer mit dem Messungs-Apparate nicht versehenen Mühle gebracht hat, unterliegt nach

Art. 68 wegen Defraudation durch unterlassene Polettenerholung einer Geldstrafe von 50 fl. bis 250 fl.

Im Art. 32 untersagt sodann das Gesetz dem Müller, Malz ohne gleichzeitige Beibringung der vorgeschriebenen Polette, welche nach Art. 15 Abs. 2 ihm mit der Frucht zugleich übergeben werden muß, zur Bearbeitung zu übernehmen, und soll letzteres nach Art. 32 Abs. 2 als geschehen erachtet werden, wenn das Malz in die Mühlräume gebracht ist. Dabei verpflichtet dasselbe im Art. 32 Abs. 3 den Müller weiter, im Falle die Frucht ohne Polette zur Mühle gebracht wurde, binnen 6 Stunden bei dem Aufschlagseinnehmer Anzeige erstatten zu lassen; die Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind im Art. 73 Ziff. 2 und Art. 81 Ziff. 1 mit Strafe bedroht.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß die Steuerbarkeit des auf dem Transporte zur Mühle noch steuerfreien Malzes nicht, wie von Seite der Beschwerdeführerin behauptet wird, erst mit dessen Verbringung in die zum Betriebe des Mühlgeschäftes verwendeten inneren Räumlichkeiten der Mühle, sondern schon in dem Zeitpunkte eintritt, wenn es vor diesen Räumen angelangt ist, und daß daher die im Art. 68 vorgesehene Uebertretung bereits dann vorliegt, wenn der Aufschlagspflichtige das zum Brechen bestimmte Malz in der eben beregten Weise zur Mühle gebracht hat, ohne vorher der Vorschrift des Art. 13 gemäß eine Polette erholt zu haben.

Es ergibt sich dieß aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches in den hier einschlägigen Art. 3, 13 und 68 lediglich von einem Bringen des Malzes *zur Mühle* spricht. Denn zur Mühle ist das Malz schon dann gebracht, wenn es an dieser als seinem Bestimmungsorte *angelangt*, und damit dessen Transport dahin *beendigt* ist, was unzweifelhaft gegeben erscheint, wenn das Malz, wie in vorliegendem Falle, an den Eingang der Mühlräume, in denen es gebrochen werden soll, hingefahren worden ist.

Durch ein derartiges Verbringen des Malzes *zur Mühle* hat der Aufschlagspflichtige Alles gethan, was in dieser Beziehung von *seiner* Seite zu geschehen hatte, indem er solches damit dem Müller zur Uebereinnahme bereit gestellt hat. Das Einbringen des zur Mühle gebrachten Malzes *in* die Mühlräume

aber ist Sache des Müllers, da dieser Akt nach Art. 32 Abs. 2 eine Uebernahme desselben zur Bearbeitung enthält, für welche nur der Müller strafrechtlich verantwortlich ist. Es erscheint deßhalb auch vollkommen gerechtfertigt, daß der Thatbestand der nach Art. 68 dem Aufschlagspflichtigen zur Last fallenden Defraudation nicht davon abhängt, ob das überbrachte Malz vom Müller übernommen wurde oder nicht.

Daß aber das Gesetz unter dem Verbringen zur Mühle nichts Anderes versteht als was der Wortlaut besagt, wird durch die im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 3. Dezember 1867 gepflogenen Verhandlungen — Beil.-Bd. III S. 481 und 482 — außer Zweifel gestellt. Denn in dieser Sitzung wurde vom k. Staatsminister der Finanzen auf die Anregung eines Abgeordneten, welcher Sinn dem Ausdrucke im Art. 3 „zur Mühle gelangt" zukomme, bemerkt, durch die Worte: „zur Mühle" werde ausgedrückt, daß das Malz der Räumlichkeit welche als Mühle bezeichnet wird, zugeführt sei, und sodann, dem Vorschlage des Referenten gegenüber, an die Stelle der Worte: „zur Mühle" die Worte „in die Mühle" zu setzen, die Fassung des Gesetzentwurfes „zur Mühle", als mit einer konstanten Praxis übereinstimmend befürwortet, worauf auch diese Fassung angenommen wurde. Hienach sollte für den Eintritt der Steuerbarkeit des Malzes und für die Vollendung der im Art. 68 bezeichneten Uebertretung lediglich der Zeitpunkt maßgebend sein, in welchem das Malz, als der Mühle zugeführt zu erachten ist, und demgemäß bezüglich der hier in Frage stehenden Begriffsbestimmung es bei der zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 16. Mai 1868 bestandenen Rechtsprechung verbleiben, welcher zufolge die Vollendung der nach § XIX lit. a und b des Aufschlagsmandates vom 28. Juli 1807 zu bestrafenden Defraudationen nicht durch die Uebergabe des Malzes an den Müller oder dessen Verbringung in die inneren Mühlräume sondern nur dadurch bedingt war, daß dasselbe vom Bräuer zur Mühle gebracht wurde.

In der Denkschrift wird zur Rechtfertigung der Behauptung daß „zur Mühle bringen" gleichbedeutend sei mit: „in die inneren Mühlräume bringen" auf die Bestimmungen der Art. 32 Abs. 2

und Art. 41 Abs. 2 Bezug genommen. Allein der Art. 32, welcher, wie in der Ueberschrift ausdrücklich hervorgehoben ist, die Verpflichtungen der Müller im Gegensatze zu jenen der Aufschlagspflichtigen behandelt, spricht im Abs. 2 nicht von Verbringen des Malzes zur Mühle durch die Letzteren, sondern von der Uebernahme des dahin bereits gebrachten Malzes durch die Müller und kann daher um so weniger zur Erläuterung des Begriffes „zur Mühle bringen“ dienen, als die im Art. 68 vorgesehene Uebertretung nicht in einer Theilnahme an einer dem Müller zur Last fallenden Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Art. 32, Abs. 1 u. 2 besteht, sondern einen selbstständigen Reat bildet, dessen Merkmale nicht dem Thatbestande einer anderen Uebertretung — der eben erwähnten Zuwiderhandlung des Müllers — entnommen werden können.

Was aber die Vorschrift des Art. 41 Abs. 2 betrifft, daß die Nachschau der Aufschlagsbediensteten in den Mühlen sich auf die eigentlichen Mühlräume und deren Nebengebäude zu erstrecken habe, so ist durch diese nur die Nachschau in anderen Gebäudetheilen ausgeschlossen, keineswegs jedoch den Aufschlagsbediensteten untersagt, das zur Mühle gefahrene in die inneren Räume noch nicht verbrachte Malz einer Kontrole zu unterstellen. Es geht dies schon aus der Vorschrift des Art. 32 Abs. 3 hervor.

Ebensowenig kann etwas Sachdienliches daraus entnommen werden, daß die Polette zugleich mit dem Malze dem Müller übergeben werden muß, da die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift eine eigene nach Art. 80 Ziff. 4 strafbare (Polizei)-Uebertretung für die Aufschlagspflichtigen begründet.

Wenn endlich in der Denkschrift noch geltend gemacht wird, daß die Beschuldigte um deswillen nicht strafbar sei, weil sie vor dem Verbringen des Malzes in die Mühle ihr mit dem erforderlichen Eintrage versehenes Einschreibbuch unter dem Ersuchen um Ausstellung der Polette in die Wohnung des Aufschlageinnehmers geschickt und dadurch ihrer Anzeigepflicht genügt habe, so stehen dem die klaren Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 und Art. 68 entgegen, nach welchen der Aufschlagspflichtige, wenn er Malz brechen lassen will, hierüber bei dem Aufschlag-

einnehmer nicht bloß Anzeige erstatten, sondern auch eine Polette erholen muß, und wenn er, ohne vorher die Polette erholt zu haben, das Malz zum Brechen zu einer mit dem Meßapparate nicht versehenen Mühle gebracht hat, wegen Defraudation durch unterlassene Polettenerholung zu bestrafen ist. Dieser Fall liegt aber hier vor; denn die Polette für das in Frage stehende am 20. Oktober 1868 zur Aumühle gefahrene Malz wurde erst einige Zeit nach seiner Verbringung dahin vom Aufschlageinnehmer ausgefertigt und der Wittwe N. zugestellt. Dabei ist es, wie gezeigt, ohne Belang, daß das Malz vor dem Eintreffen der Polette auf der Mühle nicht abgeladen wurde.

Dem Allen gemäß und da nach Art. 51 des Aufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 es für den Thatbestand der hier in Frage befindlichen Uebertretung unerheblich ist, ob die treffende Zuwiderhandlung in der Absicht einer Verkürzung des Malzaufschlagsgefälles verübt wurde oder nicht, sind in den in zweiter Instanz als erwiesen angenommenen Thatsachen, deren Feststellung hierorts nicht weiter bestritten werden kann, alle Voraussetzungen des Art. 68 gegeben, und hat sofort das k. Appellationsgericht dadurch, daß es die Beschuldigte wegen der in diesem Artikel vorgesehenen Uebertretung verurtheilt hat, das Gesetz ganz richtig angewendet, weßhalb, wie geschehen, zu erkennen war.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 30. November l. Js.

die erledigte Stelle eines Offizianten der k. Kreiskassa von Schwaben und Neuburg dem sustentirten vormaligen Taxbeamten

und Funktionär der genannten Kreiskassa, Jakob Plank, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Johann Jenette, wegen körperlichen Leidens und hiedurch herbeigeführter Funktionsunfähigkeit in Anwendung des § 22 lit. D oder IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand vorerst für die Dauer eines Jahres zu versetzen.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 24. November l. Js.

der k. Förster Michael Cunz zu Rohrbach, Forstamts Zweibrücken, unter Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und treuen Dienstleistung, in den erbetenen Ruhestand versetzt, an dessen Stelle der k. Förster Philipp Frank zu Wolfsgrub, Forstamts Elmstein, seinem Ansuchen entsprechend versetzt, und zum k. Förster in Wolfsgrub der Forstgehilfe Friedrich Merk zu Bindersbach ernannt;

der k. Förster Ignaz Glaser in Altenberg zum Forstamts-Assistenten beim k. Forstamte Mindelheim ernannt.

Gestorben:

der k. Oberaufschlags-Inspektor Dr. Franz Fritz in München;

der k. Oberförster Georg August Weinkauff zu Schaidt, k. Forstamts Langenberg;

der k. Oberförster Friedrich Martius zu Eusserthal, k. Forstamts Elmstein.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz=Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. Nr. 28. 17. Dezember 1869.

Inhalt: Ministerialentschließung: Die provisorische Zahlungsbefugniß der k. Kassen und Aemter betr. — Dienstes= und sonstige Nachrichten.

Nr. 15,645. **Nr. 67.**

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Da bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Monats mit Rücksicht auf den Stand der Verhandlungen über das Budget der X. Finanzperiode die Möglichkeit nicht gegeben ist, für die Deckung der bevorstehenden Staatsbedürfnisse des nächsten Jahres in definitiver Weise Vorsehung zu treffen, wird im Interesse eines ungestörten Fortganges des Staatshaushaltes verfügt, daß die in den Finanzministerial=Entschließungen vom 17. und 27. Dezember 1867 Nr. 15,468 und 15,790 (Finanz=Ministerialblatt pro 1867 Seite 221 ꝛc. und 239) niedergelegten Bestimmungen über

die provisorische Zahlungsermächtigung für die IX. Finanzperiode in gleichmäßiger Weise auch für die X. Finanzperiode bis zu dem Zeitpunkte in Anwendung zu kommen haben, mit welchem die definitiven Kredite hiefür ertheilt sein werden.

Gleichzeitig werden die k. Rentämter ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine Erhebung von direkten Steuern für das Jahr 1870 insolange nicht stattfinden kann, bis hiezu besondere gesetzliche Ermächtigung gegeben sein wird, und daß demzufolge die Steuerperzeption für das I. Quartal 1870 vorerst nicht in Angriff genommen werden darf.

München, den 15. Dezember 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die provisorische Zahlungsbefugniß der k. Kassen und Aemter betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 30. November l. Js.

den Rentbeamten Joseph Dietz von Berchtesgaden in den Ruhestand zu versetzen, den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Nepomuk Geiger, zum Rentbeamten von Berchtesgaden zu befördern und die Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern dem funktionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Johann Nepomuk Wimmer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 3. Dezember l. Js.

den Oberförster Wilhelm Schindler von Rosenthal zum Forstmeister in Elmstein zu befördern;

den Forstamts-Assistenten Julius Albrecht in Dillingen zum provisorischen Oberförster nach Unterhausen, Forstamts Donauwörth, zu ernennen;

den Oberförster Michael Holderied von Echenbrunn, unter Anerkennung seiner treu geleisteten langjährigen Dienste, nach Maßgabe des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen; den Oberförster Johann Baptist Mascher von Hopferbach, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Echenbrunn, Forstamts Dillingen, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Oberförster in Hopferbach, Forstamts Ottobeuren, den Förster Karl Hierl von Langenhaslach zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Dezember l. Js. dem k. Förster Andreas Bräu von Altlach in Anerkennung seiner vieljährigen, ersprießlichen, treuen und eifrigen Dienstleistung das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Dezember l. Js., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Karl Albrecht von Obernheim, seiner Bitte willwahrend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Winnweiler versetzt werde.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 11. Dezember l. Js.

der k. Förster Friedrich Kaueffer von Schweinsdorf, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Forstwartei Greiselbach, Forstamts Feuchtwangen, versetzt und die Wartei Schweinsdorf in demselben Forstamte in einen Waldaufsichtsposten umgewandelt.

die erledigte Stelle eines Amtsdieners bei dem k. Rentamte Mellrichstadt dem Rentamtsbeiboten am k. Landrentamte Aschaffenburg, Franz Joseph Schönig, übertragen.

unterm 12. Dezember l. Js.

der beurlaubte k. Förster Friedrich von Fuchs, seinem Ansuchen um Wiederverwendung im k. Staatsforstdienste entsprechend, zum Förster in Altenberg, Forstamts Dillingen, ernannt.

der Rentamtsdiener Adam Lehenrieder in Wolfstein, wegen hohen Alters und hiedurch hervorgerufener Funktionsunfähigkeit von seiner Dienstesstelle enthoben.

Gestorben:

der k. Rentbeamte Peter Baumeister von Cadolzburg.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Finanzen.

München. **Nr. 29.** 31. Dezember 1869.

Inhalt: Bekanntmachung: Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkassa betr. — Notiz. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 15,419. **Nr. 68.**

Staatsministerium der Finanzen.

Bekanntmachung.

Der von dem Verwaltungsrathe des in rubro bezeichneten Vereines verabfaßte Bericht über das Ergebniß der zweiten General-Versammlung der Mitglieder des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

München, den 17. Dezember 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Den allgemeinen Unterstützungs-Verein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkassa betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Abdruck.

Am 29. November l. Js. hat die zweite General-Versammlung der Mitglieder des allgemeinen Vereins für Unterstützung der Hinterlassenen k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa dahier stattgefunden.

Nach der Ansprache, womit der Vorstand des Verwaltungsrathes dieses Vereines, Staatsrath von Fischer, die Versammlung eröffnete, gestaltet sich der Verein fortan günstig.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder derselben betrug am 1. Oktober l. Js. 3496, darunter 1379 der Töchterkassa angehörend.

Gestorben sind im Verwaltungsjahre 18⁶⁶/₆₇ 74 ordentliche Mitglieder, von denen 31 auch Mitglieder der Töchterkassa waren, im Jahre 1868 48, von diesen auch der Töchterkassa angehörend 26. Für die ersten drei Jahre des Bestehens des allgemeinen Unterstützungsvereines ergibt sich an ordentlichen Mitgliedern desselben ein Abgang durch den Tod von nicht ganz $2^1/_4$%.

Das Kapitalvermögen des allgemeinen Vereines betrug im Oktober l. Js. 1'251,700 Gulden, jenes der damit verbundenen Töchterkassa 260,000 Gulden; beide Vereine zusammen besitzen daher bereits ein Vermögen von 1'511,700 Gulden.

Der Aufwand für Unterstützung der Wittwen und Waisen, wie derselbe aus der Rechnung für das Jahr 1868 zu entnehmen ist, erreicht bei dem allgemeinen Vereine noch nicht ein Drittheil der Mitgliederbeiträge desselben, und stellt sich bei der Töchterkassa noch weit günstiger.

Für jetzt lassen demnach die Verhältnisse beider Vereine kaum Besseres zu wünschen.

Bezüglich der Verwaltung der betheiligten Vereine spricht sich der Verwaltungsrath über die Mitwirkung der Central- wie Kreisverwaltungsstellen und Behörden mit namentlicher Bezeichnung der k. Central-Staatskassa und deren Vorstandes in anerkennenster Weise aus.

In der Generalversammlung selbst wurde zu der Rechnungs-Ablage für die Jahre $18^{66}/_{67}$ und 1868 eine Erinnerung nicht erhoben.

Die eingekommenen, Abänderungen der Satzungen in deren Bestimmungen §§ 12 und 13 bezielenden Anträge von Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines glaubte die Versammlung als verfrüht — und einen Antrag auf einen Zusatz zum § 35 als dem Zwecke des Vereines nicht zusagend, ablehnen zu sollen.

Zum Schlusse wurden sämmtlich wählbare Mitglieder des Verwaltungsrathes, in derem Bestande sich eine Aenderung nicht ergeben hat, durch Acclamation ersucht, ihr mit der abgelaufenen Verwaltungsperiode erloschenes Mandat im Vollgenusse des Vertrauens für die nächste Periode wieder anzunehmen, wozu sich dieselben auch bereit erklärten.

Die noch übrigen Ersatzmänner bleiben ebenfalls durch Zuruf ihrer Bestimmung erhalten.

Der in dieser Eigenschaft verlebte k. Rentbeamte Kimmerle wurde durch den Regierungsrath und Referenten im k. Staatsministerium der Finanzen, Joseph Höß, ersetzt.

München, den 5. Dezember 1869.

Notiz.

Das Regierungsblatt Nr. 90, ausgegeben am 15. Dezember 1869, enthält eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Dezember l. Js., die Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern betr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 14. Dezember l. Js.

den Forstamtsassistenten Joseph Richter zu Neustadt a/S. zum provisorischen Oberförster auf das im Forstamte Vohenstrauß in Erledigung gekommene Revier Pleistein zu ernennen;

der k. Eisenbahnbau-Dotations-Haupt-Kasse einen weiteren Offizianten beizugeben und auf diese Stelle den Offizianten der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Augsburg, Jos. Ferdinand Meier, unter Fortdauer seiner provisorischen Eigenschaft zu versetzen und zu bestimmen, daß die Offiziantenstelle bei der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Augsburg nicht wieder besetzt werde;

die erledigte Stelle eines Offizianten bei der k. Grundrenten-Ablösungskasse dem Funktionär der genannten Kasse, Michael Probst, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 16. Dezember l. Js.

den Oberförster Friedrich Thoma von Loisnitz, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Freihöls, Forstamts Amberg, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den Assistenten des k. Forstamts Laurenzi in Nürnberg, Adolph Falke, zum provisorischen Oberförster in Loisnitz, Forstamts Regensburg, zu ernennen;

unterm 24. Dezember l. Js.

den Forstamtsassistenten Franz Anton Steinbrenner von Winnweiler zum provisorischen Oberförster auf das erledigte Revier Eußerthal I im Forstamte Elmstein zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Dezember l. Js. dem k. Förster Johann Schricker in Großschlattengrün in Rücksicht auf seine fünfzigjährige mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht:

unterm 14. Dezember l. Js.

daß die erledigte Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Altheim dem geprüften Einnehmerei-Candidaten und derzeitigen Einnehmerei-Verweser Wilhelm Theobald Jentzer aus Hochspeyer übertragen, dann

der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Joseph Glas von Meckenheim, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kandel versetzt und die hienach sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim dem geprüften Einnehmerei-Candidaten Viktor Wilhelm Helfferich von Steinweiler übertragen, endlich

der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Abraham Weil von Trippstadt, seiner Bitte entsprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Leimersheim versetzt werde, dann

unterm 21. Dezember l. Js.

daß die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Waldmohr dem vormaligen Verwalter der k. Erziehungsanstalt in Kaiserslautern und derzeitigen Einnehmerei-Verweser Johann Bergmann in Winnweiler übertragen werde.

Vom k. Staatsministerium der Finanzen wurde:

unterm 12. Dezember l. Js.

der k. Förster Joseph Engelhardt zu Eiriswied, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Wartei Neu-Ulm, Forstamts Günzburg versetzt;

der k. Förster Phlipp Sachenbacher zu Falleck, Forstamts Reichenhall, seinem Ansuchen entsprechend, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt;

unterm 24. Dezember l. Js.

der k. Förster Johann Kreittner zu Kirchenbingarten, Forstamts Kemnath, auf die Dauer eines Jahres in Ruhestand versetzt;

unterm 27. Dezember l. Js.

der Forstgehilfe Elias Schreck von Limmersdorf zum k. Förster in Putzenstein, Forstamts Bayreuth,

der Forstgehilfe Joseph Jägerhuber von Hofolding zum k. Förster in Oberwarmensteinach, Forstamts Wunsiedel, und

der Forstgehilfe Jakob Rentsch von Reuth zum k. Förster in Kleintettau, Forstamts Kronach, ernannt;

unterm 29. Dezember l. Js.

der Forstamtsassistent Leo Gleich zu Tirschenreuth, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das k. Forstamt Dillingen versetzt.

Die Bestellung des Finanz-Ministerialblattes für das Jahr 1870 hat in der bisherigen Weise bei der k. Post-Anstalt zu erfolgen.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Alphabetisches Sachregister.

Abgaben von den Bergwerken 195 ff.

Abschreibung von Inventargegenständen 183 ff.

Administrationspersonal des Heeres, Ernennung, Beförderung und Heranbildung 203 ff.

Adspiranten für den Forstschutzdienst 135 ff., für den Militär-Verwaltungsdienst 203 ff., für den höheren Forstverwaltungsdienst 272 f.

Akkorde über Holzhauerlöhne 121 f.

Akten im Depot der Archivsconservatorien 108 ff., über Forstrügeverhandlungen 115 f.

Amtsgeschäfte auswärtige der Nebenbeamten der Bezirksämter 12 ff., der Bezirksamtmänner 21 ff., der Baubeamten 29 ff., des rentamtlichen Hilfspersonals 82, der Thierärzte 88 f., der Kreisbau-Assistenten 271 f.

Amtsinventarien der Gerichte und Staatsanwaltschaften 183 ff.

Amtsregie, Anschaffung des Postlexikons 2 f., der Bezirksämter 12 ff., 43 ff., der Baubehörden 28 f., Anschaffung der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern 33 f., 144 f., der Forstämter 41 f., 87, 247, Anschaffung der Zeitschrift des k. statistischen Bureaus 199 ff., des Repertoriums zu den Gesetzblättern 280 f., des Kreisamtsblattes der Pfalz 285 f.

Amtsverweser bei Bezirksämtern 12 ff., von Rentamtsdienersstellen 49 f.

Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste 111, 147 ff.

Archivalien, Benützung 108 ff.

Archive, Benützung 108 ff., Ueberfüllung mit Forstrügeakten 115 f.

Aufschlag s. Malzaufschlag.

**

Aufschlageinnehmer, Uebernahme von Nebengeschäften, dann Verehelichung 16 f., Funktionsbezug 51, Stellenbesetzung durch Militärbewerber 147 ff., Sustentationsbezug 235.

Aufschlagspersonal, Uebernahme von Nebengeschäften, dann Verehelichung 16 f., Unterstützungsverein 95 ff.

Anstellungsprüfung s. Concursprüfung.

Aufwand auf die Hypothekenbücher 3 ff., auf Beheizung der Gerichtsräumlichkeiten 286 f.

Auslieferungsvertrag mit Italien 225 ff.

Ausstellung von Forstprodukten 116 f.

Aversen der Bezirksamtsmänner für Reisekosten 21 ff., für Kanzleibedürfnisse 185 ff., der Forstmeister und Oberförster 27 f.

Bank k. in Nürnberg, Anlage der Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien 236 ff.

Bauassistenten, Pensionsregulirung 231 f., Tagegelder 271.

Bauausgaben ständige 24 f., 185 ff.

Baubeamte, Bureau-Regieaversen 28 f., Diäten 29 f.

Baubehörden, Bureau-Regieaversen 28 f.

Bauholz, Abgabe an Forstberechtigte 126 f.

Bayern, Statistik 33 f., 144 f., 199 ff.

Beheizung der Gerichtsräumlichkeiten 286 f.

Beiboten der Rentämter, Aufnahme 147 ff.

Bekleidung der Schüblinge 83 f., der Vaganten 191 f.

Bergbehörden, Organisation 188.

Bergwerks-Abgaben 195 ff.

Berichtsform der Forstämter und Oberförster 133.

Besteuerung des Einkommens aus dem Bergbau 195 ff.

Bezirksämter, Reisen der Nebenbeamten 12 ff., Reisekosten-Aversen 21 ff., Regieexigenz 43 ff., Reinigung der Fenster in den Geschäftslokalitäten 185 ff.

Bezirksamtmänner, Dienstesreisen 12 ff., Reisekosten-Aversen 21 ff., 185 ff.

Bezirksamtsdiener, Obliegenheiten 185 ff.

Bezirksgerichte, Geschäftsaushilfe 8, Inventarien 183 ff.
Botenlöhne der Rentamtsdiener 49 f.
Bureaus der Baubehörden 28 f.

Cautionen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer 287.
Centralcommission, statistische 199 ff.
Centralstaatskassa, Behandlung des Wehrgeldes 248 ff.
Civildienst, subalterner, Anstellung 111, 147 ff.
Commissionen s. Amtsgeschäfte.
Competenz der Forstämter und Oberförster 119 ff., bei Abschreibung von Inventargegenständen 183 ff., bei Regulirung der Pensionen für die Bauassistenten und deren Relikten 231 f.
Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst 19 f., für den Forst- und Jagdschutzdienst 135 ff.
Correspondenzform zwischen den Oberförstern und Rentämtern 11 f.
Curs der österreichischen Scheidemünzen 175 ff.

Designationen über Holzabgaben 125 f.
Devinkulirung der im Besitze von Gemeinden oder Stiftungen befindlichen Staatsobligationen 236 ff.
Diäten s. Tagegelder.
Dienstgründe des Forstpersonals 119 ff., 232 f.
Dienstreisen der Nebenbeamten der Bezirksämter 12 ff., der Bezirksamtmänner 21 ff., der Baubeamten 29 ff., des rentamtlichen Hilfspersonals 82, der Thierärzte 88 f., der Kreisbau-Assistenten 271 f.

Ehrenkränkungssachen, Behandlung der Zeugen- und Vorladgebühren 178 f.
Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienst 67 ff.
Einkommen aus dem Bergbau, Besteuerung 195 ff.
Einnehmer von Steuern und Gemeindegefällen, Cautionen 287.
Einquartirung, Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourage-rationen 61 ff.

Eleven s. Forsteleven.
Epidemien, Kosten 88 f.
Erhebung des Wehrgeldes 211 ff., 248 ff., 280, der direkten Steuern 299 f.
Etat für allgemeine Geschäftsaushilfe und den Aufwand auf Hypothekenbücher 3 ff., über die Einnahmen aus Forsten, Jagden und Triften 20 f., für Landbau-Unterhaltung 24 f., für die Staatswaldungen 192 ff.

Fenster, Reinigung in den bezirksamtlichen Geschäftslokalitäten 185 ff.
Finanzrechnungswesen 9.
Finanzverwaltung, subalterne Dienstesstellen 147 ff.
Forstämter, Literalienanschaffung 41 f., 87, 247, Zuständigkeit 119 ff., Ueberwachung der Forstlehre 140, Verwendung der Forsteleven 142.
Forstdienstländereien, Vermarkung 119 ff., 232 f.
Forsteinrichtung 120 f.
Forsteleven, deren Aufnahme 135 ff.
Förster, Dienstesobliegenheiten 132 f.
Forstkulturen, Waldsamenbedarf 34 ff., 279.
Forstmeister, Umzugsgebühren 27 f., Zuständigkeit 119 ff.
Forstpersonal, Rechnungsergebnisse des Unterstützungsvereines pro 1866/67 56 ff.
Forstpraktikanten, einjähriger Freiwilligendienst 36 f.
Forstprodukte Ausstellung 116 f., Behandlung und Verrechnung 119 ff.
Forstrechnung, Geschäftsvereinfachung 119 ff.
Forstrechte, Einlösungen 119 ff.
Forstrüge, Aktenaufbewahrung 115 f., Vertretung bei den Forststrafgerichten 131 f.
Forstschutzdienst, Adspiranten 135 ff.
Forstverwaltung, Geschäftsvereinfachung 119.
Freiwilligendienst einjähriger 36 f.
Frohnfestfourniture für Schüblinge 83 f.

Funktionäre bei Stadt- und Landgerichten 3 ff., Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienst 67 ff.

Funktionsbezug der Aufschlageinnehmer und Malzaufseher 51.

Gebühren der Landwehr-Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften 67 ff., in Strafsachen 178 f.

Gefangene, Bekleidung 83 f., 191 f.

Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen 233.

Gemeinde-Einnehmer, Cautionen 287.

Gemeinden, Kapitalien-Anlage 235 ff.

Gendarmen, Anstellung im subalternen Civildienste 111, 147 ff.

Generalversammlung des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa 273 u. 303 ff.

Genußscheine der Forstberechtigten 126.

Gerichtsräumlichkeiten, Beheizung 286 f.

Geschäftsaushilfe bei Stadt- und Landgerichten, dann Bezirksgerichten 3 ff.

Geschäftslokalitäten der Bezirksämter 185 ff.

Geschäftsvereinfachung bezügl. der Behandlung der thierärztlichen Liquidationen 1 f., im Forst-Verwaltungsdienste und Rechnungswesen 119 ff.

Gesetzblätter, Repertorium 280 f.

Gewichtsordnung neue 233.

Grubenfeldabgabe 195 ff.

Hauerlöhne, Akkorde 121 f.

Hauptnutzungen in den Staatswaldungen 192 ff.

Holz, Ausstellung 116 f., Hauerlöhne 121 f.

Hypothekenwesen, Vereinigung 3 ff.

Jagden, Betriebsanträge 123.

Inventargegenstände, Abschreibung und Verkauf 183 ff.

Italien, Auslieferungsvertrag 225 ff.

Kapitalien-Ausleihung der Gemeinden und Stiftungen 236 ff.

Kassadiener, Stellenbesetzung 147 ff.

Kassawesen, Behandlung der in Strafsachen von den Betheiligten zu erlegenden Zeugen- und Vorladegebühren 178 f.

Kosten für die Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee 43 ff., in Strafsachen 64, für die Bekleidung der Vaganten 191 f., für die Vermarkung der Forstdienstländereien 232 f.

Kreisamtsblatt der Pfalz 285 f.

Kreisfinanzrechnung, Taxanfall 89 ff.

Kreiskassen, Behandlung des Wehrgeldes 248 ff.

Landgerichte, Geschäftsaushilfe 3 ff., Inventarien 183 ff.

Landwehr, Gebühren der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften 67 ff.

Lehrkurs forstwissenschaftlicher an der Universität Würzburg 272 f.

Liquidation der thierärztlichen Gebühren 1 f.

Literalien der Forstämter 41 f., 87, 247.

Lokalitäten s. Geschäftslokalitäten.

Malzaufschlag, Strafantheil für den Unterstützungsverein des niedern Aufschlagpersonals 95 ff., Anwendung der Art. 13 u. 68 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 291 ff.

Malzaufseher, Uebernahme von Nebengeschäften, dann Verehelichung 16 f., Funktionsbezug 51, Stellenbesetzung durch Militärbewerber 147 ff., Sustentationsbezug 235.

Maß- und Gewichtsordnung 233.

Materialetats für die Staatswaldungen 192 ff.

Medicinalpersonen, Entschädigung in Strafsachen 64.

Miethzinse für die Bureaulokalitäten der Baubehörden 28 f.

Militäradministrationspersonal, Ernennung ꝛc. 203 ff.

Militärbewerber um subalterne Civildienststellen 147 ff.

Militärpensionen, Zahlungen 42 f., Einzug 147 ff.

Mitglieder des allgemeinen staatsdienerlichen Unterstützungsvereins und der Töchterkasse 100 ff. u. 303 ff.

Münzen, österreichische 175 f., 176 f., 267.

Nebenbeamte der Bezirksämter 12 ff.

Nebengeschäfte des Aufschlagpersonals 16 f.

Nebennutzungen aus Staatsforsten 122 f.

Neukreuzer, österreichische 175 f.

Oberaufschlagämter, Competenz in Bezug auf die Gesuche des äußern Aufschlagcontroldienstes um Verehelichung und Wiederverehelichung 16 f., Strafantheile für den Unterstützungsverein des Aufschlagpersonals 95 ff.

Oberförster, Correspondenzform 11 f., Umzugsgebühren 27 f., Zuständigkeit 119 ff., Aufnahme von Forsteleven 135 ff.

Oberstaatsanwälte Competenz 183 ff.

Obligationen s. Staatsobligationen.

Oefen, Verrechnung der Reinigungskosten 24 f.

Oesterreichische Scheidemünzen 175 f., 176 f., 267.

Offiziere der Landwehr, Gebühren 67 ff.

Organisation der Bergbehörden 188.

Pensionen, militärische 42 f., 147 ff., für die Bauassistenten und deren Relikten 231 f.

Pfalz, Kreisamtsblatt 285 f.

Postlexikon, dessen Anschaffung auf Amtsregie 2 f.

Posttransportordnung für das Königreich Bayern 305.

Praxis im Aufschlagsdienste 150.

Provisorische Zahlungsbefugniß der k. Kassen und Aemter 299 f.

Prüfung s. Concursprüfung.

Rechnungsaufnahme pro 1866/67 27 f.

Rechnungswesen, Geschäftsvereinfachung 119 ff., bezüglich des Wehrgeldes 248 ff., Regierechnungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften 283 f.

Regie s. Amtsregie.

Regierungsfinanzkammern, Competenz in Bezug auf die Gesuche des äußern Aufschlagcontroldienstes um die Bewilligung zur Uebernahme von Nebengeschäften 16 f.

Registraturen, Ueberfüllung 108 ff., 115 f.

Reinigung der Fenster in den bezirksamtlichen Geschäftslokalitäten 185 ff.

Reisekosten der Funktionäre bei Stadt- und Landgerichten 3 ff., der Nebenbeamten der Bezirksämter 12 ff., Aversen der Bezirksamtmänner 21 ff., der Baubeamten 29 ff., der Thierärzte 88 f., der Kreisbau-Beamten und Assistenten 271 f.

Reisen s. Dienstreisen.

Rentämter, Correspondenzform 11 f., Tagegelder des rentamtlichen Hilfspersonals 82, Strafantheile für den Unterstützungsverein des niedern Aufschlagpersonals 95 ff., Behandlung des Wehrgeldes 248 ff.

Rentamtsdiener, Verweser 49 f., Tagegelder 82, Stellenbesetzung 147 ff.

Rentamtsgehilfen, Tagegelder 82.

Rentbeamte Tagegelder 82.

Repertorium zu den Gesetzblättern 280 f.

Revision der thierärztlichen Liquidationen 1 f.

Samen, Bedarf für Forstkulturen 34 ff., 279.

Scheidemünzen, österreichische 175 f., 176 f.

Schlagregister, Behandlung 124 f.

Schüblinge, Bekleidung 83 f. 191 f.

Sechskreuzerstücke österreichische 176 f. 267.

Soldaten, Anstellung im subalternen Civildienste 111, 147 ff.

Staatsdiener, allgemeiner Unterstützungsverein und Töchterkassa, Rechnungsergebniß pro 1866/67 51 ff., pro 1868 273 ff., Mitgliederstand 100 ff., Bericht über das Ergebniß der zweiten Generalversammlung 303 ff.

Staatsforsten, Einnahme-Etat 20 f., Ausführung der Haupt- und Zwischennutzungen 192 ff.

Staatsforstverwaltungsdienst, Concursprüfung 19 f.

Staatsobligationen, Erwerbung durch Gemeinden oder Stiftungen 236 ff.

Stadtgerichte, Geschäftsaushilfe 3 ff., Inventarien 183 ff.

Ständige Bauausgaben 24 f., 185 ff.

Statistik des Königreichs Bayern 33 f., 144 f., 199 ff.

Steuer, Einkommen aus dem Bergbau 195 ff., Erhebung der direkten Steuern pro 1870 299 f.

Steuerboten in der Pfalz, Stellenbesetzung 151.

Steuer-Einnehmer, Kautionen 287.

Stiftungen, Kapitalienanlage 235 ff.

Strafen, statistische Uebersicht 89 ff., wegen Zuwiderhandlung gegen das Malzaufschlaggesetz 95 ff.

Strafgerichtskosten, Entschädigung der Medicinalpersonen 64, Zeugen- und Vorladegebühren 178 f.

Straffachen, Gegenseitigkeit mit auswärtigen Regierungen 233.

Subalternstellen im Civildienste 111, 147 ff.

Sustentationen der Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher 235.

Taggelder der Funktionäre bei Stadt- und Landgerichten 3 ff., der Nebenbeamten der Bezirksämter 12 ff., der Baubeamten 29 f., der Verweser von Rentamtsdienersstellen 49 f., des rentamtlichen Hilfspersonals 82, der Thierärzte 88 f., der Kreisbau-Assistenten 271.

Taxen, statistische Uebersicht 89 f.

Thierärzte, Gebühren 1 f., Tagegelder 88 f.

Töchterkasse, Rechnungsergebnisse pro 1866/67 51 ff. pro 1868 273 ff., Mitgliederstand 100 ff., Bericht über das Ergebniß der zweiten Generalversammlung 303 ff.

Transport der Gefangenen 83 f., 191 f.

Umzugsgebühren der Forstmeister und Oberförster 27 f.

Unterhaltsbeiträge für die Relikten der Bauassistenten 231 f.

Unteroffiziere der Landwehr und Reserve, Gebühren 67 ff., Anstellung im subalternen Civildienste 111, 147 ff.

Unterricht der Forsteleven 135 ff.

Unterstützungsverein allgemeiner für Staatsdiener, Rechnungs-Ergebnisse pro 1866/67 51 ff., pro 1868 273 ff., Mitgliederstand 100 ff., Bericht über das Ergebniß der zweiten General-Versammlung 303 ff.

Unterstützungsverein für das Forstpersonal, Rechnungsergebnisse pro 1866/67 56 ff., für die Hinterlassenen des niedern Aufschlagspersonals 95 ff.

Vaganten, Bekleidung 191 f.

Verehelichung des Aufschlagspersonals 16 f.

Verkauf des Holzes aus Staatsforsten 127, der Inventargegenstände 183 ff.

Vermarkung der Staatsforste und Forstdienstrealitäten 119 ff., 232 f.

Verwaltungsbeamte in der aktiven Armee, Ernennung 203 ff.

Verwerthung des Holzes aus Staatsforsten 127 f.

Verweser s. Amtsverweser.

Viehseuchen, Kosten 88 f.

Vinkulirung der b. Staatsobligationen 236 ff.

Vorladgebühren in Strafsachen 178 f.

Waldaufseher, Verwendung von Militärbewerbern 147 ff.

Waldsamen, Bedarf pro 1869 34 ff., pro 1870 279.

Wasserzinse, Verrechnung 24 f.

Wehrgeld, Erhebung 211 ff., Ablieferung und Verrechnung 248 ff., Entschädigung der Ausschußmitglieder 280.

Wirthschaftspläne für die Staatswaldungen 192 ff.

Zahlungen von Militärpensionen 42 f.
Zahlungsbefugniß provisorische der k. Kassen und Aemter 299 f.
Zeitschrift des k. statistischen Bureaus 199 ff.
Zeugengebühren in Strafsachen 178 f.
Zurechnungen der Kreiskassen über geleistete Militärpensionszahlungen 42 f.
Zwischennutzungen in den Staatswaldungen 192 ff.